# Wahre Bewandtniß

der am 8. May 1776. erfolgten

# Trennung

der bisherigen

# Visitation

des

# kayserlichen und Reichs-

# Cammergerichts.

im Junius 1776.

Göttingen

im Verlage der Wittwe Vandenhoeck

1776.

# Wahre Bewandtniß

der am 8. May 1776. erfolgten

# Trennung

der bisherigen

# Visitation

des

# kayserlichen und Reichs-

# Cammergerichts.

im Junius 1776.

Göttingen

im Verlage der Wittwe Vandenhoeck

1776.

# Ueber

## [illegible]

von

**[illegible]**

[illegible]

# Vorbericht.

Die am 8. May 1776. erfolgte Trennung der seit dem May 1767. im Gange gewesenen Visitation des kayserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar ist ein in allem Betracht so wichtiger Vorfall, daß das ganze Teutsche Publicum nicht anders als höchstaufmerksam darauf werden können.

So allgemeine Begierde seitdem wahrzunehmen gewesen, von der wahren Bewandtniß dieser Trennung etwas näheres zu vernehmen; so wenige haben entweder die Gelegenheit, oder die Gedult, das alles, was auch nur aus öffentlichen Nachrichten und gedruckten Schriften, oder allenfalls aus Comitial-Correspondenzen, die eben kein Geheimniß sind, dazu gehöret, so vollständig, als es jene Absicht erfordert, zu sammlen, zu lesen, zu überdenken und auf den wahren Grund der Sache zurückzuführen. Daher es denn nicht zu bewundern ist, wenn die Urtheile über diesen Vorfall und über die wahren Triebfedern, die denselben veranlasset haben, so sehr von einander abweichen, nachdem der eine aus dieser, der andere aus jener unrichti-

gen, mangelhaften oder doch einseitigen Quelle seine Nachrichten geschöpfet, und einer immer aus einem anderen Gesichtspuncte und unter einem andern Lichte die Sache in Betrachtung ziehet, als der andere.

Dem Verfasser gegenwärtiger Blätter hat es geglückt, alle Schriften, die hier ein Licht geben können, so vollständig, als er es nur wünschen mögen, zur Hand zu haben. Und er hat die in der That nicht geringe Mühe, alles mit Aufmerksamkeit zu lesen, mit Sorgfalt zu prüfen, und das Resultat in einen vollständigen Zusammenhang zu bringen, sich nicht verdriessen lassen. Er glaubt, das alles hat ihn schon dazu berechtigen können, es für Beruf und Pflicht zu halten, das zu gemeinnützige-

nützigerem Gebrauche ins Publicum kommen zu lassen, was er in keiner andern Absicht, als nur zur Steuer der Wahrheit und allenfalls zur Benachrichtigung der Nachwelt, zu Papier gebracht hat.

Hoffentlich wird man die Gränzen der Bescheidenheit nie überschritten finden. Wenigstens ist das so wenig, als irgend jemanden ohne Noth unangenehme Dinge zu sagen, die wahre Absicht gewesen.

Geschrieben den 19. Jun. 1776.

Inhalt.

# Inhalt.


Erster Abschnitt von der gegenwärtigen Lage der Cammergerichts-Visitation, und der wahren Quelle derselben überhaupt S. 1.

I. Gegenwärtige mißliche Lage des Visitationsgeschäfftes und dessen erste Quelle S. 1.

Erste Einleitung der Visitation von 1766. her §. 1.

II. Wahres Verhältniß, worinn das Cammergericht und dessen Visitation gegen Kaiser und Reich stehet. S. 2.

1) Das wahre Interesse des Kaisers und der Reichsstände erfordert eine gerade durchgehende Justitz am C. G. §. 2. 2) Die Visitation geschiehet nicht sowohl aus oberstrichterlicher Gewalt, als zum Behuf der Gesetzgebung und aus dem Rechte der höchsten Aufsicht, woran die Stände Antheil haben. §. 3. 3) Selbst an der Revision haben die Stände hauptsächlich ihren Antheil §. 4. Hier gilt also 4) keine einseitige Vorschrift. Je besseres Vernehmen zwischen Haupt- und Gliedern, je glücklicher geht alles von statten §. 5. Der R. A. 1543. kann 5) dagegen mit Grunde nicht angezogen werden §. 6.

III. Erste Lage des Visitations-Geschäfftes bis auf den 17. Nov. 1766., und was damals der Reichs-Verfassung gewesen wäre? S. 8.

1) Erste Reichstägliche Berathschlagung bis zum 8. Aug. 1766. §. 7. 2) Was noch zu berathschlagen übrig blieb? §. 8. Und worüber noch nähere Bestimmungen zu wünschen gewesen wären? §. 9.

IV. Veränderte Lage der Sache, wie solche aus den kaiserlichen Commissions-Decreten vom 17. Nov. 1766. und 26. Jan. 1766. zuerst wahrzunehmen gewesen. S. 12,

Zwey Commissions-Decrete erklären alle weitere reichstägliche Berathschlagung für unnöthig §. 10. Doch behalten die Reichsstände noch immer gute Hoffnung §. 11.

V. Wahre Quelle dieser veränderten Lage, wie solches aus den im Jan. 1767. bekannt gemachten **Betrachtungen** und den darinn aufgestellten Grundsätzen zu ersehen gewesen S. 14.

Eine Schrift unter dem Titel: **Betrachtungen**, bringt ein ganz neues System vor §. 12.; als ob die Visitation nur ein Gericht wäre §. 13.; und als ob damit alle Anstände bey obigen Commißions-Decreten wegfielen §. 14.; ohne daß es weder einer weitern reichstäglichen Berathschlagung, noch einer besondern Vollmacht und Instruction bedürfe §. 15.

IV. Ungrund der in sothanen Betrachtungen 1767. aufgestellten Grundsätze. S. 19.

1) Die Visitation ist in der That kein Gericht, und geschiehet nicht bloß aus einem oberstrichterlichen Reservatrechte. §. 16. 2) Gegenwärtig war auch noch keine ordentliche, sondern nur eine ausserordentliche Visitation §. 17. 3) Die Visitation ist nicht ganz unabhängig von der Reichsversammlung und keinesweges bloß der oberstrichterlichen Gewalt unterworfen §. 18.

VIII. Erfolg der Sache, da auf der einen Seite alle in den Betrachtungen 1767. aufgestellte Grundsätze nach einander durchgesetzt werden wollen, und auf der andern Seite bisher alle Nachgiebigkeit und Mässigung vergeblich gewesen. S. 22.

Der übereinstimmende Erfolg mit dem Inhalte der Betrachtungen konnte schon Nachdenken erwecken §. 19. Doch blieb noch einige Hoffnung, die alle mögliche Nachsicht veranlaßte §. 20. Diese Hoffnung ist aber nicht eingetroffen. §. 21. Daraus hat endlich die gegenwärtige Lage der Sache entspringen müssen. §. 22.

## Zweyter Abschnitt von dem besonderen Anstande, der sich bey der gegenwärtigen Cammergerichtsvisitation wegen des gräflichen Deputations-Rechts ereignet hat S. 26.

I. Von dem Hauptanstande, da die **Vollmacht eines einzelnen Reichsgrafen** zu Aufstellung eines Subdelegirten für hinlänglich gehalten werden wollen, und zwar A) wie der wahre Grund dieses Anstandes 1) nach dem Unterschiede des fürstlichen und gräflichen Stimm- und Deputations-Rechts anzusehen ist? S. 26.

1) Unterschied der Viril- und Curiatstimmen A) im Fürstenrathe. §. 23. und zwar 1) wie die Curiatstimmen der Prälaten und Grafen aufgekommen? §. 24. 2) was daraus für ein verschiedenes Verhältniß zwischen Fürsten, und Grafen und Prälaten erwachsen? §. 25. B) Bey Reichs-Deputationen ist 1) überhaupt a) der Unterschied noch grösser §. 26 und b) kein Stimmrecht anders, als wie am Reichstage üblich §. 27. 2) Was insonderheit a) die ordentliche Reichs-Deputation anbetrifft, da war der Graf von Fürstenberg zum beständigen Mitgliede ernannt §. 28.; aber eigentlich von wegen aller Grafen, bis die Wetteranischen auch noch eine Stelle darinn bekommen, §. 29.; ohne darum einzelnen Grafen ein eigenes Deputationsrecht einzu-

einzuräumen §. 30. b) Bey ausserordentlichen Reichs-Deputationen sind vollends keine einzelne Grafen. §. 31.; sondern nur gräfliche Curiatstimmen und Gesammtvollmachten §. 32.

II) Alles das beruhet 1) im verbindlichsten Herkommen §. 33. und 2) in einem Besitzstande, den selbst keine Mehrheit der Stimmen einseitig abändern kann. §. 34.

2) Vom Verlaufe der Sache, und was dabey nach dem wahren Grunde der Sache zu erinnern ist. S. 38.

I) Verlauf der Sache, A) bis zum 14. Jun. 1774. 1) wie 1766. nur Schwäbische Grafen auf einer, und Wetteranische, Fränkische und Westphälische auf der andern Seite zur Visitation genehmiget worden §. 35.; und wie 2) noch im May 1774. beym Reichstage es dabey geblieben §. 36.; B) wie im Jun. 1775. 1) das Westphälische Grafencollegium an statt des Schwäbischen ohne Verfügung des Reichs von Chur-Mainz zur Visitation beschrieben §. 37.; und wie 2) im Nov. 1774. ein Bevollmächtigter vom Grafen von Metternich bey der Visitation erschienen §. 38., dessen neugräfliche Familie die Herrschaften Winneburg und Beilstein besitzt. §. 39.

II) Was bey diesem Vorfalle zu erinnern ist, da 1) ein einzelner neuer Graf eine Vollmacht zu einer gräflichen Curiatstimme ausstellen wollen §. 40.; da 2) selbst im Fürstenrathe keinem Fürsten wider Willen eine solche Neuerung aufgedrungen werden könnte §. 41.; vielweniger die Visitations-Deputation eine solche Neuerung legalisiren konnte §. 42.; mithin 3) vergeblich am 29. Nov. 1774. ein Schluß durch Mehrheit der Stimmen dafür erfolgte §. 43.; auch 4) die Clausel saluo iure cuiuscumque der Sache nicht half §. 44.; und 5) nicht der Besitzstand, sondern der Anspruch machende Theil zur Ausführung des Rechts zu verweisen war §. 45.

B) Beleuchtung der Scheingründe, die dazu dienen sollen, die Zulassung des gräflich Metternichischen Bevollmächtigten zur zweyten Visitations-Classe zu beschönigen. S. 51.

I) Unter den Westphälischen Grafen hatten anfangs einige eine ambulatorische Stimmführung behauptet §. 46. Aber schon lange sind auch hier jetzt Directorial-Vollmachten im Gange, dergleichen der Herr Graf von Metternich nicht ausstellen konnte. §. 47. II) Die Metternichsche Vollmacht bezog sich auf eine Vereinbarung der convocirten Mitstände §. 48. Aber dieses blosse Vorgeben konnte 1) ohne Gefahr einer Nichtigkeit nicht angenommen werden §. 49. Denn hier war 2) nicht der Fall, als wenn ein reichskundiger Vormund Vollmacht ausstellt, oder landesherrliche Ausfertigungen öffentlichen Glauben verdienen. §. 50. III) Das Hauptwerk kam darauf an, ob ein einzelner Graf zur Visitation subdelegiren könne? §. 51. Aber 1) allerdings galt auch hier der Unterschied unter Viril- und Curiatstimmen. §. 52.;

# Inhalt.

§. 52.; und zwar insonderheit darinn, daß zu Curiatstimmen keine Vollmacht einzelner Stände gilt. §. 53. 2) Bey der Visitation 1543. war zwar Graf Martin von Oettingen §. 54.; aber von Reichswegen dazu bestimmt, da noch keine solche gräfliche Collegial-Verfassung war. §. 55. 3) Im XVI. Jahrhundert hat das Reich mehrmalen die gräfliche Stelle namentlich bestimmet; aber nie haben einzelne Grafen für sich zur Visitation kommen können §. 56. 4) Die Wetterauische Grafennotel 1578. gedenkt zwar noch einzelner Grafen §. 57.; aber nur in der Absicht, a) sie allenfalls mit in ihre Vereinigung aufzunehmen §. 58.; oder ihnen b) das Recht der einzelnen Erscheinung, aber nur ohne Stimmführung, zu erhalten. §. 59 5) Wo es auch hieß: Ein Prälat, Ein Graf; verstand sichs doch von ihren Curiatstimmen. §. 60. 6) Beym jüngsten R. A. sind zwar a) noch einzelne Grafen anwesend gewesen, haben aber doch nur Curiatstimmen geführt. §. 61. b) Das damalige Schema der fünf Visitations-Classen hatte seine Ursachen, nur Ein Prälat, Ein Graf, zu setzen §. 62., ohne doch andere als Curiatstimmen damit zu meynen §. 63.; wie sichs auch bey der 1713. geschlossenen Visitation gezeigt hat §. 64., und 1766. ausdrücklich von neuem genehmiget ist §. 65., auch 1774. am Reichstage wieder nicht anders verstanden werden können §. 66. c) Das Schema von 1654. litt auch keine andere Anwendung, als nach den jetzigen Umständen § 67. Also war es IV) umsonst einen Deputationsschluß durch Mehrheit der Stimmen dafür machen zu wollen. §. 68. Wogegen noch das glimpflichste war, nur mit beständigem Widerspruche den bisherigen Besitzstand zu erhalten. §. 69.

II) Von dem bey dieser Gelegenheit des gräflichen Deputationsrechts in Frage gekommenen **Religionsverhältnisse** der Westphälischen und Fränkischen Grafen-Collegien; A) überhaupt, und nur nach dem neuesten ruhigen Besitzstande beider gräflichen Collegien. S. 75.

Das **Religionsverhältniß der gräflichen Collegien** §. 70. ist bisher so gewesen, daß sich nur das Schwäbische zum catholischen, die übrigen zum evangelischen Religionstheile gehalten. §. 71. Dieser Besitzstand konnte nicht einseitig abgeändert werden §. 72.; wie doch würklich 1774. unternommen werden wollen. §. 73. Es bleibt aber beym bisherigen Besitze desto billiger, je weniger selbst die gegenseitigen Scheingründe nur von einigem Werthe sind. §. 74.

B) Nähere Erörterung der Frage vom **Religionsverhältnisse der gräflichen Collegien** a) **überhaupt** S. 81.

Wenn gleich I) in Franken und Westphalen einige catholische Grafen sind, wie hinwiederum in Schwaben evangelische §. 75.; so sind es deswegen nach dem Sinne des Westphälischen Friedens doch keine ver-

vermischte Collegien. §. 76. Es ist auch II) keine gegründete Beschwerde, daß catholische Mitglieder evangelischer Collegien vom Deputationsrechte ausgeschlossen würden §. 77.; da dieses kein Recht aller einzelnen Stände ist; und den catholischen Grafen selbst frey gestellt worden, sich den Schwäbischen zuzugesellen. §. 78. Es kömmt auch III) hier nicht auf Personalisten oder persönliche Religionsveränderungen an §. 70.; sondern vielmehr auf die Religion eines jeden Landes. §. 80.

b) Noch nähere Erörterung der besonderen Umstände 1) des Fränkischen Grafencollegii S. 89.

I) Ursprünglich hat das Fränkische Grafencolleginm A) sich immer zum evangelischen Religionstheile gehalten, und zwar 1) schon lange vor 1641. §. 81.; auch 2) von 1641. her bis auf den heutigen Tag. §. 82. B) In der innern Verfassung hat es auch nur evangelische Collegial-Bedienten und Directoren gehabt, ohne daß neugräfliche oder Personalisten Directoren seyn können. §. 83. II) Einige Religionsveränderungen haben sich 1) erst neuerlich in den Häusern Löwenstein, Hohenlohe und Schwarzenberg zugetragen. §. 84. Aber 2) die evangelische Collegialverfassung ist doch in allem geblieben §. 85.; ohne daß einige angemaßte Neuerung durchdringen können. §. 86. Vielweniger stehen 3) gewisse Aeusserungen von 1663. entgegen. §. 87.

2) Nähere Erörterung der besonderen Umstände des Westphälischen Grafencollegii. S. 101.

Das Westphälische Grafencollegium scheinet von beiden Religionen beynahe gleiche Anzahl Mitglieder zu haben. §. 88. Allein 1) an Land und Leuten sind doch mehr evangelische, als catholische darunter. §. 89. 2) Die catholischen Grafen in Westphalen sind meist neugräflich, und noch wegen ihrer Reichsstandschaft zweifelhaft. §. 90. Noch 1697. ward das Verhältniß der catholischen im Ganzen etwa auf $\frac{2}{15}$ angeschlagen §. 91. 4) Nach diesem Verhältnisse galt auch das Directorium beider Religionen. §. 92. 5) Die Einführung der Curiatstimme durch den Grafen von Gronsfeld veränderte das Religionsverhältniß des Collegii nicht. §. 93. 6) Wegen Streits über die Art der Stimmführung ist die Abwechselung evangelischer und catholischer Comitialgesandten nicht zu Stande gekommen. §. 94. 7) Die Westphälische Curiatstimme ist deswegen allezeit beym corpore euangelicorum geblieben. §. 95. Der evangelische Religionstheil hat also Possessorium und Petitorium vor sich. §. 96.

III) Nunmehrige Erörterung der ganzen Sache, A) nach blosser Erzehlung des bisherigen Verlaufs derselben, 1) von der ersten Veran-

# Inhalt.

lassung vom Jahre 1768. her bis zum öffentlichen Ausbruche im Jun. 1774. S. 113.

Als 1768. die Schwäbischen Grafen ihre Stelle in der zweyten Classe an Churbaiern überlassen wollten §. 97.; suchten 1) die übrigen gräflichen Collegien solches zu verhindern §. 98. in der Meynung, daß alle catholische Grafen den Schwäbischen mit Kosten beyträgen beytreten möchten. §. 99. Dazu kam 2) im Jul. 1768. in Vorschlag, sich des Grafen von Metternich zu Wien zu bedienen §. 100.; und im Aug. 1768. geschahen schon verfängliche Aeusserungen, als ob die Fränkischen und Westphälischen Grafencollegien vermischter Religion wären §. 101; doch ohne daß darauf geachtet ward §. 102. Inzwischen wurden doch 3) im Oct. 1769. am kaiserlichen Hofe Vorstellungen gegen den Schwäbischen Uebertrag an Baiern übergeben. §. 103.

2) Fernerer Verlauf der Sache von ihrem ersten öffentlichen Ausbruche im Jun., 1774. bis zum concluso corporis euangelicorum vom 26. Jul. 1775. S. 121.

Erst im Jun. 1774. erfolgte 1) ein Ausschreiben ans Westphälische Grafendirectorium zur catholischen Stelle, und darauf 2) im Aug. 1774. eine Convention zwischen Neuwied und Metternich §. 104.; aber 3) noch über sothane Convention hinweg im Oct. 1774. die gräflich Metternichische Vollmacht §. 105.; und 4) im Nov. 1774. die unerhörte Zulassung eines Metternichischen Bevollmächtigten als Westphälisch gräflichen Subdelegirten §. 106.; ja auch 5) im May 1775. die Berufung des Fränkischen Grafencollegii zur dritten Classe auf der catholischen Seite §. 107.; und darüber endlich 6) das conclusum corp. euang. vom 26. Jul. 1775. §. 108.

3) Fortgesetzter Verlauf der Sache vom concluso corporis euangelicorum vom 26. Jul. 1775. bis zur provisorischen Vergleichung für die dritte Classe im Sept. 1775. S. 132.

Das corpus catholicorum beschloß den 5. Aug. 1775. ein Schreiben an Kais. Maj. §. 109., mit Anführung einer erst künftig anzustellenden Klage, und doch mit Retorsion bedroheter noch weiterer Schritte. §. 110. Aber im Sept. 1775. kam es noch zu einer provisorischen Vergleichung für die dritte Classe. §. 111.

4) Weiterer Verlauf der Sache von der provisorischen Vergleichung für die dritte Classe vom Sept. 1775. bis zu neuen evangelischen Vergleichs-Anträgen vom 11. Jan. 1776. S. 139.

Das

# Inhalt.

Das Provisorium war nur für die dritte Classe verglichen, mit zugesicherter Ausgleichung wegen der vierten und folgenden Classen. §. 112. Allein es erfolgte keine Aeusserung zur Vergleichung. §. 113. Sondern das Provisorium sollte jetzt auf einseitige Verfügung weiter fortgehen §. 114. Dagegen thaten die evangelischen neue Vergleichsanträge, am 11. Jan. 1776. §. 115.

5) Von den fruchtlos gebliebenen evangelischen Vergleichsanträgen vom 11. Jan. 1766., und noch üblerem Erfolge des P. M. an die Principalcommission vom 24. Jan. 1766. S. 144.

Da die evangelischen Anträge keinen Eingang fanden; flehten die bedrängten gräflichen Collegien um Erhaltung ihres Besitzstandes. §. 116. Darauf beschloß das corpus euangelicorum den 24. Jan. 1776. ein P. M. an die Principalcommission. §. 117. Aber dieses P. M. wollte nicht einmal angenommen werden §. 118.

6) Vom Inhäsiv- concluso corporis euangelicorum 12. März 1776. und darauf erfolgter Trennung der Visitation am 8. May 1776. S. 149.

Inhäsiv-Conclusum des corp. euang. vom 12. März, und Trennung der Visitation am 8. May 1776. §. 119.

B.) Einige zum Schluß noch dienliche Bemerkungen über die von der gegentheiligen Seite zu Beschönigung ihres Betragens vorgekommenen Aeusserungen. S. 151.

I) Einige von der Gegenseite bekannt gemachte Scheingründe sind leicht zu heben. §. 120. Denn was die itionem in partes betrifft, sind 1) beide corpora catholicorum und euangelicorum hier a) selbst Partheyen §. 121.; folglich gilt hier b) nichts als sola amicabilis compositio §. 122. Es wird also 2) ohne Grund vorgegeben, daß diese Sache a) nicht zur Comitialberathung, sondern zur richterlichen Entscheidung geeignet sey §. 123.; oder daß b) nicht alle evangelische Stände einstimmig wären §. 124. B) Der R. A. 1570. paßt 1) nicht auf gegenwärtigen Fall §. 125. 2) Wenn auch die Sache bey Reichsgerichten angebracht wäre, hätte sie doch an den Reichstag zurückgewiesen werden müssen §. 126. Und 3) selbst nach dem R. A. 1570. hätte doch der Besitzstand ungestöhrt bleiben müssen. §. 127. II) Das corpus euangelicorum hat also überall nicht anders thun können, als wie es nothgedrungen würklich gethan hat. §. 128.

Drit-

# Inhalt.


Dritter Abschnitt von dem besonderen Anstande, der sich bey der Visitation des Cammergerichts in Ansehung der Revisions-Sachen ereignet hat. S. 164.

I. Einige hier vorauszusetzende allgemeine Betrachtungen über die eigentliche Beschaffenheit dieses Revisionsgeschäfftes. S. 164.

I) Bey den Teutschen Reichsgerichten gibt es Rechtssachen über Regenten und ganze Länder, ganz anders als in andern Reichen. §. 129. Das Reichsjustitzwesen verdient also doppelte Aufmerksamkeit §. 130. Es ist deswegen von je her von willkührlichen Einflüssen möglichst unabhängig gemacht worden. §. 131. Auch die Revisionen am Cammergerichte hat man daher auf den Ausspruch reichsständischer Revisoren ankommen lassen. §. 132. II) Bey der neuen Hoffnung zu Revisionen seit 1767. entstand die Frage: wie solche zu behandeln seyen? §. 133. es sey nach altem Herkommen, oder nach der inzwischen veränderten Reichsverfassung §. 134. Ein mißlicher Plan schien den Ausgang aller Revisionen dem Einflusse des kaiserlichen Hofes unterwerfen zu wollen §. 135. womit alle bisherige Vorzüge des Cammergerichts vereitelt seyn würden §. 136. Ein solcher Plan würde aber selbst dem kaiserlichen Interesse gänzlich zuwider §. 137. und zwar nicht unter der jetzigen Regierung, aber doch in Besorgniß für die Zukunft zu befürchten seyn. §. 138.

II. Nähere Erörterung der besonderen Anstände, die sich wegen der Revisionssachen hervorgethan haben; als 1) wegen der Churmainzischen Anmassung, in jedem Revisions-Senate Sitz und Stimme oder wenigstens das Directorium zu führen. S. 174.

Wider die Absicht des jüngsten R. A. §. 139. erschienen 1767. vier Mainzische Subdelegirten um in vier Senaten Directorium und Stimme zu führen. §. 140. Diese Anmassung war aber I) ungegründet 1) nach der Natur reichsständischer Versammlungen und deren Abtheilungen §. 141., 2) nach dem Herkommen, das a) von 1600. gerade Churmainz entgegen ist; §. 142. und b) von 1583. her in unrichtige Anwendung gebracht wird §. 143. 3) auch ohne, daß das Erzcanzler-Amt es nöthig macht §. 144. und 4) so, daß das Dep. Gutachten 1644. a) durch den jüngsten R. A. geändert worden §. 145.; aber auch b) an sich nur auf jede verschiedene Deputationen gegangen; §. 146. jedoch nicht auf jede Subdeputationen oder Senate von einerley Deputation. §. 147. II) Nach dem Verlaufe der Sache ward 1) schon am 25. May 1767. auf Bericht ans Reich angetragen. §. 148.


2) Auf

2) Auf einen Vermittelungs-Vorschlag der kaiserlichen Commission vom 25. Jun. 1768. verlangten einige Reichsstände noch erst eine Erklärung von Churmainz §. 149., bis zu deren Erfolg ohne Schuld der Stände in Revisionssachen nichts geschehen konnte §. 150. 3) Vergeblich ward also 1774. die Vornehmung der Revisionen empfohlen §. 151., da der Verzug nur an Churmainz haftete §. 152. 4) Zehn Subdelegirte thaten endlich am 10. Nov. und 11. Dec. 1775 deßhalb Erinnerung §. 153. Darauf erfolgte zwar 5) am 10. Jan. 1776. eine Churmainzische Erklärung §. 154.; Aber über deren Annehmlichkeit waren die Stände mit der kaiserlichen Commißion nicht gleicher Meynung §. 135. Denn Churmainz wollte sogar das Stimmrecht als ein Recht vorbehalten haben §. 150. Dagegen ward endlich 6) am 23 Febr. 1776. von allen 12. evangelischen Subdelegirten an das corpus euangelicorum berichtet §. 157. Und so ließ man 7) am 8. May 1776. lieber die ganze Visitation scheitern, als diesen Anstand zu heben §. 158.

2) Noch einige besondere Anstände, die sich in Ansehung der Revisionssachen hervorgethan haben, als im May 1776. die vierte Classe der Visitation zu Wetzlar eröffnet werden sollen. S. 195.

I) Der ersten Classe ward ein unverdienter Vorwurf gemacht, daß sie nicht schon die Revisionen vorgenommen §. 159.; da doch selbst der jüngste R. A. erst nächst Verrichtung der Visitation die Vornehmung der Revisionen vorgeschrieben §. 160. II) Der jüngste R. A. hatte sich auch weder an die Zahl der Classen, noch an gewisse Zeit gebunden §. 161. Gleichwohl ward am 8. May 1776. nur noch von einem Jahre als einer unüberschreitlichen Zeit gesprochen §. 162. III) Die Mehrheit oder Gleichheit der Stimmen war schon oft vereitelt worden, daß es nicht die beste Aussicht für die Zukunft gab §. 163.

3) Schließliche nähere Erörterung der Art und Weise, wie die Revisionen nach der Absicht des kaiserlichen Hofes von der vierten und fünften Classe der bisherigen Visitation hätten erörtert werden sollen. S. 202.

I) Nach den neuesten Aeusserungen des kaiserlichen Hofes sollten die Revisionssachen auf eine ganz besondere Art behandelt werden §. 164. 1) Ohne Referenten zu bestellen, sollten a) die Acten nur vorgelesen werden: da doch die Visitation dem C. G. selbst das bloße Vorlesen der Actenstücke verboten §. 165.; und b) zum summarischen Verfahren gewiß in der Revisionsinstanz nicht der rechte Ort ist §. 166.; auch c der wahre Zweck gewiß Gefahr liefe, verfehlt zu werden §. 167. und b) weder Gesetz noch Herkommen damit übereinstimmet §. 168. 2) Kaiserliche Commissarien sind zwar von Revisionen nicht ausgeschlossen §. 169. Aber daß ihnen ein Stimmrecht oder gar ein Ent-

scheidungs- und Ratifications-Recht gebühre, ist A) unerwiesen §. 170. B) Vielmehr kann a) vom Ratifications-Rechte neuer Reichs- oder Deputations-Schlüsse auf Revisionssprüche keine Folge gemacht werden §. 171. und b) seit dem Westphälischen Frieden gilt nichts mehr, was demselben zuwider ist §. 172. Daher auch c) bey der Erbmänner-Sache 1706. nicht einmal besondere kaiserliche Commissarien gewesen §. 173.; auch d) die kaiserliche Verwahrung wegen der Ratification 1707. widersprochen worden §. 174.; und e) der Ausgang der Erbmännersache eben so wenig beweiset §. 175. 3) In der Religionsgleichheit darf a) auch der Kaiser keinen Eingriff thun §. 176.; b) vielweniger Churmainz §. 177. c) Kaiserliche Commissarien haben aber ohnedem eigentlich nicht zu votiren §. 178.; sondern durch ihre Anwesenheit der Sache ein Ansehen zu geben §. 179. II) Nach solchen Grundsätzen wäre eine Herstellung der Visitation zu wünschen §. 180.

# Erster Abschnitt

von der

## gegenwärtigen Lage der Cammergerichts-Visitation und der wahren Quelle derselben überhaupt.

### I.

### Gegenwärtige mißliche Lage des Visitationsgeschäfftes und deren erste Quelle.

### §. 1.

Erste Einleitung der Visitation von 1766. her.

Wie unter dem besten Kaiser und unter noch so patriotisch gesinnten Reichsständen die herrlichsten Anstalten durch üble Rathgebungen zu scheitern Gefahr laufen können, davon gibt die gegenwärtige reichskundige Lage des Cammergerichts-Visitationsgeschäffts ein bedaurenswürdiges Beyspiel.

Ohne geschehene Dinge, die einmal nicht wieder ungeschehen werden können, in unangenehme Erinnerung zurückzubringen, würde man doch sowohl von der jetzigen Lage der Sache als von allen bisherigen Umständen nie den wahren Grund entdecken,

decken, wenn man nicht auf das, was im Jahre 1766. bey der damaligen ersten Einleitung der bisherigen Visitation vorgegangen, als auf die Quelle alles dessen, was nachher, und bis auf den heutigen Tag erfolget ist, zurückgehen wollte.

Damals war ganz Teutschland von der Nothwendigkeit einer Visitation des Cammergerichts eben so sehr überzeuget, als es seitdem auch der Erfolg ausgewiesen hat, wie hochnöthig es gewesen, dieses Tribunal von einigen unwürdigen Gliedern, die den schändlichen Verkauf der Justitz bis aufs äusserste getrieben, und von Mißbräuchen, die sich bis in die wichtigsten Stücke der ganzen Gerichtsverfassung eingeschlichen hatten, zu säubern.

Beide Kaiser und Reich hatten gleich wichtige Ursachen alles mögliche anzuwenden, um diesem Unwesen zu steuren, und fürs künftige das Gericht so viel nur immer möglich für ähnliche Unfälle sicher zu stellen.

* * *

## II.

### Wahres Verhältniß, worinn das Cammergericht und dessen Visitation gegen Kaiser und Reich stehet.

### §. 2.

a) Das wahre Interesse des Kaisers und der Reichsstände erfordert eine gerade durchgehende Justitz am C. G.

Für das wahre Interesse der kaiserlichen Majestät kann nichts wesentlicher seyn, als daß dasjenige Tribunal, das in kaiserlichem Namen und an des Kaisers Stelle über alle dahin gehörige Rechtssachen in der höchsten Instanz zu sprechen hat, so vollkommen als möglich sey. Was gehöret aber wesentlicher zur Vollkommenheit eines solchen Gerichts, als wenn ein jeder dessen Aussprüchen die Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, daß sie nur nach Anleitung der Wahrheit und Gerechtigkeit abge-

abgefasset seyen? Was kann das Ansehen eines Gerichts mehr untergraben, und also auch der höchstrichterlichen Gewalt irgend nachtheiliger seyn, als wenn Partheyen, wider die ein Rechtsspruch ergehet, auch nur mit Wahrscheinlichkeit das Publicum glauben machen können, daß nicht sowohl eine unpartheyische auf nichts als Wahrheit und Gerechtigkeit gegründete gerade durchgehende Justitz, als andere Nebeneinflüsse, von welcher Art sie auch seyn mögen, an solchen Sprüchen Antheil haben?

Aus eben dem Gesichtspuncte ist es für alle und jede Reichsstände eben so wesentlich, wenn sie auch auf nichts, als auf das allgemeine Wohl des Vaterlandes sehen, wovon nie ein Zweig wichtiger seyn kann, als der in einem wohlgeordneten Justitzwesen bestehet. Wie vielmehr haben alle Reichsstände Ursache in Ansehung des Cammergerichts nicht gleichgültig zu seyn, da es dasjenige Gericht ist, wo sie selbst sowohl als grossentheils auch ihre Unterthanen in der höchsten Instanz Recht geben und nehmen sollen; und da sie es überdies sind, durch deren Geldbeyträge sämmtliche Mitglieder dieses Gerichts unterhalten werden?

## §. 3.

Wenn daher gleich übrigens die oberstrichterliche Gewalt nach uralthergebrachter Verfassung des Teutschen Reichs dessen allerhöchstem Oberhaupte als eines seiner glänzendesten Vorrechte zukömmt; so hat doch, so lange das Cammergericht nunmehr schon seit etlichen Jahrhunderten im Gange ist, nicht nur alles, was in die gesetzgebende Gewalt einschlägt, nach eben der Reichsverfassung nicht anders als mit Zuziehung des gesammten Reichs behandelt werden können; sondern so wie die Stände nebst der Last der Unterhaltung auch die Ernennung der Beysitzer dieses Gerichts übernommen haben, so ist ihnen

a) Die Visitation geschiehet nicht sowohl aus oberstrichterlicher Gewalt, als zum Behuf der Gesetzgebung und aus dem Rechte der höchsten Aufsicht, woran die Stände Antheil haben.

auch an Ausübung der höchsten Aufsicht über dieses Gericht billig eben die Theilnehmung, wie an der gesetzgebenden Gewalt, von je her zugestanden worden.

Einem reihumgehenden Ausschusse von einer gewissen Anzahl Stände oder an deren statt zu subdelegirender Räthe hat man es überlassen, von einem Jahre zum andern das Cammergericht an Ort und Stelle, wo es seinen Sitz hat, heimzusuchen, um nicht nur Fehler und Gebrechen des Gerichts nach Befinden abzustellen, sondern auch einzelne Rechtssachen auf vorgebrachte Beschwerden der Partheyen von neuem zu besichtigen und die cammergerichtlichen Urtheile nach Befinden der Sache zu bestätigen oder abzuändern; — Alles das zwar wie billig nicht mit Ausschliessung der kaiserlichen höchsten Oberaufsicht; aber doch so, daß man die ganze Visitation als eine von Kaiser und Reichs wegen gesammter Hand angeordnete Commission angesehen, ohne gleich anfangs, wie erst nach und nach in Gang gekommen, diejenigen, welche von Seiten des Kaisers, und die, so von Seiten der Reichsstände der Visitation beygewohnet, jede mit den besonderen Benennungen, jene als kaiserliche Commissarien, diese als reichsständische Visitatoren oder Revisoren, von einander zu unterscheiden (a).

## §. 4.

a) Selbst an der Revision haben die Stände hauptsächlich ihren Antheil.

Insonderheit war in demjenigen Reichsgesetze, dem die Revision der Cammergerichts-Urtheile ihren ersten Ursprung zu

(a) In der C. G. O. 1507. Tit. 14. §. 1., und im R. A. 1510. §. 15. 16. wurden die Visitatoren nur als des Kaisers und der Stände Räthe namhaft gemacht. Im R. A. 1530. §. 84. 86. 89. 90. und 94. hiessen sie bald Commissarien, bald Visitatoren, bald Visitatoren und Commissarien. Erst im R. A. 1541. §. 38., im R. A. 1542. §. 133., und in der C. G. O. 1548. oder 1555. Th. 1. Tit. 50. §. 5. in Vergleichung mit dem R. A. 1530. §. 94. fängt die Unterscheidung der kaiserlichen Commissarien und reichsständischen Visitatoren an merklich zu werden.

zu danken hat, der kaiserlichen Commissarien namentlich nicht gedacht worden (b). Und als erst der Kaiser Carl der V. im Jahre 1548. bey der damals errichteten Cammergerichts-Ordnung deshalb Erinnerung gethan; so ist zwar ohne Anstand die Erwehnung der kaiserlichen Commissarien nebst den reichsständischen Räthen überall mit eingerückt worden. Man kann sich aber eben aus der Erinnerung, wie sie damals vom Kaiser Carl dem V. geschehen, ganz deutlich belehren, wie derselbe sich nur darauf berufen:

> daß dem Kaiser gebühre, auch jemanden, **ob er wolle**, dabey zu haben, damit die Sachen desto stattlicher verrichtet werden möchten (c).

Wir haben auch noch in diesem Jahrhunderte in der bekannten Münsterischen Erbmänner-Sache ein Beyspiel gehabt, daß im Jahre 1706. eine ausserordentliche Deputation von sechs Reichsständen, ohne daß eine besondere kaiserliche Commission dabey gewesen, den Auftrag einer Revision bekommen und ausgeführet hat (d).

Und in vorigen Zeiten, ehe die gegenwärtige Visitation eine andere Art dieselbe anzureden eingeführt hat, war es so gar



(b) R. A. 1532. §. 17.

(c) Harpprechts Staatsarchiv des Cammergerichts 6. Th. S. 220. 224.

(d) Im Reichsgutachten vom 30. Apr. 1706. war beschlossen: daß eine ausserordentliche in sechs Personen aus beiderley Religions-Verwandten Ständen bestehende Revisions-Commission aus dem churfürstlichen collegio Churmaynz und ChurSachsen, aus dem fürstlichen Speyer und Hessen-Cassel, und aus dem reichsstädtischen den Städten Augsburg catholischen Theils und Frankfurt zu ertheilen sey; mit dem Ersuchen, daß kaiserliche Majestät das alles zu ratificiren geruhen möchten. Diese Ratification erfolgte auch unterm 19. Jul. 1706., indem berührten Ständen auch die kaiserliche Vollmacht ertheilet ward, daß sie als kaiserliche und des Reichs in dieser Sache bestellte Commissarien der Sache ein gerechtes Ende geben sollten ꝛc. Fabers Staatscanzley 11. Th. S. 337. 343.

gar in den Revisions-Libellen üblich, die Curialien der Anrede bloß an die eigentlichen Revisoren zu richten ohne eine kaiserliche Commission dabey absonderlich anzureden (e).

So gewiß ist es, daß man es nach dem bisherigen Herkommen wenigstens nicht für unmöglich gehalten hat, daß Revisionen am Cammergerichte zur würklichen Erörterung kommen könnten, ohne daß eine von den reichsständischen Deputirten abgesonderte eigne kaiserliche Commission dabey unumgänglich nothwendig wäre.

Wenn gleich nie bestritten worden, daß eine besondere kaiserliche Commission der Revision beywohnen **könne**; so ist doch klar, daß man bisher in Herkommen und Gesetzen nie die Sache so angesehen, als ob nothwendig eine kaiserliche besondere Commission dabey seyn **müßte**. Sondern nur den Reichsständen hat man es zur nothwendigen Pflicht gemacht, daß diejenigen, so jedesmal dazu verordnet würden, ihre Räthe zur Revision subdelegiren sollen; Kaiserlicher Majestät hat man es nur ins Belieben gestellt, ob Allerhöchstdieselbe noch besondere Commissarien dabey haben wollen, oder nicht?

§. 5.

Hier gilt also 4) keine einseitige Vorschrift. Je besseres Vernehmen zwischen Haupt und Gliedern, je glücklicher geht alles von statten.

Ist demnach jemals nach der Teutschen Reichsverfassung ein Fall, wo den Reichsständen ihre Theilnehmung nicht bestritten werden kann; so ist es gewiß in dem cammergerichtlichen Visitations- und Revisions-Geschäffte.

Es

(e) So enthielt ein noch im Jahre 1741. im Namen des Prinzen von Oranien von dessen Anwalde abgefaßter Revisionslibell nur die Anrede: „Hochwürdige, Hoch- und Wohl- auch „Hochedelgebohrne, Gnädige und „Hochgebietende, Hochgeehrteste Herren Revisoren.„ Pütters Erläuterungen des Processes beider höchsten Reichsgerichte ꝛc. 2. Aufl. S. 165.

Es würde kaum eine grössere Mißdeutung zu erdenken seyn, als wenn man hier die kaiserliche oberstrichterliche Gewalt als ein allerhöchstes Reservatrecht zum Grunde legen wollte, um deswegen auch die Visitation und Revision des Cammergerichts zu solchen kaiserlichen Reservatrechten zu rechnen, worinn die kaiserliche allerhöchste Willensmeynung alleine den Ausschlag zu geben hätte. Jener oberstrichterlichen kaiserlichen Gewalt geschiehet darum gar kein Abbruch, wenn gleich da, wo es auf Ausübung der gesetzgebenden Gewalt oder auch der höchsten Oberaufsicht ankömmt, nicht der Kaiser alleine, sondern auch das Reich mit zu sprechen hat.

Niemals ist auch alles, was dahin gehöret, glücklicher von statten gegangen, als wenn Haupt und Glieder ihr reichsverfassungsmässiges Verhältniß gegen einander ruhig anerkannt, und alle Geschäffte von der Art in gegenseitigem vertraulichen Vernehmen behandelt haben, ohne auf eine oder andere Art Dinge einseitig durchsetzen zu wollen, die nach der in diesem Stücke in der That preiswürdigen Verfassung des Teutschen Reichs nicht anders, als von Kaiser und Reichs wegen in gesammter Hand bewerkstelligt werden können; wie davon die Reichsgesetze voll solcher Beyspiele sind, da mit dem glücklichsten Fortgange jede etwaige Anstände immer dem versammelten Reiche vorgelegt worden, und darauf alles desto glücklicher von statten gegangen ist, je weniger ein Theil dem andern etwa einseitig Vortheile abzugewinnen Bedacht genommen hat.

## §. 6.

In einem zu Nürnberg am 23. Apr. 1543. abgefaßten Reichsabschiede ist zwar eine Stelle eingeflossen, die im Fall eines Mißverstandes zwischen den Visitatoren der kaiserlichen Majestät das Recht darüber zu entscheiden zusprechen wollen.

Der R. A. 1743. kann 5) dagegen mit Grunde nicht angezogen werden.

wollen. Aber wider eben diese Stelle hat deswegen gleich ein beträchtlicher Theil des Reichs eine feierliche Verwahrung eingeleget (f). Und so wie eben darüber die damalige Cammergerichts-Visitation fruchtlos aus einander gegangen (g), so hat nicht nur die Verordnung dieses Reichsabschiedes selbst ihrer Absicht nach, da sie nicht sowohl auf alle künftige, als nur auf die damalige Visitation gerichtet gewesen, schon damit von selbsten ihre Endschaft genommen, sondern, weit entfernt diese Verordnung in nachherigen Reichsgesetzen weiter zu wiederholen, hat vielmehr die bald hernach errichtete Cammergerichtsordnung, wo sonst hauptsächlich der Ort gewesen wäre, dessen zu gedenken, ganz andere Wege eingeschlagen. Und so ist auch in allen folgenden Reichsgesetzen davon niemals weiter die Frage gewesen (h).

* * *

## III.

### Erste Lage des Visitationsgeschäfftes bis auf den 17. Nov. 1766. und was damals der Reichsverfassung gemäß gewesen wäre?

### §. 7.

1) Erste reichstägliche Berathschlagung bis zum 8. Aug. 1766.

In solcher Gesinnung ward also im Jahre 1766. ganz Teutschland auf einmal von der Hoffnung belebet, die heilsame Anstalt der Cammergerichts-Visitation, die nur durch tausend Un-

(f) Harpprechts Staatsarchiv des C. G. 5. Th. S. 150. §. 222., „Vielleicht ist auch die durch die eingewandte Protestation geschehene Entkräftung dieses R. A. die Ursache, weshalben derselbe in den älteren Sammlungen der Reichsabschiede nicht stehet, sondern erst in der neuesten Sammlung derselben (1747.) „ist eingerückt worden.„ Häberlin im 12. Bande seiner Reichshist. (1773.) S. 413.

(g) Harpprecht am a. O. §. 224-238. S. 151-158., und in den Beylagen Num. LXXXVII. S. 401. u. f.

(h) Pütters Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserl. Ratificationsrechts §. 33-43. S. 23-30.

Unfälle so lange Zeit unterbrochen war, jetzt endlich einmal wieder in Gang gebracht zu sehen. Die damalige allgemeine Friedenszeit und der patriotische Wetteifer, der von allen Orten her bezeuget wurde, berechtigte jedermann die beste Hoffnung zu fassen. Und da 26. Puncte als Gegenstände der reichstäglichen Berathschlagung aufgestellet waren, so wird man vielleicht wenige Beyspiele aufweisen können, da mit solchem vereinigten Eifer ein Reichsgutachten zu Stande gekommen wäre, wie das vom 8. Aug. 1766., worinn vorläufig festgestellt ward, daß zur Visitation nach Anordnung des jüngsten Reichsabschiedes und der kaiserlichen Wahlcapitulation von der 1654. verglichenen ersten Classe der dazu ernannten Reichsdeputation unverweilt geschritten, die letztere Reichsinstruction von 1706., so weit sie auf den jetzigen Fall schicklich, dabey zum Grunde gelegt; und ein jeder deputirter Stand, zwey subdelegirte Räthe in Zeiten zu ernennen und dem Reichsdirectorio bekannt zu machen, wie auch der Kaiser, das gewöhnliche Revisions Edict einsweilen ins Reich zu erlassen, ersucht werden sollte (i).

Weit mehrere Puncte blieben inzwischen noch zu erledigen übrig; daher zugleich die Versicherung beygefüget ward, daß man solche durch weitere Berathschlagung ebenfalls zu einem baldigen gedeihlichen Schlusse zu bringen und solchen sodann kaiserlicher Majestät ebenmässig vorzulegen möglichst bedacht seyn würde.

## §. 8.

In der That war zwar in den angeführten Reichsgesetzen schon vieles enthalten, das man bey der jetzt bevorstehen- 2) Was noch zu berathschlagen übrig blieb?

den

(i) Sammlung der Actenstücke die Visitation des C. G. betr., 2. Fortf. (1767. 4.) S. 142. u. f.

den Visitation als Richtschnuren, die bereits ihre gewiesene Wege hatten, ansehen konnte.

Indessen war auch noch sehr vieles darinn ganz unbestimmt gelassen, das doch nothwendig einer Bestimmung bedurfte, wenn man würklich zur Sache schreiten wollte. Und in manchen Dingen, die in jenen Gesetzen in den Jahren 1706. 1654. oder in anderen noch älteren Reichsgesetzen auch würklich bestimmt waren, blieb doch immer die Frage übrig, ob und wie weit die vor funfzig, hundert und mehr Jahren nach den damaligen Umständen abgefaßten Vorschriften auch auf den jetzigen Fall noch schicklich seyn würden, oder ob nicht nach den inzwischen so vielfältig veränderten Umständen und Zeitläuften für die jetzige Lage der Sache manches allenfalls zweckmässiger einzurichten seyn möchte?

So gewiß es ist, daß einmal von Kaiser und Reich beschlossene Reichsgesetze ohne beiderseitige Einwilligung nicht abgeändert werden können; so wenig ist es doch auch dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche benommen, durch neuere Reichsschlüsse so, wie es die veränderten Zeitläufte mit sich bringen, ältere aufzuheben und abzuändern, oder durch neue Bestimmungen anwendbarer zu machen.

## §. 9.

und worüber noch nähere Bestimmungen zu wünschen gewesen wären?

So wäre es insonderheit wohl noch der Mühe werth gewesen, ehe man das Werk schon in Gang gebracht hätte, zum voraus näher zu bestimmen, in welchem Verhältnisse das eigentliche Visitationsgeschäffte und die Erörterung der Revisionen eigentlich vorgenommen werden sollte? ob so, wie es die Wahlcapitulation an die Hand gab, die Eintheilung der Senate sich auch auf die Visitation, oder, wie es der Absicht des jüngsten Reichsabschiedes gemässer schien, nur auf die

Revisionssachen sich erstrecken sollte? ob nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes erst nächst Verrichtung der Visitation, oder schon vorher und nebst derselben auch die Revisionssachen vorgenommen werden sollten? ob die in gedachtem Reichsabschiede angesetzte Frist zu Ablösung der fünf Classen auch auf die Visitation erstreckt, oder nur von den Revisionssachen verstanden, und ob es überhaupt bey dieser jährigen Frist für die erste, und bey der halbjährigen für die folgenden Classen gelassen werden sollte, oder nicht?

Auch wäre sehr zu wünschen gewesen, daß alle Anstände und Schwierigkeiten, die sich in Ansehung der folgenden Classen guten Theils voraussehen liessen, in Zeiten zur Richtigkeit gebracht worden wären. Und wo irgend ein oder anderer Theil geglaubt hätte, dieses oder jenes zu seinem Vortheile, ohne daß es in den bisherigen Gesetzen buchstäblich vorgeschrieben, behaupten zu können; wie erwünscht wäre es da gewesen, wenn ein jeder, der sich etwa in einem solchen Falle befunden, den geraden Weg eingeschlagen hätte, seine Gedanken bey der Reichsversammlung aufrichtig zu erkennen zu geben, und es auf gütliche Handlung oder reichstägliche Bestimmung ankommen zu lassen, ohne erst in der Sache selbst mit neüerlichen Ansprüchen hervorzugehen, und dadurch nur Widerspruch, Aufenthalt, Mißtrauen und Hindernisse im gemeinnützigen Fortgange der ganzen Sache zu erregen?

Freylich würde alsdann die Visitation vielleicht etliche Monathe später, vielleicht an statt 1767. erst 1768. oder 1769. zu Stande gekommen seyn. Allein was würde man in ungehindertem und mit gegenseitigem gleichen Vertrauen belebtem Fortgange der Sache an der Zeit nicht wieder gewonnen haben? Und wie wenn man dann doch im Jahre 1771. oder 1772. schon eben da oder wohl noch weiter gewesen wäre, als man jetzt 1776. ist? Das ganze Publicum kann schon jetzt darü-

ber urtheilen, uud eine unbefangene Nachwelt wird es noch lebhafter erkennen, wie nur zu sehr der Erfolg diesen Betrachtungen entsprochen hat.

* * *

## IV.

### Veränderte Lage der Sache, wie solche aus den kaiserlichen Commissionsdecreten vom 17. Nov. 1766 und 26. Jan. 1766. zuerst wahrzunehmen gewesen.

---

### §. 10.

Zwey Commissionsdecrete erklären alle weitere reichstägliche Berathschlagung für unnöthig;

In dem kaiserlichen Ratificationsdecrete vom 17. Nov. 1766. ward inzwischen die Sache auf einen andern Fuß genommen. Ohne erst eine weitere reichstägliche Berathschlagung abzuwarten, ward der zweyte May 1767. schon zur Eröffnung der Visitation angesetzt, auch alles dazu erforderliche schon in vollzogenen kaiserlichen Ausfertigungen dem Reiche vorgelegt, und überhaupt die Sache so genommen, als ob für die Reichsversammlung nichts mehr zu berathschlagen übrig wäre (k).

In einem fernerweiten kaiserlichen Commissionsdecrete vom 26. Jan. 1767. (l) erfolgte überdies noch die Aeusserung, wie es für die gegenwärtige Visitation weder einer eignen Vollmacht, noch einer besondern Instruction bedürfe, "weil ihre Vollmacht „schon in den Reichsgesetzen beruhe, und wegen ihres Verhal„tens die Vorsehung in der Wahlcapitulation geschehen sey, „daß selbige nach dem vorhandenen Reichsherkommen und deut„licher Vorschrift der Gesetze, besonders des jüngsten Reichs„abschiedes und der Wahlcapitulation, auch der älteren und „jüngeren Visitationsabschiede und der letztern Instruction, „so

(k) Sammlung der Actenstücke ꝛc. am a O. S. 144.

(l) Samml. der Actenstücke ꝛc. 3. Forts. S. 1. u. f.

„so weit sie auf die jetzigen Umstände schicklich, zu Werke ge„hen sollten."

Nur wegen Fortsetzung der Visitation in den folgenden Classen ward in eben dem Commissionsdecrete noch ein weiteres Reichsgutachten begehret.

## §. 11.

Doch behalten die Reichsstände noch immer gute Hoffnung.

Da jedoch übrigens Se. kaiserliche Majestät dem gesammten Reiche bezeugen liessen, wie "Allerhöchstihro vorderster „Wunsch und Verlangen dahin gehe, um eine unpartheyische „schleunige Justitzpflege wieder anzustellen, und einen friedli„chen Ruhestand im Reiche allenthalben zu bewahren;" und da eben das als der gleichgesinnte patriotische Wunsch aller und jeder Reichsstände überall einmüthig geäussert wurde; so erwiesen sich die zur ersten Classe berufenen Stände sammt und sonders so willfährig als möglich, um der kaiserlichen preiswürdigen Absicht auch von ihrer Seite werkthätigst zu entsprechen; in der Hoffnung, daß die würkliche Eröffnung der Visitation nicht hindern würde alle deshalb noch etwa weiter nöthige reichstägliche Berathschlagung von Zeit zu Zeit fortzusetzen, auch insonderheit zu erwarten, daß die Visitation selbst mittelst jedesmaliger an Kaiser und Reich zu erlassenden Berichte, so oft es erforderlich seyn möchte, den gesetzmässigen Anlaß dazu geben würde.

* * *

## V.

### Wahre Quelle dieser veränderten Lage, wie solche aus den im Jan. 1767. bekannt gemachten Betrachtungen und den darinn aufgestellten Grundsätzen zu ersehen gewesen.

§. 12.

Eine Schrift unter dem Titel: Betrachtungen, bringt ein ganz neues System vor;

Während der Zeit wurde inzwischen eine Schrift bekannt, die unter dem Titel: "Betrachtungen über das „reichscammergerichtliche Visitationswesen gelegenheit„lich dessen, was auf dem Reichstage desfalls seit ei„nigen Jahren vorgegangen; aus den Reichsgesetzen „und der Teutschen Reichsverfassung geschöpfet; Mainz „gedruckt und zu finden in der churfürstlichen privilegir„ten Buchdruckerey bey Johann Benjamin Wailandt „1767." 4. erschien (m).

In dieser Schrift ward das ganze Visitationsgeschäfft von einer ganz anderen Seite vorgestellt, als man es bisher angesehen hatte.

§. 13.

als ob die Visitation nur ein Gericht wäre;

Die zur Visitation bestimmte Reichsdeputation sollte nach dieser Vorstellung nichts anders, als nur ein durch die Reichsgesetze angeordnetes Gericht seyn (§. 1.). Ihre Gewalt sollte in einer ordentlichen Gerichtbarkeit bestehen, die ihr unmittelbar aus den Gesetzen zuflösse, ohne daß sie dazu weder einer Vollmacht, noch einer besondern Anweisung bedürfe (§. 3.). Ihre Gegenstände, die auch nicht eigent-

(m) Dieser Abdruck betrug 36. der Samml. der Actenstücke ꝛc. 3. Quartseiten. Sie finden sich auch in Fortf. S. 63 - 86.

eigentliche Justitzsachen wären, würden doch allzuvielen Weitläuftigkeiten und Aufenthalte ausgesetzt seyn, wenn die Visitatoren darüber jedesmal bey Kaiser und Reich anfragen, und die Weisung oder das Gutachten daher erwarten müsten, woher sie schon die Vorschrift hätten (§. 4.). So wenig die höchsten Reichsgerichte gehalten wären, über ihre Erkenntnisse erst zu berichten oder vorher anzufragen; so wenig könne solches der Visitationsdeputation aufgebürdet werden (§. 6.). Von einem Reichstage könne die Visitationsdeputation gar nicht abhangen (§. 7.). Sie sey vielmehr dem Reichstage gleich (§. 10.), und unabhängig (§. 12.). Nur in dem einigen Falle, wenn die delegati nach mehrmaligem Votiren sich nicht vereinigen, sondern die Parität der Stimmen sich ereignen sollte, müßten selbige an kaiserliche Majestät, als den alleinigen obersten Richter im Reiche und die Quelle aller Gerichtbarkeit sich wenden, und die allerhöchste Entschliessung daher erwarten, wie solches der R. A. 1543. §. 34. klar besage (§. 14.).

## §. 14.

Das alles vorausgesetzt, fahren diese Betrachtungen fort, den Inhalt des kaiserlichen Ratificationsdecrets vom 17. Nov. 1766. von einer solchen Seite ins Licht zu stellen, daß man wohl siehet, daß das die Hauptabsicht dieser ganzen Schrift gewesen, die Anstände, so dagegen hin und wieder geäussert seyn mochten, zu heben; wie dann die Vorrede selbst zu erkennen gibt, daß diese Betrachtungen schon vor dem zweyten Commissionsdecrete vom 26. Jan. 1767. entworfen gewesen.

und als ob damit alle Anstände bey obigen Commissionsdecreten wegfielen;

Jene Anstände bestanden nun, wie sie in den Betrachtungen selbst beschrieben werden, darinn: "daß I) das Commissions„decret vom 17. Nov. 1766. den Ständen das ius suffra„gii und die in des Cammergerichts Angelegenheiten ihnen zu„stehende Concurrenz entziehe, mithin kaiserliche Majestät ein

„anderweites Decret erlassen, und das vorige einigermassen er„läutern und beschränken möchten; II) daß mit weiterer Be„rathschlagung der vormals in Proposition gestellten 26. Deli„berations-Puncte weiter fortgefahren werde; III) daß kaiserli„che Majestät forderſamſt dasjenige erfüllen möchten, was Al„lerhöchstdieselben im 12 §. des 17. Artikels ihrer Wahlcapitu„lation versprochen hätten; IV) daß eine Reichsvollmacht, so„dann auch V) eine neue Reichsinstruction für die aufgeforder„ten Reichsdeputirten abgefaßt werden müßte; und daß VI) „endlich noch verschiedene Nebendinge, die der Visitation oblä„gen, vorher berichtiget und entschieden werden möchten."

## §. 15.

ohne daß es weder einer weitern reichstäglichen Berathschlagung, noch einer besondern Vollmacht und Instruction bedürfe.

Wider alles das ward in den Betrachtungen behauptet: I) Solche Sachen, die bereits von Reichs wegen beschlossen, oder durch ältere Gesetze oder Herkommen bestimmt seyen, dürften in keine weitere Berathschlagung und Bezweiflung gezogen werden; sonst würden Gesetze aufhören, Gesetze zu seyn; und Unordnung, Aufenthalt, Unbestimmtheit und Verwirrung würden sich in allen Angelegenheiten ereignen (§. 19.). Die Stände hätten ihr ius suffragii bereits vollbracht, die Visitatoren nach gewissen Classen festgesetzt, und deren Verrichtungen bestimmt; sie möchten mithin, was einmal von ihnen beschlossen worden, nicht in neue Untersuchung, nicht in weitere Berathschlagung ziehen (§. 24.). So wenig in vorigen Zeiten die Aufforderung der Visitation einer vorherigen Reichstagsberathschlagung unterworfen gewesen sey; so observanzmässig sey es auch jetzt, daß kaiserliche Majestät zu Aufstellung der Visitation keine Reichstagsberathschlagung bedürfe (§. 23.), als wovon auch die Wahlcapitulation nichts erwehne (§. 23.). Es sey auch kein Unterschied unter ordentlichen oder ausserordentlichen Visitationen (§. 25.), oder die jetzige sey doch einer ordentlichen Visitation ganz gleich (§. 26.). — Kaiserlicher Majestät

sey

sey also nicht zuzumuthen, vor dem Anfange der bereits beliebten Visitation noch ein neues Commissionsdecret zu erlassen (§. 27.), vielweniger das Ratificationsdecret vom 17. Nov. 1766. abzuändern oder zu beschränken (§. 28.).

II) Wegen der noch übrigen Berathschlagung über die in Proposition gestellten 26. Puncte ward erinnert: diese Puncte wären entweder durch Gesetze oder Herkommen schon bestimmt (§. 29-31.); oder "der Kaiser werde zu gebührender Zeit selbst „geneigt seyn, solche Puncte bey der Reichsversammlung in „Vortrag zu bringen," ohne daß es nöthig sey, solches noch vor dem Anfange der jetzigen Visitation zu thun, oder die bereits aufgeforderte Visitation länger zu hemmen, und die deshalb erlassenen Decrete und Edicte zu wiederrufen (§. 32).

III) Auf die Erinnerung an die Wahlcapitulation Art. 17. §. 12. ward erwiedert: der Kaiser würde nicht entstehen, das Reichsgutachten wegen Fortsetzung der Visitation in den folgenden Classen noch zu erfordern, wie solches auch inzwischen den 26. Jan. 1767. würklich geschehen sey (§. 35.). Gnug also, wenn der Kaiser nur, ehe die Reihe der folgenden Classen durch Endigung der ersten unterbrochen würde, mit neuen Vorträgen hervorträte; worüber aber noch zur Zeit die Stände weder sich zu beeifern Ursache hätten, noch kaiserlicher Majestät Vorwürfe machen oder Vorschriften geben könnten (§. 41.).

IV) Eine Reichsvollmacht sey schon in den bisherigen Reichsgesetzen enthalten (§. 43.). Dergleichen sey auch ehedem bey den ordentlichen Visitationen nie gewöhnlich gewesen (§. 44.). Die 1713. geendigte Visitation habe zwar eine eigne Vollmacht gehabt; das sey aber eine ausserordentliche Visitation gewesen, von welcher auf die jetzige ordentliche Visitation kein Schluß gelte (§. 45.).

V) Eben das gelte auch von der Instruction (§. 46.), zumal da die Visitation ein Gericht sey, das mit seiner eignen ordentlichen unabhängigen Jurisdiction versehen sey, ohne zu deren Ausübung weiter Vollmacht oder Weisung vonnöthen zu haben. "Die in Gesetzen und Reichsherkommen noch nicht be„stimmten Vorfälle, so etwa vorkommen möchten, könnten hier „keinen Anstand machen, mithin auch keine Instructionen dar„über ertheilet werden. Erst während der Visitation würden „sie sich äussern oder wenigstens aufklären; und alsdann wür„den kaiserliche commissarii und deputati nicht entstehen, nach „Befinden in Gemäßheit der Gesetze sich zu benehmen, auch nö„thigen Falls an kaiserliche Majestät darüber gutachtlich zu be„richten" (§. 47.).

VI) Alle noch übrige Nebendinge seyen endlich entweder auch schon in Gesetzen berichtiget, oder sie würden auf Gutachten der Visitation selber oder allenfalls auf ihrem Bericht beruhen (§. 48-53.).

"Nichts sey also weiter zu berichtigen, als daß die zu die„ser Classe verordneten deputirten Stände ihre Subdelegirten „in dem von kaiserlicher Majestät bestimmten Termine richtig „und mit den benöthigten auf die Visitation sowohl als auf die „vorkommenden Revisionen gerichteten Vollmachten versehen „zum Wohnsitze des Cammergerichts abschicken, und ihre Ar„beiten gesetzmässig angreifen liessen."

* * *

## VI.

### Ungrund der in sothanen Betrachtungen 1767. aufgestellten Grundsätze.

§. 16.

Aus diesem kurzen Auszuge obiger Betrachtungen wird schon ein jeder Kenner wahrnehmen, was für unrichtige Grundsätze darinn aufgestellt sind.

1) Die Visitation ist in der That kein Gericht, und geschiehet nicht bloß aus einem oberstrichterlichen Reservatrechte.

Sofern von Erörterung einzelner Revisionssachen die Frage ist, kann die dazu bestimmte Versammlung der Revisoren allenfalls mit einem Gerichte verglichen werden. Aber die Visitation, die von Kaiser und Reichs wegen an Ort und Stelle geschickt wird, den Zustand des Gerichts zu untersuchen, um eingerissene Mängel und Gebrechen, es sey in persönlichen Fehlern der Mitglieder des Gerichts oder in Mängeln der Verfassung, gesetzmässig herzustellen und nach Befinden zu ahnden, oder auch Verbesserungen Auftragsmässig zu veranstalten oder durch Berichte an die gesetzgebende Gewalt zu veranlassen, — diese Visitation, deren ganzer Auftrag unmittelbar in Ausübung des Rechts der höchsten Aufsicht beruhet, und selbst einen Theil der gesetzgebenden Gewalt mit in sich fasset, — diese in ein blosses Gericht zu verwandeln, ist wohl noch niemanden als dem unbekannten Verfasser der Betrachtungen eingefallen. Und wenn derselbe, wie es fast scheint, dabey zur Absicht gehabt hat, das gesammte Reich oder auch die zur Visitation deputirten Stände von allem weiteren Einflusse auf das Visitationsgeschäfft zu entfernen, und die Visitation unter dem Scheine, als ob sie nur ein Gericht vorstellte, in desto grössere Abhängigkeit einzig und alleine von der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt zu setzen; so würde dieses Gebäude auf einen sehr schlechten Grund

aufgeführet seyn, und mit der ganzen Teutschen Reichsverfassung im offenbarsten Widerspruche stehen.

Selbst bey den höchsten Reichsgerichten bringt zwar die kaiserliche oberstrichterliche Gewalt das mit sich, daß nur im Namen kaiserlicher Majestät alle Erkenntnisse ausgefertiget und vollzogen werden. Aber sobald doch etwas vorkömmt, das in die Verfassung der Gerichte selber einschlägt, sobald darinn etwas abgeändert oder neu eingeführet oder auch nur neu bestimmt werden soll; so ist es nicht der kaiserlichen Majestät alleine überlassen, sondern dem gesammten Reiche, wie es unter seinem Oberhaupte versammelt ist, heimgestellt, das, was sowohl die gesetzgebende Gewalt, als das Recht der höchsten Oberaufsicht erfordert, in Ausübung zu bringen. Wie vielmehr ist die Bestimmung aller Fragen, die in Ansehung der Visitation vorkommen können, nicht von kaiserlicher Majestät alleine, sondern vom gesammten Reiche zu erwarten?

## §. 17.

2) Gegenwärtig ist auch noch keine ordentliche, sondern nur eine ausserordentliche Visitation.

Wenn in vorigen Zeiten die Visitation ein vor allemal durch Reichsgesetze bestimmt war, wie sie ein Jahr nach dem andern immer nach einer gewissen Reihe und zu einerley Zeit in Gange erhalten werden sollte; so brauchte es da freylich weiter keiner neuen Bestimmung in jedem einzelnen Falle, obgleich auch damals selten ein Reichstag vorbeygieng, wo nicht entweder für die Visitation selbst neue Vorschriften beliebt, oder von der Visitation veranlaßte Fragen entschieden wurden.

Aber jene jährliche und so genannte ordentliche Visitationen sind jetzt beynahe seit zwey hundert Jahren nicht mehr gewesen, und von mehr als hundert Jahren her haben alle Reichsgesetze nur das vielmehr zum Augenmerk genommen, wie dereinst solche ordentliche Visitationen wieder in Gang gebracht werden sollten.

Bis dahin hat immer noch zur Zeit nicht anders als von ausserordentlichen Visitationen die Rede seyn können, wie auch noch in keinem Reichsgesetze oder von keinem der Sache verständigen je eine andere Sprache geführet worden ist. So augenscheinlich unrichtig ist es, wenn der Verfasser der Betrachtungen die gegenwärtige offenbar ausserordentliche Visitation durchaus zu einer ordentlichen Visitation machen will; — in keiner andern Absicht, als nur die Reichsversammlung von weiterer Berathschlagung darüber abzuhalten.

Wenn aber gleich der Reichsabschied 1654. in der Meynung, daß gleich damals, noch ehe ein Jahr verfliessen würde, die Visitation in Gang kommen sollte, gewisse Verfügungen auf den Fall gemacht hat; so war damit doch nichts weniger als ausgemacht, daß auch nach Verlauf von mehr als hundert Jahren nunmehr bloß in kaiserlichem einseitigen Belieben stehen sollte, die Zeit zum Anfange der Visitation zu bestimmen, oder dieselbe ohne vorgängige Reichsberathschlagung jedesmal aufzufordern, geschweige andere in die Consistenz dieser Reichsdeputation einschlagende Fragen einseitig zu entscheiden.

## §. 18.

Sobald die Deputation einmal im Gange war, stand dieselbe in dem, was ihr Auftrag einmal in sich faßte, freylich in keiner Abhängigkeit von der Reichsversammlung; Jeder Visitations-Subdelegirter stand eben so gut, wie jeder Comitialgesandte unmittelbar unter seinem Hofe. Allein daraus eine solche Unabhängigkeit der Visitation zu folgern, als ob nunmehr die Reichsversammlung sich um nichts mehr zu bekümmern hätte, was bey der Visitation vorkommen möchte; — das war nur in einem solchen Systeme möglich, wie es in den Betrachtungen aus lauter willkührlich angenommenen Sätzen zusammengesetzt werden wollen.

z) Die Visitation ist nicht ganz unabhängig von der Reichsversammlung, und keineswegs bloß der oberstrichterlichen Gewalt unterworfen.

Alles das, was über kurz oder lang in Ansehung der Visitation noch in Frage kommen möchte, bloß auf eine einseitig auszuübende oberstrichterlicher Gewalt zu setzen, und vollends aus einem von Anfange widersprochenen, längst abgeänderten, und auf die gegenwärtige Verfassung durchaus nicht mehr passenden alten Reichsabschiede jede unverglichene Mißverstände der Visitatoren gerade zu nur auf die einseitige kaiserliche Entscheidung ankommen zu lassen; das waren lauter Sätze, die, so ungegründet sie waren, so grosses Bedenken bey jedem wohlgesinnten Reichsstande erwecken konnten; zumal da der unbekannte Verfasser der Betrachtungen in seinem Aufsatze nur gar zu deutlich blicken ließ, wie seine Hauptabsicht dahin gieng, sowohl die in dem ersten Commissionsdecrete eingeschlagenen Maaßnehmungen zu rechtfertigen, als auch fürs künftige das Publicum, wo möglich, zur Billigung solcher Grundsätze, die man ferner befolgen möchte, zum voraus einzunehmen.

* * *

## VII.

### Erfolg der Sache, da auf der einen Seite alle in den Betrachtungen 1767. aufgestellte Grundsätze nach einander durchgesetzt werden wollen, und auf der andern Seite bisher alle Nachgiebigkeit und Mässigung vergeblich gewesen.

---

### §. 19.

Der übereinstimmende Erfolg mit dem Inhalte der Betrachtungen konnte schon Nachdenken erwecken.

Da in der Zwischenzeit, als die Betrachtungen abgefasset, und ehe sie noch im Druck erschienen waren, das zweyte Commissionsdecret vom 26. Jan. 1767. ergangen war; berief sich der Verfasser derselben in einer Anmerkung, die er beym Abdruck noch hinzufügte, ganz ausdrücklich darauf, daß dieses zweyte Commissionsdecret "zugleich die Sätze, welche er in



"seinen

„seinen Betrachtungen zum Grunde geleget habe, bestä„tige." (n).

Diese Uebereinstimmung des würklichen Erfolges mit dem Inhalte sothaner Betrachtungen hätte allerdings bey Reichsständen, denen die Aufrechthaltung der bisherigen Reichsverfassung und ihrer und ihrer Mitstände so theuer erworbenen Gerechtsame nicht gleichgültig war, Nachdenken erregen können. Und was wäre leichter gewesen, als das Publicum vom Ungrunde aller der Sätze, welche die Betrachtungen enthielten, durch weit gründlichere Gegenbetrachtungen zu überzeugen?

Jedoch im Grunde war es doch nur eine Privatschrift, deren Inhalt einen öffentlichen Widerspruch um so weniger zu erfordern schien, je billiger sich die Hoffnung fassen ließ, daß der Ungrund der darinn aufgestellten Sätze jedem Kenner von selbsten einleuchten, auch im Fortgange des Geschäfftes sich bald in der Sache selbsten zu Tage legen würde.

## §. 20.

Selbst in den Betrachtungen waren doch etliche oben bemerklich gemachte Stellen, die noch einige Hoffnung übrig liessen, daß man von Seiten des kaiserlichen Hofes nicht unterlassen würde, in der Folge noch bey der Reichsversammlung in Vortrag zu bringen, was dahin gehörig seyn würde.

Doch blieb noch einige Hoffnung, die alle mögliche Nachsicht veranlaßte.

Um also bey dem unbeschränktesten Vertrauen zu Sr. kaiserlichen Majestät weltgepriesener Gerechtigkeitsliebe nicht ohne höchste Noth auch nur das geringste Mißtrauen zu äussern, — um bey der aufrichtigsten Gesinnung, nur die Herstellung einer gerade durchgehenden Gott wohlgefälligen Justitz am Cammergerichte zu befördern, auch nicht den mindesten Aufenthalt in dem

(n) Betrachtungen ꝛc. §. 27. S. 21.

dem dahin abzielenden grossen Werke der einmal so weit gediehenen Visitationssache zu veranlassen, — um nicht etwa durch überflüssigen Schriftwechsel das so nöthige gegenseitige Vernehmen zwischen Haupt und Gliedern in Irrungen, deren man vielleicht überhoben seyn könnte, oder denen sich noch auf andere Art vorzubeugen hoffen ließ, zu verwickeln, — kurz um lieber die äusserste Mässigung zu gebrauchen, als auch nur zu den entferntesten Vorwürfen einigen Anlaß zu geben, schien es damals noch zuträglicher, von den Betrachtungen eines Privatschriftstellers lieber keine Notitz zu nehmen, als irgend einen Schritt zu thun, der Mißtrauen oder Aufenthalt erregen könnte.

## §. 21.

Diese Hoffnung ist aber nicht eingetroffen.

Sind nun gleich die Absichten, die man bey dieser vorsichtsvollen Mässigung gehabt hat, und die Hoffnungen, wozu man sich in gegenseitiger Erwartung gleichmässiger Gesinnungen berechtiget hielt, in der Folge nicht so in ihre Erfüllung gegangen; so wird doch schon das jetzige Publicum und noch mehr die künftige Nachwelt Stoff genug haben, unpartheyisch darüber zu urtheilen, an welcher Seite es gelegen hat, daß der Erfolg den grossen Wünschen und Hoffnungen, die ganz Teutschland noch bis ins Jahr 1767. belebten, bey weitem nicht entsprochen hat.

Wem es darum zu thun ist, der ganzen Sache auf den wahren Grund zu gehen, der wird fast alles, was seit dem Jahre 1767. in der Visitationssache geschehen ist, in der einigen Hauptquelle vereiniget finden, daß viele Dinge, die nach der Teutschen Reichsverfassung offenbar erst eine reichstägige Bestimmung erfordert hätten, ganz einseitig unternommen und durchgesetzt werden wollen; wodurch sich in der Folge nur gar zu sehr bewähret hat, daß das in den Betrachtungen

gen

gen aufgeführte Gebäude nur zu sichtbaren Einfluß in solchen Rathgebungen gehabt hat, deren Befolgung der bisherige Verlauf der Sache zuzuschreiben ist, und daß hingegen die Hoffnungen, die man von der andern Seite noch aus gewissen selbst in den Betrachtungen enthaltenen Aeusserungen geschöpft hatte, nur gar zu wenig eingetroffen sind.

## §. 22.

Für diejenigen, die dagegen ihren nur auf das wahre Wohl des Vaterlandes gerichteten Gesinnungen getreu bleiben, war unter solchen Umständen nichts übrig, als von ihrer Seite nichts erwinden zu lassen, was den Hauptzweck nur irgend noch zu befördern Hoffnung machen konnte.

Daraus hat endlich die gegenwärtige Lage der Sache entspringen müssen.

Aber nach allen möglichen bisher versuchten Mitteln von gründlichen und bescheidenen Vorstellungen, von Mässigung und Nachgiebigkeit, wo es nur möglich gewesen, und da man übrigens in seinen Gesinnungen, Aeusserungen und Betragen sich immer gleich geblieben, und durch nichts in der Welt als durch Wahrheit und Gerechtigkeit sich leiten lassen, sind auf der andern Seite hingegen von einem Schritte zum andern endlich solche bis aufs äusserste getriebene Vorfälle ins Mittel gekommen, daß keine Wahl weiter übrig geblieben ist, als entweder die bisherige so mühsam errichtete Reichsverfassung und die so theuer erworbenen reichsständischen Vorrechte auf einmal Preis zu geben, oder mit der letzten Stuffe der Mässigung es darauf ankommen zu lassen, ob man die Sache so weit treiben wolle, daß alle Erwartung, die bisher das Publicum von der schon so lange gewährten und so kostbar gefallenen Visitation noch immer gehabt hat, auf einmal lieber unterbrochen und zernichtet, als von einseitiger Durchsetzung der unerhörtesten Unternehmungen abgestanden werde.

# Zweyter Abschnitt

von dem besonderen Anstande,

## der sich bey der gegenwärtigen Cammergerichtsvisitation

wegen des

## gräflichen Deputations-Rechts

ereignet hat.

---

### I.

**Von dem Hauptanstande, da die Vollmacht eines einzelnen Reichsgrafen zu Aufstellung eines Subdelegirten für hinlänglich gehalten werden wollen, und zwar A) wie der wahre Grund dieses Anstandes 1) nach dem Unterschiede des fürstlichen und gräflichen Stimm- und Deputations-Rechts anzusehen ist?**

---

### §. 23.

1) Unterschied der Viril- und Curiatstimmen A) im Fürstenrathe;

Wer nur einigermassen mit der Teutschen Reichsverfassung bekannt ist, dem kann es nicht unbekannt seyn, wie unter den fürstlichen und gräflichen Stimmen im Reichsfürstenrathe der wesentliche Unterschied obwaltet, daß von hundert Stimmen, die in diesem Reichsrathe vorkommen, 94. Virilstimmen auf einzelnen geistlichen und weltlichen Fürstenthümern ruhen, und mit dem einem jeden Fürstenthume eignen Namen aufgerufen werden; dahingegen 6. Curiatstimmen nur unter den allgemeinen Benennungen Schwäbischer und Rheinischer Prälaten, und Wetterauischer, Schwäbischer, Fränkischer und Westphälischer Grafen in Uebung sind, ohne daß so wenig ein einzelner Reichsgraf als ein einzelner Prälat mit Namen aufgerufen wird. Wenn also gleich bey den Ausschreiben zur Reichsversammlung bisher noch üblich gewesen, solche auch an einzelne Grafen erge-

hen zu lassen, und wenn gleich einzelnen Grafen und Prälaten, die unter jenen Curiatstimmen mit begriffen sind, noch gestattet wird, in Fällen, da sie persönlich bey der Reichsversammlung anwesend sind, einen Ehrenplatz im Reichsfürstenrathe zu nehmen, dergleichen auch ihren Gevollmächtigten nicht bestritten wird; so kann doch kein einzelner Graf oder Prälat jemals ein eignes Stimmrecht ausüben, viel weniger wird je ein Bevollmächtigter einzelner Grafen oder Prälaten zu Sitz und Stimme bey der Reichsversammlung zugelassen (o).

## §. 24.

Von den Prälaten kann man es als bekannt annehmen, daß von je her von wegen sämmtlicher Prälaten nur ihrer Einer bey der Reichsversammlung Sitz und Stimme gehabt hat (p), und zwar 1) wie die Curiatstimmen der Prälaten und Grafen aufgekommen?



(o) Die bestimmteste Beschreibung gibt Moser von Reichsständen S. 793. §. 63, wie "die Reichsprälaten "die Ehre haben, daß sie mit in dem "fürstlichen collegio sitzen dürfen. Und "zwar haben nicht nur die directoria "der prälatischen Bänke, sondern auch "ein jeder Reichsprälat und Abtissinn "ins besondere das Recht, in sothanem fürstlichen collegio zu erscheinen "und den Deliberationen, doch ohne "ein Votum zu geben, mit beyzuwohnen. Ja es stehet auch einem jeden "Reichsprälaten und Abtissinn frey, "jemand zu bevollmächtigen, in ihrem "Namen den Reichsfürstenrath zu "frequentiren, ohne daß ihnen die "vom directorio ertheilte Vollmacht "daran hinderlich wäre, als welche "nur auf die Führung des Collegial-"voti gehet, und die Erscheinung derer membrorum collegii in Person, "oder durch Gesandten, nicht aufhebet. Die beiden directoria, so die "vota der Reichsprälatischen Bänke "führen, haben ihren Sitz auf eben "der Bank, darauf die geistlichen Für-"sten und deren Gesandte sitzen, gleich "unmittelbar nach denselben; die übri-"gen in Person anwesenden Reichs-"prälaten, oder deren Bevollmächtig-"te aber sitzen hinter der Querbank "vor den Secretären. Wäre auch gleich "der, so das votum einer Bank führet, nur ein Prälatischer Gesandter, "so sitzet er doch in der Qualität eines "Vertreters der ganzen Bank und Vo-"tanten den nicht votirenden in Per-"son anwesenden Prälaten vor." Ungefähr eben so verhält es sich auch in seiner Art mit den gräflichen Curiatstimmen, und daneben etwa noch in Person oder durch eigene Bevollmächtigte in vorigen Zeiten wohl erschienenen einzelnen Grafen. Moser am a. O. S. 1000. §. 260.

(p) Schon vom Jahre 1209. findet sich in dem chronico Ottonis de S. Bla-

und lange Zeit nur eine Curiatstimme von Seiten der Schwäbischen Prälaten im Gange gewesen, bis erst 1653. auch die Rheinische Prälatenbank mit einer eignen Curiatstimme begabet worden (q).

Ob die Reichsgrafen in vorigen Zeiten jemals wahre Virilstimmen so wie die Fürsten gehabt haben, wie einige neuere gräfliche Schriftsteller zu behaupten suchen (r), oder ob, wie andere Teutsche Staatsrechtsschriftsteller behaupten (s), auch der Reichsgrafenstand von je her nur für einen Stand angesehen worden, das kann hier allenfalls als eine bloß historische und theoretische Frage an seinen Ort gestellt bleiben (t). Gnug daß ganz unwidersprechlich im Jahre 1582., als von welcher Zeit an die gegenwärtige Verfassung des Reichsfürstenraths erst recht auf festen Fuß gekommen ist, schon eine ausgemachte Sache war, daß nicht einzelne Grafen so, wie einzelne Fürsten, mit Sitz und Stimmrecht begabt waren, sondern damals von wegen sämmtlicher Reichsgrafen, nachdem sie sich unter dem Namen der ober und niederländischen, oder Schwäbischen und Wetterauischen Grafen in zweyerley Correspondenzen vereiniget hatten,

Blasio (bey MVRATORI *script. rer. Ital.* tom. 6. p. 908. d.) cap. 51. folgendes: "*Abbas* Morimundensis, Cisterciensis ordinis *surrexit*, *omniumque abbatum aliorumque clausiralium* vtriusque ordinis, Cluniacensis videlicet et Cistercienſis, *personam adsumens*" etc.

(q) Schmauß corp. iur. publ. p. 896.

(r) Joh. Adam Kopp, damaliger gräflich Isenburg-Birsteinischer Rath zu Offenbach, in seinem "Discurse von „von den gräflichen, votis curiatis und „deren Ursprunge" bey seinem Tractate *de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos*, edit. II. (Argent. 1728. 4.) S. 569 640.

(s) Burch. Gotth. STRVV *corpus iuris publici*, edit. III. (Ien. 2738 4.) cap. 21. §. 6. sq. p. 732. sq.

(t) Soviel ist gewiß, daß der Umstand, daß vieler einzelnen Grafen Namen in den Unterschriften älterer Reichsabschiede vorkommen, zum Beweise ihrer einzelnen Stimmführung nicht hinlänglich ist. Denn jenes beziehet sich auf das Recht im Fürstenrathe zwar erscheinen zu können, ohne deswegen doch mit votiren zu dürfen. S. oben S. 27. Not. o. Und eben das findet sich auch in dem Verzeichnisse der Reichsstände beym jüngsten Reichsabschiede, da doch die Curiatstimmen schon längst im Gange waren.

ten, auch nur zweyerley Stimmen im Reichsfürstenrathe zugelassen und gerechnet wurden (u); bis erst nach vielerley Streitigkeiten, so theils die Schwäbischen Grafen bald mit den Wetterauischen, bald mit den Fränkischen Grafen, theils die Wetterauischen mit den Sächsischen und Westphälischen Grafen betroffen, endlich im Jahre 1641. auch den Fränkischen (v), und im Jahre 1654. auch den Niedersächsisch-Westphälischen Grafen noch die dritte und vierte gräfliche Curiatstimme zugestanden worden (w).

## §. 25.

2) was daraus für ein verschiedenes Verhältniß zwischen Fürsten und Grafen und Prälaten erwachsen?

Diese vier gräfliche und zwey prälatische Curiatstimmen stehen nun in Ansehung des ganzen Reichsfürstenrathes offenbar in dem Verhältnisse, daß, wenn man in dem Antheile, den der Reichsfürstenrath überhaupt an Reichsgeschäfften zu nehmen hat, jeder fürstlichen Virilstimme $\frac{1}{100}$ zu ihrer Theilnehmung daran zugestehen muß, dagegen auf 18. Prälaten zusammen nur $\frac{1}{100}$, mithin auf einen einzelnen Prälaten nur $\frac{1}{1800}$ fällt, und so von einer gräflichen Curiatstimme, an welcher 20. oder 30. Grafen Theil nehmen, einem jeden dieser Grafen nur $\frac{1}{2000}$ oder $\frac{1}{3000}$ verhältnißmässig zukömmt. — Ein Verhältniß, das sich von der Billigkeit um so weniger entfernt, je mehr es in die Augen fällt, was sich da für ein Unterschied in der Sache selbsten zeiget, wenn man auf der einen Seite ein ganzes Fürstenthum von der Art, wie die meisten, in deren Namen auf der geistlichen und weltlichen Bank votirt wird, beschaffen sind, gegen einzelne Reichsprälaturen, oder auch gegen einzelne Graf-



(u) In einer im Jul. 1594. beym Reichstage übergebenen Schrift haben die Wetterauischen Grafen selbst geäussert: "daß der Grafenstand je und „allewege in dem Reichsfürstenrathe „zwey Stimmen vor undenklichen „Jahren gehabt und hergebracht ha„be" Moser von Reichsständen S. 1000. §. 261.

(v) Schmauß corp. iur. publ. S. 725

(w) Schmauß am a. O. S. 897.

und Herrschaften, wie deren viele unter den gräflichen Curiatstimmen begriffen sind, oder gar gegen so genannte Personalisten, die eigentlich nur aus adelichen erst neuerlich in Grafenstand erhobenen und nicht mit unmittelbaren Gütern oder Land und Leuten versehenen Geschlechtern bestehen, auf die Wagschale leget, oder auch ihre Matricularanschläge mit einander in Vergleichung stellet! Wenigstens ist es gewiß keinen Fürsten zu verdenken, wenn es ihnen nicht gleichgültig ist, einzelne Grafen, denen nur ein Antheil an den gräflichen Curiatstimmen gebühret, oder denen auch da wohl gar noch quaestio status gemacht werden kann, sich und ihren fürstlichen Virilstimmen an die Seite und gleich setzen zu lassen.

## §. 26.

B) Bey Reichsdeputationen ist 1) überhaupt a) der Unterschied noch gröfser;

Eben davon kann aber die Frage nicht nur bey der Reichsversammlung seyn; sondern die Sache wird noch weit erhellicher, wenn von Reichsdeputationen die Rede ist.

Wenn da vollends einer gewissen Anzahl Churfürsten, Fürsten und anderer Stände von gesammten Reichs wegen ein Auftrag geschiehet, und in einer bey Ausrichtung dieses Auftrages vorfallenden Berathschlagung eine Stimme, wie die andere, gezehlet wird, ohne daß selbst das churfürstliche Collegium, dessen Mitglieder sonst selb neun, mit dem gesammten Reichsfürstenrathe und dessen Mitgliedern selb hundert, im Gleichgewichte stehen, bey einer solchen Reichsdeputation von den übrigen Ständen sich absondert; so könnte ja für Chur- und Fürsten nichts unleidlicheres und verkleinerliches gedacht werden, als wenn da einzelne Grafen in völliger Gleichheit mit Chur- und Fürsten ein eignes Deputationsrecht ausüben, oder andere als gräfliche Curiatstimmen zugelassen werden sollten.

## §. 27.

## §. 27.

Solche Reichsdeputationen stehen aber auch in viel zu genauer Verbindung mit der Verfassung, die am Reichstage selber hergebracht ist, als daß je nur daran gedacht wäre, eine Stimme anders bey einer Reichsdeputation als im Reichsfürstenrathe gelten zu lassen. Wer darinn keine Virilstimme hat, kann sie auch nicht in der Deputation haben.

und b) kein Stimmrecht anders, als wie am Reichstage, üblich.

Umgekehrt ist zwar keine Folge, daß, wer Sitz und Stimme im Fürstenrathe hat, auch auf ein Deputations-Recht Anspruch machen könne, wie das Beyspiel der im Fürstenrathe mit Sitz und Stimme eingeführten neuen Fürsten zeiget, deren keiner noch zu Reichsdeputationen zugezogen worden. Aber auch altfürstliche Häuser haben, was die Art und Weise oder das Verhältniß ihres Deputationsrechts anbetrifft, nicht mehr und nicht weniger Antheil an Deputationen, als sie im Reichsfürstenrathe Virilstimmen haben. Gibt es fünf herzoglich Sächsische Virilstimmen im Fürstenrathe, so gibt es auch in deren Namen einen fünffachen Antheil am Deputationsrechte, wenn gleich Sachsen-Weimar und Eisenach, und wiederum Sachsen-Gotha und Altenburg jetzt in einerley Händen sind. Hat aber das gesammte fürstliche Haus Anhalt, ob es gleich aus vier regierenden Häusern Dessau, Bernburg, Cöthen, Zerbst bestehet, doch nur eine Gesammtstimme bey der Reichsversammlung; so werden alle diese vier fürstliche Häuser bey Reichsdeputationen auch nur für eines gerechnet. So sicher kann von der Verfassung des Reichsfürstenraths auch auf Reichsdeputationen geschlossen werden.

## §. 28.

Eine ganz besondere Gattung der sogenannten ordentlichen Reichsdeputation, welche gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts gleichsam in Gestalt eines verjüngten Reichstages ein-

2) Was insonderheit a) die ordentliche Reichsdeputation anbetrift,

geführ-

da war der Graf von Fürstenberg zum beständigen Mitgliede ernannt;

geführet war, um in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge hafftete, oder eine engere Berathschlagung nöthig schien, nur das churfürstliche Collegium, und von jeder andern Gattung Stände nur etliche statt aller zu berufen (x), schien zwar dem ersten Anblick nach eine Abweichung zu enthalten, da unter denen Ständen, welche ein für allemal zu dieser Deputation bestimmt waren, auch der Prälat von Weingarten, und der Graf von Fürstenberg eine Stelle bekamen (y).

Allein um die Zeit, als diese ordentliche Reichsdeputirten zuerst ernannt wurden, war nur die nachher erst näher berichtigte Collegialverfassung der Grafen, wie sie ihre Curiatstimmen führen, noch nicht so im Gange, daß schon damals üblich gewesen wäre, nur durch die Directorien der gräflichen Collegien ihre Stimmführer bevollmächtigen zu lassen, und dann sowohl bey Deputationen als Reichstägen nur den allgemeinen Namen Schwäbische oder Wetterauische Grafen aufzurufen. Sondern in der ersten Zeit war man noch gewohnt, daß Grafen persönlich bey Reichs- und Deputationstägen erschienen, und dann nur einer von wegen sämmtlicher Grafen das Wort führte.

## §. 29.

aber eigentlich von wegen aller Grafen, bis die Wetterauischen auch noch eine Stelle darinn bekommen;

Unstreitig hatte es auch mit dieser Ernennung des Grafen von Fürstenberg keine andere Meynung gehabt, als daß er von wegen aller Grafen der ordentlichen Reichsdeputation beywohnen sollte (z). Daher es nicht ohne Grund war, als die Wetterauischen Grafen in ihrer unterm 28. Jan. 1578. errichteten Gra-

(x) R. A. 1548. §. 95., R. A. 1555. §. 65. R. A. 1559. §. 49., Dep. Absch. 1564. und 1571. in der neuern Samml. der R. A. 3. Th. S. 202. 341. u. f.

(y) R. A. 1555. §. 65.

(z) R. A. 1555. §. 65.: "Graf von „Fürstenberg von der Grafen und „Herren wegen".

Grafentagsnotel (a) schon die Beschwerde führten, daß "von „Zeit der im Jahre 1555. aufgerichteten und 1570. erweiterten „Deputationsordnung ein Graf zu Fürstenberg alleine ohne al„ler andern Grafen Vorwissen zu Besuchung der Deputations„täge beschrieben werde, auch die vorgefallenen Sachen, daran „oftmals zum höchsten gelegen gewesen, ohne Ersuchung der „gräflichen Stände Consenses, oder auch einige empfangene In„struction, seines Gefallens berathschlagen und dazu schliessen „helfe, dessen Beschluß auch folgends alle andere Grafen bisher „weniger nicht, als ob sie selbst den Berathschlagungen beyge„wohnt hätten, belieben und vollziehen helfen müßten."

Worauf es hernach in eben dieser Grafennotel ferner heißt: "Nachdem die Wetterauischen und sonst insgemein alle Grafen, „ausserhalb Graf Henrich von Fürstenberg, von den Deputa„tions-Tägen bis anhero ausgeschlossen worden, und derselbige „sich angemasset hat, den ganzen Grafenstand ohne einiges Vor„wissen, Instruction oder Ersuchung unser oder anderer im „Reich gesessener Grafen zu vertreten, welches dem ganzen Gra„fenstande billig zum höchsten bedenklich, beschwerlich und ge„fährlich zu achten ist; so wird nöthig und rathsam befunden, „daß bey der Römisch kaiserlichen Majestät unserem allergnä„digsten Herrn, auch bey Chur- und Fürsten auf nächster Reichs„versammlung, in aller Grafen Namen, mit bestem Fleisse an„gehalten und gebeten werden soll, hierinn ein gebührlich Einse„hen zu haben, und uns die Wetterauische und andere Grafen

„von

(a) Diese Grafentagsnotel findet sich vollständig bey KOPP *de insigni diff. inter com. et nob.* p. 674 --- 689. Ein Auszug daraus, worinn auch die hier angeführten Stellen vorkommen, ist auch der neuesten Schrift beygefügt, die als die Hauptschrift zur Vertheidigung der gräflich Metternichischen Vollmacht unter dem Titel: "Standhafter Beweis des Ungrundes des den „13. Jun. 1775. distribuirten Pro-memoria des Herrn Grafen von Neu„wied ꝛc." im März 1776. auf 167. Folioseiten nebst 114. Seiten Beylagen zum Vorschein gekommen ist, unter den Beylagen Num. XI. S. 13.

„von den Deputationstägen angefangener Gestalt nicht auszu„schliessen, sondern eine Session und Stimme, gleich sowohl, „als den Schwäbischen, wie vor Alters im Reiche bey allen „vorgefallenen Reichshandlungen bräuchlich gewesen und her„kommen ist, bey den Deputationstägen hinförderst zu gestat„ten." Wie dann endlich dieses billige Gesuch der Wetterauischen Grafen auch solchen Eingang gefunden, daß im Reichsabschiede 1654. die Verfügung getroffen worden, auch selbige den ordentlichen Deputationen zuzugesellen (b).

## §. 30.

ohne darum einzelnen Grafen ein eignes Deputationsrecht einzuräumen.

Auch hier hat man in diesem Reichsabschiede und in den vorhergegangenen Reichstagshandlungen diese Wetterauisch gräfliche Deputationsstelle zwar noch nicht so gefasset, als ob nicht einer der Wetterauischen Grafen von wegen der übrigen auch allenfalls persönlich eben so erscheinen könnte, wie eigentlich der Graf von Fürstenberg auch nur die Schwäbischen Grafen zu vertreten bestimmt war.

Wenn aber gleich bey der darauf das letztemal 1655. eröffneten ordentlichen Reichsdeputation die einzelnen Namen Weingarten und Fürstenberg nach dem einmal üblich gewordenen Herkommen beybehalten worden; so ist doch auf der Wetterauisch

(b) R. A. 1654. §. 194.: „Dieweil „nach Besag des Friedensschlusses ne„ben dem gesammten churfürstlichen „Collegio, aus dem fürstlichen und „städtischen zu den alten Ordinari„Deputirten, nehmlich Oesterreich, „Burgund, Würzburg, Costanz, „Münster, Bayern, Braunschweig, „Pommern, Hessen, Weingarten, „Fürstenberg, Cölln und Nürn„berg, aus den anderen Fürsten „und Ständen so viel zu verordnen „sind, damit es auf gleiche Anzahl „von beiden Religionen eingerichtet „und bestellet werde; So haben wir „uns mit Churfürsten und Ständen „dahin verglichen, daß hinfüro Sach„sen-Altenburg, Brandenburg-Culm„bach, Mecklenburg, Würtenberg, und „einer von den Wetterauischen Gra„fen, sammt denen auch dismal von „neuem bewilligten vier Städten, Aa„chen und Ueberlingen, Straßburg „und Regensburg, zu den vorigen „gezogen werden."

terauisch gräflichen Stelle kein einzelner Graf erschienen, sondern nur die Stimme Wetterauischer Grafen eben so, wie es nunmehr bey der Reichsversammlung schon zur Regel geworden war, durch einen Gesammtbevollmächtigten des ganzen Wetterauisch gräflichen Collegii von dessen directorio ausgeübt worden (c).

Uebrigens kann überall von dieser ordentlichen Deputation, dergleichen seit 1663. keine mehr gewesen, auf ausserordentliche Reichsdeputationen, die wiederum eine ganz andere Einrichtung haben, gar keine Schlußfolgerung gemacht werden; mithin insonderheit der besondere Umstand wegen der Prälatur Weingarten und des gräflichen nachher fürstlichen Hauses Fürstenberg von der ordentlichen auf andere ausserordentliche Reichsdeputationen zu gar keinem Beyspiele, oder zu irgend einiger Richtschnur für andere einzelne Prälaten oder Reichsgrafen dienen.

## §. 31.

b) Bey ausserordentlichen Reichsdeputationen sind vollends keine einzelne Grafen;

Von der gräflichen Theilnehmung an ausserordentlichen Reichsdeputationen ist das Herkommen so klar und so bestimmt ausser allen Zweifel gesetzt, daß seit der Zeit, als die gräflichen Curiatstimmen unter den Namen Wetterauischer, Schwäbischer, Fränkischer und Westphälischer Grafen bey der Reichsversammlung in Uebung sind, noch niemals anders als unter eben diesen Benennungen und mittelst gleichmässiger Collegial-Vollmachten von Seiten der Grafen irgend einiger Antheil an ausserordentlichen Deputationen genommen worden; wie hingegen Beyspiele gnug vorhanden sind, da zu Deputationen sowohl bey



(c) Londorps acta publica 7. Band S. 1054. u. f., wo zu ersehen ist, wie von wegen „Fürstenberg Johann „Scherer D., wegen der Wetterauischen Grafen Henrich Rothschütz" im Jahre 1655. bey der damals zu Frankfurt eröffneten ordentlichen Reichsdeputation erschienen, und deren Stimmen unter eben diesen Namen Fürstenberg und Wetterauische Grafen geführt worden sind.

der Reichsversammlung selber zu Besiegelungen und sonsten, als ausserhalb Reichstages z. E. zu den Ryßwickischen Friedenshandlungen und zu der im Jahre 1713. geschlossenen Cammergerichts-Visitation Schwäbische und Wetterauische Grafen zugezogen worden, ohne daß auch von jener wegen an einen besonderen Vorzug des Hauses Fürstenberg so wenig als an sonst einen Aufruf irgend einiges einzelnen Grafen oder auch an Zulassung einer nur von einem einzelnen Grafen ausgestellten Vollmacht nur von weitem jemals gedacht worden.

§. 32.

sondern nur gräfliche Curiatstimmen und Gesammtvollmachten.

Ist demnach irgend ein Stück der heutigen Reichsverfassung durch Herkommen bestimmt, so ist es dieses, daß bey ausserordentlichen Reichsdeputationen niemals einzelne Grafen, so wie einzelne Chur- und Fürsten, Sitz und Stimme begehren, oder darauf gerichtete Vollmachten ausstellen können; sondern daß völlig auf eben die Art, wie nunmehr schon seit hundert und mehr Jahren bey der Reichsversammlung keine andere als vier von jeden gräflichen Collegien mit Gesammtvollmachten versehene Curiatstimmen in Uebung sind, so auch nur von wegen dieser Curiatstimmen mittelst Gesammtvollmacht jeder gräflichen Collegien bey ausserordentlichen Reichsdeputationen Sitz und Stimme ausgeübt werden kann, nie aber eine Vollmacht von einem einzelnen Reichsgrafen, sondern nur von den jedesmaligen Directorien der gräflichen Collegien zugelassen wird.

§. 33.

q) Alles das beruhet r) im verbindlichsten Herkommen,

Dieses nicht etwa nur in einem, sondern bereits mehrmalen wiederholten Fällen begründete Herkommen, — und das nicht etwa bloß in einseitigen, geheimen oder widersprochenen Handlungen beruhet, sondern öffentlich im Angesicht des ganzen Reiches mit Vorwissen und ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilli-

willigung Kaisers und Reichs, ohne den mindesten Widerspruch irgend jemands, der dabey zu sprechen gehabt hätte, in ruhigen Gang gekommen ist, — ja das überdies in Rücksicht auf die Umstände, wodurch es veranlaßt worden, und auf das verfassungsmässige Verhältniß zwischen den fürstlichen Viril- und den Curiatstimmen der Grafen und Prälaten auf so wichtigen Gründen beruhet; — ein solches Herkommen, wenn das nicht von der Würkung seyn sollte, daß es eben so, wie ein vertragsmässiges Grundgesetz, nicht anders als mit gegenseitiger Einwilligung Kaisers und Reichs und aller dabey interessirten Theile wieder abgeändert, nie aber einseitig davon abgegangen, oder einem dabey interessirten Theile wider seinen Willen eine Abweichung davon aufgedrungen werden könne; — wo sollte dann jemals ein verbindliches Herkommen zu erdenken seyn, und wie wankend würde dann bald unsere so vielfältig nur durch Herkommen bestimmte Teutsche Reichsverfassung werden?

## §. 34.

Das geringste, was sich denken läßt, ist wenigstens dieses, daß eben so, wie so gar in Privatsachen einem jeden sein Besitz so lange gewähret werden muß, bis im Wege Rechtens ein anderes ausgemacht worden, wenigstens der Besitzstand, den dieses Herkommen an die Hand gibt, nie einseitig und mit Widerspruch dessen, der sich darauf berüft, ausser Acht gelassen oder abgeändert werden darf.

und 2) in einem Besitzstande, den selbst keine Mehrheit der Stimmen einseitig abändern kann.

So war hier das geringste, daß alle übrige Reichsstände, insonderheit Chur- und Fürsten, mit dem unwidersprechlichsten Rechte sich daran halten konnten, daß ihnen keine gräfliche Deputirten jemals anders als mittelst gesammter Collegial-Bevollmächtigungen in eben der Maasse, wie zu den Curiatstimmen im Reichsfürstenrathe, nie einzelne Grafen oder von einzelnen Grafen ausgestellte Vollmachten aufgedrungen und zur Seite gesetzt wer-

werden dürften. — Ein Recht, das so beschaffen ist, daß, wenn auch zehn Fürsten darinn gutherzig nachgeben wollten, dem eilften doch unmöglich zugemuthet werden könnte, sich wider seinen Willen von dem bisherigen Besitzstande und Herkommen verdrängen zu lassen.

Und wenn übrigens eine Aenderung in diesem Stücke der allgemeinen Reichsverfassung auch nur in Vorschlag hätte kommen sollen, oder wenn auch Anstände oder Irrungen darüber zu erörtern gewesen wären; so wäre nirgend anders als bey der allgemeinen Reichsversammlung der rechte Ort gewesen, solches zur Sprache zu bringen.

* * *

### a) Vom Verlaufe der Sache, und was dabey nach dem wahren Grunde der Sache zu erinnern ist.

---

## §. 35.

1) Verlauf der Sache A) bis zum 14. Jun. 1774. 1) wie 1766. nur Schwäbische Grafen auf einer, und Wetterauische, Fränkische und Westphälische auf der andern Seite zur Visitation genehmiget worden?

Von dem allem war man zu der Zeit, als im Jahre 1766. die ausserordentliche Reichsdeputation zu der hernach eröffneten Cammergerichts-Visitation in Frage kam, von allen Seiten so weit entfernt, die geringste Aenderung in dem bisherigen Herkommen einzuführen, oder gar einseitig durchzusetzen, daß zwar das Schwäbisch-gräfliche Collegium seine Stelle in der 1654. verabredeten ersten Classe besagter Visitations-Deputation an den Churpfälzischen Hof überlassen hatte, jedoch auch davon bey der Reichsversammlung gebührende Anzeige that (d), und sowohl

(d) Besage Reichsfürstenraths-Protocolls vom 28. Jul. 1766. (in der Samml. der Actenstücke die Vis. betr. 2. Fortf. S. 89.) geschah damals von Seiten des Schwäbischen Grafencollegii wegen "Abgabe seines Rechts „zu der ersten Reichsvisitations-Classe „an Se. Churfürstliche Durchlaucht „von Pfalz" zuerst die gebührende Anzeige. Worauf hernach in der folgenden Fürstenraths-Versammlung am 8. Aug. 1766. (am a. O. S. 106.) Pfalzlautern zum Protocolle geben ließ: "Habe Namens Sr. churfürst-

„lichen

wohl des Reichs als kaiserlicher Majestät Genehmigung darüber bewürkte (e); übrigens aber seine Stelle für alle folgende Clas-

„lichen Durchlaucht zu Pfalz (wie bereits von Seiten der Schwäbischen „Herren Grafen ad protocollum vom „28. Iulii dieses Jahres geschehen) die „geziemende Anzeige zu thun, welcher „gestalt, nachdem in der Wahlcapitulation Kaiser Carls des Siebenden „glor. mem. art. 17. §. 5. Pfalzlautern seines in der ersten Classe der „Cammergerichts-Visitatoren gehabten Platzes prouisorie entsetzet, und „an dessen Stelle für dismal das Herzogthum Bremen angestellt worden; „höchst gedachte Se. churfürstliche „Durchlaucht zu Pfalz aber zu Abwendung dieses Ihro hieraus zuwachsenden Nachtheils, durch eine „mit dem Schwäbischen reichsgräflichen Collegio unternommene Negotiation es dahin gebracht, daß höchst „deroselben der in sothaner ersten Classe gehabte Platz pro Pfalz-Lautern „in perpetuum überlassen und cediret „worden; als sollte die Churpfälzische „treugehorsamste Gesandtschaft, kraft „darüber erhaltenen gnädigsten Special-befehls, von solchem Vorgang „Sr. kayserlichen Majestät und dem „versammelten Reiche die gebührende „Nachricht ertheilen, nicht zweifelnd, „Allerhöchstgedachte Se. kaiserliche „Majestät, dann sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des „Reichs, werden dieses zu gerechtest „und billigster Beruhigung höchster „wehnt Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz gefundene Auskunfts-„Mittel nicht nur gerne vernehmen, „sondern demselben ihren allerseitigen Beyfall gönnen "

(e) Auf Pfalzlauterische Erinnerung, bey dem am 8 Aug. 1766. vorgelesenen Projecte fürstlichen concluſi noch die Clausel einzurücken: daß "Pfalzlautern nach der mit dem Schwäbischen reichsgräflichen collegio getroffenen Einverständniß in sothaner ersten Classe ein Platz auf der catholischen Religions-Seite einzuräumen „seyn werde," ward nicht nur dieser Vorschlag sofort vom gesammten Reichsfürstenrathe genehmiget (in der Samml. der Actenstücke 2. Forts. S. 133.); sondern die Clausel kam auch mit eben den Worten ins Reichsgutachten vom 8 Aug 1766. Num. 1. (am a. O. S. 142.), und das kaiserliche Commissions-Ratificationsdecret vom 17. Nov. 1766 stimmte damit überein: "daß an Pfalzlautern der „Platz des Schwäbischen reichsgräflichen collegii in Gefolg unter ihnen „getroffener Vereinbarung einzuräumen sey" am a. O. S. 146.). Ein vortreffliches Beyspiel, wie in Ansehung einzelner Stellen bey Reichsdeputationen Reichsverfassungs- und Observanzmässig zu Werke zu gehen ist! Ein Beyspiel, das eben dieses Herkommen, vermöge dessen nie anders, als auf solche Art über eine Deputationsstelle etwas bestimmt werden kann, nur von neuem befestigte! Möchte man doch auch nur seitdem dieses Herkommen nie ausser Acht gelassen haben!

Classen sich ausdrücklich vorbehielt (f), worinn es die kaiserliche und des Reichs Genehmigung noch weniger verfehlen konnte.

Wie nun auf der andern Seite die drey übrigen gräflichen Collegien unter einander eins geworden waren, daß, obgleich der im Jahre 1713. geendigten Visitation bereits das Wetterauische Grafencollegium beygewohnet hatte, dennoch auch diesesmal dasselbe wieder zur ersten, und demnächst das Fränkische Grafencollegium zur zweyten, das Westphälische zur dritten Classe dieser ausserordentlichen Reichsdeputation gezogen werden sollte; so geschah auch davon bey der Reichsversammlung geziemende Anzeige (g); und durch deren Genehmigung gewann es also

(f) In der Anzeige, die am 28 Jul. 1766. von Seiten der Schwäbischen Grafen im Reichsfürstenrathe geschah, liessen dieselben ausdrücklich einfliessen, wie nach Abgabe des Rechts zur ersten Visitations-Classe doch "dem „diesseitig hochgräflichen collegio an„noch die vier übrigen Classen zu stat„ten kämen." Wobey auch niemand etwas zu erinnern fand, sondern eben damit auch die hernach im Reichsgutachten und kaiserlichen Ratificationsdecrete erfolgte Genehmigung dieser Anzeige unstreitig stillschweigend auch auf diese Aeusserung sich mit erstreckte. Was war also gewisser zu erwarten, als daß vermöge dieses nunmehrigen Reichsschlusses in allen folgenden vier Classen an dieser Stelle niemand als das Schwäbische Grafencollegium erscheinen würde, sofern nicht etwa mittelst eines neuen Reichsschlusses inzwischen ein anderes genehmiget werden möchte? Da dieses nicht geschehen ist, hatte es offenbar die Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses, daß auch nur das Schwäbische Grafencollegium und kein anderes an dessen Stelle erscheinen konnte Wenn auch die Schwäbischen Grafen darüber eine fernerweite andere Vereinbarung hätten treffen wollen, wäre doch ihre Einwilligung ohne Genehmigung Kaisers und Reichs eben so wenig in der Folge dazu hinlänglich gewesen, als diesmal die mit Pfalzlautern getroffene Vereinbarung erst auf Genehmigung eines förmlichen Reichsschlusses beruhete.

(g) Im Reichsfürstenraths-Protocolle vom 21. Jul 1766 (in der Samml. der Actenstücke 2. Forts. S. 73) liessen I) Wetterauische Grafen in ihrer zum Protocoll gegebenen Aeusserung unter andern einfliessen: "Da „diese erste Classe auf der evangelischen „Seite dermalen das Wetterauische „Collegium mit Einverständniß des „Fränkischen und Westphälischen be„treffe; so werde man sich dieses Or„tes in Bereitschaft setzen, um bey der „gewöhnlichen Convocation dazu ge„faßt zu seyn." Darauf erklärten II) Fränkische Grafen (am a. O. S. 76.): "Al

also vollends die Kraft eines selbst auf diesen Gegenstand gerichteten verbindlichen Reichsschlusses, daß eben die gräflichen Collegien und Curiatstimmen, wie sie im Reichsfürstenrathe im Gange waren, auch hier eintreten sollten, und daß also nicht daran zu denken war, daß bey dieser Visitations-Deputation jemals eine nur von einem einzelnen Reichsgrafen ausgestellte Vollmacht würde zum Vorschein kommen können.

## §. 36.

Auch bey den ferneren Reichshandlungen über die Berichtigung der folgenden Classen, und noch zuletzt, als im May 1774. festbloß auf das Einverständniß der drey gräflichen Collegien unter einander ankommen zu lassen, sondern auch dieses Einverständniß durch einstimmige Anzeige aller dabey interessirten Theile dem unter seinem Oberhaupte versammelten ganzen Reiche zur Wissenschaft zu bringen? Wie unfehlbar konnte man nun aber auch 2) darauf rechnen, daß eben dieses Einverständniß, da niemand etwas dagegen erinnerte, sondern der auf diese Reichshandlungen erfolgte Reichsschluß offenbar stillschweigend auch dasselbe genehmigte, in der Folge auch ohne anderweiten Reichsschluß keinem Eingriffe und keiner einseitigen Abänderung ausgesetzt seyn würde? Was war also 3) gewisser, als daß an der Stelle, wo in der ersten Classe das Wetterauische Grafencollegium erschien, in der zweyten das Fränkische, in der dritten das Westphälische Grafencollegium zu erscheinen haben würde? Wie war es möglich, ohne anderweiten Reichsschluß eine Aenderung darinn nur zu gedenken?

und wie 2) noch im May 1774. beym Reichstage es dabey geblieben?

„Ad deliberandum primum sey es allerdings an dem, daß, obschon das „Wetterauische hochlöbliche Collegium „allbereits zu der letztern Cammergerichts-Visitation gezogen worden, „man doch in Rücksicht, daß das Sche„ma deputationis extraordinariae, de „anno 1654. für jetzo das erstemal in „Ausübung komme, als worauf man „mutatis mutandis hiermit ebenfalls „votando angetragen haben wolle, je„doch citra omne praeiudicium, und „unter dem ausdrücklichen Vorbe„halt seiner hiernächst in recessu im„perii nouissimo §. 130. bestgegrün„deten Befugniß, zugestanden, und „dahin gestimmt haben wolle.“ Nicht minder stimmten III) Westphälische Grafen (am a. O. S. 77.): „Ad primum, wie Fränkische Grafen, „und unter dem nehmlichen Vorbe„halte der diesseitigen dem Deputa„tions-schemati de 1654. gemässen „Ablösung.“ Wie sehr war das alles 1) der Reichsverfassung und dem Herkommen gemäß, auch die Berichtigung dieser Deputationsstelle nicht

festgesetzt wurde, daß die erste Classe von der zweyten jetzt würklich abgelöset werden sollte, und als darauf im Jun. 1774. das Schema der fünf Classen von neuem vollends berichtiget wurde, kam von Abänderung des bisherigen Herkommens und des von neuem darauf gegründeten Reichsschlusses vom Jahre 1766. in Ansehung des gräflichen Deputationsrechts nicht das mindeste vor (h). Das ganze Reich und alle dessen Mitglieder konnten also nichts gewisseres erwarten, als daß in diesem Stücke alles würklich nach Herkommen und Abrede in Erfüllung kommen, oder doch wenigstens nichts ohne vorgängige reichstägliche Berathschlagung und Einwilligung der dabey interessirten Theile unternommen werden würde.

Man konnte deswegen unmöglich in einer anderen Erwartung seyn, als daß in Gefolg dessen, was im Jahre 1766. bey der Reichsversammlung vorgekommen, und seitdem mit deren Vorwissen und Einwilligung gar nicht abgeändert war, auf der einen Seite das Schwäbische Grafencollegium, auf der andern das Fränkische zur zweyten Visitationsclasse beschrieben werden würde.

## §. 37.

B) wie im Jun. 1774. 1) das Westphälische Grafencollegium an statt des Schwäbischen ohne Verfügung des Reichs von Churmainz zur Visitation beschrieben;

Es konnte daher nicht anders, als grosses Aufsehen erregen, als unvermuthet bekannt wurde, daß Churmainz unterm 4. Jun. 1774., an statt das Schwäbische Grafencollegium zur zweyten Classe zu beschreiben, das Ausschreiben zu dieser Stelle vielmehr an das Westphälischgräfliche Collegium erlassen habe. — Ein Umstand, der um so mehr auffallen mußte, als das ganze Reich nicht anders als in der Erwartung stehen konnte, daß an das Westphälische Grafencollegium erst die Reihe in der dritten

(h) S. die sämmtlichen Reichstagshandlungen vom May und Jun. 1774. in der fortgesetzten neuen Staatscanzley 9. Th. S. 1. 204. wo kein Wort von einer solchen Aenderung der gräflichen Stellen, wie sie 1766. vom Reiche genehmiget waren, zu finden ist.

ten Classe kommen, und das Schwäbische Collegium seine Stelle diesmal um so gewisser einnehmen würde, als von einer deshalb getroffenen Uebereinkunft, diese Stelle anderen zu überlassen, diesmal der Reichsversammlung nichts vorgelegt worden war, wie es doch 1766. geschehen war, und nach der Natur einer jeden Deputation, deren Mitglieder vom deputirenden Reiche ernannuwerden, und ohne dessen Vorwissen auch nicht verändert werdet können, nothwendig erforderlich gewesen wäre.

## §. 38.

Doch noch weit grösseres Aufsehen mußte es nothwendig machen, als hernach würklich zu Wetzlar bey Eröffnung der zweyten Classe am 23. Nov. 1774. in dem darüber gehaltenen 898. Sessions-Protocolle unter den vom Churmainzischen directorio vorangesetzten Benennungen der zu dieser Classe deputirten Stände und deren erschienener Subdelegirten an der Stelle, wo das Schwäbische Grafencollegium zu erwarten gewesen wäre, vielmehr als Subdelegirter "von den Westphälischen „Reichsgrafen Herr Carl Caspar Hertwich, Churfürstlich „Trierischer Hof- und Revisions-Rath, auch gräflich Metter„nichischer Canzleydirector" aufgeführet ward.

und wie 2) im Nov. 1774. ein Bevollmächtigter vom Grafen von Metternich bey der Visitation erschienen,

Und wie mußte man nicht vollends in Erstaunen gerathen, als in der hernach am 28. Nov. 1774. zu Wetzlar gehaltenen 901. Session, da die Reihe der Vorlesung der Vollmachten jeder Subdelegirten an diese Stelle kam, keine Westphälisch gräfliche Directorialvollmacht, sondern eine Vollmacht, die nur von Herrn Franz Georg Carl Grafen von Metternich Winnenburg ꝛc. unterschrieben und zu Coblenz den 5. Oct. 1774. ausgefertigt war, verlesen wurde?

## §. 39.

dessen neugräfliche Familie die Herrschaften Winneburg und Beilstein besitzt.

Dieser nur benannte Herr Graf von Metternich ist, wie aus den genealogischen Handbüchern sich ersehen läßt, dermalen kaiserlich königlicher Cammerherr, geheimer Rath, und bevollmächtigter Minister an den Churhöfen Trier und Cölln, wie auch am Niederrheinisch Westphälischen Kreise (i), nachdem er vorher Churtrierischer Gesandter am kaiserlichen Hofe und hernach auch Churtrierischer würklicher geheimer Staats- und Conferenz-Minister zu Coblenz gewesen war (k).

Sein in zwey Linien getheiltes Haus besitzt in Westphalen die Herrschaften Winneburg und Beilstein, auf welchen ein gräfliches Votum und ein Matricular-Anschlag von 12. Fl. zu einem simplo haftet, da nach eben der Matrikel z. E. für Lippe-Detmold ein Simplum zu 120. und für Oldenburg zu 216. Gulden angesetzt ist, und darnach also ungefähr der verhältnißmässige Betrag dieser noch dazu unter zwey Linien vertheilten Herrschaft sich beurtheilen läßt.

Diese Herrschaften gehen übrigens von Churtrier zu Lehen. Und da zu der Zeit, als Lotharius von Metternich 1599—1623. Churfürst zu Trier war, das Geschlecht, so bis dahin diese Herrschaften besessen hatte, ausgestorben war; hatte dieser Churfürst dieselben als erledigte Lehen an seines Bruders Söhne vergeben, wovon der älteste Wilhelm einen Sohn Philipp Emmerich hinterlassen, unter dem erst 1696. dieses bisher adeliche Geschlecht in den Grafenstand erhoben worden, von welchem obbenannter jetziger Herr Graf ein Enkel ist (l); ohne daß von allen diesen Veränderungen bey der Reichsversammlung etwas vorgekom-

(i) Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch auf das Jahr 1776. (Frankf. bey Varrentrapp) 1. Th. S. 166.

(k) Genealog. Handbuch auf das Jahr 1774. 1. Th. S. 167.

(l) Siehe vorangezogene genealogische Handbücher am a. O. und Hübners 457. genealogische Tabelle, wie auch IMHOF *notit. procerum imp.* edit. V. lib. 9. cap. 7. p. 133. sq., und Büschings Erdbeschreibung 3. Th. 1. B. 3. Aufl, S. 853.

kommen ist, das zum Beweise dienen könnte, daß dieses neue gräfliche Haus nach Vorschrift der neuesten Wahlcapitulation art. 3. §. 22. in die Zahl derer Reichsgrafen und Herren gehöre, "die im Reiche sessionem et votum haben, und als solche „von Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey der Reichsver„sammlung angesehen und erkannt werden (m)."

F 3 §. 40.

(m) Siehe z. E. die im Reichsfürstenraths-Protocolle vom 21. Jul. 1766. (in der Samml. der Actenstücke von der Visit. 2. Forts. S. 80.) Namens der Westphälischen Grafen geschehene Anzeige: wie "das reichs„gräfliche Haus Ostein schon vor ei„niger Zeit von wegen der von dem„selben besitzenden Herrschaft Mylen„donk sowohl bey dem Westphälischen „Kreise, als bey dem Westphälischen „Grafen-collegio mit einem gewissen „Matricular-Anschlag aufgenommen, „und zu würklichem Sitz und Stim„me zugelassen worden. Da nun sel„biges hierdurch zu der Theilneh„mung an dem reichsgräflich West„phälischen *voto curiato* im Reichs„fürstenrathe sich qualificire; so wolle „man es hiermit zu geneigtester An„erkennung in solcher Eigenschaft um „so mehr geziemend anempfehlen, als „man dabey voraussetze, daß mehrer„meldtes reichsgräfliches Haus Ostein „dem Westphälischen Grafen-collegio „allzeit so, wie es dessen ursprünglicher „Grundverfassung gemäß ist, beyzube„halten gemeynt seyn werde;" und wie es daselbst am Ende dieses Fürstenraths-Protocolls weiter heißt: "Status vernähmen die so eben beschehene Anzeige, und die seiner Zeit be„sorgte Auswürkung des hierinnfalls „ergangenen unterm 8. May 1761. per „dictaturam mitgetheilten kaiserlichen „höchstverehrlichen Decrets um so lie„ber, als es der Ordnung, auch „dem vormaligen Herkommen aller„dings gemäß wäre, bey erfolgen„den Receptionen dem Reiche, und „insonderheit dem hohen fürstlichen „*Collegio*, nicht unbekannt zu lassen, „wer an einem desselbigen *voto cu„riato* Antheil erhalten, und in so „weit desselben Mitglied seyn wol„le." Daß aber eine solche Anzeige in Ansehung des gräflichen Hauses Metternich von wegen der Herrschaften Winneburg und Beilstein jemals geschehen wäre, und also das fürstliche Collegium oder gar das ganze Reich die gräflich Metternichische Reichsstandschaft oder Theilnehmung an dem reichsgräflich Westphälischen voto curiato jemals anerkannt hätte, wie doch, nach eignem Ausdruck des Fürstenraths-Protocolls, der Ordnung und dem Herkommen allerdings gemäß gewesen wäre; davon ist noch nirgend einige Spuhr zu finden gewesen.

## §. 40.

II) Was bey diesem Vorfalle zu erinnern ist, da 1) ein einzelner neuer Graf eine Vollmacht zu einer gräflichen Curiatstimme ausstellen wollen;

Hier war also der Fall, daß ein einzelner Reichsgraf, ohne ein gräfliches Collegialdirectorium zu bekleiden, und ohne vorgängige Bewilligung des Reichs, ja selbst ohne vorgängigen Collegialschluß des gräflichen Collegii, um dessen Stelle es hier gelten sollte, eine Vollmacht zu einer der vier gräflichen Curiatstimmen ausgestellt, und eben damit in der That durch den von ihm allein bevollmächtigten anmaßlichen Subdelegirten ein eignes Deputations-Recht und die Ausübung einer den chur- und fürstlichen gleichen Virilstimme für sich unternommen hatte.

Ein Fall, der keinem Reichsstande, dem die Beybehaltung der bisherigen Reichsverfassung am Herzen liegt, gleichgültig seyn konnte, — aber der vollends chur- und fürstlichen Häusern unerträglich vorkommen mußte, wenn sie es anders nicht dahin wollten kommen lassen, daß ohne ihr Zuthun so unerwartete Neuerungen in der ganzen bisherigen Reichsverfassung durch ein neues Herkommen begründet, und regierenden Chur- und Fürsten zuletzt ihre eigne Minister und Räthe, oder jede neugräfliche Geschlechter, an die Seite gesetzt werden könnten, wie hier würklich Subdelegirte, deren Vollmachten von Chur- und Fürsten unterzeichnet waren, selbigen eine Vollmacht gleichgelten lassen sollten, die ein Minister an einem andern churfürstlichen Hofe unterzeichnet hatte, der für sich selbst nur von einem neugräflichen Hause war.

## §. 41.

da 2) selbst im Fürstenrathe keinem Fürsten wider Willen eine solche Neuerung aufgedrungen werden könnte;

Wenn die Frage wäre, ob an statt der vier gräflichen Curiatstimmen im Reichsfürstenrathe einzelne gräfliche Virilstimmen oder nur von einzelnen Reichsgrafen unterzeichnete Vollmachten zugelassen werden sollten? so würde wohl niemand zweifen, daß das ohne Einwilligung des Reichsfürstenrathes nicht

möglich

möglich wäre, und daß hingegen in dieser nur das Innere dieses höhern Reichsraths betreffenden Sache der Beyfall des reichsstädtischen Collegii am wenigsten den Ausschlag geben könnte.

Wenn man es aber als bekannt annimmt, daß der unleugbare Besitzstand, wie er bis jetzt hergebracht ist, einem jeden Mitgliede des Fürstenraths ein Recht gibt, sich an diesen Besitzstand zu halten, so lange von der hier einschlagenden allgemeinen Verfassung nicht eine gesetzmässige Aenderung geschehen ist; so liegt eben in diesem Besitzstande ein solches Recht eines jeden einzelnen Mitgliedes, (ein solches ius singulorum) daß, wenn zehn Mitglieder sich gleichgültig bezeigten, auf diesen Besitzstand sich nicht zu beziehen, doch dem eilften nicht bestritten werden könnte, sich daran fest zu halten, ohne daß darinn die Mehrheit der Stimmen Ziel und Maaß setzen könnte. Oder sollte wohl (um die Sache nur mit einem ähnlichen Beyspiele zu erläutern) den bisherigen alternirenden fürstlichen Häusern durch Mehrheit der Stimmen noch ein neu hinzukommendes aufgedrungen, oder auch nur ein einziges Mitglied dieser Alternation wider seinen Willen von seinem bisherigen Platze verdränget werden können?

## §. 42.

Je unzertrennlicher nun die Verbindung ist, worinn das Verhältniß der Viril- und Curiatstimmen bey ausserordentlichen Reichsdeputationen in völlig gleicher Maasse wie im Reichsfürstenrathe stehet; je gewisser fliessen daraus die beiden Sätze, daß

vielweniger die Visitationsdeputation eine solche Neuerung legalisiren konnte;

I) ein fürstliches Mitglied einer Reichsdeputation der Zulassung einer gräflichen Virilstimme bey derselben, oder einer von einem einzelnen Reichsgrafen unterzeichneten Vollmacht, mit Berufung auf den reichsverfassungsmässigen Besitzstand, mit Grunde widersprechen kann, ohne daß ihm die Mehrheit der übrigen Stimmen, und am wenigsten der Ausschlag ein oder anderer reichsstädti-

städtischen Stimme darinn hinderlich seyn mag; und daß II) wenn etwas neues eingeführt werden sollte, solches doch allezeit erst die Einwilligung des Reichsfürstenraths erfordern würde, nie aber den Gegenstand einer Berathschlagung oder Entschliessung der Deputation selber abgeben könnte.

Nach diesen ungezweifelt richtigen Grundsätzen war es nicht in der Gewalt der zur zweyten Classe der Visitation bestimmten Reichsdeputation, eine wider das bisherige Herkommen nur von einem einzelnen Reichsgrafen unterschriebene Vollmacht für hinlänglich zu Besitznehmung einer gräflichen Stelle in dieser Versammlung zu erklären; und so lange ein einziger fürstlicher Deputirter sich auf den Besitzstand berief, um zu seinem Nachtheile sich keine unqualificirten Mitdeputirten aufdringen zu lassen, so konnte ihm da keine Mehrheit der Stimmen von Seiten der übrigen Deputirten Ziel und Maaß geben.

## §. 43.

mithin 3) vergeblich am 29. Nov. 1774. ein Schluß durch Mehrheit der Stimmen dafür erfolgte;

Solchemnach war es natürlich nicht ohne Verwunderung zu vernehmen, wie bey der über die in der 901. Session den 28. Nov. 1774. verlesene gräflich Metternichische Vollmacht angestellten Umfrage die Stimmen der damaligen Subdelegirten von Churmainz, Churcölln, Salzburg, Burgund, Würzburg, Speyer, Augsburg, Pfalzneuburg, Prälaten, Stadt Aachen, Stadt Rothweil, und Stadt Ulm für die Zulassung sothaner Vollmacht ausfallen können.

Und da hingegen sowohl die weltlichen Churstimmen von Chursachsen und Churbraunschweig, als alle übrige weltliche altfürstliche Stimmen von Sachsen-Coburg, Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Onolzbach, Braunschweig-Zelle, Hinterpommern, Hessen-Cassel, und Holstein, ja selbst die gräflich Fränkische Collegialstimme, auf den bisherigen Besitzstand, kein

anderes

anderes als mittelst Directorial- und Collegial-Bevollmächtigung begründetes gräfliches Deputationsrecht erkennen zu dürfen, sich beriefen; mithin diejenigen, die als gebohrne Fürsten das grösste Interesse dabey hatten, sich nicht einzelne sogar neue Reichsgrafen gleich setzen zu lassen, (nur Pfalzneuburg ausgenommen,) einstimmig auf Beybehaltung ihres Besitzstandes drangen, wovon nie eine Mehrheit der Stimmen sie zu verdrängen sich ermächtigen konnte; so war es desto mehr zu bewundern, wie bey so gestalten Sachen am 29. Nov. 1774. in der 902. Visitations-Session ein conclusum per maiora dahin errichtet werden mögen: daß diese Vollmacht des Herrn Grafen von Metternich dafür anzunehmen wäre, um seinem Canzleydirector als reichsgräflich Westphälischem Gesandten eine Stelle in dieser Reichsdeputation zu gestatten,

## §. 44.

Zwar mochte es die Meynung haben, die Einleitung zur Zulassung dieser gräflich Metternichischen Vollmacht dadurch dem Anschein nach unverfänglicher zu machen, indem es im 901. Sessions-Protocolle gleich anfangs hieß: Churmainz habe "saluo iure cuiuscunque" diese Vollmacht verlesen, und indem der damalige Stadt Ulmische Stimmführer, Herr Lazarus Carl von Wölkern, im folgenden 902. Sessions-Protocolle sich dahin äusserte: "daß zu Beförderung des von kaiserlicher Majestät und dem Reiche so hoch empfohlnen Visitations- und Revisionsgeschäfftes die quästionirte Vollmacht saluo iure cuiuscunque, und bis von der höchsten gesetzgebenden Gewalt ein anderes verordnet würde, einsweilen angenommen werden könnte."

4) die Clausel saluo iure cuiuscumque der Sach auch nicht half;

Allein so billig diese Clausel saluo iure cuiuscunque gebraucht wird, wenn man sich vorerst an den bisherigen Besitzstand hält, und mit diesem Vorbehalte die dagegen neuerlich angebrachten Rechtsansprüche an ihren Ort gestellt seyn läßt; so

widerrechtlich würde der Gebrauch dieser Clausel seyn, wenn man unter deren Deckmantel gerade im Gegentheil den bisherigen Besitz einsweilen hindansetzen, die Neuerung aber zulassen, und dem eben dadurch entsetzten Besitzer erst sein Recht wieder zu suchen vorbehalten wollte.

So könnten saluo iure cuiuscunque erst alle mögliche Ansprüche durchgesetzt werden; wer wäre dann am Ende seines noch so gegründeten Besitzes gesichert? Oder sollte etwa die nur anzuführende Wichtigkeit des Visitations- und Revisionsgeschäfftes schon dazu hinlänglich seyn, um sich auf solche Opfer gefaßt zu halten; wem würde dann nicht grauen, zu einer noch so gemeinnützigen Anstalt die Hand zu bieten, wenn es nicht anders als in so erheblicher steter Besorgniß geschehen könnte?

## §. 45.

und 5) nicht der Besitzstand sondern der Anspruch machende Theil zur Ausführung des Rechts zu verweisen war.

Der Besitzstand, daß kein einzelner Reichsgraf eine Stelle in einer aufferordentlichen Reichsdeputation behaupten, oder einen Subdelegirten zu einer gräflichen Curiatstimme bevollmächtigen könne, kam denen, die der Zulassung der gräflich Metternichischen Vollmacht widersprachen, so unwidersprechlich zu statten, daß nach allen Regeln des Rechts hier gar nicht der Fall seyn konnte, die Vollmacht einsweilen zuzulassen, und denen, die den bisherigen Besitzstand für sich hatten, nur ihr Recht vorzubehalten; sondern es gebührte sich, diesem Besitzstande gemäß die Vollmacht nicht zuzulassen, und allenfalls dem Herrn Grafen von Metternich zu überlassen, ob er seine Anmassung erst gehöriger Orten gütlich oder rechtlich zu begründen gut finden möchte, wenn er damit auszukommen glaubte.

Unglaublich ist es, wie schwache Scheingründe bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen sind, um doch wenigstens, wenn es möglich wäre, der Sache einen Anstrich zu geben,

ben, als ob es nicht an Beyspielen solcher von einzelnen Reichsgrafen ausgestellten Vollmachten oder anderen ähnlichen Vorfällen älterer Zeiten fehlte, auf die man als eine Richtschnur des Besitzstandes Rücksicht nehmen könnte.

* * *

### B) Beleuchtung der Scheingründe, die dazu dienen sollen, die Zulassung des gräflich Metternichischen Bevollmächtigten zur zweyten Visitations-Classe zu beschönigen.

---

### §. 46.

In der ersten Zeit, als im Jahre 1654. die vierte gräfliche Curiatstimme für die Westphälischen Grafen ausgemacht war, ereignete sich zwischen den chur- und fürstlichen Häusern Brandenburg, Braunschweig, Hessen und Holstein, als Besitzern einiger der wichtigsten Niedersächsisch- oder Westphälischen Grafschaften auf einer, und den übrigen gräflichen Häusern in Westphalen auf der andern Seite über die Art und Weise, diese Curiatstimme bey der Reichsversammlung zu führen, eine zwiespältige Meynung.

1) Unter den Westphälischen Grafen hatten anfangs einige eine ambulatorische Stimmführung behauptet;

Die gräflichen Häuser wünschten eben eine solche Collegialverfassung mittelst Bestellung eines eigenen directorii und Haltung gemeinsamer Grafentäge u. s. f., wie bey den übrigen gräflichen Collegien eingeführt war, auch für dieses Westphälischgräfliche Collegium zu Stande zu bringen, und also auch diese Curiatstimme durch das Directorium oder dessen Bevollmächtigung ausüben zu lassen.

Jene chur- und fürstlichen Häuser hielten das aber nicht für nöthig, sondern für zuträglicher, die Stimmführung nur in abwechselnder Reihe zwischen allen und jeden Mitgliedern nach einander herumgehen zu lassen; daher sie an den gleichwohl von

den übrigen angestellten Grafentägen und deren Schlüssen oder Comitial-Bevollmächtigungen keinen Antheil nahmen, sondern noch im Oct. 1697. eine solche Abwechselung in Vorschlag brachten, daß in einer Reihe von fünf Monathen im ersten Sachsen-Weimar wegen Sayn, im zweyten und dritten Braunschweig-Zelle und Wolfenbüttel, im vierten der Schaumburgische, und im fünften Monathe der damalige Bevollmächtigte anderer Westphälischen Grafen diese Curiatstimme führen sollten (n).

In dieser Lage haben allerdings zu Zeiten einzelne Besitzer Westphälischer Grafschaften nach einer herumgehenden Reihe die Westphälisch gräfliche Stimme abgelegt, und dagegen einem collegialisch bevollmächtigten Stimmführer auf dieser Stelle widersprochen, bis endlich in neueren Zeiten und namentlich, seitdem der noch lebende gräfliche Comitialgesandte von Pistorius diese Stimme führet, sich dieser Widerspruch geleget hat.

## §. 47.

Aber schon lange sind auch hier jetzt Directorial-Voll-

Nach dem nunmehrigen Besitzstande ist also I) schon seit mehr als dreyßig Jahren her keine Frage weiter von sothaner ambulatorischen Ablegung der Westphälischgräflichen Comitialstimme

(n) Extract Schreibens aus Regensburg den 24. Oct. 1697. von Herrn Johann Ludoviei an Herrn Grafen von Manderscheid und Blankenheim: "Sonsten haben die Sachsen-Weimarischen und Braunschweig-Zellischen Gesandten wegen Führung des gräflich Westphälischen voti curiati sich heute vltimato nochmalen auf weiter beschehene Instanzen dahin erkläret, daß künftig auch die pure gräflichen dazu, und zwar nach dem unter den Fürstlichen bisher hergebrachten Range, daß nehmlich den ersten Monath Sachsen-Weimar wegen Sayn, in dem zweyten und dritten die anjetzo zur Stelle sich befindenden zwey Braunschweig-Zellischen und Wolfenbüttelischen Gesandten, in dem vierten der Schaumburgische, und ich in dem fünften Monathe mit den meinigen wegen Eurer Hochgräflichen Excellenz und meiner übrigen Herren Principalen *Voris* admittiret werden solle." Dieser Auszug findet sich unter den Beylagen des sogenannten standhaften Beweises ꝛc. num. XLV. S. 56.

stimme; sondern derjenige, der dieselbe zu führen hat, ist auf eben die Art, wie es bey den drey übrigen gräflichen Collegien üblich ist, durch eine Vollmacht legitimirt, die das Directorium des Westphälischen Grafencollegii ausgefertiget hat.

machten im Gange, dergleichen der Herr Graf von Metternich nicht ausstellen konnte.

Da nun hier nicht anders als vom gegenwärtigen Besitzstande die Frage seyn kann; wie mag man sich dann auf eine ehemalige längst abgeänderte Einrichtung beziehen, ohne den Vorwurf einer eigenmächtigen Abweichung vom gegenwärtigen Besitzstande völlig auf sich zu behalten?

Aber was II) noch weit mehr ist, wenn man auch die ehemals von chur- und fürstlichen Besitzern Westphälischer Grafschaften behauptete ambulatorische Art dieser Stimmführung in voller Maasse gelten lassen wollte; unter welchem Scheine sollte sich dann der Herr Graf von Metternich dieser Anzahl chur- und fürstlicher Besitzer anschliessen, und nach welcher Ordnung sollte dann diese Reihe der ambulatorischen Stimmführung eben jetzt an ihn gekommen seyn?

Wer siehet nicht, wie wenig diese Beziehung auf sothane ehemalige ambulatorische Stimmführung hier dem Herrn Grafen von Metternich zu statten kommen kann, um mit einer nur von ihm ausgestellten Vollmacht als ein einzelner Reichsgraf die nur den sämmtlichen Westphälischen Grafen zukommende Curiatstimme ausüben zu lassen?

## §. 48.

Jedoch die hier in Frage stehende Vollmacht des Herrn Grafen von Metternich bezog sich in ihrem Inhalte darauf: "es "sey von ihm und seinen convocirten Mitständen insgesammt ei- "ne Vereinbarung dahin getroffen, daß er bey diesem Reichsde- "putationsgeschäffte der zweyten Classe in seinem und seiner con- "vocirten Mitglieder Namen alles dasjenige thun und verrich- "ten

I) Die Metternichische Vollmacht bezog sich auf eine Vereinbarung der convocirten Mitstände;

„ten solle, was von dessen directorio zu geschehen pflege, und „er solchemnach, jedoch mit Vorwissen, Rath und Bewilligung „seiner convocirten hohen Mitglieder seinem Canzleydirector „Hertwich — in seine und seiner convocirten Mitstände Eid und „Pflichten zu dem Ende genommen habe " ꝛc. (o).

Hier scheint also die Vollmacht nicht sowohl einzeln nur von dem Herrn Grafen von Metternich für sich, als vielmehr in der wahren Gestalt einer Curiatstimme für sich und die übrigen convocirten Mitglieder ausgestellt zu seyn. Und die Vereinbarung oder der Auftrag von wegen der letzteren, worauf sich der Herr Graf hier beziehet, scheinet ja allen Anstand zu heben, den man dabey haben könnte, daß die Vollmacht nur von einem einzelnen Grafen unterschrieben sey.

## §. 49.

Aber dieses blosse Vorgeben konnte 1) ohne Gefahr einer Nichtigkeit nicht angenommen werden;

Allein das alles beruhet doch vors erste hier nur im blossen Vorgeben des Herrn Grafen von Metternich oder des Concipienten dieser nur von ihm unterschriebenen Vollmacht, ohne daß auch weder in der Vollmacht selbst, noch seit dem dagegen erhobenen Widerspruche bis auf den heutigen Tag nur irgend auf eine bestimmtere Art angegeben wäre, wer eigentlich die übrigen Mitglieder seyen, mit denen diese Vereinbarung getroffen seyn solle?

Nun erwächst also eigentlich die Frage: ob ein einzelner Reichsstand, der eine nur mehreren Reichsständen zusammen zukommende Gesammtstimme in deren Namen ausüben, und bloß mit seiner Unterschrift jemanden dazu bevollmächtigen will, mit Recht begehren könne damit zugelassen zu werden, wenn er nur in der von ihm unterschriebenen Vollmacht vorgibt, daß die übrigen Stände, die an dieser Gesammtstimme Antheil haben, ihm deshalb einen Auftrag gethan hätten?

Bey

(o) Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. VIII, S. 9.

Bey einem so wesentlichen Stücke, als der Bevollmächtigungs-Punct ist, dessen Fehler nach allen Rechten ganze Geschäffte in Gefahr der völligen Nichtigkeit setzet, würde es unerhört seyn, ein solches Factum ohne alle Beurkundung für wahr anzunehmen, oder eine auf eine solche angebliche Vereinbarung sich beziehende Vollmacht wider alle Analogie der Rechte, die kein documentum referens sine relato gelten lassen, für sich alleine für bekannt anzunehmen.

Gesetzt auch, daß zehn Mitglieder einer solchen Versammlung, in welcher eine solche Vollmacht vorkäme, einem solchen Angeben ohne weitere Beurkundung Glauben beymessen wollten; so würde es doch allemal dem eilften oder überhaupt jedem einzelnen Mitgliede unbenommen bleiben, der Zulassung sothaner Vollmacht bis zu solcher Beurkundung zu widersprechen, ohne daß darinn selbst die Mehrheit der Stimmen im Wege stehen könnte.

So lange auch schon in der Teutschen Reichsverfassung das gegründet ist, daß Reichsstände ihre Stimmen durch Gevollmächtigte ausüben lassen können; so sorgfältig ist von je her und bey allen Gelegenheiten auch dieser Bevollmächtigungspunct in gehöriger rechtlicher Ordnung erhalten worden; so daß man sicher sich darauf berufen darf, ob je ein einiges Beyspiel einer solchen Vollmacht zugelassen worden, da einer ohne weitere Beurkundung, und ohne auch ein mandatum praesumtum oder andere Rechtsgründe für sich zu haben, im Namen mehrerer Reichsstände nur alleine eine Vollmacht ausstellen wollen?

## §. 50.

Wenn gleich in Fällen, da ein Reichsstand unter Vormundschaft stehet, nicht immer die Formalität beobachtet wird, daß bey Bevollmächtigungen zu Sitz und Stimme auf Reichstägen

Denn hier war 2) nicht der Fall, als wenn ein reichskundiger Vormund

Vollmacht ausstellt, oder landesherrliche Ausfertigungen öffentlichen Glauben verdienen.

tägen oder anderen reichsständischen Versammlungen das Tutorium oder Curatorium beygelegt wird; so kann man das gemeiniglich als eine ohnedem schon reichskundige Sache annehmen, wer in jedem Falle die Vormundschaft zu führen hat.

Hier gilt es aber selbst darum, zu wissen, was es eigentlich für Reichsstände seyen, auf deren Auftrag ein einzelner Reichsgraf sich beziehet, um in mehrerer Namen einen Subdelegirten aufzustellen, dem sonst an der Stelle kein einzelner Reichsgraf eine Vollmacht zu ertheilen berechtiget ist.

Ein Reichsstand kann zwar in Fällen, wo es auf Ausübung seiner Landeshoheit ankömmt, sub fide publica Ausfertigungen auctorisiren; aber davon sind solche Fälle, wo ein Reichsstand bey Versammlungen mehrerer Reichsstände sich ein Recht beylegen will, das anderen Reichsständen nicht gleichgültig seyn kann, ungemein weit unterschieden; zumal da es hier nicht bloß darauf ankömmt, ob der Herr Graf von Metternich auch von einem oder anderen seiner Mitstände, sondern von welchen und von wie vielen er eigentlich solchen Auftrag habe? Das ist doch wohl das geringste, das alle und jede Mitglieder einer Reichsdeputation zu wissen begehren können, daß, wenn ein Subdelegirter mit einer Vollmacht auftritt, die ein Reichsstand nicht nur für sich, sondern auch in mehrerer Namen ausstellen wollen, keinem ein Geheimniß daraus gemacht werde, was dieses eigentlich für mehrere Stände seyen, und wohin ihr Auftrag eigentlich gerichtet sey?

## §. 51.

III) Das Hauptwerk kam darauf an ob ein einzelner Graf zur Visitation subdelegiren könne?

Doch alles das wird doppelt bedenklich, wenn man aus allem, was über diesen Punct sowohl in den Visitations-Protocollen als in öffentlichen Schriften verhandelt ist, augenscheinlich wahrzunehmen hat, daß zu Vertheidigung der gräflich Metter-

ternichischen Vollmacht durchaus behauptet werden wollen, daß bey der Visitationsdeputation ein einzelner Reichsgraf allerdings einen Subdelegirten bevollmächtigen könne, und also nicht nöthig sey, deshalb noch einen Auftrag von mehreren Grafen oder eine collegialisch-gräfliche Directorial-Eigenschaft beyzubringen.

Je offenbarer dieser Satz von aller bisherigen Verfassung und von dem unleugbarsten Herkommen und Besitzstande abweichet, je mehr hingegen einem jeden Reichsstande, und insonderheit dem weltlichen Fürstenstande daran gelegen seyn muß, eine solche Neuerung zu offenbarer Verkleinerung ihrer bisherigen Vorrechte nicht aufkommen zu lassen; je mehr ist es zu bewundern, wie so schwache Scheingründe zu Beschönigung eines so wichtigen Satzes theils vorgebracht, theils so gar hin und wieder mit Beyfall beehret werden mögen.

## §. 52.

Man hat geäussert, daß bey Reichsdeputationen nicht so wie bey der Reichsversammlung ein Unterschied unter Curiat- und Viril-Stimmen zu machen sey, sondern ein jeder deputirter Stand seine Virilstimme auszuüben habe.

Aber 1) allerdings galt auch hier der Unterschied unter Viril- und Curiatstimmen;

Wenn man damit soviel sagen will, daß in ausserordentlichen Reichsdeputationen die Reichsstände nicht nach den drey Reichscollegien dreyerley abgesonderte Berathschlagungen halten, sondern in einer Versammlung sitzen, und eine Stimme, wie die andere gezehlet wird; so hat das allerdings seine Richtigkeit. Und wie es insonderheit in Ansehung der Reichsstädte in die Augen fällt, daß solche hier ganz anders, als nach der reichstäglichen Verfassung, unmittelbar mit den zu den höheren Reichscollegien gehörigen Stimmen in gleicher Maasse votiren, überhaupt auch das churfürstliche Collegium sein sonstiges Vorrecht eines sonderen Rathes hier nicht zu geniessen hat; so kann

die daraus abzuleitende Betrachtung allenfalls nur dazu dienen, um in desto hellerem Glanze zu zeigen, wie billig Chur- und Fürsten Ursache haben auf ihrer Hut zu seyn, daß die Gleichheit, worinn hier der Prälaten, Grafen und Reichsstädte Stimmen mit den ihrigen stehen, nicht vollends über die Gebühr bis zu ihrer Verkleinerung ausgedehnet werden möge.

## §. 53.

und zwar insonderheit darinn, daß zu Curiatstimmen keine Vollmacht einzelner Stände gilt.

Daß es aber mit den gräflichen und prälatischen Curiatstimmen bey Reichsdeputationen, wovon hier die Rede ist, eine andere Bewandtniß, als im Reichsfürstenrathe bey der Reichsversammlung, haben sollte, ist wohl das unerfindlichste, das jemals vorgegeben seyn mag.

Das Kennzeichen, das solche Curiatstimmen von den Virilstimmen im Reichsfürstenrathe unterscheidet, bestehet eben darinn, daß zu letzteren einzelne Fürsten ihre Stimmführer zu bevollmächtigen berechtiget sind, zu jenen aber kein einzelner Prälat oder Graf, sondern zu einer jeden Curiatstimme nur ein gesammtes prälatisches oder gräfliches Collegium eine Vollmacht auszustellen bemächtiget ist.

Hat nun einmal ein gräflicher oder prälatischer Stimmführer eine solche Collegialvollmacht aufzuweisen, so votirt er im Reichsfürstenrathe nicht minder als bey der Reichsdeputation eben so gut, wie ein fürstlicher Comitialgesandter oder Deputations Subdelegirter.

Nur der Vorzug bleibt den Virilstimmen eigen, daß deren Bevollmächtigung von einzelnen Fürsten geschiehet, deren einer alsdann eben so viel gilt, als 18. Prälaten oder 20. und mehr Grafen, die nur an einer Collegialvollmacht ihren Antheil haben.

Räumte man nun dem Herrn Grafen von Metternich das Recht ein, daß er alleine eine Vollmacht zu einer Stelle bey der Reichsdeputation ausfertigen könnte; so wäre das allerdings eine gräfliche Virilstimme. Aber was wäre das nicht eben auf einmal für eine ungeheure Umschmelzung der bisherigen Reichsverfassung? und wo sollte diese dem ganzen Fürstenstande so unleidliche Gleichsetzung einer gräflichen Virilstimme bey Deputationen grösseren Grund her haben, als bey der Reichsversammlung, aus welcher alleine doch jede Deputation nur wie aus ihrer Quelle herzuleiten ist?

## §. 54.

Aber, fährt man fort, ist doch im Reichsabschiede 1543. §. 33. bey der damaligen ausserordentlichen Visitation des Cammergerichts namentlich der "Graf Martin von Oettingen in eig„ner Person" zu erscheinen angewiesen, auch würklich hernach ohne eine weitere Vollmacht von wegen der übrigen Grafen zu haben, bey derselben zugelassen worden? Warum soll nun nicht ein Reichsgraf von Metternich eben so gut eines Deputationsrechts fähig seyn, als es damals ein einzelner Graf Martin von Oettingen war? Da dieser damals keine weitere Vollmacht von wegen der übrigen Grafen bedurfte, warum soll dann jener erst dergleichen Vollmacht zu Begründung der seinigen beybringen?

2) Bey der Visitation 1543. war zwar Graf Martin von Oettingen;

Es würde überflüssig seyn, hier erst lange bemerklich zu machen, was einem jeden von selbsten in die Augen leuchten muß, wie wenig in einer Sache, die seit hundert und mehr Jahren soviele Veränderungen, als die Verfassung des Grafenstandes, erlitten hat, überhaupt ein Schluß von 1543. auf 1774. ohne weitere Erörterung zugelassen werden könne.

Man darf nur dem Herrn Grafen von Metternich die einzige Frage vorlegen: ob er auch durch einen Reichsschluß so,

wie ehedem der Graf Martin von Oettingen bey der Visitation zu erscheinen angewiesen sey? Das war just dasjenige, woran es hier fehlet.

§. 55.

aber von Reichs wegen dazu bestimmt, da noch keine solche gräfliche Collegialverfassung war.

Im Jahre 1543. war noch nicht die gräfliche Collegialverfassung, wie sie jetzt ist. Man konnte also von Reichs wegen noch nicht dieses oder jenes reichsgräfliche Collegium zur Deputation berufen, oder für einen gräflichen Stimmführer eine Collegial- oder Directorial-Vollmacht erwarten. Gleichwohl war man weit entfernt, die Reihe zur Visitations-Deputation unter allen einzelnen Grafen so, wie unter allen einzelnen Chur- und Fürsten herumgehen zu lassen; sondern man hielt es für gnug, wenn nach der damaligen Abtheilung der ober- und niederländischen oder Schwäbischen und Wetterauischen Grafen einmal ums andere einer von jenen, und dann wieder einer von den letztern dazu gezogen wurde.

Man ließ es aber nicht auf einseitige kaiserliche oder churmainzische Bestimmung ankommen, sondern bestimmte es von Kaiser und Reichs wegen in einem förmlichen Reichsschlusse, daß es der Graf Martin von Oettingen seyn sollte, der von der Grafen und Herren wegen dieser Visitation beyzuwohnen hätte.

Wer siehet hier nicht schon augenscheinlich den damaligen Unterschied unter fürst- und gräflichen Stimmen sowohl bey den Visitations-Deputationen, als bey der Reichsversammlung eben so wesentlich als er jetzt irgend seyn mag? Und wer sollte darinn noch einen Grund zur Vertheidigung der gräflich Metternichischen Vollmacht finden wollen?

§. 56.

z) Im XVI. Jahrhundert hat das Reich mehrmalen die

Eben so hat hernach der R. A. 1555. §. 110. den Grafen von Nassau, der R. A. 1557. §. 76. den Grafen von Fürstenberg,

berg, der R. A. 1559. §. 54. den Grafen von Montfort, und also abwechselnd bald einen Wetterauischen, bald einen Schwäbischen Grafen zu den damaligen Cammergerichts-Visitationen ernannt. Das beweiset aber eben so wenig, daß man damals gräfliche Virilstimmen zur Visitation berechtiget gehalten habe, als daß heutiges Tages gar vollends ein einzelner Reichsgraf, der weder Reichsschluß noch Collegial-Auftrag für sich aufweisen kann, einen Subdelegirten zur Visitations-Deputation bevollmächtigen könne.

gräfliche Stelle namentlich bestimmt; aber nie haben einzelne Grafen für sich zur Visitation kommen können.

Selbst das gräfliche Haus Fürstenberg, das bey ordentlichen Reichsdeputationen einmal einzeln eine beständige Stelle erlangt zu haben glaubte, hat doch bey ausserordentlichen Deputationen, wie die zur Visitation sind, nicht damit aufkommen können, auch nur von wegen der Schwäbischen Grafen und Herren eine beständige Stelle zu behaupten. Dieselben verglichen sich vielmehr, daß von ihrentwegen nur die Grafen von Zollern und Montfort zur Visitation beschrieben werden sollten (p). Und wie in dem auf dem Reichstage 1566. errichteten Verzeichnisse der jährlich zur Visitation zu beschreibenden Stände "Wet„terauische und Schwäbische Grafen alternis vicibus" benamnt waren (q); so wurden auch im R. A. 1566. §. 82. zur Visitation des folgenden Jahres überhaupt "Wetterauische Grafen „und Herren" ohne einen einzelnen Grafen namhaft zu machen, bestimmt. Ja als hernach 1568. das Schwäbisch gräfliche Directorium und zu gleicher Zeit auch der Graf von Fürstenberg die Visitation beschicken wollen, haben beide darüber zurückstehen müssen (r), bis man es nachher als eine ausgemachte Sache angesehen, daß nach einmal berichtigter Collegialverfassung der Schwäbischen Grafen nur das Directorium sowohl dieses



(p) Jac. Fels erster Beytrag zur Teutschen Reichstagsgeschichte in der Vorrede §. 31.

(q) Corpus iuris cameralis (1724.) p. 288.

(r) Extractus relationis ad Imp. super visit. cam. imp. d. d. Spirae 26. Mai. 1568. in dem standhaften Beweise 16. Beyl. LXXIII. S. 95.

als des Wetterauischen Grafencollegii eine Vollmacht zur Stimmführung bey der Visitation ausstellen könne.

Daß einzelne Grafen nie zum Visitations-Rath zugelassen werden können, sondern darinn nur einem gräflichen Gemein-Anwalde der Zutritt gebühre, haben schon im Jahre 1576. die Schwäbischen und Fränkischen Grafen in ihren damaligen Vergleichspuncten dergestalt anerkannt, daß diese Urkunde alleine hinlänglich ist, alle Anmassung einzelner gräflichen Stimmführung bey Visitationen auf einmal niederzuschlagen (s).

§. 57.

(s) In diesen Vergleichungspuncten der Schwäbischen und Fränkischen Grafen von 1576. hieß es: "Was „dann ferner des kaiserlichen Cammergerichts Visitationen anbelanget; „Nachdem die Oberländische und Niederländische Grafen solche Visitationen ein Jahr um das andere zu besuchen pflegen; so soll der Gemein „Anwald, wenn die Ordnung an „den Oberländischen Grafen ist, der „Visitation beywohnen. Da ihm „auch durch obbemeldte Grafen und „Herren sämmtlich, oder insonderheit „etwas zu verrichten befohlen und „aufgelegt würde, das bey der Visitation fürzubringen vonnöthen; so „soll er, der Anwald, dasselbige besten „Fleisses zu thun schuldig seyn; daneben aber auch einem jeden der „vorberührten zweyer Kreise Grafen „und Herren bevorstehen, auf ihre „Kosten eine oder mehr Personen zur „Zeit, wenn man visitiret, abzufertigen, jedoch daß der oder dieselbigen „sich des Raths enthalten, (wie sie „auch dazu nicht gelassen werden) „und die Nothdurft durch den gemeinen Anwald fürbringen lassen, „der ihnen gleichwohl, was jederzeit „verhandelt wird, so viel sich thun „läßt, communiciren und mittheilen „solle ꝛc." Siehe die im Jul. 1775. zum Vorschein gekommene "ausführliche Nachricht, wie es mit der Benennung: Ein Prälat, Ein Graf, ꝛc. „beschaffen sey. ꝛc." Beyl. 1. S. 20. Eine deutlichere Belehrung, wie wenig Grafen anders, als durch ihre Gemein-Anwälde in Visitations-Conessen erscheinen können, ist doch wohl kaum zu erwarten! Siehe auch Gottfr. Dan. HOFMANN diss. *vtrum ius comitum ad deputationes imperii et visitationes camerales extraordinarias personale sit, an collegiale?* (Tübing. d. 18. Mart. 1776.) §. 61. p. 36., wo dieser berühmte Staatsrechtsschriftsteller sich auf eben diese Urkunde berüft, um damit zum Beschluß seiner Abhandlung zu beweisen: "collegialem illius comitum iuris indolem, ab ipsis comitibus numquam in dubium vocatam, semper potius et ab antiquo iam libere et publice agnitam, id quod is sexcentis facile probare posset documentis, cui omnes eorum vniones, foedera et recessus hoc fine peruolutare liceret et vacaret."

## §. 57.

Wie übrigens um selbige Zeit nur die beiderley so genannten Correspondenzen oder Vereinigungen der Wetterauischen und Schwäbischen Grafen im Gange waren, ausserdem aber noch viele Grafen übrig blieben, die an keiner dieser beiden Vereinigungen Antheil nahmen, und eben deswegen auch zu keiner Visitation oder anderen Reichsdeputation kamen; so stehet eben damit noch eine sehr merkwürdige Stelle der oben (§. 29.) schon einmal vorgekommenen Wetterauischen Grafentags Notel von 1578. in genauer Verbindung. Es beklagten sich nehmlich die Wetterauischen Grafen, daß "unter allen des heiligen Reichs „Grafen Gesandten I) nur einer von wegen der Wetterauischen, „und einer von wegen der Schwäbischen Grafen zum Fürsten„rathe zugelassen, und alle andere Gesandten, denen doch von „ihren Herren viele wichtige Verrichtungen befohlen gewesen, „nicht allein von der vorgefallenen Reichssache Berathschlagung „ausgeschlossen, sondern denselben auch das Zuhören und Ste„hen im Reichsrathe, so doch den Stadtgesandten gegönnet „werde, nicht gestattet werden wolle; und daß man II) unter „allen Grafen nur die Wetterauischen neben den Schwäbischen „Grafen zur Visitation des kaiserlichen Cammergerichts alleine „erfordere, und hierdurch dem gemeinen Grafenstande das ge„bührliche Miteinsehen, was es des Orts mit der höchsten Ju„stitz für Gelegenheit habe, und wie der befundenen Mängel „Abschaffung vorzunehmen seyn möchte, stillschweigend und fast „unvermerkt entziehen wolle."

4) Die Wetterauische Grafennotel 1578. gedenkt zwar noch einzelner Grafen;

## §. 58.

Was verlangten aber nun diese Wetterauische Grafen, und wohin gieng ihre Vereinigung, die sie damals 1578. schlossen? — Freylich war ihr Wunsch und ihre Absicht, daß die andern im Wetterauischen und Schwäbischen Bezirke nicht angeaber nur in der Absicht, a) sie allenfalls mit in ihre Vereinigung aufzunehmen;

gesessnen Grafen von der Theilnehmung an Reichssachen bey Reichstägen und Cammergerichts-Visitationen nicht ausgeschlossen werden möchten.

Aber war nun das etwa ihre Meynung, daß diesen anderen Grafen eigne Virilstimmen bey der Reichsversammlung und einzelne Stellen bey den Visitations-Deputationen eingeräumet werden sollten? — Nein, so hätten sie ja solchen einzelnen Grafen mehr Rechte beygelegt, als sie selbst hatten; das ist ihnen gar nicht in Sinn gekommen. Ihr ganzes Absehen, und ihr würklich deshalb errichteter Vergleich gieng nur dahin: "daß „nun hinfort die Reichssachen nicht allein in der Wetterauischen „und Schwäbischen Grafen Namen, wie nun eine Zeitlang ge„bräuchlich gewesen, sondern daneben auch von wegen aller im „Reiche gesessenen Grafen, NB. **die sich in Correspondenz „mit ihnen einlassen und begeben würden,** auf den gewöhn„lichen Reichs-Visitations-Deputations- und anderen dergle„chen Reichsversammlungen und Tägen tractirt und verhandelt, „und also die Ausschliessung anderer Grafen, deren Gesandten „man sonst bisher im Reichsrathe nicht zulassen wollen, durch „dieses Mittel vorgekommen werden solle."

Die Wetterauischen Grafen wollten also nur Anlaß geben, daß ein jeder anderer Graf, der auch nicht in der Wetterau oder in Schwaben angesessen sey, sich in eine der beiden Correspondenzen oder collegialischen Verbindungen begeben, und auf solche Art an den Reichssachen Theil nehmen könnte. Daß einzelne Reichsgrafen ohne Rücksicht auf diese Correspondenz einzeln bey Reichstägen oder Visitationen Sitz und Stimme nehmen könnten, daran war hier gar kein Gedanke.

Kaum ließ sich gegen die Anmassung, daß einzelne Grafen aus eignem persönlichen Rechte eine Stelle bey der Visitation begehren könnten, ein stärkerer Gegenbeweis erwarten, als eben

diese

diese gräfliche Vereinigung schon vom Jahre 1578. für bekannt annimmt, daß nur von wegen einer jeden gräflichen Vereinigung eine Stelle bey der Visitation behauptet werden könne (t). So weit ist es entfernt, daß diese Wetterauische Grafennotel der Zulassung einer nur von einem einzelnen Grafen unterschriebenen Vollmacht zu statten käme!

## §. 59.

Was den in eben dieser Grafennotel berührten Umstand anbetrifft, daß einzelne Grafen, die in einer der gräflichen Vereinigungen stehen, oder sich noch darein begeben möchten, der Zutritt zum Reichsfürstenrathe, um wenigstens die Berathschlagungen mit anzuhören, doch nicht zu versagen sey; so scheint darauf das bis in die neueren Zeiten beybehaltene Herkommen sich zu beziehen, daß sowohl Grafen als Prälaten, die etwa am Orte der Reichsversammlung anwesend sind, im Fürstenrathe erscheinen können, ohne doch eine eigne Stimmführung deswegen auszuüben (§. 23.).

oder ihnen b) das Recht der einzelnen Erscheinung, aber nur ohne Stimmführung, zu erhalten.

In vorigen Zeiten war es zwar auch nicht selten, daß ein persönlich anwesender Graf bey Reichsversammlungen oder Reichsdeputationen selbst die Stimmführung besorgte, sofern er entweder von Reichs wegen oder von Seiten der gräflichen Vereinigung, wozu er gehörte, dazu ausersehen war. Und wenn dann ausserdem noch andere Grafen in Person oder durch Bevollmächtigte einer solchen Versammlung beywohnen wollten, so war das nur eine Feierlichkeit oder eine blosse Ehrensache, ohne mitstimmen zu dürfen.

Seitdem nunmehr schon über hundert Jahre der Reichstag auf den Fuß einer immerwährenden Versammlung sich gesetzt hat; so

(t) Und doch findet sich eben diese Urkunde bey dem so genannten standhaften Beweise ꝛc. unter dessen Beylagen Num. XI. S. 14.

so ist die gräfliche Stimmführung sowohl als jede andere auf die Länge nicht mehr mittelst persönlicher reichsständischer Erscheinung möglich gewesen. Folglich haben auch die gräflichen Collegien ihre Curiatstimmen nicht anders, als durch ihre Comitialgesandten ablegen können, und ist gar keine persönliche Erscheinung eines Grafen mehr anders als Ehren halber in Uebung geblieben, wiewohl auch davon schon seit geraumer Zeit immer weniger Beyspiele mehr vorkommen.

## §. 60.

5) Wo es auch hieß: Ein Prälat, Ein Graf; verstand sichs doch von ihren Curiatstimmen.

Dieses vorausgesetzt würde man sehr irren, wenn man solche Stellen älterer Reichsgesetze, wo es heißt, daß ein Graf bey einer Reichsversammlung oder bey einer Reichsdeputation zu erscheinen habe, so verstehen wollte, als wenn solches ohne Rücksicht der gräflichen Curiatstimmen in eben der Maasse, wie bey einzelnen Fürsten, auch für jeden Grafen eine eigne Virilstimme bedeutete.

Sowohl bey Grafen als Prälaten hatte es immer damit nur die Meynung, daß derjenige, der erschien, nicht nur für sich, sondern zugleich von wegen der übrigen, die mit ihm zu einer Gattung oder Vereinigung gehörten, zur Stimmführung gelangte; es sey nun, daß er von der vereinigten Anzahl Stände, wozu er gehörte, auserlesen, oder selbst von der Reichsversammlung zu der Stelle bestimmt war. Aus eigner Macht sich eine Stimmführung beyzulegen oder einen andern Stimmführer zu bevollmächtigen, war nie einem einzelnen Grafen oder Prälaten gestattet.

Wenn bey beschlossenen Reichsdeputationen nicht selbst von Reichs wegen das Individuum mit Namen benannt war, das man an der Grafen- oder Prälaten-Stelle erwartete, sondern nur überhaupt bemerkt ward, daß ein Prälat oder ein Graf an der Stelle erwartet würde; so hieß das soviel, daß das Reich

dem

dem Prälaten- oder Grafenstande überließ, ihres Mittels einen selbst dazu zu ernennen, oder auch sonst auf die eines jeden Standes innerlicher Verfassung gemässe Art für ihre collegialische Stimmführungen besorget zu seyn; keinesweges aber, daß nach eignem Gutfinden jeder einzelner Prälat oder Graf mit gleichem Rechte dazu auftreten könnte.

## §. 61.

Noch vom Jahre 1654. zeigt das dem damaligen jüngsten Reichsabschiede am Ende angehängte Verzeichniß der Stände, die selbigem Reichstage persönlich oder durch Gevollmächtigte beygewohnet hatten, wie eine grosse Anzahl Wetterauischer, Schwäbischer, Fränkischer und Westphälischer Grafen in Person, und anderer gräflichen Abgeordneten dabey zugegen gewesen (u). Dennoch werden in den damaligen Fürstenraths-Protocollen unter denen, die gestimmt haben, niemals einzelne Grafen, sondern nur jene Gesammtbenennungen Wetterauischer, Schwäbischer Grafen u. s. w. namhaft gemacht (v).

6) Beym jüngsten R. A. sind zwar a) noch einzelne Grafen anwesend gewesen, aber doch nur Curiatstimmen geführt.

Insonderheit ergibt sich aus eben diesen Protocollen, wie die Wetterauisch- und Fränkisch-gräflichen Stimmen durch einen von diesen beiden gräflichen Collegien bevollmächtigten Stimmführer abgelegt (w), hingegen die damals erst vollzogene Einführung der Westphälisch gräflichen Stimme dergestalt bewerkstelliget worden, daß der Reichserbmarschall dem Herrn Grafen von Gronsfeld "an statt der Westphälischen Grafen und „Herren" die letzte Session angewiesen, und daß eben dieser Graf von Gronsfeld darauf im Namen der Westphälischen Gra-



(u) Neuere Sammlung der R. A. 3. Th. S. 683. u. f.

(v) S. z. E. das Fürstenraths-Protocoll vom 16 (26) Febr. 1654. in Meiern actis comitialibus Ratisbonensibus 2. B. S. 586. u. f.

(w) Fürstenrathsprotocoll vom 16 (26.) Febr. 1654. bey Meiern am a. O. S. 588.: "Fränkische Grafen *per* „Wetterauischen Gesandten wollte „gleichfalls wiederholet haben, was „anitzo Namens der Wetterau- und „Schwäbischen vorgebracht. ꝛc.".

fen das Wort geführet, und die demselben eingeräumte Stimme abgelegt hat (x).

Man konnte also damals selbst von den gräflichen Stimmen, wie sie im Fürstenrathe abgelegt wurden, noch nicht unabfällig annehmen, daß ein gräflicher Collegialgesandter sie zu führen habe, sondern es war noch eben so möglich, daß ein persönlich erscheinender Graf nur nicht aus eigner Macht und in seinem Namen, sondern von wegen der übrigen Grafen, die zu seiner Bank gehörten, die Stimme in deren Namen führte.

## §. 62.

b) Das damalige Schema der fünf Visitations-Classen hatte seine Ursachen, nur: Ein Prälat, Ein Graf, zu setzen;

Bedenkt man nun ferner, was damals sonst noch die Grafen theils wegen des Ranges der gräflichen Collegien, theils wegen der Vorzüge, die das einzelne Haus Fürstenberg behauptete, unter sich für vielerley Streitigkeiten hatten, in die man von Reichs wegen hineinzugehen nicht nöthig fand, und wie übrigens, da man das Schema für fünf Classen deputirter Stände zur Visitation des Cammergerichts entwerfen wollte, in jeder Classe zwar eine prälatische und zwey gräfliche Stellen einzurükken ganz verhältnißmässig gefunden wurde, jedoch bey der Eile, womit man dieses Schema zu berichtigen suchte, diese Stellen vorzüglich, um allen Streitigkeiten vorbeyzukommen, so allgemein als möglich gefasset werden mußten; so wird es niemanden befremden, in allen fünf Classen, wo sonst alle übrige Stände mit Namen benannt werden, an denen Stellen, die für den Prälaten- und Grafen-Stand bestimmt waren, nur die allgemeine Benennung: Ein Prälat, Ein Graf, zu finden, ohne daß es jedoch jemanden in Sinn kommen darf, diese Worte nach

(x) So hieß es in vorberührtem fürstlichen Protocolle bey Meiern am a. O. S. 586.: "Hierauf trat der „Herr Reichserbmarschall auf, intro„ducirte Ihro Excellenz den Herrn „Grafen von Gronsfeld, und wies „demselben an statt der Westphäli„schen Grafen und Herren die letzte „Session an, welcher folgendes vor„brachte ꝛc."

nach ihrer damaligen Absicht so zu deuten, als ob dadurch einzelne Prälaten oder Grafen so wie Chur- und Fürsten zu Viril-stimmen oder zu Ausstellung einzelner Vollmachten hätten berechtiget werden sollen.

## §. 63.

ohne doch andere als Curiatstimmen damit zu meynen;

In Ansehung der Reichsstädte waren ganz andere Umstände, die es sowohl thunlich als rathsam machten, daß schon damals 1654. mit Zuthun und Einwilligung des ganzen reichsstädtischen Collegii für jede Classe vier Reichsstädte namentlich zum voraus bestimmt wurden.

Aber was die Grafen anbetraff, wenn man da nur Wetterauische, Fränkische, Westphälische Grafen nach einander hätte setzen wollen; so war schon Streit und Widerspruch vorauszusehen, welches Collegium in die erste, oder zweyte und folgende Classen gesetzt werden sollte (y). Auch war von Seiten der Westphälischen Grafen noch keine solche Collegialverfassung, wie bey den übrigen, im Gange. Man konnte also auch nicht ohne Unterschied lauter Collegial- und Directorial-Bevollmächtigte erwarten, sondern es war auch noch möglich, daß die Westphälischen Grafen ihre Stimme nur nach der Reihe unter einander herumgehen liessen.

Kurz es kam nur darauf an, überhaupt und so unverfänglich als möglich anzudeuten, an welcher Stelle und in welcher Anzahl Prälatische und gräfliche Stimmen in jeder Classe statt finden sollten. Unverfänglicher konnte es aber nicht gefasset

 werden,

(y) Man darf nur mehr angezogenes Reichsfürstenraths-Protocoll vom 16. Febr. 1654. bey Meiern am a. O. S. 587. ansehen, um sich daraus zu belehren, wie die Westphälischen Grafen gleich nach ihrer Introduction protestirt, daß sie sich nicht auf die letzte Stelle dürften verweisen lassen, weil sie vorher schon Mitglieder der Wetterauischen Bank gewesen wären ꝛc. und was darüber schon damals unter den übrigen gräflichen Collegien für Pro- und Reprotestationen erfolget sind.

werden, als wenn es für jede Stelle nur hieß: **Ein Prälat, Ein Graf,** ohne weiter in die besonderen Umstände jeder Stimmführung einzugehen, deren Vergleichung man füglich den Prälaten- und Grafenbänken selbsten überlassen konnte.

## §. 64.

wie sichs auch bey der 1713. geschlossenen Visitation gezeigt hat,

Wie wenig gleichwohl einzelne prälatische oder gräfliche Virilstimmen damit gemeynet worden, läßt sich schon aus dem Erfolge der im Jahre 1713. geschlossenen ausserordentlichen Visitation abnehmen, da man in der unterm 16. Apr. 1707. zu deren Behuf abgefaßten Reichsvollmacht zwar nicht das 1654. verglichene Schema befolgte, aber doch die prälatische und gräfliche Stellen, wie sie jetzt würklich in Uebung kommen sollten, durch die bestimmtere Benennung Schwäbischer Prälaten und Wetterauischer Grafen genauer bezeichnete (z), und damit gnug zu erkennen gab, wie diese Stellen auch bey der Visitation nie anders als auf eben die Art, wie es die Reichstagsverfassung mit sich bringet, nach Art der Collegial- und Curiatstimmen zu verstehen seyen.

## §. 65.

und 1766. ausdrücklich von neuem genehmiget ist;

Anders konnte demnach auch keine Auslegung dieser Worte erwartet werden, als im Jahre 1766. die Visitation, wie sie nun nach dem 1654. errichteten Schema in Gang gebracht werden sollte, von neuem zur Sprache kam.

Es ward auch damals so wenig an einzelne gräfliche Stimmführung oder Bevollmächtigung gedacht, daß vielmehr die drey gräflichen Collegien Wetterau, Franken und Westphalen ausdrücklich anzeigten, wie sie über ihre nach eben dieser Ordnung zu haltenden Reihe unter sich verstanden wären, und also nach einander die Berufung dieser dreyerley Collegien in eben der Ordnung

(z) Reichsvollmacht vom 16. Apr. 1707. in Schmauß corp. iur. publ. S. 1231.

nung erwarteten (a). Und da von Kaiser und Reichs wegen hiebey nichts erinnert ward, so gewann es damit offenbar zugleich selbst die Genehmigung des gesammten Reichs, mithin die wahre Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses (§. 35.), ohne dessen reichsverfassungsmässige Abänderung durch einen anderweiten Reichsschluß auch von keiner Seite eine Abweichung weiter davon statt finden konnte.

## §. 66.

Wenn nun gleich bey Gelegenheit der sonst noch hin und wieder nöthig befundenen Abänderungen in den fünf Classen im Reichsgutachten vom 3. Jun. 1774. wiederum die Worte: **Ein Prälat, Ein Graf**, in jeder Classe unverändert beybehalten sind; so verstand sichs doch von selbsten, daß solche keinen andern Sinn, als wie es 1766. schon hinlänglich erkläret war, und in der That schon 1654. keinen andere Meynung gehabt hatte, auch von nun an weiter haben könnte; wie dann auch in den sämmtlichen Reichstagshandlungen, woraus dieses Reichsgutachten vom 3. Jun. 1774. erwachsen ist, keine Silbe davon vorgekommen war, daß es nunmehro einen andern Sinn mit diesen Worten haben sollte (b).

auch 1774. am Reichstage wieder nichts anders verstanden werden können.

Wenn auch nur von weitem eine Aeusserung geschehen wäre, daß vermöge dieser Worte einem einzelnen Grafen die Befugniß zugeeignet werden sollte, mittelst einer nur von ihm unterschriebenen Vollmacht einen Subdelegirten bey der Visitation aufzustellen; würde da wohl jemals zu erwarten gewesen seyn, daß die übrigen Reichsstände zu einer so wesentlichen Neuerung in der ganzen Reichsverfassung ihre Einwilligung gegeben haben sollten?

## §. 67.

(a) Siehe die Auszüge aus dem Reichsfürstenraths-Protocolle vom 21. Jul. 1766. oben §. 35. Not. g. S. 40. u. f.

(b) S. oben §. 36. Not. h, S. 42.

## §. 67.

e) Das Schema von 1654. litt auch keine andere Anwendung, als nach den jetzigen Umständen.

Selbst der Umstand, daß im Jahre 1654. die Westphälischen Grafen noch nicht in ihrer Collegialverfassung gewesen, sondern viele derselben noch lange nachher die Ausübung dieser Stimme auf eine ambulatorische Art behauptet haben, kann doch der gräflich Metternichischen Anmassung nicht nur deswegen nicht zu statten kommen, weil auch kein Schatten einer ambulatorischen Ordnung für diese Anmassung angebracht werden kann (§. 47.). Sondern es versteht sich auch ohnedem, daß das Schema von 1654. im Jahre 1774. nicht nach den Umständen in Anwendung gebracht werden konnte, wie solche etwa 1654. gewesen seyn möchten, sondern, wie sie jetzt sind; so wie sich eben das in so vielen anderen Beyspielen gezeiget hat, da man mit so vielen Stellen 1774. eben deswegen, weil sich ihre Umstände von 1654. bis dahin geändert hatten, mehr als eine Aenderung vornehmen müssen.

Gnug also, daß 1774. das Westphälische Grafencollegium seine Collegialverfassung, sein Directorium, und seine mittelst Collegial- und Directorial-Vollmacht legitimirte unbestrittene Comitial-Gesandtschaft hatte, wie die übrigen gräflichen Collegien auch. Also konnten auch da keine andere Wege bey der Visitation eingeschlagen werden, wenn auch alles übrige, was schon von den ausdrücklichen Reichsverhandlungen 1766. und sonsten vorgekommen ist, nicht so gewesen wäre, wie es würklich zu Tage lieget.

## §. 68.

Also war es IV) umsonst einen Deputationsschluß durch Mehrheit der Stimmen dafür machen zu wollen.

Wie war es nun möglich, unmittelbar nach diesem Reichsgutachten eine solche Sprache zu führen, als ob die von 1654. her beybehaltenen Worte: Ein Prälat, Ein Graf, hinlänglich wären, den Herrn Grafen von Metternich zu berechtigen, daß er durch eine nur von ihm ausgefertigte Vollmacht einen

Subde-

Subdelegirten in der zur zweyten Classe der Visitation bestimmten Reichsdeputation aufstellen könnte?

Gleichwohl war das offenbar der Fall, wohin, wie sich hernach entwickelt hat, schon das oben angeführte Churmainzische Ausschreiben vom 4. Jun. 1774. die Sache eingeleitet hatte, und der sich im November 1774. nur zu sehr realisirte, als bey Erscheinung des gräflich Metternichischen Bevollmächtigten in der zweyten Visitations-Classe gerade zu die Sprache geführet wurde, daß auch ein einzelner Graf zu Einnehmung einer Stelle in der Reichsdeputation berechtiget wäre.

Da sogar alle Vorstellungen, die von Seiten derer, die am meisten dabey interessiret waren, und zwar an der Zahl zweyer weltlichen Churfürsten und sieben altfürstlicher Stimmen, und des Fränkischen Grafencollegii, dagegen vorgebracht wurden, doch nicht verhindern konnten, daß die Subdelegirten von zwey geistlichen Churfürsten, nebst fünf zur geistlichen Bank im Reichsfürstenrathe gehörigen fürstlichen, wie auch einer prälatischen, und nur einer weltlich fürstlichen Stimme auf ihrer gegenseitigen Meynung beharrten, und in dieser Lage der Sache, da auf beiden Seiten zehn Stimmen gegen einander standen, drey reichsstädtische Stimmen den Ausschlag geben sollten, um mit einem durch Mehrheit der Stimmen zu errichtenden Deputationsschlusse den bisherigen reichsverfassungsmässigen Besitzstand und ein damit verbundenes ius singulorum, weit über die Gränzen der für eine solche Deputation gehörigen Gegenstände hinaus, auf einmal zu entkräften; so war ja das sowohl jenen weltlichen Chur- und Fürsten als dem Fränkischen Grafencollegio so nahe gelegt, daß es keinem derselben zu verdenken gewesen wäre, wenn sie sammt und sonders Anstand genommen hätten, an einer solchen Versammlung weiter Antheil zu nehmen, wo man auf eine von der bisherigen Reichsverfassung so sehr abweichende Art ihnen einen einzelnen Grafen von einem neugräfli-

chen Hause an die Seite setzen, und mit Mehrheit der Stimmen sie auf einmal von Besitz und Herkommen verdringen wollte.

## §. 69.

Wogegen noch das glimpflichste war, nur mit beständigem Widerspruche den bisherigen Besitzstand zu erhalten.

Nur um allen möglichen Glimpf zu gebrauchen, — nur in der Hoffnung, daß man anderer Orten doch endlich die Sache in ihrem rechten Lichte ansehen und nicht das ganze Visitationswerk darüber in Gefahr setzen würde, — erwehlte man noch den Weg, mit Widerspruch und Verwahrung die bisherige Verfassung aufrecht zu erhalten, und sich deshalb auf Kaiser und Reich zu berufen. Und da gleichwohl, so lange die zweyte Classe währte, der gräflich Metternichische Bevollmächtigte den Beyfall jener Subdelegirten behielt; so blieb nichts übrig, als, so oft derselbe erschien, dessen Sitz- und Stimmführung von neuem zu widersprechen, wie solches aus allen Protocollen der zweyten Classe, wo derselbe unter dem Namen Westphälische Grafen aufgerufen und zum Votiren zugelassen werden wollen, mit jedesmal eingelegter Verwahrung und mit ausführlichen Gründen unterstützter Berufung an Kaiser und Reich zu ersehen ist.

Der Besitzstand ist demnach in Gemäßheit der bisherigen Reichsverfassung von Seiten derer Reichsstände, denen eine Neuerung derselben nicht gleichgültig gewesen, in so weit, ohne noch zur Trennung der Visitation die Hand zu bieten, glücklich gerettet worden, daß die Stimme des gräflich Metternichischen Bevollmächtigten nie ein Conclusum ausmachen helfen dürfen. Und wie jene mehrbenannte Reichsstände diese anmaßlich abgelegte Stimme in ewigen Zeiten als null und nichtig, und als ob sie nie aufgerufen und abgelegt wäre, ansehen werden; so ist auch von kaiserlicher Majestät und dem Reiche wohl zuversichtlich zu hoffen, daß über kurz oder lang diesem Betragen so patriotisch gesinnter beträchtlicher Reichsstände Gerechtigkeit widerfahren, und daß man also von gesammten Reichswegen in gleicher Maas-

se jene gräflich Metternichische Erscheinung in der zweyten Visitations-Classe für eben so null und nichtig, als unvermögend für die Zukunft einige Consequenz zu würken, erklären werde.

* * *

## II.

### Von dem bey dieser Gelegenheit des gräflichen Deputationsrechts in Frage gekommenen Religionsverhältnisse der Westphälischen und Fränkischen Grafen-Collegien; A) überhaupt und nur nach dem neuesten ruhigen Besitzstande beider gräflichen Collegien.

### §. 70.

Das Religionsverhältniß der gräflichen Collegien

Alles bisher ausgeführte wird für ein unbefangenes Publicum und für die späteste Nachwelt unwiderstehlich einleuchtend seyn und bleiben, ohne noch daran zu denken, ob der Herr Graf von Metternich und sein Bevollmächtigter zum catholischen oder evangelischen Religionstheile gehören.

Man würde aber auch Mühe haben sich zu überreden, daß in Behauptung des Satzes: daß ein einzelner Graf eine Stelle in der Visitations-Deputation behaupten, oder einen Subdelegirten dazu bevollmächtigen könne, als einer für alle und jede Chur- und Fürsten gleich bedenklichen Neuerung, der Religions-Unterschied einen Einfluß hätte haben können, wenn nicht der ganze Verlauf der Sache gar zu klare Proben davon an den Tag gebracht hätte.

### §. 71.

ist bisher so gewesen, daß sich nur das Schwäbische zum catholi-

Nach der einmal hergebrachten Verfassung der beiden Religionstheile des Teutschen Reichs, wie solche am sichtbarsten bey der Reichsversammlung in den von jeder Seite besonders übli-

schen, die übrigen zum evangelischen Religionstheile gehalten.

üblichen Conferenzen sämmtlicher catholischen und sämmtlicher evangelischen Stände wahrzunehmen ist, hat die tägliche Erfahrung einen jeden Augenzeugen belehren können, wie bisher unter den sechs Curiatstimmen im Reichsfürstenrathe die beiden prälatischen Stimmen nebst der Schwäbisch gräflichen zum catholischen, die drey übrigen gräflichen hingegen zum evangelischen Religionstheile gerechnet worden.

Man mag evangelische Conferenzprotocolle, oder sogenannte schemata sigillantium ansehen, die den Schreiben des corporis euangelicorum als namentliche Verzeichnisse aller evangelischen Stände, die an solchen Schreiben jedesmal Antheil genommen haben, beygefüget zu werden pflegen; so wird man das Kleeblatt der Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen, so lange diese gräfliche Curiatstimmen nur im Gange gewesen sind, immer unzertrennt beysammen finden.

Es sind aber nicht nur evangelische Conferenzprotocolle, wenn gleich die Absicht nicht gewesen sie bekannt werden zu lassen, dennoch häufig gnug bekannt geworden, sondern die Schreiben, die das corpus euangelicorum von Zeit zu Zeit erlassen hat, sind grossentheils selbst an kaiserliche Majestät oder ansehnliche catholische Reichsstände ergangen, und gemeiniglich sofort ins Publicum gekommen, auch sonst theils in einem eignen bekannten Werke (c) theils in allgemeinen Sammlungen Teutscher Staatsschriften so häufig gedruckt, daß sie so gut wie in jedermanns Händen sind, oder doch von einem jeden leicht nachgesehen werden können.

Es

(c) Eberh. Christ. Wilh. von Schauroth vollständige Sammlung aller conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des corporis euangelicorum vom Jahre 1663. bis 1752. in 3. Bänden, Regensb. 1751. 1752. fol., wo fast auf allen Blättern Beweise zu finden sind, wie ununterbrochen und unzertrennt die drey gräflichen Collegien Wetterau, Franken und Westphalen sich von je her zum corpore euangelicorum gehalten haben.

Es sind also nicht etwa bloß im Verborgenen oder einseitig vorgegangene Handlungen, worauf es hier ankömmt, sondern solche, die ganz öffentlich vor den Augen des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches, und vor das ganze Publicum unverhelt, vorgegangen sind; ohne daß jemals von Seiten kaiserlicher Majestät oder des catholischen Religionstheils oder auch nur einzelner catholischen Reichsstände der mindeste Widerspruch dagegen bekannt geworden wäre, daß sowohl das Fränkische und Westphälische als das Wetterauische Grafencollegium sich von je her zum evangelischen Religionstheile gehalten haben.

Vom corpore catholicorum pflegen zwar weit seltener Schreiben und Conferenzprotocolle ins Publicum zu kommen, oder auch sonst bekannt zu werden. Jedoch soviel man noch davon zu sehen bekommen, haben sich auch darinn die drey übrigen Curiatstimmen der Schwäbischen und Rheinischen Prälaten und der Schwäbischen Grafen gefunden (d). Hingegen ist noch niemals vom corpore catholicorum etwas bekannt geworden, woraus man nur die geringste Spuhr hätte abnehmen können, daß auch die gräflich Fränkische und Westphälische Curiatstimmen zum catholischen Religionstheile mitgerechnet worden wären.



(d) Ein höchstmerkwürdiges Beyspiel findet sich in dem am 8. May 1728. vom corpore catholicorum in der Zwingenbergischen Sache gehaltenen Conferenzprotocolle in Fabers Staatscanzley 53. Th. S. 236 – 246. Denn da lieset man zweymal S. 241. und 245: "Schwäbisch gräfliche Colle„gium erwartete Instruction;" ohne daß in diesem ganzen Protocolle, das doch alle, auch die vacirende catholische Stimmen ganz vollständig enthält, der Westphälischen Grafen mit einem Worte gedacht wird; — Ein Umstand, der desto merkwürdiger ist, weil der Herr von Planer, der damals die Schwäbisch gräfliche Stimme führte, auch von den Westphälischen Grafen Vollmacht hatte, ohne doch in deren Namen hier zu erscheinen. Hingegen an einem Schreiben, das in eben dem Monathe unterm 29. May 1728 das corpus euangelicorum in der Hildesheimischen Tumultsache an den Kaiser erließ, hatten auch Fränkische und Westphälische Grafen, wie das schema sigillationis bey Schmauß am a. O. im 1. Bande S. 777. namentlich zeiget, ihren Antheil mit genommen.

## §. 72.

Dieser Besitzstand konnte nicht einseitig abgeändert werden;

Wenn also irgend ein Besitzstand jemals auf kundiger Evidenz beruhet, so ist es dieser, daß in Fällen, wo die Reichsstände nach den beiden Religionstheilen sich von einander trennen, das Fränkische und Westphälische Grafencollegium bisher nicht zum catholischen, sondern zum evangelischen Religionstheile gerechnet sind.

Daher ohne etwas weiter zu begehren, als was einem jeden Privatmanne nicht bestritten wird, wenn er nur in seinem Besitze geschützt zu werden verlanget, hier die Folge sich von selbsten ergibt, daß sowohl beiden gedachten Grafencollegien als dem gesammten evangelischen Religionstheile nimmermehr zugemuthet werden kann, wider ihren Willen von diesem ihrem Besitzstande zu weichen, so lange nicht ein anderes Recht auf eine der Teutschen Reichsverfassung gemässe Art gebührend ausgemacht worden.

Das geringste, was evangelischer Seits erwartet werden konnte, war wohl dieses, daß, wenn im Jahre 1774. in dem, wie es bis dahin gehalten worden war, eine Aenderung vorgenommen werden sollte, die diesen Religionstheil so nahe und so gerade zu interessirte, demselben auf gütliche Art die Gründe zu erkennen gegeben würden, warum man sich dazu berechtiget hielte; wie selbst unter Privatpersonen, wenn einer wider den andern Ansprüche zu haben glaubt, doch dieser Weg eines gütlichen Antrages nicht leicht ausser Acht gelassen wird; hier aber, wo im Fall eines zwischen beiden Religionstheilen entstehenden Widerspruches ohnedem kein anderer Friedensschluß, und Grundgesetzmässiger Weg als der alleinigen gütlichen Handlung statt findet, auf alle Weise doppelt zu erwarten war.

Und wenn sich dann ein solcher Widerspruch ereignete, so verstand sichs nach allen Rechten in der Welt, daß bis zu dessen He-

Hebung der Besitzstand auf keiner Seite einseitig oder eigenmächtig abgeändert werden durfte, sondern daß derjenige Theil, der Ansprüche macht und eine Abweichung vom bisherigen Besitzstande verlangt, seine Gründe, sie mögen possessorisch oder petitorisch seyn, geziemend vorbringen, und es auf deren Beantwortung und verfassungsmässige Erörterung beiderseitiger Gründe und Gegengründe ankommen lassen müsse, ohne daß derjenige, der den Besitz auf seiner Seite hat, erst schuldig ist, seinen Besitz zu rechtfertigen, oder auf Gründe zu antworten, wo man nicht mit Gründen, sondern mit eigenmächtigen Schritten und Unternehmungen gegen den bisherigen Besitzstand zu Werke gehet.

## §. 73.

Wenn man sich nun aus dem oben erzehlten Verlaufe der Sache erinnert, wie weder im Jahre 1766. noch 1774. bey Gelegenheit der damaligen Reichstagshandlungen über das Visitationsgeschäfft die geringste Aeusserung davon geschehen war, eine andere als die Schwäbisch gräfliche Stimme auf der catholischen Seite, oder die drey übrigen gräflichen Collegien anders als auf der evangelischen Seite der in jeder Classe zur Visitation deputirten Stände erscheinen zu lassen; — wie hernach gleichwohl auf einmal unterm 4. Jun. 1774. an das Westphälische Grafencollegium ein Churmainzisches Ausschreiben erlassen worden: daß dasselbe "zu Vertretung der Grafenstelle auf dem ca„tholischen reichsständischen latere" jemanden abschicken möchte; — wie darauf würklich bey Eröffnung der zweyten Visitations-Classe ein so gar nur von dem einzelnen Herrn Grafen von Metternich bevollmächtigter anmaßlicher Subdelegirter im Namen der Westphälischen Grafen auf der catholischen Seite aufgerufen und zugelassen werden wollen; — und wie eben das auf gleiche Art auch mit den Fränkischen Grafen in völligem Werke gewesen; — so ist offenbar, daß vors erste in der Art und Weise zu verfahren wider alle bisherige Reichsverfassung

wie doch würklich 1774. unternommen werden wollen.

darinn

darinn gehandelt worden, daß man dem evangelischen Religionstheil, ohne ihm auch nur das Vorhaben, geschweige einige Gründe, die dasselbe berechtigen könnten, zu erkennen zu geben, gleich einseitig aus seinem bisherigen Besitzstande zu setzen gesuchet, und daß also dem gesammten evangelischen Religionstheile nichts übrig geblieben, als nur seinen Besitzstand durch Widerspruch und Verwahrung aufrecht zu halten, und wo möglich es nur dahin zu bringen, daß man die Sache in reichsverfassungsmässige Wege einlenken möchte, da man dann an aller möglichen Einleitung und Willfährigkeit es nicht fehlen ließ, um in gütlichen Wegen, nur ohne sich vom Besitze verdrängen zu lassen, zu ein oder anderer Auskunft zu gelangen.

## §. 74.

Es bleibt aber beym bisherigen Besitze desto billiger, je weniger selbst die gegenseitigen Beweisgründe nur von einigem Werth sind.

Da aber alle diese von evangelischer Seite geschehene Schritte bisher vergeblich gewesen, hingegen von der andern Seite alles geschehen ist, um den einmal angefangenen Schritt alles Widerspruches ungeachtet fortzuführen, und die unternommene Sache wo möglich durchzusetzen; so ist von Seiten des evangelischen Religionstheils noch immer nur die Frage von Erhaltung eines ruhig hergebrachten Besitzstandes, wozu nach allen Rechten hinlänglich ist, wenn auch nur das possessorium momentaneum und summariissimum auf dieser Seite klar ist, bis dagegen allenfalls ein petitorium oder doch ein possessorium ordinarium dargethan werden kann.

So lange dieses nicht geschiehet, kann man dem besitzenden Theile nicht zumuthen seinen Besitz zu rechtfertigen, oder denselben gar bloß einseitigen eigenmächtigen Unternehmungen Preis zu geben. Folglich wäre allemal erst ruhig zu erwarten, bis erst possessorische oder petitorische Gründe auf Art und Weise, wie es den Reichsgrundgesetzen und der im Westphälischen Frieden gegründeten Teutschen Reichsverfassung gemäß ist, vorgebracht

würden, um alsdann erst dieselben in gehöriger Ordnung zu beantworten, und dawider allenfalls die nöthigen Gegengründe vorzulegen. Vorher ist man offenbar nicht auf dieser, sondern auf jener Seite in dem Falle sein Recht ausführen zu müssen.

Doch, wenn es darauf ankömmt, nach der Sprache der Rechtsgelehrten nur pro colorando possessorio zu zeigen, wie richtig und gegründet der Besitzstand des evangelischen Religionstheils sey, und wie wenigen Beyfall die auf der andern Seite bald hier bald da geäusserten Scheingründe verdienen; so kann es wenigstens den Nutzen haben, das Publicum einsweilen vom wahren Grunde der Sache noch etwas näher zu belehren. Und wie glücklich würde man sich schätzen, wenn dadurch auch diejenigen, die bisher in der Sache zu rathen und zu handeln gehabt, dadurch bewogen werden möchten, der Sache etwas tiefer auf den Grund zu gehen, um zu erkennen, daß der eingeschlagene Weg nicht der rechte sey, um das Teutsche Reich und dessen Justitzwesen und übrige Verfassung in solche Aufnahme zu bringen, wie es gewiß ein jeder Patriot von Herzen wünschet und zu wünschen Ursache hat!

* * *

### B) Nähere Erörterung der Frage vom Religionsverhältnisse der gräflichen Collegien a) überhaupt.

---

### §. 75.

Allem Ansehen nach hat man von catholischer Seite darinn etwas anstössiges zu finden geglaubet, daß die beiden Fränkisch- und Westphälisch- gräflichen Collegien für pur evangelisch angesehen, und ihre Curiatstimmen nur zum evangelischen Religionstheile gerechnet werden sollten, da doch beide nicht ohne catholische Mitglieder wären.

Wenn gleich 1) in Franken und Westphalen einige catholische Grafen sind, wie hinwiederum in Schwaben evangelische;

Man hat aber I) vermuthlich nicht daran gedacht, daß auch das für pur catholisch geltende Schwäbischgräfliche Collegium hinwiederum unter seinen Mitgliedern evangelische Grafen von Oettingen, und evangelische Besitzer der Herrschaft Justingen und der Grafschaft Eberstein theils gehabt hat, theils noch jetzt hat; ingleichen daß zur Rheinischen Prälatenbank auch die evangelischen Stifter Quedlinburg, Hervorden, Gernrode und Gandersheim gehören, ohne daß deswegen weder diese Rheinisch prälatische noch jene Schwäbisch gräfliche Stimme jemals anders als auf catholischer Seite statt findet.

Oder, wenn man auch auf andere analogische Fälle unserer Reichsverfassung einen Blick wirft, so läßt selbst der Westphälische Friede den Bairischen Kreis als einen pur catholischen Kreis gelten, indem er ihm das Recht lauter catholische Assessoren ans Cammergericht zu präsentiren beylegt, ohne doch zu verkennen, daß evangelische Reichsstände unter diesem Kreise begriffen waren (e), wie damals noch Pfalzsulzbach und die Grafen von Wolfstein und Ortenburg, nebst der Stadt Regensburg, in diese Zahl gehörten, auch beide letztere noch jetzt ungezweifelte evangelische Reichsstände sind. Wogegen hinwiederum der Niedersächsische Kreis mit dem Rechte lauter evangelische Cammergerichts-Beysitzer zu präsentiren als pur evangelisch angesetzt ist, obgleich der Bischof von Hildesheim als ein catholischer Reichsstand zu diesem Kreise gehöret.

Auch Reichsstädte erklärt der Westphälische Friede für pur evangelisch, unangesehen daß etwa auch catholische Bürger oder auch catholische Stifter, Kirchen und Klöster darinn befindlich sind (f); so wie hinwiederum die Reichsstädte Cölln und Aachen, ungeachtet es auch darinn nicht an evangelischen Einwohnern fehlet, doch als pur catholische Reichsstädte angesehen werden.

Da

(e) *Instrumentum pacis Osnabrugensis* art. 5. §. 58.

(f) *Instr. pac. Osn.* art. 5. §. 29.

Da hingegen eben dieser Friede nur die Reichsstädte Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuern, ingleichen die Kreise Franken, Schwaben, Ober- und Niederhein, d. i. solche corpora und collegia, wo ein Religionstheil dem andern ungefähr das Gleichgewicht hält, als Stände vermischter Religion zu beiden Religionstheilen in gleiches Verhältniß setzt.

## §. 76.

Diese einmal zur Zeit des Westphälischen Friedens so mühsam errichteten Grundsätze müssen einem jeden, dem die wahre Wohlfahrt des Teutschen Reichs nicht gleichgültig ist, so heilig seyn, daß gewiß nichts gefährlicher seyn kann, als wenn nur irgend unternommen wird, an dieser Grundseule zu rütteln, oder wenn ein Theil dem andern einseitige Abweichungen von dem, was der Westphälische Friede und die darauf gegründete Reichs- und Religions-Verfassung mit sich bringet, eigenmächtig aufdringen will.

so sind es deswegen nach dem Sinne des Westph. Fr. doch keine vermischte Collegien.

So wenig also der evangelische Religionstheil sich beygehen läßt, das Schwäbische Grafencollegium und die Rheinische Prälatenbank nebst den damit verbundenen Stimmen im Reichsfürstenrathe anders als auf catholischer Seite gelten zu lassen, obgleich evangelische Reichsstände an beiden Antheil haben; mit eben der Billigkeit läßt sich hoffen, daß auch der catholische Religionstheil es dabey lassen wird, wie bisher die Fränkisch und Westphälisch gräflichen Collegien und Curiatstimmen auf keiner andern als der evangelischen Seite erschienen sind, wenn auch gleich nicht alle dazu gehörige Mitglieder sich zu eben dieser Religion bekennen.

In zusammengesetzten Körpern, sofern man sie nur im Ganzen zu betrachten hat, kann nicht gleich jede einzelne Abweichung eines oder andern Gliedes aufs Ganze würksam seyn. So hat man auch in Beurtheilung des Verhältnisses, worinn

ganze Corpora oder Collegia gegen diesen oder jenen Religionstheil stehen, der Natur der Sache sehr gemäß nur aufs Ganze gesehen, ohne es mit einzelnen Gliedern eben auf einen Punct zu nehmen. Wer darinn jetzt andere Maaßregeln in Gang bringen will, muß nur eingedenk seyn, daß, was einem Theile recht und billig, alsdann auch dem andern Theile eben so recht und billig seyn müßte. Und was würde dann herauskommen, wenn nun auch auf der einen Seite die Fränkisch und Westphälisch gräflichen Collegien, aber dann auch auf der andern Seite das Schwäbisch- und Rheinisch-prälatische Collegium, und so auf der einen Seite der Niedersächsische, aber auch auf der andern Seite der Bairische Kreis künftig nicht mehr wie bisher nur zu einem Religionstheile gerechnet, sondern als Corpora und Collegia vermischter Religion angesehen werden sollten? Was würde weiter damit gewonnen seyn, als die so theuer erworbene, so wohlbedächtlich errichtete und so standhaft beybehaltene Reichsverfassung nur auf einmal in Unordnung und Verwirrung zu bringen, und lauter längst zur Ruhe gebrachte Streitigkeiten nur von neuem rege zu machen?

## §. 77.

Es ist auch II) keine gegründete Beschwerde, daß catholische Mitglieder evangelischer Collegien vom Deputationsrechte ausgeschlossen würden;

Aber ist es nicht II) in Ansehung des insonderheit dermalen in Frage stehenden Deputations-Rechts doch eine grosse Unbilligkeit, wenn von dem grossen Vorrechte, an einer solchen Reichsdeputation, wie die zur Visitation des Cammergerichts ist, verhältnißmässigen Theil zu nehmen, auf solche Art die catholischen Grafen in Franken und Westphalen gänzlich ausgeschlossen seyn sollen? Und war das nicht alleine hinlänglich um die ergriffenen Maaßregeln zu rechtfertigen?

Diese Ausschliessung würde doch 1) höchstens nur von solchen Fällen zu verstehen seyn, wo etwa der Unterschied der Religion in die in Berathschlagung kommenden Materien einen

Ein-

Einfluß haben möchte, wo allenfalls catholischen Theilnehmern einer evangelischen reichsständischen Curiatstimme nicht zuzumuthen wäre, zu einer Stimmführung gegen ihre Gesinnung die Hand zu bieten.

Allein ist das nicht a) umgekehrt auch eben der Fall bey den evangelischen Theilnehmern der Schwäbisch-gräflichen und Rheinisch-prälatischen catholischen Curiatstimmen? Und ist dann b) das der Regel nach zu erwarten, daß bey der Visitations-Deputation lauter Gegenstände vorkommen werden, worinn der Religionsunterschied würksam seyn müste? Oder sollte nicht catholischen und evangelischen Reichsständen gleich viel daran gelegen seyn, am Cammergerichte eine gerade durchgehende Handhabung der Gerechtigkeit hergestellt und befestiget zu wissen? Warum sollten da nicht beiderley Religionsverwandten, sofern sie Theilnehmer einer Gesammtstimme sind, mit gleichem Eifer in Rath und That sowohl mit Instruirung der Berathschlagung als mit verhältnißmässigen Beyträgen der dazu erforderlichen Kosten ihren gebührenden Theil daran nehmen? In diesem Verstande werden vermuthlich so wenig die catholischen Grafen in Franken und Westphalen, als die evangelischen Mitglieder der Schwäbisch-gräflichen oder Rheinisch-prälatischen Bank sich zu beklagen haben, daß ihre Directorien und Mitstände sie von aller Theilnehmung dieser Deputation ausschliessen sollten.

## §. 78.

Zudem ist es 2) eine grosse Mißdeutung, wenn man als bekannt voraussetzen will, daß einzelne Reichsstände mit Grunde sich beschweren könnten, wenn ihnen nicht an Reichsdeputationen mit andern Ständen gleicher Antheil gestattet würde.

da dieses kein Recht aller einzelnen Stände ist, und den catholischen Grafen selbst frey gestellt worden, sich den Schwäbischen zuzugesellen.

Man darf sich a) nur erinnern, daß noch keiner von den sämmtlichen mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe intro-

ducirten neuen Fürsten jemals zu einer Reichsdeputation gezogen worden. Müssen sich nun diese doch mit Virilstimmen begabte fürstliche Häuser dabey zufrieden geben; wie viel weniger kann das im Ganzen in Betrachtung kommen, wenn auch einzelne Theilnehmer einer Curiatstimme zufälliger Weise ausser Stand sind, an deren Ausübung in einer Deputationsstelle in gewissem Betrachte Antheil zu nehmen?

Am wenigsten kann aber auch b) hier von der Vorschrift des Westphälischen Friedens, daß, was einem Religionstheile recht ist, auch dem andern recht seyn solle, Gebrauch gemacht werden; da diese Vorschrift zwar von beiden Religionstheilen im Ganzen betrachtet nicht heilig gnug beobachtet werden kann, aber doch nie die Meynung gehabt hat, in jedem einzelnen corpore oder collegio beiderley Religionsverwandten ohne Unterschied gleiche Rechte beyzulegen. Sonst müsten auch die evangelischen Mitstände des Schwäbischen Grafencollegii und der Rheinischen Prälatenbank mit den catholischen gleiche Rechte haben, oder evangelische Einwohner in Cölln, Aachen, Würzburg u. s. w. mit den catholischen Einwohnern sich gleicher Freyheit zu erfreuen haben; wo doch jene Regel nie ihre Anwendung finden wird, wohl aber dahin vollkommen passet, daß, wenn den catholischen Grafen in Franken und Westphalen mit den evangelischen ein unabfällig gleicher Antheil an dem Deputationsrechte dieser gräflichen Collegien zugeeignet werden könnte, solches auch für die evangelischen Mitglieder des Schwäbischen Grafencollegii und für die evangelischen Stifter auf der Rheinischen Prälatenbank in gleicher Maasse recht und billig seyn müste.

Wenn nun gleichwohl c) wie sich aus der Folge noch näher ergeben wird, den catholischen Grafen in Westphalen so gar frey gestellt werden wollen, sich in Ansehung der hier in Frage stehenden Deputationsstelle allenfalls den Schwäbischen Grafen anzuschliessen, und sowohl mit Instruirung des Subdelegirten

als

als mit dem Kostenbeytrage selbigen beyzutreten; so läßt sich in voraus abnehmen, daß, wenn auch hier ein Grund sich zu beschweren gewesen wäre, derselbe damit doch völlig gehoben seyn würde. Wenn man nur irgend nach Billigkeit hätte zu Werk gehen wollen, war das gewiß das höchste, was den Umständen nach nur jemals hätte erwartet werden können.

## §. 79.

Es kömmt auch III) hier nicht auf Personalisten oder bloß persönliche Religionsveränderungen an;

Endlich ist III) nicht ausser Acht zu lassen, daß eines Theils blosse Personalisten, die nur als Ehrenmitglieder anzusehen und nicht mit unmittelbaren Land und Leuten angesessen sind, oder auch neugräfliche Geschlechter, sofern ihre Reichsstandschaft wenigstens beym Reichsfürstenrathe noch nicht ausser allen Widerspruch gesetzt ist, wenn solche auch einer andern Religion zugethan sind, hier am wenigsten in Betrachtung kommen oder einigen Ausschlag geben können; und daß andern Theils von einer bloß persönlichen Religionsveränderung eines catholisch gewordenen Landesherrn, wo doch das Land evangelisch bleibt, und des Entscheidungsziels des Jahrs 1624. sich zu erfreuen hat, oder gar besondere Haus- oder Landesverträge Ziel und Maaß geben, nicht gleich die Folgerung gilt, daß deswegen nothwendig auch das auf einem solchen Lande haftende Sitz- und Stimm-Recht vom evangelischen zum catholischen Religionstheile hinübergesetzt werden müsse. Es kann vielmehr mit der Teutschen Reichs- und Religionsverfassung ganz wohl bestehen, daß reichsständische Stimmen, die auf evangelischen Ländern haften, wenn gleich ihre Landesherren sich zur catholischen Religion gewandt haben, dennoch nach wie vor zum evangelischen Religionstheile gerechnet werden, wie die Beyspiele von Chursachsen, Würtenberg und Hessen vor Augen liegen, und auf gleiche Art mit der bisherigen Reichsverfassung eben so wenig in Widerspruch stehet, auch Besitzer evangelischer Reichsgrafschaften nach wie vor als Mitglieder eines pur evangelischen

Gra-

Grafencollegii anzusehen, wenn sie gleich für ihre Personen sich zur catholischen Religion bekennen.

§. 80.

sondern vielmehr auf die Religion eines jeden Landes.

Wer überhaupt hier die Sprache führen will, als ob es recht und billig sey, die Religion eines Landes mehr nach der Person des Herrn als nach der Religion der Unterthanen zu schätzen; der muß nicht daran denken, wie wenig es mit gesunden Begriffen und Grundsätzen eines allgemeinen Staatsrechts bestehen könne, eine bürgerliche Gesellschaft, die nicht aus Sclaven sondern freygebohrnen Menschen bestehet, in einer so wichtigen Sache, wie die Religion ist, bloß von der persönlichen Einsicht und Gesinnung des Regenten abhängig zu machen, und was für Folgerungen daraus hergeleitet werden könnten, wenn man sich nur den Fall als möglich vorstellte, daß auch ein catholisches Land das Schicksal treffen könnte einem Herrn in die Hände zu fallen, der sich öffentlich für einen Freygeist und Verächter aller Christlichen Religionspartheyen erklärte, oder gar nach dem Beyspiele eines Bonnevals sein Conto dabey zu finden glaubte, sich zu Mahomeds Religion zu bekennen.

Man denke auch ja nicht, als ob der Anfang der noch jetzt bestehenden Religionstrennung so entstanden wäre, daß die ersten protestantischen Fürsten ihre Länder nach ihren persönlichen Gesinnungen in der Religion umgebildet, und den Religionstheil, wozu sie sich als Reichsstände gehalten, ohne alle Rücksicht aufs Land bloß nach ihrer persönlichen Denkungsart gewehlet hätten. Die Geschichte eines jeden evangelischen Landes und die ganze Reformationsgeschichte kann Bürge dafür seyn, daß es hier nicht um bloß persönliche Gesinnung der Landesherren galt, sondern daß ihre Landschaften und Unterthanen, wenigstens ungleich größten Theils, schon mit eben den Religionsgesinnungen vorangegangen waren, mit denen sich nunmehr nur

ihre Landesherrschaft gleichgesinnt erklärte, und also ohne Anstand auch auf Reichstägen mit ihren Stimmen dem evangelischen Religionstheile beytreten konnte und mußte; an statt daß viele Länder, deren Einwohner ebenfalls größtentheils zur evangelischen Religion sich bekannten, sich nicht ohne Grund zu beklagen hatten, daß ihre Landesherren bloß, weil dieselben persönlich anders dachten, doch auf Reichstägen, und sonsten, nicht des Landes, sondern nur ihre persönliche Gesinnung als Richtschnur befolgten.

Nach dieser historisch unstreitig richtigen Bemerkung kann es bey einem jeden, der nur ohne Vorurtheil und mit kaltem Blute prüfen will, vollends wenig Eindruck machen, wenn ein pur evangelisches Grafencollegium deswegen aufhören soll, nur zum evangelischen Religionstheile gerechnet zu werden, weil etwa ein oder andere Besitzer evangelischer Grafschaften für ihre Personen sich zur catholischen Kirche gewandt haben.

* * *

## b) Noch nähere Erörterung der besonderen Umstände 1) des Fränkischen Grafencollegii.

### §. 81.

Ohne zu wiederholen, was schon in besonderen Druckschriften (g) so ausführlich als unwiderleglich dargethan und mit

1) Ursprünglich hat das Fränkische Grafencollegium A)

(g) Hieher gehören I) "Vorläufige „Anmerkungen über die vorläufige „Ausführung des einem Fränkischen „catholischen Grafen zustehenden Deputationsrechts ꝛc." vom Aug. 1775.; II) Schreiben an ein hochpreisliches „corpus evangelicorum von Sr fürstlichen Gnaden zu Hohenlohe-Ingelfingen d. d. 29. Sept. 1775., die „der reichsgräflich Fränkischen evangelischen Deputations Stimme halber entstandene Irrung betreffend," und III) der als eine Beylage Num. 1. demselben beygefügte "Geschicht- „und Actenmässige Beweis, daß „das Fränkische Grafencollegium von „je

sich immer zum evangelischen Religionstheile gehalten, und zwar 1) schon lange vor 1641.

mit unverwerflichen Urkunden bestärket worden, kann wohl zu Bestimmung des Religionsverhältnisses des Fränkischen Grafencollegii nichts stärkeres gesagt werden, als daß schon von den ersten Zeiten der Religionstrennung her in allen Fränkischen Graf- und Herrschaften die evangelische Religion festen Fuß gefasset hat (h), und das ganze Corpus der Fränkischen Grafen und Herren ohne alle Ausnahme und ohne einigen Widerspruch von je her nur zum evangelischen Religionstheile gerechnet worden.

Schon auf einem im Jahre 1544. gehaltenen Fränkischen Grafentage, und also noch lange vorher, ehe es mit der Fränkisch gräflichen Curiatstimme seit dem Jahre 1641. auf den heutigen Fuß gekommen, ward der sehr entscheidende Schluß gefasset, daß, wenn auf dem damals bevorgestandenen Reichstage die Religions-Sachen zur Sprache kommen und beide Religionstheile sich trennen sollten, "der Graf von Erbach von we„gen der Grafen und Herren des Fränkischen Reichskrei„ses „je her 1) auf allgemeinen Reichstä„gen, 2) anderen öffentlichen reichs„ständischen Versammlungen, 3) Kreis„und 4) Grafen-Tägen, sodann 5) „nach seiner ganzen innerlichen Ver„fassung und Ausübung derselben, „als ein evangelisches Collegium je„derzeit gehalten, als solches 6) zu „allen Reichsdeputationen auf der ev„angelischen Seite gezogen worden, „mithin nach einem vor, bey und „nach dem Westphälischen Frieden „ruhig hergebrachten, und selbst von „der Zeit an, da einige Mitglieder „desselben sich zur catholischen Reli„gion bekannt, allbereits über 100. „Jahre fortgesetzten, unbestrittenen „und ununterbrochenen Besitzstand „noch bis diese Stunde nicht anders „zu halten sey"; sodann IV) noch ein im Febr. 1776 erschienener "nütz„licher Nachtrag zu dem — Ge„schicht- und Actenmässigen Beweise ꝛc."

(h) In der vorläufigen Ausführung ꝛc. vom Jul. 1775. heißt es zwar §. 40. S. 17.: "Die Fränkischen Gra„fen und Herren waren ursprünglich „der Römisch catholischen Religion „zugethan." So läßt sich aber allenfalls von allen Teutschen Reichsständen und ihren Ländern sagen, daß sie ursprünglich catholisch gewesen sind, und freylich meist erst nach den Jahren 1521. 1524. 1526. u. s. w. sich zur evangelischen Lehre bekannt haben. Gnug daß schon 1544. und also gleich in der ersten Zeit der Reformation noch vor dem Religionsfrieden 1555. die Fränkischen Grafen insgesammt sich zu den Augsburgischen Confessionsverwandten hielten.

„ses, wenn es die Nothdurft erfordern würde, im gemeinen „Namen auf diejenige Seite treten sollte, so sich bey der Augs„burgischen Confession halten würde (i).“ Und so waren auch in der im Jahre 1610. über die damaligen trübseligen Vorspiele des dreyssigjährigen Krieges geschlossenen Union der evangelischen Stände die Fränkischen Grafen mit begriffen, so wie sie auch an den Correspondenzen und Versammlungen der evangelischen Stände selbiger Zeit stets standhaften Antheil nahmen (k).

## §. 82.

Nachdem hernach vollends im Jahre 1641. die Fränkisch gräfliche Curiatstimme im Reichsfürstenrathe ihre völlige Richtigkeit bekommen hatte; haben die Fränkischen Grafen eben so, wie die Wetterauischen Grafen, jede durch ihren besonderen Gesandten, den Westphälischen Friedenshandlungen unter der Zahl der evangelischen Stände beygewohnt, und sind bey selbigen von Anfang bis zu Ende zu den wichtigsten Handlungen und Deputationen der evangelischen Stände gezogen worden (l). auch 2) von 1641. her bis auf den heutigen Tag.

Auf gleiche Art haben sie seitdem sowohl den im Jahr 1654. geschlossenen, als den im Jahre 1663. angefangenen und noch fortwährenden Reichstag nie anders als mit evangelischen Comitialgesandten nebst evangelischen Secretarien beschickt; oder auch nie anders als durch evangelische Substituirte ihre Stimme vertreten lassen; sich beständig zum corpore euangelicorum



(i) Actenmäss. Beweis ꝛc. §. 2. S. 2. und Beyl. num. 1., wo die in der Unterschrift des hier angeführten Grafentags-Recesses 1544. vorkommenden Namen: Hohenlohe, Erbach, Rhineck, Schenken von Limburg und Wertheim zeigen, was für beträchtliche Häuser daran Theil genommen, wozu in den folgenden Recessen 1556. auch noch Castell, und 1559. Schwarzenberg gekommen sind.

(k) Actenmäss. Beweis ꝛc. §. 6. S. 5. und Beylagen I. K. L. M. N. O. P. S. 33 – 43.

(l) Actenm. Beweis ꝛc. §. 8. 9. S. 6 – 9. und Beyl. Q. R. S. S. 43 – 45. und Nützlicher Nachtrag ꝛc. Beyl. A. S. 3-10. mit 20. Auszügen aus den Westphälischen Friedenshandlungen.

rum gehalten; und von Zeit zu Zeit immer unter evangelischen deputirten Ständen, niemals aber auf catholischer Seite eine Deputationsstelle eingenommen (m).

Und das ist alles im Angesichte des ganzen Reichs und beider Religionstheile, nicht nur ohne irgend einigen Widerspruch, von je her bis in die neuesten Zeiten geschehen; sondern auch mehr als einmal haben selbst catholische Reichsstände und namentlich die Directorien des Reichsfürstenraths das Fränkische Grafencollegium ausdrücklich als ein evangelisches Collegium anerkannt (n). Wenn das allein nicht hinreichen sollte, eine solche Curiatstimme ohne allen Anstand für pur evangelisch gelten zu lassen; so möchte man fragen, welcher Stimme dann jemals der evangelische Religionstheil als der seinigen gesichert seyn sollte?

## §. 83.

B) In der innern Verfassung hat es auch nur evangelische Collegial-Bedien-

Auch in der innerlichen Collegialverfassung hat das Fränkische Grafencollegium, indem es eigne Collegial-syndicos und Secretarien angesetzt, dazu nie anders als evangelische Subjecte ge-

(m) Actenm. Bew. ꝛc. §. 10-16. S. 9-17. und Beyl. T-Aa. S. 46.64.

(n) Z. E. I) Extract Reichsfürstenraths-Protocolls vom 11 (21.) May 1663: "Salzburg: Es sey nur die „Frage noch, welche (bey der Deputation zu Uebergebung des Reichsgutachtens) "den Schwäbischen Grafen „*ex parte euangelicorum* entgegen zu „setzen, ob man die Wetterauischen dabey wolle verbleiben lassen, oder ob „eine Alternation vorgenommen, und „diesmal die Fränkischen dabey seyn „sollten ꝛc." — "Oesterreich: Es „wären auch die Schwäbischen Grafen „nicht zu präteriren, als welche unter „den anderen gräflichen Collegien das „vornehmste wäre. Ob aber die Wetterauischen oder Fränkischen ihnen „entgegen zu setzen, könnte hievon, „wenn die Interessenten abtreten würden, besser geredet werden. ꝛc." S. obangezogene vorläufige Anmerkungen ꝛc. S. 23 — II) Extract Fürstenraths-Protocolls vom 20. Febr. (2. März) 1671. "Salzburg: Ob dann „dieses nicht ein Mittel wäre, wenn „die Schwäbischen Grafen deputirt „würden, daß allein pro illa vice „auch, wie vorgedacht, noch eines „der evangelisch gräflichen Collegien, als das Fränkische oder Westphälische admittiret würde." S. obangezogenen nützlichen Nachtrag litt. B. S. 17.

genommen (o). Und indem das Directorium desselben nur unter seinen altgräflichen Mitgliedern nach Ordnung des Seniorates herumgegangen, hat sichs auch von selbsten verstanden, daß, wie alle Fränkische Grafschaften von den ersten Zeiten der Religionstrennung her evangelisch gewesen, so auch das Directorium nicht anders als auf evangelischen Ländern ruhen, und nur in evangelischen Händen seyn können.

ten und Directoren gehabt, ohne daß neugräfliche oder Personalisten Directoren seyn können.

Wenn also gleich nachher erst in neueren Zeiten einige neugräfliche Geschlechter, oder gar blosse Ehrenmitglieder und so genannte Personalisten in das Fränkische Grafencollegium mit aufgenommen worden; wie auf solche Art doch nicht bloß die catholischen Häuser Nostitz-Rieneck und Schönborn-Reichelsberg, ingleichen Windischgrätz, Rosenberg, Stahrenberg und Wurmbrand, sondern auch die evangelischen Grafen von Giech, Grävenitz und Pückler in dieses gräfliche Collegium gekommen sind; so haben solche doch natürlicher Weise die Collegialverfassung anerkennen und fortführen müssen, wie solche zur Zeit ihrer Aufnahme gewesen, ohne daß sie weder an der Directorial-Function einigen Antheil begehren, noch auch in Bestimmung des Religionsverhältnisses des gesammten collegii in Betrachtung kommen, viel weniger auf irgend einige Weise den Ausschlag geben können.

## §. 84.

Was hingegen einige persönlich catholische Besitzer evangelischer Fränkischen Grafschaften anbetrifft, so wird 1) vom Hause Löwenstein zwar schon der Graf Ludewig von Löwenstein, der 1530. gebohren war, und nachdem er unter vier kaiserlichen Regierungen gedient hatte, 1611. in hohem Alter als kaiserli-

11) Einige Religionsveränderungen haben sich 1) erst neuerlich in den Häusern Löwenstein, Hohenlohe und Schwarzenberg zugetragen.



(o) Geschicht- und Actenmäss. Beweis 16. §. 22. 23. S. 26. 27. und Beyl. Oo. Pp. S. 75. 76.

cher Reichshofraths-Präsident gestorben ist (p), als ein catholisches Mitglied des Fränkischen Grafencollegii namhaft gemacht.

Allein ohne daß sich noch erfinden läßt, von welcher Zeit her derselbe sich zur catholischen Kirche gehalten haben möge, ist soviel doch gewiß, daß er 1) hier nur als Besitzer der evangelischen Grafschaft Wertheim in Betrachtung kommen können, in deren Ansehung er das damit verbundene Religionsverhältniß so wenig verkannt hat, daß er vielmehr einen im Jahre 1592. ausgeschriebenen Fränkischen Grafentag von wegen der Grafschaft Wertheim durch einen evangelischen Bevollmächtigten, Doctor Eisen, der hernach auch als Fränkisch gräflicher Collegialgesandter auf dem Reichstage erschienen, beschicket, und den Grafentags-Receß unterschreiben lassen (q). Es haben auch 2) seine Söhne, die sämmtlich in der evangelischen Religion erzogen worden, nach seinem Tode noch in eben dem Jahre 1611. unterm 10. Oct. einen verbindlichen Receß unter sich dahin errichtet: "daß „die Grafschaft Wertheim in communione pro indiuiso ver„bleiben, und die daselbst der Augsburgischen Confession ge„mäß angestellte Religion und Kirchenordnung von keinem ge„ändert werden solle ꝛc." (r). Und wie 3) von dem Grafen Christoph Ludewig als dem ältesten dieser paciscirenden Brüder (geb. 1568. † 1618.) das noch jetzt blühende evangelische gräfliche Haus Löwenstein-Wertheim abstammet; so hat es bey sothanem Recesse bis auf den heutigen Tag sein Bewenden behalten, ohne daß darinn einigen Abtrag thun können, wenn gleich hernach der jüngere Bruder, Johann Diedrich (geb. 1584. † 1644.) im Jahre 1631. sich zur catholischen Religion gewandt hat, und der Stammvater der catholischen nachher in Fürstenstand erhobenen Linie von Löwenstein-Rochefort geworden ist (s). Eben die Be-

(p) IMHOF *notitia procerum imperii* lib. 8. cap. 7. §. 4. p. 31.

(q) Vorläuf. Anmerkungen ꝛc. S. 9. ad §. 29.

(r) Vorläuf. Anmerk. S. 8. ad §. 24.

(s) Vorläuf. Anmerk. S. 7. Hübners genealog. Tabellen Tab. 367.

Bewandtniß hat es auch 4) mit der Herrschaft Breuberg', die der Fürst von Löwenstein in gleichmässiger Gemeinschaft mit den Herren Grafen von Erbach als eine pur evangelische Herrschaft besitzt, deren Religions-Angelegenheiten durch das gräflich Erbachische Consistorium besorget werden (t).

Es kann also weder die Grafschaft Wertheim, noch die Herrschaft Breuberg, wenn gleich an ihrem Gesammtbesitze ein persönlich catholischer Fürst Antheil hat, doch in Ansehung des darauf haftenden Antheils an der Fränkisch-gräflichen Stimme unmöglich anders, als für evangelisch geachtet werden. Und auf gleiche Art ist II) in dem jetzt fürstlichen Hause Hohenlohe Waldenburgischer Linie erst im Jahre 1667. der damalige Graf Ludewig Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst (geb. 1634. † 1697.), und bald darauf auch dessen älterer Bruder, Graf Christian von Hohenlohe-Bartenstein (geb. 1627. † 1675.), zur catholischen Kirche übergegangen, ohne daß solches so wenig als III) die Religionsveränderung des Hauses Schwarzenberg, als Besitzers der evangelischen Herrschaft Seinsheim, in der evangelischen Landesverfassung oder auch in dem Religionsverhältnisse des Fränkischen Grafencollegii eine Aenderung machen können.

## §. 85.

Solcher bloß persönlichen Religionsveränderungen ungeachtet hat man deswegen kein Bedenken getragen, auch das Directorium des Fränkischen Grafencollegii, wenn die Reihe an evangelische Grafschaften, deren Herren für ihre Person catholisch waren, gekommen ist, denselben nach wie vor zu Theil werden zu lassen, wie auf solche Art 1686. Graf Ludewig Gottfried von Hohenlohe-Schillingsfürst, 1700. Graf Maximilian Carl von

Aber 2) die evangelische Collegialverfassung ist doch in allem geblieben;

(t) Vorläuf. Anmerk. S. 11. ad §. 40.

von Löwenstein-Wertheim, 1709 Graf Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst, 1715. der Graf von Hohenlohe-Bartenstein sothanes Directorium geführet haben.

Doch ist in solchen Fällen der Fränkisch gräfliche Reichstagsgesandte anfangs angewiesen worden, alle ins Religionswesen einschlagende Sachen zur Zeit, da das gräfliche Collegial-Directorium in persönlich catholischen Händen gewesen, an den evangelischen Collegial-Syndicum jedesmal besonders zu berichten; oder man hat auch, wie es insonderheit bey einem zu Rothenburg an der Tauber gehaltenen Grafentage durch einen eignen Separatartikel unterm 18. Nov. 1709. festgestellt ist, dem dirigirenden persönlich catholischen Grafen der Religionssachen halber noch einen besonderen evangelischen Directorial-Adjuncten an die Seite gesetzt; oder, wie man es in nachherigen Fällen gut gefunden, denjenigen evangelischen Grafen, der unmittelbar vorher das Directorium geführt hatte, dasselbe in Ansehung des evangelischen Religionswesens so lange, bis das Directorium in der Reihe wieder an einen evangelischen Grafen gekommen, noch neben her fortführen lassen.

Das letztere ist namentlich in einem von sämmtlichen sowohl catholischen als evangelischen Mitgliedern des Fränkischen Grafencollegii im Jahre 1715. zu Kupferzell vollzogenen allgemeinen Grafentags-Recesse in folgenden Formalien ausdrücklich befestiget worden: daß, "weil das gräfliche Collegialvotum puncto religionis pro euangelico bey dem Reiche und Kreise "gehalten werde, solchemnach die Besorgung der evangelischen "Angelegenheiten nach bisheriger Observanz und besonderem "Schlusse bey gehaltenem Grafentage zu Rothenburg ob der "Tauber den 18 Nov. 1709. von des vorherigen Herrn Directoris hochgräflichen Excellenz, als der evangelischen Religion

"bey-

„beygethan, dermalen fortwierig zu continuiren überlassen" sey (u).

Als daher im Jahre 1735. gegen die bisherige Collegial-Observanz, vermöge deren das Directorium bis dahin nur unter den altgräflichen Häusern gewechselt, endlich auch dem Herrn Grafen Franz Erwein von Schönborn zu Wiesentheit, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß solches für die übrigen nachsitzenden neugräflichen Häuser zu keiner Consequenz gereichen solle, das Directorium des Fränkischen Grafencollegii übertragen worden; hat auch damals noch zuerst der eben abgegangene Herr Graf Philipp Carl zu Erbach-Fürstenau, und nach dessen Tode desselben Vorgänger im directorio, Herr Graf Johann Friedrich von Castell, das directorium in euangelicis observanzmässig fortgeführet (v).

## §. 86.

Ist nun selbst beym corpore euangelicorum ohne dessen Abbruch das Directorium reichskundiger massen schon lange in den Händen persönlich catholischer Churfürsten gewesen; wie viel weniger mag bey so gestalten Sachen dem ursprünglichen Religionsverhältnisse des Fränkischen Grafencollegii und dessen evangelischer Collegialverfassung und Curiatstimme dadurch Abbruch geschehen seyn, wenn man das Directorium unter solchen gemeinschaftlich befestigten Einschränkungen der Reihe nach auch an Besitzer evangelischer Grafschaften, die nur für ihre Personen catholisch gewesen, kommen lassen?

ohne daß einige angemaßte Neuerung durchdringen können.

Wenn

(u) Siehe den Extract dieses Recesses in der Beylage Mm des Actenmässigen Beweises ꝛc. S. 74., und dessen von den catholischen Häusern Hohenlohe-Waldenburg und Schönborn mit vollzogene Unterschrift eben daselbst S. 17. Num. 50.

(v) Actenmäss. Beweis ꝛc. S. 24.

Wenn hingegen neuerlich die Hohenlohe-Waldenburgischen Häuser erst seit 1742. damit umgehen wollen, daß auch nebst einem evangelischen directorio jedesmal ein catholisches Condirectorium angesetzt werden möchte; und wenn man seitdem in Mitzehlung sowohl der blossen Ehrenmitglieder und neugräflichen Häuser, als bloß persönlich catholischer Besitzer evangelischer Graf- und Herrschaften der Sache den Schein geben wollen, als ob das Fränkische Grafencollegium auch nach der Anzahl seiner Mitglieder zu urtheilen für ein Collegium vermischter Religion zu halten sey; ja wenn solche Anforderungen bis zur Absonderung von der collegialischen Verfassung getrieben werden wollen; — wer kann es da den evangelischen Mitgliedern dieses gräflichen Collegii verdenken, wenn sie so wesentlichen Neuerungen nicht nachgegeben, sondern nach wie vor ihren Besitzstand als eines der Religion nach nicht vermischten, sondern pur evangelischen reichsständischen collegii standhaft und unverrückt beybehalten haben? — Und wie sonderbar muß es nicht einem unpartheyisch nachdenkenden vorkommen, wenn catholische Mitglieder, weil sie ihre Neuerungs-Ansprüche in Ansehung der Collegialverfassung nicht durchsetzen können, sich eigenmächtig vom collegio getrennet haben, und doch jetzt, da vom bisherigen Besitzstande der noch immer in ihrem Stande gebliebenen Collegialverfassung die Frage ist, als würkliche Mitglieder des collegii mitgezehlt werden wollen?

## §. 87.

Viel weniger stehen 3) gewisse Aeusserungen von 1663. hier entgegen.

Wie schwach ist hingegen die Einwendung, die von der Zeit, da ehedem das Wetterauische und Fränkische Grafencollegium über die von letzterem mit jenem verlangte Abwechselung in Zuziehung zu ausserordentlichen Reichsdeputationen gestritten, davon hergenommen werden wollen, daß 1) das Fränkische Grafencollegium in einer unterm 28. Apr. (8. May) 1663. an des Reichsfürstenraths Directorium gerichteten Schrift unter andern

dern einfliessen lassen: daß "dessen meiste Glieder ebenfalls der „Augsburgischen Confession zugethan, und also in hac quali„tate auf selber Seite sowohl als das Wetterauische stehen kön„ne?" (w). Hätte nicht das Schwäbische Grafencollegium auf eben die Art mit Grunde sagen können, daß dessen meiste Glieder der catholischen Religion zugethan, und also in hac qualitate es auf selber Seite stehe? Und würde man das wohl als ein Geständniß, daß es in sensu iuris publici ein collegium mixtum seyn sollte, gelten lassen?

Oder wenn II) die Wetterauischen Grafen in dieser damaligen Streitigkeit den Fränkischen, um ihnen alle mögliche Schwierigkeit in den Weg zu legen, das argumentum ad hominem vel ab inuidia entgegengesetzt haben sollen: "daß von „den ungefähr 8. oder 9. gräflichen Familien in Franken fast „die Hälfte catholisch seyen, und wenn sie also an dem bisher „zwischen den Wetterauischen und Schwäbischen Grafen abge„wechselten Deputationsrechte zu participiren hätten, solches gar „dahin ausgedeutet werden könnte, als ob ihnen nicht allein ei„nes, sondern beide collegia, einmal als catholisch, und ein„mal als evangelisch zu weichen schuldig wären (x);" was soll dann dieser allenfalls im Streite gemachte Vorwurf für einen Beweis in einer Sache würken, wovon das Gegentheil in würklicher Uebung so klar vor Augen liegt? Oder wenn etwa in einer ähnlichen Streitigkeit den Schwäbischen Grafen oder den Rheinischen Prälaten vorgeworfen wäre, daß sich unter ihnen evangelische Mitglieder fänden, und ihnen darum vielleicht gar ein Anspruch auf ein doppeltes Deputationsrecht in Sinn kommen möchte; würde man das zum Beweise ihrer vermischten Religion in dem Verstande, wie es hier gemeynt ist, gelten lassen? Wie ist es vollends möglich, aus diesem Vorwurfe, den das Wette-



(w) Vorläufige Ausführung ꝛc. §. 78. S. 38. und deren Beylage Num. XII. S. 31 – 35.

(x) Vorläufige Ausführung ꝛc. §. 78. S. 39.

rauische Grafencollegium allenfalls in der Eigenschaft eines streitenden Widersachers gemacht haben möchte, die Folgerung ziehen zu wollen, wie in einem namhaften Aufsatze geschehen ist, "daß man 1) das Fränkische Grafencollegium bey dem Reiche „anders nicht als pro mixto angesehen habe, und daß 2) selbst „der protestantische Religionstheil noch auf fürwährendem „Reichstage weit entfernt gewesen sey, ein protestantisches „Fränkisches Collegium zu behaupten (y)?" Die Wetterauischen Grafen machten doch weder das ganze Reich, noch den ganzen protestantischen Religionstheil aus. Und mit dem, was sie hier allenfalls per modum argumenti ad hominem et ab inuidia ducti geäussert haben sollen, würde das doch wohl im Ernste selbst nicht ihre Meynung gewesen seyn, das Fränkische Grafencollegium anders als für einen zum evangelischen Religionstheile gehörigen Reichsstand gelten zu lassen. Wie aber vollends, wenn man das, was selbst bey eben dieser Deputations-Streitigkeit von Salzburg und Oesterreich geäussert worden (z), dagegen hält? Wie ist es möglich, aus jenen Aeusserungen ein solches Aufhebens zu machen, als ob selbige allein hinlänglich wären, solche Behauptungen und Anschläge darauf zu bauen, wie hier geschehen ist (a)?

(y) So heißt es in einer im Sept. 1775. bekannt gewordenen geschriebenen "Nachricht über die Deputations- „und andere reichsständische Gerechtsame der fürstlich und gräflichen „Theilhaber an dem voto curiato „Franconico" §. 11.

(z) Siehe oben § 82. Not. n. S. 92.

(a) Ein noch im Febr. 1776. bekannt gewordener Aufsatz der erzherzoglich Oesterreichischen Comitialgesandtschaft scheint das ganze Gewicht von allem, was bis dahin geschehen ist, darauf so zu legen, als ob übrigens keine andere Gründe, die doch so überwiegend auf der andern Seite sind, dabey in Betrachtung kämen.

* * *

## 2) Nähere Erörterung der besonderen Umstände des Westphälischen Grafencollegii.

### §. 88.

Das Westphälische Grafencollegium scheinet von beiden Religionen beynahe gleiche Anzahl Mitglieder zu haben.

Um das Westphälische Grafencollegium, und das Verhältniß, worinn dessen Mitglieder unter einander stehen, besser übersehen zu können, wird es der Mühe werth seyn, gleich anfangs in folgendem Verzeichnisse vor Augen zu legen, wie das ganze Collegium an evangelischen und catholischen Mitgliedern heutiges Tages in seiner Vollständigkeit angegeben wird, sowohl in Ansehung der nach dem Aufrufzettel dazu gehörigen Stimmen, als der Matricularbeyträge, wie deren Simplum für jede Graf- und Herrschaft angesetzt ist. Da sind nehmlich:

| | Evangelisch. | Fl | Xr | | Catholisch | Fl | Xr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Neuwied, und gibt in Simplo Matriculari | 36 | - | 1 | Rittberg, und gibt in Simplo Matriculari | 36 | - |
| 2 | Sayn-Altenkirchen | 42 | 58½ | 2 | Gronsfeld | 12 | - |
| 3 | Sayn-Hachenburg | 45 | 4½ | 3 | Reckheim | 12 | - |
| 4 | Wied-Runkel | 36 | - | 4 | Winneburg | 12 | - |
| 5 | Schaumburg-Hessen | 60 | - | 5 | Wittem | 28 | - |
| 6 | = = = Lippe | 40 | - | 6 | Blankenheim und Geroltstein | 32 | - |
| 7 | Lippe-Detmold | 120 | - | 7 | | | |
| 8 | Bentheim | 67 | - | 8 | Gehmen | 4 | - |
| 9 | Tecklenburg | 76 | - | 9 | Gimborn | 52 | - |
| 10 | Steinfurt | 40 | - | 10 | Mylendonk | 16 | - |
| 11 | Hoya | 56 | - | 11 | Schleiden | 12 | - |
| 12 | Virneburg | 15 | - | 12 | Reichenstein | 12 | - |
| 13 | Diepholz und Spiegelberg | 28 | - | 13 | Reiferscheid | 6 | - |
| | | 24 | - | 14 | Kerpen-Lomersum | 20 | - |
| 14 | Oldenburg und Delmenhorst | 216 | - | 15 | Brezenheim | 20 | - |
| | | 80 | - | 16 | Saffenburg | 6 | - |
| 15 | Pyrmont | 14 | - | 17 | Rheineck | 6 | - |
| 16 | Holzapfel | 15 | - | 18 | Anholt | 12 | - |
| 17 | Wickerad | 16 | - | 18 | Vota tragen in Summa | 298 | - |
| 18 | Hallermünde | 12 | - | | | | |
| 19 | Rheinstein | 24 | - | | | | |
| 19 | Vota tragen in Summa | 1043 | 40 | | | | |

Nach diesem Verzeichnisse scheint im ersten Anblick die Anzahl der catholischen Stimmen den evangelischen so nahe gleich zu kommen, daß es nicht zu bewundern ist, wenn man schon daraus einen Grund hernehmen wollen, um dieses Westphälische Collegium als ein der Religion nach vermischtes Collegium geltend zu machen.

§. 89.

Allein 1) an Land und Leuten sind doch mehr evangelische, als catholische darunter.

Wenn man aber auch hier I) mehr auf die Graf- und Herrschaften selbsten als auf ihre gegenwärtige Besitzer und deren bloß persönliches Religionsverhältniß siehet; so ist z. E. von der Herrschaft Gimborn, die der Fürst von Schwarzenberg besitzt, und die unter allen catholischen Herrschaften in Westphalen die beträchtlichste, und alleine mit 52 Fl. im Matricularanschlage gegen andere, die nur 4. 6. 12. Fl. bezahlen, angesetzt ist, ganz klar am Tage, daß es ein evangelisches Land ist, und daß es nur von einer im Hause Schwarzenberg vorgegangenen Religionsveränderung herrühret, daß diese Herrschaft jetzt einen catholischen Besitzer hat; so wie auch die Grafschaft Rittberg, die in der Matrikel, nächst Gimborn unter den catholischen am höchsten, mit 36. Fl. angesetzt ist, ehedem evangelische Landesherren gehabt hat.

Nimmt man nun, wie billig, auch hier den Grundsatz an, daß in Bestimmung des reichsständischen Religionsverhältnisses nicht sowohl bloß auf die Person des Landesherrn, und dessen etwa geänderte Religion, als vielmehr auf die Religion des Landes zu sehen sey; so gehen damit nicht nur 2. Stimmen auf der catholischen Seite ab. Sondern wenn man überdies nicht auffer Acht läßt, wie hier zugleich billig das magis ponderandum quam numerandum in Betrachtung kömmt; so ergibt sich, daß der Matricularanschlag von den evangelischen Grafschaften mit Zurechnung dieser beiden Anschläge von 52. und

36.

36. Fl. zu jenen 1043. Fl., zusammen 1131. Fl. gegen 210. Fl., die alsdann nur von den catholischen Graf- und Herrschaften übrig bleiben, austräget; folglich das Verhältniß an Land und Leuten, das sich nach den Matricularbeyträgen doch allemal ziemlich beurtheilen läßt, von catholischer Seite gegen die evangelische kaum ein fünftheil gegen vier fünftheile ausmacht; mithin schon aus diesem Gesichtspuncte vieles fehlet, daß man unter beiderley Religionsverwandten hier eine völlige Gleichheit zum Grunde legen könnte.

Daß man aber mehr auf das Land, als bloß auf den Besitzer zu sehen habe, scheint in der Westphälisch gräflichen Collegialverfassung noch einen besonderen Grund zu haben, da nach obigem Aufrufzettel und Matricularanschlage nicht etwa Schwarzenberg und Kaunitz als die dermaligen Besitzer der hier in Frage stehenden Länder, sondern diese selbsten mit ihren unveränderlichen Namen Gimborn, Rittberg u. s. w. ein wie allemal aufgerufen und angesetzt werden.

## §. 90.

Doch wenn man auch II) die Besitzer jeder Graf- und Herrschaften in nähere Erwegung ziehet, so sind auf der catholischen Seite fast lauter neugräfliche Geschlechter. Und wenn man darunter ausnimmt, was oben (§. 39. m.) von der erst im Jahre 1766. im Reichsfürstenrathe geschehenen Anzeige wegen des gräflichen Hauses Ostein als Besitzers der Herrschaft Mylendonk vorgekommen ist; so stehet dahin, wie viele von den dermaligen catholischen Besitzern Westphälischer Graf- oder Herrschaften übrig bleiben mögen, die als Theilhaber der Westphälisch gräflichen Curiatstimme von Reichs wegen anerkannt sind, und also in Bestimmung des Religionsverhältnisses, wie es von Seiten des Reichs zu beurtheilen ist, mit in Anschlag kommen können.

2) Die catholischen Grafen in Westphalen sind meist neugräflich, und noch wegen ihrer Reichsstandschaft zweifelhaft.

We-

Wenigstens ist, wie oben bereits bemerkt worden, nicht bekannt, daß die Herren Grafen von Metternich als Besitzer der Herrschaften Winneburg und Beilstein von Reichswegen anerkannt wären, und eben so wenig weiß man es z. E. von den Herren Grafen von Aspremont als Besitzern von Reckheim, oder von den Herren Grafen von Nesselrod wegen des verfallenen alten Schlosses Reichenstein, von den Herren Grafen von Plettenberg wegen Wittem, und den Herren Grafen von Schaesberg wegen Kerpen und Lommersum.

Nimmt man nun noch dazu, wie unbedeutend die meisten hier vorkommenden Namen sind, wenn man sich auch nur an dem hält, was in Büschings Erdbeschreibung davon mühsam herausgebracht werden können; wie über verschiedene selbst noch Gelderische oder Brabantische Hoheit behauptet wird, verschiedene auch, als z. E. der Fürst von Salm wegen Rheineck, und der Fürst von Kaunitz wegen Rittberg sich von diesem gräflichen collegio und dessen Beyträgen entzogen haben; und vergleicht man dann dagegen, was auf der andern Seite für altgräfliche Häuser, als Wied, Sayn, Schaumburg, Lippe, Bentheim ꝛc., und was für beträchtliche Grafschaften als Oldenburg, so alleine mit 216. Fl. angesetzt ist, Lippe-Detmold mit 120. Fl. u. s. w. vorkommen; so wird der erste Anschein einer vermeynten Gleichheit unter beiderseitigen Religionstheilen hier bald dergestalt verschwinden, daß man es eben so wenig unbillig finden wird, das Westphälische Grafencollegium für pur evangelisch, als das Schwäbische Grafencollegium und die Rheinische Prälatenbank für pur catholisch gelten zu lassen, ungeachtet ein jedes dieser Collegien einige andere Religionsverwandten unter seinen Mitgliedern hat.

§. 91.

Noch 1697. ward das Verhältniß der ca-

Geht man ferner III) auf die Zeiten zurück, da nach der im Jahre 1654. zu Stande gebrachten Westphälisch gräflichen

Cu-

Curiatstimme anfangs deren chur- und fürstliche Theilhaber nur auf deren ambulatorische Ablegung bestanden, ohne eine weitere Collegial- und Directorial-Verfassung nöthig zu finden, und da auf solche Art noch im Oct. 1697. der Vorschlag diese Stimmführung vier Monathe nach einander unter den fürstlichen Häusern herumgehen zu lassen, und dann nur erst den fünften Monath dem damaligen Bevollmächtigten anderer Westphälischen Grafen sothane Stimmführung zu gestatten (b); so mochte man freylich unter denen, die damals an dieser Gesammtvollmacht Theil nahmen, mehr catholische als evangelische Grafen zehlen. Aber dann darf man auch nicht ausser Acht lassen, daß nach dem Verhältnisse von vier Monathen zum fünften, das man damals in Ansehung der fürstlichen gegen die gräflichen Theilnehmer dieser Curiatstimme zum Grunde legte, in Rücksicht auf das ganze Westphälische Grafencollegium dann doch nur ein solches Verhältniß herauskam, daß die gräflichen Theilnehmer nur als $\frac{1}{5}$ gegen $\frac{4}{5}$ angesehen wurden, mithin wenn auch unter jenen $\frac{2}{3}$ catholisch waren, doch solches im Ganzen nicht mehr als für $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{5}$ oder welches einerley ist, für $\frac{2}{15}$ gerechnet werden konnte. — Allemal ein Verhältniß, das bey weitem noch keinen hinlänglichen Grund enthält, um nothwendig ein vermischtes Collegium daraus zu machen, wenn man anders nicht auch das Schwäbische Grafencollegium und die Rheinische Prälatenbank ebenfalls für vermischte Collegien erklären will.

tholischen im Ganzen etwa auf $\frac{2}{15}$ angeschlagen.

## §. 92.

Auf gleiche Art war es IV) zu beurtheilen, wenn eben die gräflichen Häuser, deren Antheil an der Stimmführung der Westphälisch gräflichen Gesammtstimme die damaligen fürstlichen Besitzer Westphälischer Grafschaften gegen ihren Antheil nur zu $\frac{1}{5}$ in Anschlag gebracht hatten, besage eines beygebrachten Gra-

4) Nach diesem Verhältnisse galt auch das Directorium beider Relis gionen.

(b) Siehe oben §. 46. Not. n. S. 52.

Grafentagsprotocolls vom 20. März 1698. zwey Directoren von beiden Religionen dies- und jenseits Rheines wehlten (c). Denn auch dieses zweyfache Directorium stand 1) vermöge seiner ursprünglichen Errichtung nicht in unmittelbarer Beziehung aufs Ganze, sondern in solchem Verhältnisse, daß die fürstlichen Besitzer Westphälischer Grafschaften es nur als ein von einigen Theilnehmern der Westphälischen Grafenstimme ungefähr zu $\frac{1}{5}$ unter sich errichtetes Directorium ansahen. Es ward auch 2) dabey nicht bloß auf den Unterschied der Religion, sondern zugleich auf die Lage der Länder an beiden Seiten des Rheins und auf die davon abhangende Bequemlichkeit der Correspondenz an jeder Seite für sich Rücksicht genommen. Und wenn 3) die evangelischen Grafen sowohl damals als hernach ferner bis auf das Jahr 1744, da der Graf von Virmont als der letzte catholische gräfliche Condirector mit Tode abgegangen, von ihrer Seite willig die Hände dazu geboten, daß, wie sie überhaupt den catholischen Grafen ihre Theilnehmung an dieser Gesammtstimme nebst gleichmässiger Theilnehmung an den Matricularbeschwerden nie bestritten haben, so auch ihnen eine Theilnehmung an den Directorialverrichtungen gestattet worden; so hat das zwar allerdings die ganz billige Würkung haben können, daß von beiden Religionen und beider Rheinischer Seiten Directorien gemeinschaftlich Verfügungen getroffen werden können. Es hat sich aber bey weitem daraus doch nicht folgern lassen, daß deswegen auch in Fällen, wo das Westphälische Grafencollegium im Ganzen in Betrachtung kömmt, und wo in der Reichsverfassung

(c) Extract Grafentags-Protocolls vom 20. März 1698: "Wurde ad electionem zweyer Herren Directoren, „von beiden Religionen, dies- und „jenseits Rheines, geschritten. Sayn „benannte diesseits Rheins und catholischen, Herrn Grafen Salentin „Ernst zu Manderscheid-Blankenheim, „jenseits Rheins und A. C. Herrn „Friedrich Adolf regierenden Herrn „Grafen von der Lippe." — "Worauf „dann der Schluß gemacht, daß obgedachte beide Herren Grafen — des „hochgräflichen Collegii Westphälischer „Bank directores — erwehlt und angenommen sind ꝛc." Standhafter Beweis Beyl. XLVII. V. S. 58.

fassung beide Religionstheile sich trennen, das Westphälische Grafencollegium in doppelter Gestalt erscheinen könne, und das ganze Reich deswegen schuldig sey, in dessen Namen das catholische Directorium unter der Zahl der catholischen Reichsstände, und das evangelische unter der Zahl der evangelischen, mithin in der That mit einer doppelten Reichsstandschaft auftreten zu lassen.

Vielmehr ist die nächste Analogie, daß eben so, wie das Fränkische Grafencollegium, wenn gleich dessen Directorialreihe an einen catholischen Herrn kömmt, dennoch einmal wie das andere immer nur zum evangelischen Religionstheile gerechnet wird, so auch das Westphälische Grafencollegium, wenn es auch gleich zu Zeiten ein catholisches Condirectorium gehabt hat, doch nach wie vor nur für einen evangelischen Reichsstand angesehen werden können.

## §. 93.

5) Die Einführung der Curiatstimme durch den Grafen von Gronsfeld veränderte das Religionsverhältniß des Collegii nicht.

Es hat sich zwar V) gleich von Anfang, als die Westphälisch gräfliche Gesammtstimme bey der Reichsversammlung zuerst bewilliget ward, damals zufälliger Weise gefüget, daß unter denen Grafen, die dem damaligen Reichstage noch persönlich beygewohnt hatten, unter andern auch der Graf von Gronsfeld zu Regensburg persönlich anwesend war, in dessen Person also die feierliche Einführung dieser Stimme sehr schicklich, und ohne weitere Umstände vollzogen werden konnte.

Daß aber wegen dieses bloß zufälligen Umstandes die Stimme selbst für catholisch oder vermischt gehalten werden sollte, folgt daraus eben so wenig, als die Schwäbische Grafenstimme deswegen aufgehört haben würde, für pur catholisch zu gelten, wenn gleich ein evangelischer Graf von Oettingen, wie es ihm zu thun unverwehrt gewesen wäre, einmal persönlich im Reichsfürstenrathe sich eingefunden, oder auch gewisse Feierlichkeiten

oder andere Aufträge von den übrigen Schwäbischen Grafen auszurichten gehabt hätte (d).

## §. 94.

6) Wegen Streits über die Art der Stimmführung ist die Abwechselung evangelischer und catholischer Comitialgesandten nicht zu Stande gekommen.

Als übrigens VI) schon damals gleich wegen der Art und Weise diese Stimme zu führen vorerst die Uebereinkunft in Vorschlag kam, daß damit von einem Reichstage zum andern vom ersten bis zum letzten alternando continuirt werden sollte (e), in dessen Gefolg auch 1666., da einige das Votum einem zur beständigen Führung aufgetragen haben wollten, andere darauf beharrten, daß der ordo ambulatorius ferner zu beobachten sey (f); so hat man zwar dagegen auf einem nachherigen Grafentage besa-

(d) In mehrangezogener von der erzherzoglich Oesterreichischen Comitialgesandtschaft bekannt gemachten vorläufigen Ausführung ꝛc. heißt es §. 44. S. 20.: "Ob ein Stand seine Stelle und Stimmen durch einen Gesandten oder Bevollmächtigten seiner Religion vertreten, oder eine Person einer anderen Religion dazu gebrauchen wolle, dieses hänget in der Regel von seinem Gutbefinden ab. Die Reichsprotocolle auch der neuern Zeiten von dem noch fürdaurenden Reichstag geben mehrere Beyspiele, daß reichsständische Vota durch Personen sind geführet worden, welche einer von ihren Principalen unterschiedener Religion waren." Nach diesen Grundsätzen kann vollends nichts widriges daraus gefolgert werden, wenn gleich die Führung der Westphälisch gräflichen Stimme bey deren erster Einführung dem Grafen von Gronsfeld anvertrauet gewesen.

(e) Erste Westphälische Grafenverein, wie sie den 9. May 1654. zum Vortrage gekommen, num. 7.: "Daß bey Reichs- und anderen Conventen jemand das Directorium führe, erfordert die Noth und Zustand der Handlung. Derentwegen ist man vor diesmal, und bis zu anderweitem Vergleich übereingekommen, daß es nach der hierunter geschriebenen Ordnung vom ersten bis zum letzten alternando continuiren, und von einem jeden Reichstag bis zum andern bey jedem, den die Ordnung trifft, solle gelassen werden." Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. XXVI. Num. 7. S. 34.

(f) Conclusum des Westphälischen Grafencollegii vom 17 (27.) Jun. 1666.: "Hätten sich zwar verschiedene Meynungen gefunden, und mehrentheils dahin gegangen, daß der *ordo ambulatorius votandi* zu observiren, andere aber und zwar die mehreren hätten dafür gehalten, daß dem Sinzendorfischen Gesandten das Votum dieses Collegii im Fürstenrathe aufzutragen, dabey es dann sein Bewenden hätte." Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. XXIX. S. 37.

besage eines beygebrachten Protocolles vom 14. Nov. 1698. gut finden wollen, daß, gleichwie zwey Directoren, also auch zwey Abgesandten von beiden Religionen das Votum führen sollten, wozu gleich damals ein Herr vor May als catholischer, und ein Herr Schäfer als evangelischer ernannt wurden (g). Es ist aber wegen Widerspruchs derer, die auf der einmal beliebten Abwechselung bestanden, damit nicht zu Stande gekommen, indem von beiden nurbenannten Männern der letzte gar nicht zum Vorscheine gekommen, der erste aber 1702. von selbsten wieder abgestanden ist (h).

Da man nun nachher auf einem fernern Grafentage besage Protocolls vom 3. May 1702. einen andern Weg dahin eingeschlagen, daß man den zur Magdeburgischen Stimme legitimirten königlich Preussischen Comitialgesandten Henniges die Westphälische Grafenstimme anvertraute; so geschah das zwar mit dem Vorbehalte, daß nach seinem Abgange wieder ein Catholischer zu dieser Stimmführung bevollmächtiget, und also jederzeit von einer Religion zur andern alterniret werden sollte (i); wie dann auch würklich an Henniges Stelle im Jahre 1712. ein catholischer Herr von Planer diesen Auftrag bekommen hat. Allein alles dieses ist dem beständigen Widerspruche derer, die auf die ambulatorische Herumgehung dieser Stimme bestanden, stets unterworfen geblieben (k), und also nie zur völligen Con-



(g) Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. XLVII. B. S. 59.

(h) Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. XLVIII. S. 59.

(i) Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. LI. S. 62.

(k) Noch am 26. Sept. 1727. ließ Chur-Braunschweig an der Sachsen-Lauenburgischen Stelle im Reichsfürstenrathe der "einseitigen Verführung "des gräflich Westphälischen voti curiati um so mehr widersprechen, als er (der "zur Sachsen-Lauenburgischen Stimme legitimirte Gesandte,) zu den votis, "welche zu dem Westphälisch und Niedersächsischen Grafencollegio gehörten, mit legitimirt sey, welche als Sr. "königlichen Majestät von Großbritannien zugehörig sich nicht so eigenmächtig excludiren liessen. Es wäre bekannt, daß dieses Votum zu Anfange "dieses Reichstages lange Jahre ordine

sistenz gediehen; bis endlich im Jahre 1743. der noch lebende Herr von Pistorius, der schon vorher die evangelisch gräflich Wetterauischen und Fränkischen Stimmen zu führen gehabt, auch zu der Westphälischen Grafenstimme bevollmächtiget worden.

## §. 95.

7) Die Westphälische Curiatstimme ist deswegen allezeit beym corpore euangelicorum geblieben.

Das alles nun vorausgesetzt, mag VII) freylich dahin gestellt seyn, ob nicht die catholischen Theilhaber der Westphälischen Grafenstimme es zur Absicht gehabt haben mögen, diese Gesammtstimme als eine vermischte oder gar bloß catholische Stimme in Gang zu bringen; wie von einer im fürstlichen Nebenzimmer zu Regensburg gehaltenen catholischen Conferenz vom 6. Apr. 1672. angeführet wird, daß schon damals Salm im Namen der Westphälisch catholischen Herren Grafen verlangt habe: "dieses votum curiatum bey ferneren Conferenzen vt ca„tholicum zu consideriren (l)." Allein gesetzt, daß umgekehrt auch einmal in einer Conferenz des corporis euangelicorum ein und andere evangelische Mitglieder des Schwäbischen Grafencollegii oder der Rheinischen Prälatenbank darauf angetragen hätten, diese vota curiata vt euangelica zu consideriren; würde das der catholische Religionstheil wohl dahin gelten lassen, daß darum auch diese Stimmen für evangelisch oder wenigstens für vermischt angesehen werden müßten?

Und

„dine ambulatorio nach Monathen „geführet, und niemals ohne Concur„renz eines hierzu gehörigen gegenwär„tigen membri abgelegt werden dürf„ten. Was für Aenderung anno „1698. in directorio sub rato gemacht „worden, solches sey Churbraun„schweigischer Seits niemals erkannt, „mithin solcher anmaßlichen privativen „Führung des gräflich Westphälischen „voti allemal mit anderen fürstlichen „Interessenten widersprochen, und „die Nothdurft mit allen competirenden „hohen Gerechtsamen dagegen vorbe„halten worden, welches er denn hier„mit gleichfalls ein vor allemal ad „protocollum auf die kräftigste Art wolle „verrichtet haben." Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. LIII. B. S. 70.

(l) Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. XLIV. S. 56.

Und wenn nun hingegen, alles dessen, was bisher vorgekommen ist, ungeachtet, doch beständig die Westphälische Grafenstimme würklich nur dem evangelischen Religionstheile zugezehlet worden; — wenn so gar das Salzburgische Directorium im Reichsfürstenrathe im Jahre 1671., da von Gleichsetzung zweyer evangelischgräflichen Stimmen gegen die Schwäbisch prälatische und gräfliche catholische Stimmen bey Reichsdeputationen die Frage gewesen, nebst dem Wetterauischen auch noch das Fränkische oder Westphälische Grafencollegium als ein evangelisches Collegium in Vorschlag gebracht (m); — wenn selbst zu der Zeit, als ein catholischer Stimmführer von wegen der Westphälischen Grafen zu Regensburg gewesen, dennoch unter denen Stimmen, welche den evangelischen Berathschlagungen beygewohnt, und öffentlich bekannt gewordene Schreiben des corporis evangelicorum mit vollziehen helfen, die Westphälische Grafenstimme immer mit aufgeführet worden (n); — wenn hingegen in bekannt gewordenen catholischen Conferenzprotocollen diese Stimme nicht mit vorkömmt (o); — und wenn man endlich dabey sich an die grosse Billigkeit zurückerinnert, die man unstreitig dabey vor Augen gehabt hat, daß unter den sechs Curiatstimmen im Reichsfürstenrathe auf solche Art das der Teutschen Reichsverfassung so gemässe Gleichgewicht drey catholischer und drey evangelischer Stimmen damit aufrecht erhalten (p), und es also damit nicht etwa von Ohngefähr, sondern aus guten Gründen so, wie es bisher geschehen, gehalten worden; — Sollte dann das alles nicht vielmehr klar zu Tage legen, daß selbst der catholische Religionstheil, wenn auch zu Zeiten andere Einrichtungen in Vorschlag gekommen wären, sich doch am Ende dabey beruhiget hätte?

§. 96.

(m) Siehe oben §. 82. Not. n. Num. II. S. 92.

(n) Siehe das Verzeichniß bey dem gräflich Neuwiedischen P. M. vom Jun. 1775. Beyl. C., und die kurzgefaßte Antwort auf die gesetz- und actenmässige Prüfung ꝛc. §. 69. S. 34.

(o) Siehe oben §. 71. Not. d. S. 77.

(p) Siehe oben §. 71. S. 76.

## §. 96.

Der evangelische Religionstheil hat also Possessorium und Petitorium für sich.

Wenigstens kömmt es dann doch nicht auf das Bestreben des einen Religionstheils an, um eine reichstägliche Stimme, in deren Besitz der andere Religionstheil einmal ist, demselben durch einseitiges Unternehmen zu entziehen, oder sie doch für vermischt zu erklären. So wenig der catholische Religionstheil dem evangelischen dieses zugestehen würde, wenn man damit hätte umgehen wollen, die Schwäbische Grafenstimme oder die Rheinische Prälatenbank für vermischt gelten zu lassen; so wenig hat man catholischer Seits dem evangelischen Religionstheile den Besitzstand, vermöge dessen die Westphälische Grafenstimme nur diesem Religionstheile zugezehlet worden, ohne sein Zuthun benehmen können.

Gesetzt auch, daß einmal ein Versuch gemacht wäre, zu der Zeit, als der Herr von Planer vom Westphälischen Grafencollegio, wiewohl mit Widerspruch der beträchtlichsten Mitglieder desselben, bevollmächtiget gewesen, und zugleich als Comitialgesandter einiger catholischen Reichsstände den Conferenzen des corporis catholicorum beygewohnt, darinn auch im Namen der Westphälischen Grafen anmaßlich mit zu stimmen; so würde eine solche einseitige nur in Geheim vorgegangene Handlung doch um so weniger Eindruck machen können, je weniger diejenigen, deren Einwilligung oder Widerspruch dabey nicht gleichgültig seyn konnte, davon nur Wissenschaft haben können. Es ist aber auch überdies sonderbar, daß um nur dieses Factum glaubhaft zu machen, bloß einige Zeilen, die einen Auszug aus zwey Conferenzprotocollen des corporis catholicorum vom 8. May und 14. Jul. 1728. in der Zwingenbergischen Sache vorstellen sollen, beygebracht werden (q); da doch, wenn in den catholischen Conferenzen es etwas gewöhnliches gewesen wäre, das

(q) Gesetz- und actenmässige Prüfung ꝛc. Beyl. XI. S. 88., Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. LIV. S. 71.

das Westphälische Grafencollegium mit dazu zu ziehen, es ein leichtes seyn müßte, weit mehrere Beyspiele und Beweise davon an Tag zu bringen. So aber bleibt vors erste immer noch dahin gestellt, was es mit besagtem Auszuge eigentlich für eine Bewandtniß haben mag. Und da in allen bisher bekannt gewordenen catholischen Conferenzprotocollen die Westphälisch gräfliche Stimme nicht mit erscheint, sondern einzig und allein nur der Schwäbischen Grafen gedacht wird; so kann man unmöglich anders urtheilen, als daß nicht einmal einseitig im corpore catholicorum die Absicht, die etwa ein oder anderer gehabt haben mag, die Westphälisch gräfliche Stimme auch darinn geltend zu machen, Beyfall gefunden hat.

Wenigstens wird in allem dem, was bisher vorgekommen ist, niemand, der die ganze Sache unpartheyisch und mit Kenntniß übersiehet, nur die mindeste Ueberzeugung finden, daß, wenn hier im petitorio oder auch nur in possessorio ordinario ein rechtlicher Ausspruch geschehen sollte, solcher zum Vortheile des catholischen Religionstheils ausfallen könnte.

* * *

## III.

### Nunmehrige Erörterung der ganzen Sache, A) nach bloßer Erzehlung des bisherigen Verlaufes derselben, 1) von der ersten Veranlassung vom Jahre 1768. her bis zum öffentlichen Ausbruche im Jun. 1774.

---

### §. 97.

Als 1768. die Schwäbischen Grafen ihre Stelle in der zweyten Classe an Churbaiern überlassen wollten;

Wenn man allem dem, was bisher vorgekommen ist, und insonderheit den ganz unerwarteten Auftritten, die sich erst im Jahre 1774. recht hervorgethan haben, nach Anleitung dessen, was seitdem theils in öffentlichen Schriften, theils sonsten nach und nach bekannt worden ist, bis auf die erste Quelle nachspüh-

ret; so ist die nächste Veranlassung dieser ganzen Geschichte unstreitig zuerst daher entstanden, als das Schwäbische Grafencollegium nach eben dem Vorgange, wie es im Jahre 1766. seine erste Deputationsstelle in der ersten Visitations-Classe an Pfalzlautern überlassen hatte, im Jahre 768., da zuerst die Ablösung der ersten durch die zweyte Classe in Bewegung kam, in gleichmässigen Tractaten mit Churbaiern stand, um diesem churfürstlichen Hofe auf ähnliche Art seine Stelle in der zweyten Classe zu überlassen.

Wenn diese Tractaten zu Stande gekommen, und nach geschehener Anzeige bey der Reichsversammlung von Kaiser und Reich genehmiget worden wären; so ist nicht abzusehen, warum das nicht eben so, wie es 1766. im ähnlichen Falle mit dem Churpfälzischen Hofe mit allerseitiger Zufriedenheit geschehen war, hätte von statten gehen können, zumal da Churbaiern wegen Helfenstein selbst ein Mitglied des Schwäbischen Grafencollegii ist.

§. 98.

suchten 1) die übrigen gräflichen Collegien solches zu verhindern;

Nur einigen um die Vorrechte ihres gräflichen Standes bekümmerten Mitgliedern der übrigen drey Grafencollegien mochte es unangenehm und bedenklich scheinen, auf solche Art eine gräfliche Deputationsstelle dem Grafenstande so gut, wie auf immer, entzogen zu sehen.

Man gerieth deswegen auf die Gedanken, daß nicht nur die drey übrigen gräflichen Collegien gegründete Ursache hätten, diesem der Vorzüge des Grafenstandes so wenig eingedenken Schritte des Schwäbischen Grafencollegii zu widersprechen, und allenfalls bey kaiserlicher Majestät dawider Vorstellung zu thun; Sondern man hielt auch für das würksamste Mittel, um diesen Nachtheil vom Grafenstande abzuwenden, wenn man der Quelle entgegen gehen könnte, die man hauptsächlich darinn zu finden vermeynte, daß das Schwäbische Grafencollegium Bedenn-

denken tragen möchte, mit den zu Unterhaltung eines Subdelegirten erforderlichen Kosten sich alleine zu beladen; Daher man selbst das Schwäbische Grafencollegium desto eher auf andere Gedanken zu bringen hoffte, wenn demselben mehrere Theilnehmer solcher Kostenbeyträge verschaffet würden.

## §. 99.

In diesen Gedanken mochte ein oder anderem Mitgliede des Grafenstandes die Erinnerung beygehen, wie vielerley Irrungen sowohl im Fränkischen als Westphälischen Grafencollegio seit einiger Zeit daher entstanden waren, daß die persönlich catholischen Mitglieder dieser beiden Collegien verschiedentlich solche Rechte, die ihnen nach der in beiden einmal hergebrachten Collegialverfassung unmöglich zugestanden werden konnten, in Anspruch nehmen wollen.

in der Meynung, daß alle catholische Grafen den Schwäbischen mit Kostenbeyträgen beytreten möchten

Man erinnerte sich ferner der dem Grafenstande so angenehmen Lehre, daß ehedem Grafen mit Fürsten gleiche Virilstimmen gehabt haben sollten; und man glaubte auch davon in den Worten: **Ein Graf**, wie sich das Deputations-Schema des jüngsten Reichsabschiedes ausgedrückt hatte, nicht undeutliche Spuhren zu erblicken. Man fiel so gar auf die Gedanken, daß eine Stelle bey Reichsdeputationen nicht sowohl auf Land und Leuten hafte, als vielmehr nur ein persönliches Vorrecht eines jeden Standes, wie hier insonderheit des Grafenstandes sey. Man hielt also nicht für unwahrscheinlich, die Sache auf den Fuß nehmen zu können, daß das Schema des jüngsten Reichsabschiedes nicht sowohl auf die viererley gräflichen Collegien und Curiatstimmen, als nur darauf gesehen hätte, daß auf jeder Religionsseite nur ein gräflicher Subdelegirter von eben dem Religionstheile erscheinen möchte. — Das alles zusammengenommen machte man den Schluß: daß alle auch nur persönlich catholische Grafen, ohne Rücksicht, zu welchem der gräflichen

Collegien sie gehören möchten, ohne Anstand den Schwäbischen catholischen Grafen sich zugesellen könnten.

Man stellte sich ohne Zweifel vor, um eines so grossen Vorrechts theilhaftig zu werden, würden alle catholische Grafen im ganzen Reiche, sie möchten in Franken, Westphalen oder wo es auch sonst wäre, ihren Sitz haben, mit Freuden zu den Subdelegations-Kosten ihre Geldbeyträge hergeben. Man zweifelte auch eben so wenig, daß die Schwäbischen Grafen alle übrige Grafen sich gerne zugesellen lassen würden, wenn ihnen dadurch der Aufwand, der sonst der Schwäbisch gräflichen Collegialcasse allein zur Last gefallen wäre, wo nicht gänzlich abgenommen, doch so merklich erleichtert und vermindert werden würde. Und dann dachte man, würde damit auf einmal eine unseelige Quelle vielerley bisheriger Irrungen in den Fränkisch und Westphälisch gräflichen Collegialverfassungen gehoben seyn, wenn auf solche Art die catholischen Grafen sehen würden, wie gern man ihnen alle Theilnehmung reichsständischer Vorrechte gönne, und wenn dann auf der andern Seite die drey evangelisch gräflichen Collegien, ohne alle Irrungen oder anmaßliche Neuerungen von Seiten ihrer catholischen Mitglieder, alles auf hergebrachte Art in Ruhe behandeln könnten.

## §. 100.

Dazu kam 2) im Jul. 1768. in Vorschlag, sich des Grafen von Metternich zu Wien zu bedienen,

So angenehm und in ihrer Art wohlgemeynt diese Vorstellungen seyn mochten, so glücklichen Fortgang schienen sie auch schon in kurzem zu gewinnen; wiewohl alles nur ganz in der Stille betrieben wurde, so daß das meiste erst seit dem Jahre 1774. an Tag gekommen ist, und vieles vom wahren Betriebe der Sache noch jetzt im Verborgenen liegen mag.

Der Vorschlag, die Uebertragung der Schwäbisch gräflichen Deputationsstelle an Churbaiern rückgängig zu machen, fand an

Or-

Orten, wo es darauf ankam, die Sache zu unterstützen, gar bald vollkommenen Beyfall.

Das Deputationsrecht der Grafen mehr für ein bloß persönliches als auf Land und Leuten haftendes Recht geltend zu machen, konnte nicht anders als vollkommen nach dem Geschmacke aller derer seyn, die es nicht für undienlich hielten, daß eines Theils überhaupt auch Personalisten, und neugräfliche, vom Reiche anerkannte oder nicht anerkannte, so gut wie altgräfliche mit Land und Leuten angesessene und mit der ursprünglichen Reichsstandschaft begabte Häuser, an diesem gräflichen Deputations-Rechte Antheil gewinnen möchten, und daß anderntheils insonderheit auch in Ansehung der Religion nicht sowohl auf die Religion des Landes als nur auf die Religion des Herrn, wenn solche auch nur auf bloß persönlichen Religionsveränderungen beruhete, Rücksicht zu nehmen sey.

Zur Unterstützung und Ausführung der Sache ward schon im Jul. 1768 in Vorschlag gebracht: "dem Herrn Grafen von Metternich-Winneburg und Beilstein, damaligem Churtrierischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, als einem Mitgliede des Westphälischen collegii, welcher auch von der Lage der Sachen vollkommen belehret sey, den Auftrag zu thun, daß er sichs gefallen lasse, so wie des Westphälischen also auch des Fränkischen collegii Gerechtsamen mit seiner Verwendung am kaiserlichen Hofe, als ein Mitglied, bestens zu unterstützen."

## §. 101.

Noch bey dem am 17. Aug 1768. zu Ulm eröffneten Schwäbischen Grafentage waren dessen Berathschlagungspuncte darauf gesetzt: ob 1) Churbaiern in seinem Gesuche wegen Abschickung eines Subdelegirten nach Wetzlar nomine collegii quoad secundam classem zu willfahren, et sub quibus reser-

und im Aug. 1768. geschahen schon verfängliche Aeusserungen, als ob die Fränkische und Westph. Grafencol-

legien vermischter Religion wären;

uationibus es geschehen solle? 2) was für Maaßregeln allenfalls auf die dritte Classe zu nehmen? und 3) wieviel einem Subdelegirten an jährlichem Gehalte auszuwerfen? Eben dadurch ward aber die Sache auch so eilig gemacht, daß schon im August 1768. das Westphälische Grafencollegium seine Vorstellung an den kaiserlichen Hof erlassen haben solle, und daher sehr darauf getrieben ward, daß auch das Fränkische Grafencollegium mit einer baldigen Klage hervorgehen möchte.

Bey dieser Gelegenheit geschah nun auch zu Ende Augusts 1768. die Aeusserung: daß auch von wegen des reichsgräflich Fränkischen collegii nicht zu verabsäumen seyn möchte, wie es zweifelsohne das Westphälische auch thun dürfte, an Churmainz zu schreiben: "Es wären in der ersten Classe die Wetterauischen von Augsburgischer Confessionsverwandter, und die Schwäbischen Grafen von catholischer Seiten verschrieben worden; In der zweyten Classe stehe nun die unter den reichsgräflichen Collegien im Wechsel althergebrachte, auch in comitiis gewöhnliche Ordnung, berufen zu werden, an den Fränkischen und Westphälischen gräflichen collegiis, welche beide religionis mixtae, folglich von beiden Religions Seiten ihr Deputationsrecht selbst ausüben und sich davon bey der zweyten Classe unter keinerley Vorwande ausschliessen lassen könnten; Man verhoffte also, Churmainz werde bey der Ausschreibung der zweyten Classe die beiden gräflichen Collegia an ihrem althergebrachten Deputationsrechte nicht verkürzen lassen."

## §. 102.

doch ohne daß darauf geachtet ward.

Die hieraus sich zu Tage legende Einleitung, als ob die Fränkisch und Westphälisch gräflichen Collegien mixtae religionis, und beide deswegen schon zur zweyten Classe zu beschreiben wären, hätte nun schon die darunter verborgen gelegene wahre Absicht deutlich gnug errathen lassen können, wenn von

Sei-

Seiten derer, denen damals solche Aeusserungen geschahen, nicht vielleicht schon zu viele Schritte geschehen wären, und wenn sie nicht zweifelsohne gedacht hätten, daß man auf einer so verfassungswidrigen Aeusserung doch nicht bestehen, oder solche doch nimmermehr durchsetzen würde.

Da es einmal vermöge dessen, was oben (§. 35.) von den Reichstagshandlungen 1766. angeführt ist, so gut, wie durch einen Reichsschluß befestiget war, daß in der zweyten Classe das Fränkische, und erst in der dritten das Westphälische Grafencollegium, und zwar beide nur auf der evangelischen Religions-Seite, hingegen das Schwäbische Grafencollegium in beiden Classen auf der catholischen Seite zu erscheinen haben würde; so war darinn überall keine Abänderung als mittelst Genehmigung eines anderweiten Reichsschlusses zu erwarten. Auf keine Weise ließ sich aber daran denken, daß schon in der zweyten Classe beide Collegien sowohl der Westphälischen als Fränkischen Grafen, und zwar jene gar auf catholischer Seite berufen und zugelassen werden sollten.

In der That ist auch in diese Vorschläge so wenig das Westphälische als das Fränkische Grafencollegium auf irgend einige Weise hineingegangen; sondern man ist von Seiten dieser beiden gräflichen Collegien von Anfang bis zu Ende nur dabey geblieben, daß allenfalls alle übrige catholische Grafen, sie seyen in Franken oder in Westphalen, nur den Schwäbischen Grafen beytreten, und also in Verbindung mit denselben an dem gräflichen Deputationsrechte auf der catholischen Seite Theil nehmen, keinesweges aber beide Collegien der Fränkischen und Westphälischen Grafen selbsten als vermischter Religion bald auf catholischer, bald auf evangelischer Seite erscheinen möchten.

§. 103.

## §. 103.

Inzwischen wurden doch 3) im Oct. 1769. am kaiserlichen Hofe Vorstellungen gegen den Schwäbischen Uebertrag an Baiern übergeben.

Nachdem inzwischen gleichwohl auf dem Schwäbischen Grafentage zu Ulm der Schluß gefaßt worden war: daß 1) Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Baiern die Ausübung des iuris deputandi in der zweyten Classe als einem höchsten commembro des gräflich Schwäbischen collegii, jedoch 2) solchergestalt übertragen werde, daß der ordo sedendi et votandi (in num. 10. des schematis) unter der Benennung: "loco und wegen „der Schwäbischen Grafen, modo Churbaiern," bleiben, und 3) von Sr. churfürstlichen Durchlaucht die Communication der in hac classe vorfallenden Verhandlungen durch höchstdero Subdelegirten an das reichsgräflich Schwäbische Directorium beobachtet werden sollte; so sind zwar im Octob. 1769 theils im Namen der Wetterauisch, Fränkisch und Westphälisch gräflichen Directorien, theils noch insonderheit von dem Herrn Grafen zu Neuwied für die catholischen Mitglieder des Westphälischen Grafencollegii, als namentlich die Fürsten von Kaunitz und Schwarzenberg, und die gräflichen Häuser Töring, Gronsfeld, Reckheim, Manderscheid, Metternich, Styrum, Ostein, La Mark, Salm, Reiferscheid, eigene Vorstellungsschreiben an kaiserliche Majestät erlassen worden, wie solche in den nachherigen Druckschriften 1775. und 1776. ans Tagelicht gekommen sind (r).

Allein wie die darinn enthaltenen Ausführungen doch insgesammt nur dahin gehen, daß theils das Schwäbisch gräfliche Collegium sein Deputationsrecht ohne Einwilligung der übrigen gräflichen Collegien nicht zu veräussern berechtiget gewesen, theils übrigens das gräfliche Deputationsrecht als ein persönliches Vorrecht des Grafenstandes anzusehen sey; so war selbst das Gesuch, wie es der Herr Graf von Neuwied von wegen der catho-

(r) Beylagen der vorläufigen Ausführung ꝛc. (vom Jul. 1775.) Num. IX. X. S. 18. 24.; Standhafter Beweis ꝛc. (vom März 1776.) Beyl. I. II. S. 1. 2.

tholischen Westphälischen Grafen vorgetragen hatte, doch nur dahin gerichtet: "daß das Schwäbische Grafencollegium die „fürstlichen und gräflichen Mitglieder der übrigen collegiorum „von ihrem *consortio* quoad deputationes imperii zu „verdrängen sich nicht anmassen möge."

Daß den Westphälisch oder Fränkisch gräflichen Directorien zugemuthet werden sollte, die Erscheinung catholischer Subdelegirten unter dem Namen Westphälischer oder Fränkischer Grafen bey der Visitation zu veranlassen; das ist wohl besagten Directorien bey Ausfertigung jener Vorstellungsschreiben so wenig als sonst jemals in den Sinn gekommen.

* * *

2) Fernerer Verlauf der Sache von ihrem ersten öffentlichen Ausbruche im Jun. 1774. bis zum *concluso corporis euangelicorum* vom 26. Jul. 1775.

## §. 104

Ob und was auf obgedachte Vorstellungen eigentlich für kaiserliche Verordnungen ergangen seyn mögen, ist zwar aus den bisher zum Vorscheine gekommenen Verhandlungen nicht zu ersehen gewesen. Jedoch, wie der Erfolg gelehret hat, ist es dem Eindrucke, den diese Vorstellungen am kaiserlichen Hofe gemacht haben, zuzuschreiben (s), daß, ohne irgend einige vorgängige Communication mit der gesammten Reichsversammlung oder auch nur mit denen, die sonst bey der Sache interessirt waren, Churmainz unterm 4. Jun. 1774. das bereits mehrmalen erwehnte Ausschreiben an den Herrn Grafen von Neuwied als Directorn des Westphälischen Grafencollegii erlassen, damit von wegen dieses Collegii "zu Vertretung der Grafenstelle auf dem „catho-

Erst im Jun. 1774. erfolgte 1) ein Ausschreiben ans Westph. Grafendirectorium zur catholischen Stelle, und darauf 2) im Aug. 1774. eine Convention zwischen Neuwied und Metternich;

(s) Siehe den Entwurf der gräflich Metternichischen Vollmacht vom 25. Oct. 1774. in dem standhaften Beweise ꝛc. Beyl. VII. S. 8.

„catholischen reichsständischen latere" jemand zur Visitation abgeschickt werden möchte (t).

Darauf ist nun zwar zu Neuwied den 19. und zu Coblenz den 20. Aug. 1774 zwischen den beiden Herren Grafen, von Neuwied und von Metternich, die nachher bekannt gewordene Convention (u) geschlossen worden, worinn unter andern erkläret wird: "daß das reichsgräfliche Deputationsrecht keine Collegialsache, sondern eine solche Reichssache sey, worinn sich der „gesammte Reichsgrafenstand nicht in seine vier Curien, sondern in die zwey Religionstheile theile, und jeder, ohne Rücksicht auf die collegia, sich wegen Ausübung des Rechts auf „seiner Religionsseite zu vergleichen habe;" und da dann übrigens der Herr Graf von Neuwied den Herrn Grafen von Metternich ersucht: "den catholischen Herrn Reichsgrafen einen der „Sache gewachsenen Subdelegirten vorzuschlagen, desselben „Salarium und die diesfalls nöthigen Kosten mit ihnen zu vergleichen, und die allerseitigen ratas zu erheben, die Vollmacht „für denselben Namens aller an dem catholischen reichsgräflichen Deputations-Rechte theilhabenden Grafen aus derselben „Auftrage zu vollziehen; wie auch den Subdelegirten zu verpflichten, und zu instruiren, überhaupt aber alles dasjenige zu „thun, welches, wenn es die Zeit erlaubet hätte, diesfalls einen eignen directorem zu erwehlen, demselben obgelegen haben würde."

Es wird aber keiner Ausführung bedürfen, was einem jeden hier von selbsten in die Augen fällt, wie wenig es eines Theils in der Gewalt dieser beiden Herren Grafen gestanden, einen so wenig mit der Reichsverfassung übereinstimmenden Satz: daß das gräfliche Deputationsrecht ohne Rücksicht auf die vier gräfli-

(t) Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. III. S. 3. Beyl. XI. S. 28., Standhafter Beweis ꝛc. Beyl. VI. S. 6.

(u) Vorläufige Ausführung ꝛc.

gräflichen Collegien zu verstehen sey, durch eine ohne Vorwissen und Genehmigung des Reichs und des in Ansehung seiner Vorrechte insonderheit dabey in Betrachtung kommenden Fürstenstandes nur unter ihnen getroffene Abrede als einen für bekannt anzunehmenden Grundsatz aufzustellen; und wie sonderbar andern Theils hier bald im Namen des ganzen Westphälischen Grafencollegii, bald im Namen dessen evangelischer, oder wiederum dessen catholischer Mitglieder, bald im Namen aller catholischen Reichsgrafen auf einer, und aller evangelischen auf der andern Seite, ja in der That in einer Angelegenheit, wobey so wenig das ganze Reich, als der gesammte Reichsfürstenrath und ein jeder der beiden Religionstheile gleichgültig seyn konnte, von den beiden Herren Grafen von Neuwied und von Metternich bloß unter sich eine verbindliche Convention geschlossen werden wollen, ohne doch weder das Westphälische Grafencollegium, noch die übrigen nur benannten Stände oder corpore und collegia, um deren Gerechtsame und Verfassung es galt, dabey im mindesten zuzuziehen, oder einen Auftrag von denselben aufweisen zu können; — alles unter der blossen Entschuldigung, weil "die Kürze der Zeit und die Weitläuftigkeit der „Correspondenz nicht verstatte, anderer Gedanken vorher zu „vernehmen." — Einer Entschuldigung, die freylich sehr weit reichen würde, wenn sie das gut machen könnte, was zwey unbevollmächtigte Personen in Geschafften von solcher Wichtigkeit, die in die ganze Reichsverfassung und vielerley reichsständischer corporum Gerechtsame einschlagen, bloß aus eigenem Triebe nur unter sich zu schliessen gut finden möchten.

## §. 105.

Doch selbst nach dem buchstäblichen Inhalte dieser Convention und nach den seitdem von Seiten des Herrn Grafen von Neuwied erfolgten weiteren Erklärungen war keinesweges ausgemacht, daß ein Subdelegirter, den nur der Herr Graf von

aber 3) noch über sothane Convention hinweg im Oct. 1774. die gräflich Metterni-

chische Vollmacht;

Metternich mit Vollmacht versehen dürfte, unter dem Namen Westphälische Grafen zu Sitz und Stimme bey der Visitation gelangen sollte. Sondern in der Convention selbsten war immer noch von einer Vereinbarung mit den Schwäbischen Herrn Grafen die Rede, und auf allen Fall schien die Absicht nur dahin zu gehen, daß ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der reichsgräflichen Collegien nur catholische Grafen auf einer, und evangelische auf der andern Seite bey der Visitation zum Stimmen gelassen werden möchten.

Nun würde zwar auch das allemal eine solche Neuerung in der bisherigen Reichsverfassung gewesen seyn, die nichts weniger, als von einer blossen Abrede der beiden Herren Grafen abgehangen hätte. Aber die Neuerung war doch von des Herrn Grafen von Metternich Seite noch um so viel grösser, als die unterm 5. Oct. 1774. von ihm ausgestellte Vollmacht so gar von der Würkung seyn sollte, daß sein Canzleydirector bey der Visitation unter dem Namen Westphälischer Grafen aufgerufen und zur Stimmführung zugelassen werden möchte, und als obgedachter massen derselbe, ungeachtet des so feierlichen und anhaltenden Widerspruches eines so beträchtlichen Theiles dieser Reichsdeputation, dennoch mit der Mehrheit der Stimmen seinen anmaßlichen Sitz, soviel an ihm war, zu behaupten suchte.

## §. 106.

und 4) im Nov. 1774. die unerhörte Zulassung eines Metternichischen Bevollmächtigten als Westphälisch gräflichen Subdelegirten;

Wenn man das alles zusammenfasset, was mit diesem einzigen Auftritte verbunden war, und hier nur aus obigem kurz in Erinnerung gebracht werden darf, — wie nehmlich gegen alle bisherige Verfassung und mit der unerhörtesten Unternehmung, weder Besitzstand noch Herkommen zu achten, 1) ein einzelner Graf, und noch dazu von einem neugräflichen von der Reichsversammlung in Ansehung seiner Reichsstandschaft noch nicht anerkannten Hause, zum Besitz einer mit den chur- und fürstli-

chen

chen völlig gleichen Deputationsstelle gelangen sollen (§. 39. 40.); — wie II) eine Vollmacht mit eingerückter Beziehung auf einen Auftrag mehrerer Stände, ohne diese nur einmal namhaft zu machen, geschweige den Auftrag selber beyzubringen, mit Hindansetzung aller Vorschriften, die selbst das gemeine Recht von dem Unwerthe eines documenti referentis sine relato, und von der Nichtigkeit jeder auf mangelhafte Vollmacht gebaueten Handlungen, enthält, dennoch für hinlänglich angenommen werden sollen (§. 48-50.); — wie III) das Westphälische und in der Folge sogar auch das Fränkische Grafencollegium, ungeachtet diese beide Collegien sowohl als das Wetterauische, in Fällen, da beide Religionstheile sich von einander getrennet, bisher nie anders, als zum evangelischen Religionstheile gerechnet worden, jetzt auf einmal als vermischter Religion aufgestellt, und auf jeder Religions Seite mit einer besonderen Deputationsstelle begabet werden sollen; ohne doch von dem Schwäbischen Grafencollegio, und der Rheinischen Prälatenbank, deren evangelischen Mitgliedern dann eben die Gerechtigkeit widerfahren müßte, ein gleiches gelten zu lassen (§. 73. 76.); — wie damit IV) alles dasjenige, was im Jahre 1766. bey der Reichsversammlung angezeiget und in Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses genehmiget worden, daß nehmlich in der zweyten Classe das Schwäbische Grafencollegium auf der catholischen, hingegen das Westphälische Grafencollegium erst in der dritten Classe auf der evangelischen Seite erscheinen sollte, auf einmal ohne anderweite Genehmigung des Reichs dahin umgekehrt werden sollen, daß in der zweyten Classe das Schwäbische Grafencollegium ganz zurückbleiben, hingegen das Westphälische Grafencollegium schon in der zweyten Classe, und zwar gegen allen bisherigen selbst 1766. von neuem reichsschlußmässig genehmigten Besitzstand nicht auf der evangelischen, sondern catholischen Seite erscheinen sollen (§. 35.); — wie V) alles das ohne Vorwissen und Zuthun der Reichsversammlung, und ohne Vor-

wissen und Einwilligung der dabey wesentlich interessirten Theile, als namentlich des ganzen Reichsfürstenraths und insonderheit des weltlichen Fürstenstandes, ingleichen des gesammten evangelischen Religionstheils, und der gesammten beiden Collegien der Westphälischen und Fränkischen Grafen, bloß einseitig zu Wien und Mainz verfüget, und durch eine Convention zwischen den Herren Grafen von Neuwied und von Metternich ins Werk gerichtet werden wollen (§. 104.); — wie VI) zwar schon vom Jahre 1768. her die ganze Sache so, wie sie hernach erst 1774. kund geworden, von langer Hand her eingeleitet, aber mit sorgfältigster Geheimhaltung noch bey den Reichstagshandlungen im May und Jun. 1774. wohlbedächtlich nichts davon geäussert worden (§. 100.); — wie hernach VII) über alle diese offenbar nicht in die Sphäre der Reichsdeputation, sondern für das gesammte Reich und vorbenannte dabey wesentlich interessirte Theile gehörige Gegenstände ein Deputationsschluß zu Begründung aller dieser Neuerungen und Eingriffe in so vielerley Gerechtsamen gemacht werden wollen (§. 42. 43.); — wie VIII) damit das ius quaesitum, das die hiebey interessirten Theile sowohl aus dem bisherigen Reichsherkommen, als aus den verbindlichen Reichstagshandlungen vom Jahre 1766. und selbst aus dem bis zu Ausführung eines bessern Rechts einem jeden zur Schutzwehre hinlänglichen Besitzstande für sich gehabt, auf einmal entkräftet und über den Haufen geworfen werden sollen (§. 42. 73.); — wie IX) der so laute, anhaltende und mit der feierlichsten Berufung an Kaiser und Reich verbundene erhebliche Widerspruch einer so beträchtlichen Anzahl Mitglieder eben der Reichsdeputation nicht geachtet, und obgleich derselbe bey jeder anmaßlichen Stimmführung des gräflich Metternichischen Canzleydirectors von neuem wiederholet und immer mit neuen dringenden Gründen unterstützt worden, dennoch keiner Aufmerksamkeit gewürdiget werden wollen (§. 69.); — wie vielmehr X) das dabey offenbar zum Grunde liegende ius singulorum,

lorum, vermöge dessen niemanden verwehrt ist, ein Recht, das ihm ohne seine Einwilligung nicht genommen werden kann, gegen alle Eingriffe zu retten, und allen Neuerungen, die ihn seines Besitzstandes berauben wollen, die kräftigsten Widersprüche und alles, was zu Erhaltung seines Besitzes dienlich ist, entgegen zu setzen, hier einer an sich unberechtigten Entscheidung der Mehrheit der Stimmen unterworfen werden wollen (§ 41.); — wie XI) zu Bewürkung dieser Mehrheit der Stimmen über einen die Verfassung des Reichsfürstenraths und die Gerechtsame des hier vorzüglich beschwerten altweltlichen Fürstenstandes betreffenden Gegenstand, und da sonst nach dem Verhältnisse der verschiedenen Reichscollegien unter einander eines dem andern in seiner innern Verfassung Ziel und Maaß zu setzen nicht einmal begehren wird, dennoch hier so gar drey reichsstädtische Stimmen mitgelten, und in solchen Umständen, da von denen zu den beiden höheren Reichscollegien gehörigen Stimmen sonst zehn gegen neun auf der andern Seite gestanden, dennoch für die gegentheilige Neuerung so gar nur ein einziger reichsstädtischer Subdelegirter der ganzen Sache den Ausschlag geben sollen (§. 43.); — wie XII) in einer Angelegenheit, worinn zugleich die beiden Religionstheile so offenbar als zwey ganz verschiedene Meynungen gegen einander behauptende Partheyen anzusehen waren, unter einer solchen Lage der Stimmen, da sonst alle catholische auf einer, und alle evangelische Stimmen auf der andern Seite waren, ein einziger Subdelegirter einer evangelischen Reichsstadt, der hierzu, nur nach den Umständen der Zeit zu urtheilen, unmöglich von seinen Committenten eigne Instruction haben können, bloß für seinen Sinn den catholischen Stimmen beytreten und damit beide Religionstheile aus ihrer Gleichheit setzen wollen (§. 43. 72.); — wie XIII) alles das mit der Clausel saluo iure cuiuscunque dergestalt beschönget werden wollen, daß, wenn es bey diesem Vorgange geblieben wäre, künftig kein Mitglied einer Reichsdeputation, kein Fürstenstand, kein gräf-

liches

liches Collegium, kein Religionstheil, ja das ganze Reich nicht mehr sich gesichert halten könnte, über kurz oder lang auf ähnliche Art, nur unter Vorschub einer solchen Clausel seiner bisherigen Verfassung und ruhig genossenen Besitzstandes einsweilen einseitig entsetzt, und zu seiner Beruhigung nur auf diese Clausel verwiesen zu werden (§ 44.); — wie endlich XIV) damit der Weg gebahnt seyn würde, ein solches neues Herkommen zu begründen, daß wider alle bisherige Reichsverfassung Dinge, die sonst nie anders als bey dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche berichtiget werden können, bloß von einer Verfügung, die nur ein kaiserliches Ministerium mit Churmainz concertiren dürfte, abhängig werden würden; — Wenn man alles das, wie es nach den selbstredenden Umständen der ganzen Sache hier vor Augen lieget, mit offenen Augen und unbefangenem Gemüthe beherziget; so wird jedermann gestehen müssen, daß kaum ein ähnliches Beyspiel in der Geschichte zu finden seyn dürfte, da mit einer einzigen Handlung so vielerley Nachtheil auf einmal verbunden gewesen wäre, als mit dieser blossen Zulassung der gräflich Metternichischen Vollmacht anmaßlich durchgesetzt werden wollen.

## §. 107.

xa auch 5) im May 1775. die Berufung des Fränkischen Grafencollegii zur dritten Classe auf der catholischen Seite.

Unbegreiflich wird es vielleicht noch die späte Nachwelt finden, wie ein solcher Schritt von Seiten aller derer, die bisher die Hand dazu geboten, wider ihr eignes und des ganzen Fürstenstandes, ja des ganzen Reiches Interesse, unternommen, oder gebilliget, genehmiget und unterstützt werden können. Doch desto grösser wird auch in den Augen der Nachwelt, vielleicht selbst bey den Nachkommen derer, die jetzt nicht gleiche Maaßregeln eingeschlagen, das Verdienst von Seiten derer seyn, die zwar alle mögliche Mässigung angewandt, um nicht gleich mit dem Tage, da ein so nachtheiliger Deputationsschluß errichtet werden wollen, diese Versammlung zu verlassen, sondern wo möglich doch noch das durch so unleidliche Anmassungen

auf

auf die Spitze gesetzte Visitationswerk selbst im Gange zu erhalten, jedoch auch Recht und Besitzstand auf ihrer Seite nicht aufzuopfern nur mit fortgesetzten Widersprüchen und Verwahrungen alles nachtheilige abzuwenden bedacht waren, und sich immer noch mit der Hoffnung, daß man ihnen endlich Gerechtigkeit widerfahren lassen würde, schmeichelten.

Wie aber diese im Nov. 1774. unter so mißlichen Umständen eröffnete und unter steten abgedrungenen Widersprüchen fortgesetzte zweyte Visitationsclasse schon bis in den Junius 1775. fortgewähret hatte, und also, wenn man auch die halbjährige Ablösung jeder Visitationsclasse nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes für thunlich und rathsam hätte halten wollen, dennoch auch von den in sothanem Reichsabschiede auf den Anfang des Mayes oder Novembers gesetzten Ablösungsterminen nicht willkührlich und einseitig ohne Zuthun des Reichs abgewichen werden konnte; so erfolgte nicht nur der unerwartete neue Schritt, daß ohne alle vorgängige Communication mit der Reichsversammlung unterm 15. May 1775. neue Churmainzische Ausschreiben zur Eröffnung der dritten Visitations-Classe auf den 1. Jul. 1775. ergiengen. Sondern an statt nun etwa noch ins richtige Geleis wieder einzulenken, wie es auch diesmal dem klaren Sinne der Reichstagshandlungen vom Jahre 1766. gemäß gewesen wäre, auf der zehnten Stelle der dritten Classe auf catholischer Seite das Schwäbische, und auf evangelischer das Westphälische Grafencollegium zu berufen, ward jetzt gar dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, als Directorn des Fränkischen Grafencollegii, ein solches Mainzisches Convocations-Schreiben zugefertiget, um, wie es darinn hieß, demselben "die das Fränkische Grafencollegium von „wegen der catholischen Grafen betreffende Ordnung" (die sonst freylich dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen sehr unbekannt seyn, und auf alle Weise sehr unerwartet vorkommen mußte,) "andurch bekannt zu machen," mit dem Ersuchen, der

Fürst möchte "zur Vertretung der Grafenstelle auf dem catholi„schen reichsständischen latere" die Absendung eines Subdelegirten zur dritten Classe auf den 1. Jul. veranstalten.

Und in gleicher Maasse ward dem Herrn Grafen von Neuwied, als Directorn des Westphälisch gräflichen Collegii, "die „das gräflich Westphälische Collegium von wegen derer der „Augsburgischen Confession zugethanen Grafen dabey betreffen„de Ordnung" bekannt gemacht, mit ebenmässigem Ersuchen, um Anstellung eines Subdelegirten zur Vertretung der Grafenstelle auf der evangelischen Seite.

## §. 108.

und darüber endlich 6) das conclusum corp. euang. vom 26. Jul. 1775.

Hiermit war also, wie vorher noch nie geschehen war, auf einmal die Einleitung völlig so gemacht, als ob das Westphälische Grafencollegium nicht nur überhaupt vermischter Religion wäre, sondern als ob es auch aus eben dem Grunde, ohne weitere Rücksprache mit der Reichsversammlung oder den sonst dabey interessirten Theilen, nur so gerade zu von Churmainz zu einer doppelten Deputationsstelle einmal auf catholischer, das anderemal auf evangelischer Seite berufen werden könnte. Und sobald man sich nur der oben erwehnten besonderen Umstände vom Fränkischen Grafencollegio erinnert, muß es einem jeden noch doppelt befremdlich vorkommen, daß so gar eben diese Rolle jetzt auch mit dem Fränkischen Grafencollegio gespielt werden sollte, als ob auch selbiges vermischter Religion, und zu einer doppelten Deputationsstelle auf einer Religionsseite nach der andern qualificiret wäre.

Was war unter solchen Umständen anders zu erwarten, als daß beide Directorien sowohl des Westphälischen als Fränkischen Grafencollegii diesen ihr Religionsverhältniß so tief angreifenden Vorgang ihren evangelischen Mitständen geziemend an-

anzeigten? Und was war natürlicher, als daß das corpus euangelicorum zu Aufrechthaltung seines bisherigen Besitzstandes den Schluß faßte, wie derselbe unterm 26. Jul. 1775. überall bekannt geworden, und zu geschwinder Einsicht in unten stehender Anmerkung (v) beygefüget ist?



(v) Conclusum corporis euangelicorum de dato 26. Iul. 1775. (dictatum Regensburg den 29. Jul. 1775. per Churſachſen): "Es hätte ein hochlöbliches corpus euangelicorum, nach den bedauerlichſt ſchon älteren vielfältigen anderen bey dem Visitationsconvent zu Wetzlar hauptſächlich durch Chur-Maynz veranlaßten geſetzwidrigſten Vorgängen, als wodurch theils den reichsſtändiſchen Befugniſſen überhaupt zu nahe getreten, theils aber in ſpecie den evangeliſchen Gerechtſamen ein überaus groſſes Nachtheil zugefüget ſey, jene Beſchwerden dermalen inſonderheit, welche von dem Weſtphäliſchen ſowohl, als dem Fränkiſchen Reichsgrafencollegio, in den dictatis vom 13. des verwichenen und 12. des jetzigen Monaths, auch dem dazu gehörigen communicato vom 5. eiusdem angeführet zu befinden, in nähere Erwegung zu ziehen, ſich gemüſſiget geſehen. In dieſen exhibitis werde des mehrern dargeleget, wie bey den zeitherigen Viſitations-Handlungen, ohne reichsſtändiſches Vorwiſſen und Bewilligung, in dergeſtaltige geſetzloſe Wege eingegangen worden, daß unter andern ſogar auch einzelne Grafen, die ſich zu Verführung eines beſondern voti curiati nicht qualificiren können, zu jenen wichtigen Deputationsgeſchäfften einberufen, die dawider eingewandte Proteſtationes und Provocationes ad caeſarem et imperium auſſer behöriger Achtung gelaſſen, die bekannte zwey reichsgräflich Fränkiſch und Weſtphäliſche Collegialſtimmen gleichſam vervierfachet, in vota mixta eigenmächtig zu verwandeln getrachtet, und nur zur Hälfte auf die catholiſche und evangeliſche Seite wechſelsweiſe gezogen, wodurch ihre innere durch ſolenne Receſſe befeſtigte Verfaſſung nicht wenig zerrüttet, ja ſelbſten das catholiſche Schwäbiſche Collegium von der durch alle vier folgende Viſitationcelaſſen ſich ad protocollum eigentlich vorbehaltenen Ausübung ſeiner Deputations-Befugniſſe, wozu es nicht einmal beſchrieben worden, unbegreiflicher Weiſe diſpenſiret, mithin von der auf der Entſchuldigung und dem Nichterſcheinen haftenden geſetzlichen Beſtrafung willkührlich entbunden, ſodann, um jene Abſichten deſto eher zu erzielen, in einer allzuſehr beſchränkten Friſt die Ablöſung der weiteren Claſſen beſtimmt, hierzu der erſte Tag des Monaths Julii, von welchem der Reichsabſchied de anno 1654. nichts weiß, ausdrücklich anberaumet, andurch eine Verwirrung oder Ungewißheit in dem Zeitpunct des Anfangs und Beendigung ſothaner Geſchäfftspflege veranlaſſet, und nunmehro ſogar de facto die Handlungen der zweyten Claſſe, ohne das Reichsgutachten vom 6. May 1774. er-

* * *

### 3) Fortgesetzter Verlauf der Sache vom concluso corporis euangelicorum vom 26. Jul. 1775. bis zur provisorischen Vergleichung für die dritte Classe im Sept. 1775.

---

## §. 109.

Das corpus catholicorum beschloß den 5. Aug. 1775. ein Schreiben an kais. Maj.

Man will gerne mit Stillschweigen übergehen, wie viele Mühe sich insonderheit der Oesterreichische Comitialgesandte, Freyherr von Borie, gegeben, durch eine eigene Druckschrift unter dem Titel: vorläufige Ausführung ꝛc. die beiden Sätze: daß

„erfüllet, oder die angefangene Arbeiten nach Maßgabe des §. 131 R. I. N. vollführet zu haben, vor beschlossen angesehen, hingegen der Wiedereintritt der dritten, wobey man vielleicht die Vollmachten der erscheinenden Subdelegirten einstweilen und desto leichter berichtigen, andurch aber die Abwesenden von der Beurtheilung ihrer Gültigkeit ausschliessen zu können glaubet, zur Ungebühr begünstiget, oder gar etwa bereits schon verhänget, und überhaupt, besonders aber die evangelischen hohen Reichsstände, welche dieser ganz unvermutheten Uebereilung unmöglich folgen, noch weniger in die anmaßliche Aufstellung zwey neuer catholischen gräflichen Particularstimmen, geschweige dann in andere reichsatz- und verfassungswidrige Verkehrungen gehelen mögen, in ihrer unstreitigen Concurrenz ad omnia negotia imperii auf das empfindlichste gekränkt werden sollen. Gestalt nun aus dem allen ein jenseitiges durchaus unstatthaftes und evangelische Rechte aufhebendes Benehmen und Verhalten allerdings erscheinet; So hat man von E. gesammten corpore euangelicorum hierauf, nach reifer Ueberlegung der Sache dafür gehalten und beschlossen, gegen alles obige mit den Gesetzen, dem Besitzstande und dem Reichsherkommen nicht zu vereinbarende, wohl aber in seiner Maasse ein offenbares grauamen commune, vel particulare statuum euangelicorum involvirende Beginnen auf das feyerlichste sich zu verwahren, demselben ausdrücklich zu widersprechen, sonderlich aber und in Gelegenheit derer reichsgräflich Westphälisch und Fränkischen bestgegründeten oben angeführten Vorstellungen vorerst und einstweilen die notorische Collegial-Verfassung derselben mit allen davon abhangenden Gerechtsamen, worunter die im Reichsfürstenraths Protocoll vom 21. Jul 1766. ohne den mindesten Widerspruch verwahrte und selbst durch das kaiserliche Ratificationsdecret genehmigte Verführung ihrer votorum curiatorum bey Reichs- und Deputations-Versammlungen auf der evangelischen Religionsseite vorzüglich mit gehöret, sorgsamst beyzubehalten, und auf das nachdrücklich-

daß einzelne Grafen zur Visitation subdelegiren könnten, und: daß sowohl das Fränkische als Westphälische Grafen collegium vermischter Religion sey, mit dem größten Eifer zu vertheidigen, und, da, ungeachtet der noch am 25 Jul. 1775. geschehenen Austheilung sothaner Druckschrift, die Errichtung des concluſi corporis euangelicorum dadurch der Absicht gemäß nicht rückgängig gemacht werden können, doch wenigstens dagegen das corpus catholicorum zu solchen gegenseitigen Maaßnehmungen zu bewegen, wodurch die einmal gefaßten Anschläge durchgesetzt werden könnten.

Nur um den fernern Verlauf der Sache in seiner Verbindung einzusehen, kann hier nicht übergangen werden, wie in einer am 5. Aug. 1775. gehaltenen Conferenz des corporis catholicorum ein in dessen Namen an kaiserliche Majestät zu erlassendes Schreiben, nach den vorzüglich von vorbenanntem Herrn Comitialgesandten an die Hand gegebenen Ingredienzen, dahin beschlossen worden: daß man I) catholischer Seits sich gemüssiget halte, "zur retorsione iuris iniqui zu schreiten, anmit „unter anhoffender kaiserlicher Genehmigung zu erklären: daß, „so lange die protestantischen Gesandtschaften darauf bestehen,



„und „lichste zu unterstützen, und so auch „jene vermeyntliche Geschäfftspflege eines unqualificirten gräflich Metternichischen Abgeordneten zur zweyten „Visitationsclasse, welcher sich billiger „massen an das gräflich Schwäbische „Collegium mit anschliessen sollen, für „nichtig und vergeblich zu erklären. „Wornächst auch, unter allersubmissest „anzuhoffender selbsteigener kaiserlichen Beschütz- und Beschirmung, gegen jene das evangelische Religionswesen allzu empfindlich-bekränkende „Neuerungen und Zudringlichkeiten „hiermit festgesetzet werde, daß die „evangelischen Subdelegirten bey dem „Visitations-Convent sowohl in der „bevorstehenden dritten, als in den „weiter folgenden Classen, in einige „Berathschlagungen mit einzelnen catholischen Grafen, so sich nicht im Namen des ganzen collegii, oder „sämmtlicher Mitglieder, curiatim behörig zu legitimiren vermögen, sich „nicht einzulassen, vielmehr bey deren „Erscheinung cum protestatione jedesmal abzutreten hätten, zuförderst aber „von allem solchen, sowohl jetzige als „nachhero einrückende evangelische hohe „Deputationshöfe zu weiteren selbstbeliebigen Maßregeln ungesäumt zu „benachrichtigen, und das weitere anheim zu geben wäre."

„und der Fränkisch und Westphälisch catholischen Grafen De-
„putations-Recht widersprechen, auch die Verfassung des
„Westphälischen Grafencollegii mißkennen, anmit solches nicht
„als ein der Religion nach vermischtes Collegium ansehen, noch
„dem catholischen Theile desselben gleiche Rechte als dem prote-
„stantischen eingestehen würden, man sich weder mit einem Fränk-
„kischen oder Westphälischen gräflichen deputato A. C. bey der
„Visitation oder andern Deputationen und Handlungen einlas-
„sen, solchen für hierzu unfähig ansehen, imgleichen nicht zuge-
„ben könne, daß die Stimmrechte der Fränkischen und West-
„phälischen Grafen allein auf die Seite A. C. gezogen würden;
„allermassen den catholischen und denen der A. C. zugethanen
„Grafen und Herren in Franken, Westphalen und Niedersach-
„sen, nicht aber denen der A. C. allein, das Sitz- und Stimm-
„recht im Reichsrathe verwilliget worden sey, folglich, wenn die
„gräflich Fränkischen und Westphälischen Stimmrechte allein
„auf die A. C. Seite gezogen, und dadurch in einer andern Art
„und Maasse ausgeübet werden wollten, als dazu die gemeinsa-
„me Bewilligung der Stände und die allerhöchste Genehmi-
„gung von kaiserlicher Majestät Vorfahren am Reich ertheilet
„worden sey, die catholischen Stände diese vota in einer solchen
„Gestalt auch bey dem Reichstage anzuerkennen nicht ver-
„möchten, sondern, wie anmit geschehe, feyerlich und förmlich
„widersprochen werden müßten; mit dem allergehorsamsten Er-
„suchen, daß Se. kaiserliche Majestät Catholicos, wie bey den
„ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechten überhaupt, also
„auch bey dieser abgedrungenen, aber standhaften Entschliessung
„schützen, künftig keine andere als einzelne Grafen beider-
„ley Religion zu Reichsdeputations-Handlungen, und in spe-
„cie zur Cammergerichts-Visitation und Revision, nach Maaß-
„gabe des Schematis vom Jahre 1654., und zwar in so lange
„die Sache nicht verglichen oder entschieden seyn würde, jeder-
„zeit den directorem, wenn aber in dem collegio eben keiner

„von

„von der Religion, die es betreffe, vorhanden sey, den ältesten,
„und bey dessen Verhinderniß den nachfolgenden Grafen beru-
„fen, und hierzu auch die catholischen Fränkischen Grafen,
„wie die anderen, gelangen zu lassen, insbesondere aber die
„Westphälischen Grafen bey ihrer der Religion nach ver-
„mischten Collegial-Verfassung und jedem Religions-Thei-
„le zukommenden Genusse gleicher Rechte, zu erhalten geruhen
„möchten. Um aber II) näher an Tag zu legen, wie sehr Ca-
„tholicis an der Beförderung des Visitations-Geschäffts, und
„an der baldigen Vornehmung der Revision (als welche nicht
„nur gehofft, sondern darum auch inständigst nachgesuchet wer-
„de) gelegen sey; So wollte man bey den Umständen, wenn
„die Einrückung der dritten Visitations-Classe bevorstehe, so
„daß jener vorbemeldte Widerspruch bis dahin noch nicht geho-
„ben seyn dürfte, darauf mit Vorbehalt des Rechts anderer ca-
„tholischen Grafen, et citra consequentiam, unmaßgeblichst
„antragen, daß Se. kaiserliche Majestät es zu veranlassen belie-
„ben möchten, daß für diesesmal zu eben gedachter dritten,
„und, wenn es nöthig sey, auch zu folgenden Classen,
„auf die catholische Seite ein Schwäbischer, auf die A.
„C. Seite aber ein Wetterauischer Graf A. C., nach
„deutlicher Vorschrift des Reichsgesetzes berufen werde."

Dieses also beschlossene Schreiben ist auch besage einer am 14. Aug. 1775. dem catholischen Conferenzprotocolle angehängten Anzeige vom Churmainzischen Gesandten des Herrn Principalcommissarii hochfürstlichen Gnaden den 13. Aug. würklich übergeben, und desselben unverweilte Beförderung an kaiserliche Majestät versichert worden.

## §. 110.

Zu mehrerer Erläuterung dieses Schreibens wird es der Mühe werth seyn, I) aus vorgedachtem ausführlichen Oester- mit Anführung einer erst künftig anzustellen-

reis

den Klage, und doch mit Retorsion bedroheter noch weiteren Schritte.

reichischen voto, welches gröſtentheils den Stoff zu sothanem Schreiben hergegeben, nur noch das einzige bemerklich zu machen, wie darinn eigentlich darauf angetragen worden, in dem Schreiben an kaiserliche Majestät von Seiten der catholischen Stände vor allen Dingen "das von den catholischen Fränkischen "und Westphälischen Grafen nach Vorschrift des R. A. 1570. "§. 161. 162. an Ihro kaiserliche Majestät behörig zu bringende "und zugleich in possessorio et petitorio auszuführende Ge"such, Allerhöchstihro zu beförderlicher kaiserlicher Erkenntniß" zu empfehlen.

Nun ist zwar diese Stelle nicht so in eben der Wendung in vorberührtem Schreiben selbsten gefasset worden, weil man vielleicht den darinn liegenden Widerspruch selbst gefühlt haben mag. Es verdient aber doch eben deswegen nicht übergangen zu werden, wie übel sich das in Harmonie bringen und den Rechten nach vertheidigen lasse, daß die catholischen Grafen in Franken und Westphalen selbst nach dieser Aeusserung in possessorio et petitorio erst klagen sollten, und doch einsweilen der evangelische Religionstheil auf die Art, wie bisher die Einleitung gemacht war, seines Besitzstandes entsetzt werden sollte?

Und wenn II) das corpus catholicorum in vorberührtem Schreiben darauf antrug, künftig keine andere als einzelne Grafen beiderley Religionen zu Deputations-Handlungen zu berufen, und zwar so, daß es zugleich in der Art und Weise damit so gehalten werden möchte, daß man, so lange die Sache nicht verglichen seyn würde, jederzeit den directorem, oder in Ermangelung eines Directors von eben der Religion den ältesten, und bey dessen Verhinderung den nachfolgenden Grafen berufen möchte; so war doch vors erste klar, daß, wenn das alles erst künftig noch so eingeführet und gehalten werden sollte, in dem bisherigen Besitzstande und Herkommen dasselbe doch noch nicht gegründet war, sondern erst auf neuer Einrichtung

beruhete, die doch wohl unmöglich anders als von gesammten Reichs wegen und also auch nicht mit Uebergehung des andern Religionstheils zu Stande gebracht werden konnte.

Daneben würde jedoch alsdann natürlicher Weise nach eben diesem Vorschlage auch die einzelnen evangelischen Mitglieder im Schwäbischen Grafencollegio und in der Rheinischen Prälatenbank die Reihe in ihrer Ordnung mit getroffen haben, ohne daß abzusehen ist, warum unter jenem Vorschlage nicht auch auf selbige mit gerechnet seyn sollte. Denn obgleich freylich das bisherige Herkommen damit nicht übereinstimmet, so ist doch das Herkommen auch eben so wenig bisher dem gemäß, was in jenem Vorschlage angegeben ist. Und wenn nun einmal eine Aenderung hierinn gemacht werden sollte, so müßte sie doch in einem Falle, wie im andern, Platz finden.

Ist es aber III) klar, daß der evangelische Religionstheil hier völlig Besitz und Herkommen auf seiner Seite, und nicht den mindesten Schritt weiter gethan hat, als wozu er sich unumgänglich genöthiget sah, um nur eben diesen Besitzstand aufrecht zu halten; wie war es dann möglich, unter dem Scheine einer retorsionis iuris iniqui so gar so weit zu gehen, daß man selbst das, was ganz und gar nicht im Streit war, wie den bisherigen Besitzstand der Fränkisch und Westphälisch gräflichen Curiatstimmen selbst beym Reichstage weiter nicht anerkennen wollte, bis der evangelische Religionstheil von der Behauptung seines bisherigen Besitzstandes nachlassen würde? — Wider einen Besitzer einen Anspruch damit geltend zu machen, daß man ihn bedrohet, ihn sonst auch nicht im bisherigen Besitze eines anderweiten ganz unangefochtenen Gegenstandes mehr anerkennen zu wollen; was würde daraus für eine Art des Verfahrens zwischen Mitgliedern eines Reichs zu erwarten zu seyn? Wohin würden solche Rathschläge zuletzt unser Teutsches Reich führen?

## §. 111.

Aber im Sept. 1775. kam es noch zu einer provisorischen Vergleichung für die dritte Classe.

Doch zum Glück haben so weit aussehende Anschläge auch bey Sr. kaiserlichen Majestät weltkundiger Gerechtigkeitsliebe keinen Beyfall finden können. Und als von der andern Seite aus Liebe zum Frieden, und um nur das einmal so weit gediehene Visitationsgeschäffte wo möglich noch aufrecht zu erhalten, alle nur erdenkliche Nachgiebigkeit und Mässigung angewandt worden; so ist mittelst einer zwischen den Höfen zu Wien und Berlin im Aug. und Sept. 1775. bewerkstelligten Negotiation die Sache vorerst auf den Fuß gediehen, daß, I) an statt der ausser der Zeit erlassenen Convocationsschreiben zum 1. Jul. 1775., der Anfang der dritten Classe vom 1. Sept. 1775. angerechnet, die würkliche Eröffnung aber erst den 1. Oct. bewerkstelliget, und sothane dritte Classe alsdann bis zum 1. May 1776. fortgesetzt, sodann aber von den folgenden Classen nach dem Sinn und Vorschrift der Gesetze von halben Jahren zu halben Jahren abgelöset werden sollte.

Und dann sollte II) "zur dritten Classe vor diesesmal an „statt der Fränkisch catholischen und Augsburgischen Confes„sionsverwandten Westphälischen Grafen, die catholisch Schwä„bischen und Augsburgischen Confessionsverwandten Wetterau„schen Grafen in corpore eintreten, mit ausdrücklichem Vor„behalte des Rechts allerseitiger Reichsgrafen catholischen und „Augsburgischen Confessionsverwandten Theils, sonderlich we„gen der Fränkischen und Westphälischen Berufung zu den fol„genden Classen; weshalb III) der vorgekommene Streit zur „unverzüglichen Ausgleichung und Erledigung zu stellen sey, „des Endes auch" (wie die kaiserlicher Seits ertheilte Erklärung zum Beschluß versicherte,) "unaufhältlich den Ministern des „Wiener Hofes am Reichstage der behörige Auftrag, so wie „der kaiserlichen Commission bey der Visitation die erforderliche

„Wei-

„Weisung zum Fortgange des Geschäfftes auf obberührte Wei„se, zugehen würde."

* * *

4) Weiterer Verlauf der Sache von der provisorischen Vergleichung für die dritte Classe vom Sept. 1775. bis zu neuen evangelischen Vergleichs-Anträgen vom 11. Jan. 1776.

## §. 112.

Indem diese Vergleichspuncte von dem evangelischen Religionstheile genehmiget wurden, war es von dieser Seite schon eine nicht geringe Nachgiebigkeit, daß an statt, daß das Westphälische Collegium in Gefolg der verbindlichen Reichstagshandlungen vom Jahre 1766. seine Berufung zur zehnten Stelle auf der evangelischen Seite der dritten Visitations Classe als ein vollkommenes ius quaesitum erwarten konnte, an dessen Stelle vor diesmal das Wetterauische Collegium Platz nehmen sollte.

Das Provisorium war nur für die dritte Classe verglichen; mit zugesicherter Ausgleichung wegen der vierten und folgenden Classen.

Es war aber doch selbst den klaren Worten nach auch nur vor diesesmal so verglichen, keinesweges hingegen, wie es das corpus catholicorum in seinem Schreiben an die Hand gegeben hatte, so, daß es auch bey den folgenden Classen allenfalls eben so gehalten, oder gar die Zulassung eines catholischen Fränkisch gräflichen Subdelegirten der Zulassung eines evangelisch Westphälischen zur Bedingung gemacht, oder letztere sonst gleichsam auf beständig suspendirt werden sollte. Vielmehr war in eben den Vergleichspuncten die klare Zusicherung enthalten, die Sache inzwischen "zur unverzüglichen Ausgleichung „und Erledigung zu stellen, und deshalb unaufhältlich den „Ministern des Wiener Hofes am Reichstage den behörigen Auftrag zugehen" zu lassen.

Wenn also gleich die dritte Classe auf die Art, daß das Schwäbische Grafencollegium auf der catholischen, und das

Wetterauische auf der evangelischen Seite erschien, mit dieser Nachgiebigkeit des evangelischen Religionstheils würklich in Gang gebracht und bis zu Ende Aprils 1776. fortgesetzt ward; so war doch davon, daß auch in der vierten Classe vom 1. May 1776. an wiederum das Westphälische Grafencollegium zurückstehen, und statt dessen das Wetterauische abermals eintreten sollte, in der zwischen den Höfen zu Wien und Berlin getroffenen Abrede nichts enthalten. Sondern alles beruhete nunmehr nur darauf, wie vor der auf den 1. May 1776. zu erwartenden Abwechselung der dritten mit der vierten Classe die Sache verglichen, oder was sonst bis dahin für eine neue Abrede getroffen werden möchte.

## §. 113.

Allein es erfolgte keine Aeusserung zur Vergleichung.

Bey allem dem war zu Regensburg von Seiten der dortigen kaiserlich königlichen Minister keine Würkung von einem denselben zugegangenen Auftrage zur Ausgleichung der Sache zu verspühren. Sondern die Erklärung, die am 11. Sept. 1775. der Freyherr von Borie als erzherzoglich Oesterreichischer Gesandter den chur- und fürstlichen Gesandtschaften bey der Reichsraths-Versammlung selbigen Tages that, war, ohne weder einer vorhergegangenen noch weiter zu erwartenden Vergleichung zu gedenken, vielmehr so gefaßt, als ob kaiserliche Majestät nur für sich die Vorsehung, (wie sie doch Vergleichungsweise mit dem Berliner Hofe concertirt war,) hätten ergehen lassen. Und nach einem von eben dieser Gesandtschaft bekannt gemachten Entwurfe eines darüber zu erstattenden Berichts hatte obbenannter Herr Gesandter so gar ausdrücklich die Erklärung hinzugefüget, wie eine solche Gewalt "einem jeden Richter bey wechselswei„sen Widersprüchen zu Anwendung eines prouisorii zustehe, „und kaiserlicher Majestät als oberstem Richter und Haupte des „Reiches in dergleichen Vorkommenheiten, zumal wenn dabey „das allgemeine Wohl des Reichs mit betroffen werde, und es „um die Hebung der ein wichtiges Reichsgeschäfft hindernden

„Anstände zu thun sey, in einer noch mehr ausgiebigen Maasse „gebühre, und ohne Zerrüttung der Grundverfassung des Rei„ches nicht bezweifelt werden könne." — Eine Sprache, die zwar nach dem Staatsrechtssysteme, das der hier redend eingeführte Minister für seine Person sich gebildet haben mag, denen, die schon mehrere Proben davon hatten, weniger befremdlich vorkommen durfte; die aber doch mit dem wahren Verlaufe der Sache und mit der vom kaiserlichen Hofe selbsten unmittelbar geschehenen Erklärung eben so wenig übereinstimmte, als es im Gegentheile nach der klaren Vorschrift des Westphälischen Friedens sich von selbsten verstand, daß in einem Falle, wo beide Religionstheile so augenscheinlich, wie diesmal, zwey Partheyen ausmachten, gar kein anderer Weg als allein einer gütlichen Vergleichung und also kein richterlicher Ausspruch oder einseitig zu verfügendes Provisorium statt finden konnte; ohne zu gedenken, daß auch, was den Gegenstand der hier in Frage stehenden provisorischen Verfügung anbetraff, da das Westphälische Grafencollegium in der That seines Sitz- und Stimmrechts für die vierte Classe entsetzt werden sollte, selbst eine klare Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation entgegenstand, indem dieselbe Art. 1. §. 3. die ausdrückliche Verordnung enthält: "daß ohne „der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilli„gung kein Reichsstand, der sessionem et votum in den Reichs„collegien hergebracht, davon prouisorie noch in sonstige Weise „suspendirt und ausgeschlossen werden solle."

## §. 114.

Noch giengen so vom 11. Sept. 1775. bis zum 8. Jan. 1776. meist volle vier Monathe hin, ohne daß die Hoffnung einer von ein oder anderem kaiserlich königlichen Minister zu Regensburg immer erwarteten Aeusserung zur gütlichen Ausgleichung der Sache in ihre Erfüllung gieng. Und doch waren beynahe noch andere vier Monathe bis zum ersten May übrig, da

Sondern das Provisorium sollte jezt auf einseitige Verfügung weiter fortgehen.

noch immer eine gütliche Handlung vor dem Schlusse der dritten Classe nicht unmöglich gewesen wäre.

Allein nun erfolgte am 8. Jan. 1776. gerade das Gegentheil von dem, wozu man sich noch immer einige Hoffnung gemacht hatte, indem selbigen Tages der erzherzoglich Oesterreichische Gesandte den damals im Reichsrathe erschienenen übrigen Gesandten die Erklärung that: wie "Se. kaiserliche Majestät, um „die Visitation und Revision bey dem Cammergerichte durch „alle Gattungen der Stände reichsverfassungsmässig weiter fort„setzen zu lassen, ein anderes Mittel nicht vor sich sähen, als „daß das aus gleicher Ursache allschon anbeliebte Provisorium „in einsweiliger Einberufung der Schwäbischen und Wetterauischen Grafen Namens aller Grafen weiter fortgesetzt, und dar„nach dem Churfürsten zu Mainz von Ihro kaiserlicher Maje„stät der fernern Auftrag gemacht werde."

§. 115.

Dagegen thaten die Evangelischen neue Vergleichsanträge, am 11. Jan. 1776.

So wenig diese Erklärung der Absicht einer zu bewürkenden Ausgleichung entsprach, da sie vielmehr eine völlige Suspendirung der Westphälisch gräflichen Stimme wider obige klare Vorschrift der Wahlcapitulation, mittelst einer bloß einseitigen Verfügung ganz gegen die Natur einer von beiden Seiten zu bewilligenden Ausgleichung, in sich faßte; so war man evangelischer Seits doch nur noch desto eifriger auf Mittel und Wege bedacht, die etwa noch dahin führen könnten, um wo möglich das Visitationswerk noch im Gange zu erhalten, und wenigstens an den thätigsten Beweisen der friedliebendsten und bis aufs äusserste nachgiebigen Gesinnung es an dieser Seite nicht fehlen zu lassen.

Es ward also nach einer am 10. Jan. 1776. gehaltenen evangelischen Conferenz eine darinn verabredete Erklärung gleich des folgenden Tages der erzherzoglich Oesterreichischen Gesandtschaft wörtlich dahin abgegeben: "Es hätten sich bekannter mas-

„sen

„sen beiderseitige Religionstheile über die reichsgräfliche Depu-
„tations-Angelegenheit bedauerlicher massen getrennet, und es
„sey daher nach der Reichsverfassung und dem Westphälischen
„Frieden nichts anders als amicabilis compositio annoch
„übrig, wozu man an Seiten der Evangelischen, sobald nur
„solche Auskunfts-Mittel in Vorschlag kämen, wobey die Co-
„mitial-Gerechtsame nebst der innern Verfassung der gräflichen
„collegiorum bestehen könnten, sich gar nicht abgeneigt erfin-
„den lassen würde. Alles, was man daher gegenwärtig citra
„consequentiam et praeiudicium lediglich in Rücksicht auf
„den Visitations-Convent, auch zum Behuf seiner ruhigen
„Fortsetzung der Geschäffte und hiernächstigen unanstößigen
„Abwechselung der Classen, zu thun und nachzugeben vermöge,
„bestehe darinnen:

„I) Könnten die catholischen Mitglieder des Fränkisch-
„und Westphälischen Grafencollegii sich bey cammergericht-
„lichen Reichsvisitations-Deputationen dem Schwäbischen
„collegio mit anschliessen, und dieses vor sich in einer Classe
„der Visitations-Deputation die Subdelegirung ausüben
„und verrichten; solche aber nach Belieben in den folgenden
„Classen denen sich ihnen zugesellten und mit angeschlossenen
„catholischen Grafen, jedoch nur in der Maasse überlassen,
„daß die Einberufung von Churmainz allein an das Directo-
„rium des Schwäbischen Grafencollegii gerichtet, und von
„diesem die Vollmacht jedesmal ausgestellet würde, ohne
„daß solche von jenen sich mit angeschlossenen Fränkisch- oder
„Westphälischen catholischen Grafen, weder unter dem Na-
„men noch Titel oder Siegel des Schwäbischen collegii und
„dessen directorii, noch unter einem andern, ertheilet oder
„ausgefertiget werden könne; wornach dann bey der Visita-
„tions-Versammlung der Aufruf und die Stimmführung
„unter dem Namen catholischer Grafen, allenfalls verrich-
„tet werden möchte. II) Wollte man dagegen geschehen

„lassen,

„lassen, daß das reichsgräfliche Votum auf der evangelischen „Seite unter der Benennung evangelischer Grafen eben„falls aufgerufen werde, jedoch aber unter der ausdrücklichen „Bedingung, daß a) die Einberufungs- oder Convocations„Schreiben von Churmainz nach der verglichenen Reihe an „die directoria der Wetterau- Fränkisch- und Westphälischen „collegiorum, so wie es auch zur ersten und zweyten Visita„tions-Classe mit beiden ersteren ohne Anstand geschehen, ge„richtet und erlassen, sodann aber b) die Vollmachten der ev„angelisch gräflichen Subdelegirten nach eben solcher Ord„nung von einem der drey evangelisch gräflichen Directorien „ausgestellet, und ohne weitere Schwierigkeit behörig ange„nommen würden, alles dieses gleichwohl ohne mindesten „Bezug auf die Reichsversammlung, mithin ohnbeschadet „dessen, was in Ansehung der vier reichsgräflichen votorum „curiatorum und ihrer innerlichen Verfassung daselbst so„wohl überhaupt, als wegen des Aufrufs, herkommlich und „sonsten zu Recht gebührend oder zuständig seyn und blei„ben möge."

* * *

5) Von den fruchtlos gebliebenen evangelischen Vergleichsanträgen vom 11. Jan. 1766, und noch üblerem Erfolge des P. M. an die Principalcommission vom 24. Jan. 1766.

---

## §. 116.

Da die evangelischen Anträge keinen Eingang fanden; flehten die bedrängten gräflichen Collegien um Erhaltung ihres Besitzstandes.

Wenn nur einige Hoffnung gewesen wäre, daß man auf diese gewiß sehr nachgiebige und höchstbilligmässige Aeusserung von der andern Seite mit gleicher Willfährigkeit die Hand zur gütlichen Ausgleichung bieten würde; so hätte der evangelische Religionstheil nichts sehnlicher gewünscht, als aller weiteren Schritte, die sonst die erste Pflicht der Selbsterhaltung zur Nothwendigkeit machte, sich in gütlichen Wegen überhoben zu sehen.

Allein

Allein es erfolgte nicht nur nicht die mindeste gewiehrige Aeusserung von Seiten der erzherzoglich Oesterreichischen oder auch anderer catholischen Comitialgesandtschaften; sondern es war nur gar zu deutlich abzunehmen, daß man von dem einmal gemachten Plane nicht im mindesten zurückweichen, sondern das nur für die dritte Classe verglichene Provisorium jetzt unvergli-chen als eine richterliche Verfügung ohne alle weitere Rücksicht auch auf die vierte und folgende Classen-Abwechselung einseitig durchsetzen wollte.

Desto dringender wurde jetzt das Anliegen des Fränkischen Grafencollegii, dessen Director schon vor etlichen Monathen mittelst eines unterm 29. Sept. 1775. an das corpus euange-licorum erlassenen Schreibens dasselbe angelegentlichst ersucht hatte: "eine allerdevoteste und vertrauensvolle Vorstellung an „Ihro glorreichst regierende kaiserliche Majestät zu erlassen, und „auf übrige selbst gutfindende Weise sich geneigt zu verwenden, „damit das Fränkische Grafencollegium in seinem allzunotori-„schen Besitzstande eines collegii euangelici auf hinreichende „Art fernerhin aufrecht erhalten, und gegen alle neuerliche Zu-„dringlichkeiten, welche der bekannten Reichsobservanz, dem „diesseitigen Besitze und Verfassung schnurstracks entgegen seyen, „nachdrücklichst geschützt werde."

Wozu hernach unterm 27. Jan. 1776. ein gleichmässiges Gesuch der Westphälisch gräflichen Comitialgesandtschaft kam, um "das den 26. Jul. 1775. gefaßte Conclusum auf alle dienli-„che Art solchergestalt in seiner völligen Würkung zu erhalten, „damit das reichsgräflich Westphälische Collegium in der vor-„seyenden Einberufung zur vierten Visitations-Classe nicht zum „zweytenmal aus seinem, in vorermeldetem hochverehrlichen „concluso so nachdrücklich gewahrten Besitzstande heraus gese-„tzet, und dadurch von der Deputation zu der dermaligen Cam-„mervisitation, sogar gegen die zur dritten Classe allschon ge-

 sche-

„schehene, und mit respectuoseſtem Vorbehalte angenommene „Convocation, völlig excludiret werde."

§. 117.

Darauf beschloß das corpus euangelicorum den 24. Jan. 1776. ein P. M. an die Principalcommission.

In diesen Umständen, und da die Zeit der Ablösung der dritten Classe immer naher heranrückte, war jetzt keine weitere Wahl, als entweder eine einseitige Verfügung, mit Aufopferung eines so augenscheinlichen Besitzstandes, und zum unwiederbringlichen Präjuditz für die Nachkommenschaft in ähnlichen dem Westphälischen Friedensschlusse gemäß eingeleiteten Fällen, sich wider Willen aufdringen zu lassen, oder in dem einmal eingeschlagenen besagtem Friedensschlusse gemässen Wege standhaft und getrost fortzufahren. Das letztere konnte desto zuversichtlicher geschehen, je mehr man sich noch immer schmeichelte, daß, wenn Sr. glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät im Namen des gesammten evangelischen Religionstheils die wahre Gestalt der Sache vorgelegt würde, von Allerhöchstdero durchdringender Einsicht und weltgepriesener Gerechtigkeitsliebe der erwünschteste Erfolg zu erwarten seyn würde.

Da nun obgedachte kaiserliche Erklärung ohnehin schon die Ausgleichung der Sache einmal an die kaiserlichen Minister zu Regensburg gewiesen hatte, auch sonst nach der längst eingeführten Comitial-Praxi nichts weniger als ungewöhnlich war, dergleichen Angelegenheiten im Namen einzelner, oder mehrerer Reichsstände, oder auch eines ganzen corporis oder collegii, ein so genanntes Pro memoria an die hochansehnliche kaiserliche Principalcommission gelangen zu lassen; so ward in einer den 24. Jan. 1776. gehaltenen evangelischen Conferenz einmüthig beschlossen, mittelst eines solchen Pro memoria, das sofort in eben der Conferenz berichtiget ward, von Seiten des corporis euangelicorum sich an die höchstansehnliche kaiserliche Principal-Commission zu wenden, mit dem "auf ausdrücklichen Be-

„fehl

„fehl der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände" dadurch an Dieselbe zu bringenden "Ersuchen, durch Ihre viel„vermögende Verwendungen es in Zeiten dahin einzuleiten, da„mit Ihro kaiserliche Majestät, nach Dero preiswürdigsten „reichsväterlichen Gesinnung, solche Wege allermildest einzu„schlagen, und diejenige gerechteste Verfügungen zu treffen ge„ruhen möchten, damit bey instehender Einberufung der vierten „Visitations-Classe zum Besten des Justitzwesens und dessen „fortwiehriger Untersuch- und Verhandlung, aller Anstand ver„mieden, zumal aber das reichsgräflich Fränkische Collegium „über allen neuerlich erhobenen Streit hinausgesetzet, und ge„gen dergleichen Anfechtungen sowohl vor gegenwärtig, als „auch auf alle künftige Fälle, gänzlich sicher gestellet, mithin „jedesmal, so oft der turnus deputationis dasselbe betreffe, es „bey der Art und Weise, wie es zur zweyten Classe convocirt „worden, fortan belassen, das Westphälische hingegen we„nigstens vor der Hand bey seinem erwiesenen Besitzstande und „der Eigenschaft eines collegii euangelici bis auf weitere des „Streits Erörterung und nähere gemeinsame Einverständniß „geschützet, und die catholischen Mitglieder, in so weit sie we„gen ihrer evangelischen Lande dazu qualificiret seyen, wenn sie „an dem iure deputationum ad visitationes camerae beson„ders participiren zu können glaubten, dieserhalb an die Bey„haltung mit dem Reichsgräflich-Schwäbischen collegio le„diglich verwiesen werden möchten."

## §. 118.

Als hierauf am 26. Jan. 1776. die königlich Preussische Churbrandenburgische Comitialgesandtschaft, welcher das corpus evangelicorum die Ueberreichung des P. M. aufgetragen hatte, sich dieses Auftrages bey des Herrn Principalcommissarien Fürsten von Thurn und Taxis fürstlichen Gnaden entledigen wollte; war es wohl, so lange der Reichstag stehet, der erste

Aber dieses P. M. wollte nicht einmal angenommen werden.

Fall in seiner Art, daß ein Principalcommissarius einen Aufsatz von der Art, der im Namen eines so beträchtlichen Reichstheils und aus Königen, Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen bestehenden respectablen corporis, auf ausdrücklichen Befehl dessen hoher Mitglieder durch einen königlich churfürstlichen Comitialgesandten überreicht werden sollen, ohne den Aufsatz einmal anzusehen und ohne also dessen Inhalt und Art der Abfassung noch einmal beurtheilen zu können, ja auch ohne daß es den Umständen nach möglich gewesen, noch kaiserliche ausdrückliche Befehle darüber erhalten zu haben, schlechterdings erst nicht einmal annehmen wollen (w), und, als auf eine erst nachher genommene Veranlassung, die Abänderung einiger Ausdrücke (x) zu verlangen, auch darinn mit der höchsten Stuffe einer nur

(w) In der Wahlcapitulation art. 23. §. 2. verspricht der Kaiser 1): "allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Botschaftern und Gesandten jederzeit schleunige Audienz und Expedition zu ertheilen." Worunter unstreitig auch begriffen ist, schriftliche Memorialien von Ständen oder ihren Gesandten anzunehmen, ohne welche selten Expeditionen zu erwarten sind. II) Für die evangelischen Stände enthält die Wahlcapitulation art. 1. §. 11. noch das besondere Versprechen des Kaisers: "sich auf ihre, der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände sammt oder sonders thuende Vorstellungen ohne allen Anstand zu entschliessen ꝛc." Welches wiederum voraussetzt, daß es noch weit weniger Bedenken haben kann, dergleichen von Seiten der evangelischen Stände sammt und sonders an kaiserliche Majestät zu thuende Vorstellungen ohne allen Anstand anzunehmen. Wie viel weniger mag ein Principalcommissarius das versagen, was selbst kaiserliche Majestät nicht zu versagen so feierlich zugesagt hat? Wenn derjenige, der eben dazu bestellt ist, die Person des Kaisers bey den versammelten Ständen zu vertreten, und sowohl deren Meynung zu vernehmen und an kaiserliche Majestät gelangen zu lassen, als hinwiederum den Ständen die kaiserliche Willensmeynung zu eröffnen, Schwierigkeit machen darf, Vorstellungen von Ständen oder ihren Gesandten anzunehmen; an wen sollen dann sich diese wenden? Hatte doch das Schreiben der catholischen Comitialgesandten sich einer so schleunigen Beförderung zu erfreuen (Siehe oben §. 109. S. 135.); womit sollte diese Ungleichheit in Ansehung der evangelischen gerechtfertiget werden?

(x) Wenn sich über eingegebene Memorialien bey der Reichsversammlung ein Anstand findet, ob sie mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche

harte

je zu erwartenden Nachgiebigkeit alles mögliche geschehen, dennoch am Ende darauf beharret, davon keinen Gebrauch machen zu können; wie davon die Registraturen von dem, was vom 26. Jan. bis den 3. Febr. 1776. deshalb vorgegangen ist, seitdem ausführlich ins Publicum gekommen sind.

Aber auch ohne daß es für das Publicum verborgen bleiben können, auf wessen Rathgebung vielmehr als aus eigner wahrer Gesinnung alle diese Schritte geschehen sind, hat die erzherzoglich Oesterreichische Comitialgesandtschaft in eben diesen ersten Tagen des Februars 1776. einen Aufsatz aus ihrer schon so oft in dieser Sache geschäfftig gewesenen Feder bekannt werden lassen, woraus man ganz unumwunden abnehmen können, wie nach den von Seiten selbiger Gesandtschaft einmal aufgestellten und mit so ausserordentlichem Eifer durchzusetzen gesuchten Grundsätzen hier weder itio in partes noch alle sonst von Seiten des evangelischen Religionstheils bisher eingeschlagene so sehr auf Billigkeit und Mässigung als auf Reichsgrundgesetze und Reichsverfassung gegründete Wege einige Achtung zu erwarten haben würden.

* * *

6) Vom Inhäsiv-concluso corperis euangelicorum vom 12. März 1776, und darauf erfolgter Trennung der Visitation am 8 May 1776.

---

## §. 119.

Was blieb also nunmehr für den evangelischen Religionstheil anders übrig, als in Vertrauen auf seine gerechte Sache in dem einmal angefangenen reichsgrundgesetzmässigen Wege fort-

Inhäsiv-Conclusum des corp. euang. vom 12. März, und Trennung der Visitation am 8. May 1776.



harte Ausdrückungen eingerichtet seyn; so soll vermöge der Wahlcapitulation art 13 §. 7 mit dem churfürstlichen collegio vorgängige Communication und Beredung gepflogen und darnach verfahren werden. Daß ein kaiserlicher Principalcommissarius für sich allein darüber urtheilen, und unter solchem Vorwande verweigern könne, eine Vorstellung aus den Händen eines churfürstlichen Gesandten anzunehmen; läßt sich nach dieser Analogie gewiß nicht behaupten.

fortzufahren, und durch ein am 12. März 1776. einmüthig abgefaßtes Inhäsivconclusum corporis euangelicorum nochmalen öffentlich zu erklären: daß man, "mittelst vollständiger Auf„rechthaltung des vorhergehenden concluſi vom 26. Jul. 1775. „an Seiten des evangelischen Reichstheils mit andern einzelnen „Personen, welche sich im Namen eines gräflichen collegii und „dessen Mitglieder per directorium curiatim zu legitimiren „und darzustellen nicht im Stande seyn sollten, in einige Ge„schäfftspflege, es betreffe nun die visitationes oder reuisiones, „jemals einzugehen, oder solche gemeinschaftlich mit ihnen zu „behandlen, sich auf keine Weise nachgiebig erfinden lassen mö„ge, noch weniger an der vierten und fünften Visitations-Classe „einigen Antheil nehmen könne oder werde, wenn nicht vorer„meldte evangelisch Fränkisch und Westphälische Grafencollegia „nach ihrer Verfassung dazu gebührender massen einberufen wer„den sollten?"

Da aber nichts desto weniger, wie hernach zu vernehmen gewesen, ein schon unterm 1. Febr. 1776. ausgefertigtes Churmainzisches Convocationsschreiben zur zehnten evangelischen Stelle in der vierten Classe nicht an das Westphälische, sondern mit einseitiger Ausdehnung der nur für die dritte Classe getroffenen Verabredung auch auf die vierte Classe an das Wetterauische Grafencollegium am 28. Febr. 1776. desselben directorio zugefertiget worden, auch dessen darauf unterm 20. Apr. 1776. mit Beziehung auf die concluſa corporis euangelicorum erlassenen Entschuldigungsschreibens ungeachtet, dennoch am 8. May 1776. die vierte Classe der Cammergerichtsvisitation mit völliger Hindansetzung eines so klaren Besitzstandes und aller nur zu dessen Aufrechthaltung nothdringlich geschehenen reichsgrundgesetzmässigen Anträge und Erklärungen des evangelischen Religionstheils auf eine mit der Reichsverfassung so wenig bestehende Art eröffnet werden wollen; was war da anders zu erwarten, als daß evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, welchen

eine

eine so eigenmächtige Umstürzung der bisherigen Reichsverfassung nicht gleichgültig seyn konnte, nothwendig Bedenken tragen mußten, ihre Subdelegirten einer solchen Versammlung beywohnen zu lassen?

Wenn nun gleichwohl die sonst zur vierten Classe deputirten evangelischen Reichsstände in ihrer Bereitwilligkeit, das Visitationswerk, wenn es irgend gesetzmässig geschehen könnte, fortzusetzen, so weit gegangen sind, daß ihre Subdelegirten größtentheils schon zu Wetzlar anwesend gewesen, und zum Theil selbst in der Session, worinn die Eröffnung der vierten Classe geschehen sollen, würklich erschienen sind, aber freylich, da sie den Conseß nicht so, wie es sich gebühret hätte, besetzt gefunden, sich gemüssiget gesehen haben, den Conseß zu verlassen, ohne daß auch dieses weiter einige Nachgiebigkeit von der andern Seite bisher zuwege bringen können; so kann man nunmehr das ganze Publicum und noch getroster die späte Nachwelt darüber urtheilen lassen, welchem Theile und welchen Rathgebungen es einzig und alleine zuzuschreiben sey, wenn die kaiserlichen Commissarien und catholischen deputirten Stände auf eine so bedauerliche Art eher die ganze Visitation unterbrechen, als dem evangelischen Religionstheile nur die Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen, denselben seines so klaren Besitzstandes nicht auf eine mit der bisherigen Reichsverfassung so wenig übereinstimmende Art auf einmal zu entsetzen.

* * *

## B) Einige zum Schluß noch dienliche Bemerkungen über die von der gegentheiligen Seite zu Beschönigung ihres Betragens vorgekommenen Aeusserungen.

### §. 120.

Der bisher erzehlte blosse Verlauf der Sache enthält aus lauter Actenstücken, die das Publicum größtentheils bereits in Händen hat, schon solche selbstredende Beweise sowohl für die Gerech-

1) Einige von der Gegenseite bekannt gemachte Scheingründe sind leicht zu heben.

Gerechtigkeit der Sache selbst, als für das Betragen auf Seiten des evangelischen Religionstheils, daß es sehr überflüssig, und nur eine Beleidigung jedes selbstdenkenden Lesers seyn würde, zu diesseitiger Rechtfertigung noch ein Wort weiter hinzuzufügen. Aber unbegreiflich muß es jedem Leser vorkommen, was man auf der andern Seite auch nur für einen Vorwand möge ergriffen haben, um solchen Rathgebungen und Maaßregeln, wie sie hier an den Tag gekommen sind, auch nur den geringsten Anstrich einer Beschönigung zu verschaffen.

In der That würde es kaum zu errathen gewesen seyn, was es auch nur für Scheingründe seyn könnten, auf die man hier gerechnet haben möchte, wenn nicht der oben (§. 118.) erwehnte Aufsatz, der im Febr. 1776. in Gestalt eines Entwurfes zum Berichte bekannt geworden, darüber einige Aeusserungen an Tag gebracht hätte, die man dem Leser, um auch solche unpartheyisch beurtheilen zu können, nicht vorenthalten will.

## §. 121.

Denn was A) die itionem in partes betrifft, sind 1) beide corpora cath. und euang. hier a) selbst Partheyen;

Zuförderst wird wohl niemand, der in der Teutschen Reichsverfassung nicht völlig ein Fremdling ist, daran zweifeln, daß in Fällen, wo darüber gestritten wird: ob ein reichsständisches Corpus oder Collegium nach der Teutschen Reichs und Religions-Verfassung zum evangelischen oder catholischen Religionstheile gehöre? oder ob es dergestalt vermischter Religion sey, daß es zu beiden Religionstheilen in gleichem Verhältnisse stehe? nicht allein die etwa beiderley Religionen zugethanen Mitglieder eines solchen Collegii unter sich, sondern auch unstreitig beide gesammte Religionstheile, sofern sie darüber in Widerspruch stehen, als die zwey streitenden Partheyen anzusehen sind.

In

In gegenwärtiger Sache stehen sicherlich nicht etwa bloß die catholischen Grafen in Franken und Westphalen, als der klagende oder Anspruch machende Theil auf einer, und die evangelischen Grafen daselbst, als beklagter und besitzender Theil auf der andern Seite; sondern so, wie der gesammte catholische Religionstheil jene Ansprüche unterstützt, und selbst mittelst eines vom gesammten corpore catholicorum an kaiserliche Majestät erlassenen feierlichen Schreibens (§. 109.), ausdrücklich zu seiner eignen Sache gemacht hat; so hat auf der andern Seite das gesammte corpus euangelicorum nicht minder es als seine Sache ansehen müssen, den Besitzstand, den es offenbar auf seiner Seite hat, um die Fränkischen und Westphälischen Grafen in eben dem Verhältnisse zum evangelischen, als gegenseitig die Schwäbischen Grafen und Rheinischen Prälaten zum catholischen Religionstheile zu erhalten, wenigstens so lange aufrecht zu halten, als auf Art und Weise, wie es den Reichsgrundgesetzen gemäß seyn würde, nicht ein anderes ausgemacht seyn möchte.

## §. 122.

Hier ist daher der Fall, da nicht nur gesammte Reichsstände von beiderley Religionen ihre zweyerley einander entgegenstehende Meynungen so klar und so förmlich, als es nur jemals erwartet werden kann, ausdrücklich erkläret, mithin die itionem in partes so, wie sie nach dem wahren Sinne des Westphälischen Friedens eben darinn bestehet, vt ex vna parte catholici, ex altera A. C. status in diuersas abeant sententias (y), ganz unwidersprechlich ausgeübet haben. Sondern wenn

b) folglich gilt hier nichts als sola amicabilis compositio.

(y) Mit diesen Worten hatte sich das kaiserliche Ultimatum bey den Westphälischen Friedenshandlungen im März 1647. in Meiern act. pac. Westphal. 5. Th. S. 127. §. 21. über die Sache erkläret; so hier als der beste Commentarius angesehen werden kann, um das zu erläutern, daß in duas *partes* ire im I. P. O. art. 5. §. 52. nichts anders heißt, als in diuersas *sententias* abire.

wenn man diese Verordnung des Westphälischen Friedens auch auf den Fuß nehmen wollte, wie bey anderen Gelegenheiten catholischer Seits behauptet werden wollen, daß es ein Fall seyn müßte, da beide Religionstheile als die zwey streitenden Partheyen anzusehen wären (z); so würde auch das hier ganz eigentlich der Fall seyn, da offenbar die beiden corpora, catholicorum und euangelicorum, eben darüber vollkommen als zwey Partheyen streiten: ob nur das letztere, oder ob auch jenes das Fränkische und Westphälische Grafencollegium mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Deputationstägen auf seine Seite zu rechnen berechtiget sey? und da ein jedes Corpus auf seiner Seite Interesse gnug dabey findet, um eben das als seine eigne Sache anzusehen.

Sollen es also irgend nicht leere Worte seyn, wenn der Westphälische Friede den Ausspruch thut: catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, *sola* amicabilis compositio lites dirimat; so kann wohl kein Fall erdacht werden, wo es unwidersprechlicher als hier seine Anwendung finden muß, daß die Frage: ob das Fränkische und Westphälische Grafencollegium auch auf der catholischen Religionsseite einer ausserordentlichen Reichsdeputation einen Platz bekommen solle? nach dem zwischen beiden Religionstheilen darüber entstandenen Widerspruche auf keine andere Art, als einzig und allein durch gütliche Vergleichung beider Religionstheile ihre Erledigung bekommen könne.

Ist es aber *sola* amicabilis compositio, die hier den Ausschlag geben kann; so ist es gewiß keine zur kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntniß gehörige Sache. Denn so hätte der Westphälische Friede nicht sagen müssen: sola *amicabilis compositio*

(z) Siehe z. E. das am 13. Aug. 1728. in der Zwingenbergischen Sache abgelegte votum commune catholicorum in Fabers Staatscanzley 54. Th. S. 304.

*positio*, sondern *cognitio caesarea* lites dirimat. Davon stehet aber nichts an dieser Stelle des Friedens.

## §. 123.

Gleichwohl ist das die Hauptstütze, auf welcher obiger Berichtsentwurf die Beschönigung des darinn angenommenen Systems zu gründen sucht, da es darinn heißt: "Es sey „a) der zwischen den Fränkischen und Westphälischen Grafen in „Ansehung ihres Deputationsrechts zu den cammergerichtlichen „Visitationen und Revisionen ausgebrochene Streit nicht zur „reichstägigen Berathung und Erstattung eines diesfallsigen „Gutachtens, sondern zur kaiserlichen oberstrichterlichen Er„kenntniß gehörig; und es möge b) die Würkung des iuris-eun„di in partes in comitiis auf eine zur Comitialberathung nicht „gehörige oder sonst zur itione in partes nicht vereigenschafte„ten Sache auch nicht erstrecket werden."

Es wird also 2) ohne Grund vorgegeben, daß diese Sache a) nicht zur Comitialberathung, sondern zur richterlichen Entscheidung geeignet sey;

Wenn, auch ohne alle Rücksicht auf die zugleich hier eintretende Religionstrennung, das keine zur Comitialberathung gehörige Sache seyn soll, wo über eine Stelle bey der Reichsdeputation so, wie in gegenwärtigem Falle, eigentlich davon die Frage ist: ob das gesammte Corpus der Teutschen Reichsstände, sofern es einigen ihres Mittels im Namen des ganzen Reichs gewisse Aufträge zu geben hat, unter den dazu deputirten Ständen einzelne Grafen, oder nur die vier reichsgräflichen Collegien benannt wissen will, und in welcher Ordnung dieselben nach einander auftreten sollen? und ob von demjenigen, was dieserhalb schon in einer förmlichen Reichstags-Berathschlagung angezeiget und genehmiget worden, ohne anderweite reichstägliche Berathschlagung und Genehmigung wieder abgeändert werden könne? — Wenn das keine zur Comitial-Berathung gehörige Sache ist; so möchte man fragen, was dann für Grundsätze zur Bestimmung einer Comitialsache gelten, und wo dann anders

als am Reichstage dergleichen Fragen erörtert und ausgemacht werden sollen?

Ereignet sich aber in Erörterung einer solchen Frage eine zwiespältige Meynung beider Religionstheile, oder sucht gar ein Theil gegen den andern etwas durchzusetzen, wo es offenbar darum gilt, daß der andere gesammte Religionstheil an der Zahl seiner Mitglieder, und also in einer ihn selbst gerade zu interessirenden Sache, verliehren soll, was jener zu gewinnen denkt; — wo also würklich beide Religionstheile zugleich als wahre Partheyen gegen einander stehen; — wenn das keine zur itione in partes geeigenschaftete Sache seyn soll; — wo würde dann jemals sich eine dazu geeigenschaftete Sache finden? Oder wäre das nicht vielmehr eben so, als wenn sich in einem collegio paria vota ergäben, und man wollte dann erst noch die Frage aufwerfen: ob es auch eine zur Parität der Stimmen geeignete Sache wäre? Und wenn es nun noch eine zur kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntniß gehörige Sache seyn soll; so hätte man wohl Ursache zu fragen, wo dann noch jemals die Vorschrift des Westphälischen Friedens: sola amicabilis compositio lites dirimat, statt finden würde? Oder sollten diese Worte etwa ganz vergeblich und ohne allen Sinn und Gebrauch im Frieden gesetzt seyn?

## §. 124.

oder daß b) nicht alle evangelische Stände einstimmig wären.

Doch jener Berichtsentwurf erklärt sich noch weiter: „Wenn auch diese Sache zur Reichsberathung gehörig, und „ad itionem in partes vereigenschaftet wäre; so constire es „doch nicht, daß alle Stände A. C. solche in einer von den catholischen Ständen unterschiedenen Meynung ansähen, hielten „und achteten; sondern es wolle vielmehr zu vernehmen seyn, „daß auch Stände A. C. diese Sache als einen die Fränkischen „und Westphälischen Grafen unter sich betreffenden Privatstreit „ansähen, welcher zu kaiserlicher oberstrichterlicher Erkenntniß „gehöre."

Diese

Diese Aeusserung setzt erstlich den darinn versteckt liegenden Satz voraus: daß, wenn gleich alle reichsständische Corpora und Collegia durch Mehrheit der Stimmen verbindliche Schlüsse machen können, dennoch alleine das corpus euangelicorum dazu nicht berechtiget sey, sondern immer unabfällig einmüthige Stimmen haben müsse, mithin eine einzige etwa zum Abfall gebrachte Stimme als ein liberum veto die Meynung und den Schluß des ganzen corporis hemmen und entkräften könne; — oder, daß die Einschränkung, welche der Osnabrückische Friede art. 5. §. 55. in Ansehung der Reichsgerichte mit den Worten: sin duo pluresue catholici cum vno aut altero A. C. assessore et vicissim vnam, reliqui vero totidem numero, quamuis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, vorschreibt, auch auf die art. 5. §. 52. bestimmte itionem in partes, wo diese Einschränkung wohlbedächtlich nicht gesetzt, und also die itio in partes an vnanimia vota nicht gebunden ist, dennoch wider alle Regeln der Auslegungskunst hinzugedacht werden müsse.

Doch diese längst über allen Zweifel erhobene Wahrheit, daß zur itione in partes nicht praecise vnanimia erforderlich seyen, sondern daß dieselbe auch durch ein mit Mehrheit der Stimmen, geschweige dann per eminenter maiora gefaßtes conclusum corporis begründet werden könne, braucht hier nicht erst von neuem vertheidiget zu werden. Viel weniger wird das corpus euangelicorum sich jemals die Nothwendigkeit aufbürden lassen, über concluſa, die es abzufassen dienlich findet, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, sich erst constituiren zu lassen, ob auch alle seine Mitglieder darüber gleicher Meynung gewesen seyen? Allenfalls würde man inzwischen hier eine nähere Anzeige haben erwarten können, was das eigentlich für Stände A. C. seyn sollten, welche diese Sache als zur oberstrichterlichen Erkenntniß gehörig anzusehen hätten? Im corpore selbsten ist bisher wenigstens davon nichts zu vernehmen gewesen.

§. 125.

B) Der R. A. 1570. paßt 1) nicht auf gegenwärtigen Fall.

Wenn übrigens obgedachter Berichtsentwurf sich ferner darauf beziehet, daß "über streitige Session und Stimmen der „Stände Ihro kaiserlichen Majestät in Kraft dero oberstrichter„lichen Amts nach klarem Ausdruck des Reichsabschiedes vom „Jahre 1570. §. 160—162. das Erkenntniß gebühre, um „welches anzusuchen die catholischen Grafen in Westphalen und „Franken im Begriffe seyen;" so ist freylich in besagtem Reichsabschiede von Kaiser und Reich beliebt worden, daß einzelne Stände, die damals über Sitz und Stimmrecht oder dessen Ordnung und Rang bey der Reichsversammlung gestritten, zum rechtlichen Austrage ihrer Sache in possessorio et petitorio verwiesen werden sollen. Es ergibt sich aber auch eines Theils aus dem Erfolge, was sich überhaupt doch für Schwierigkeiten dabey hervorgethan haben, und wie insonderheit besage der Reichsabschiede 1594. §. 124., und 1603. § 66. kaiserliche Majestät "sammt etlichen aus dem Mittel der drey Reichsräthe „hierzu deputirten Personen" sich daraus referiren lassen wollen; wodurch diese als eine mit Zuziehung einer besonderen Reichsdeputation zu erledigende Sache von anderen Justitzsachen doch sehr unterschieden worden. Und dann ist anderntheils von solchen einzelnen Sessionsstreitigkeiten der gegenwärtige Fall doch unendlich unterschieden, da eigentlich zweyerley Fragen den streitigen Gegenstand ausmachen: ob I) das ganze Reich, und insonderheit der Reichsfürstenrath, oder noch näher der altweltliche Fürstenstand schuldig sey, nicht nur ganzen gräflichen Collegien, sondern auch einzelnen Reichsgrafen ein Deputationsrecht zu gestatten? und ob II) das corpus catholicorum oder das corpus euangelicorum Recht habe, indem jenes die bisher bloß zum evangelischen Religionstheile gerechneten Collegia und Curiatstimmen der Fränkischen und Westphälischen Grafen als vermischt in Anspruch nimmt, um ihnen bey Reichsdeputationen auch auf der catholischen Seite eine Stelle zu verschaffen; sol-

ches aber von letzterem widersprochen wird? Von diesen beiden Fragen enthält aber obige Stelle des Reichsabschiedes 1570. offenbar nichts, was darüber ein richterliches Erkenntniß begründen könnte; ohne zu gedenken, wie wenig von 1570. her ein solches Erkenntniß sich begründen lassen würde, wo 1648. ein neueres Reichsgrundgesetz verordnet: *sola amicabilis compositio* lites dirimat.

## §. 126.

Wenn man die Sache auch bloß aus dem Gesichtspuncte ansehen wollte, sofern hier von den in dem schemate visitatorum von 1654. vorkommenden Worten: Ein Graf, ein Theil des Reichs eine andere Auslegung machen will, als ein anderer Theil des Reiches, der zugleich den Besitzstand auf seiner Seite hat, es dem Sinne des jüngsten Reichsabschiedes und der bisherigen Reichsverfassung gemäß hält; so würde die Verordnung des Westphälischen Friedens im I. P. O. art. 5. §. 55.: Si qua dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt, — remittantur ad comitia imperii vniuersalia, hier so unleugbar eintreten, daß, wenn auch die Sache sonst zu einem Processe bey Reichsgerichten qualificirt, und schon würklich von einem oder andern Theile daselbst angebracht wäre, dennoch dieselbe von da zurück an den Reichstag verwiesen werden müste. So wenig ist diese Sache überall zum reichsgerichtlichen Erkenntniß qualificirt, oder ihrer Natur nach, und nach allen ihren Umständen, anders als zur reichstäglichen Behandlung geeignet.

2) Wenn auch die Sache bey Reichsgerichten angebracht wäre, hätte sie doch an den Reichstag zurückgewiesen werden müssen.

Desto sonderbarer ist es, wenn in obigem Berichtsentwurfe über alles das noch erst als ein futurum contingens geäussert wird, wie die catholischen Grafen in Westphalen und Franken im Begriffe seyen, um richterliches Erkenntniß erst noch künftig anzusuchen. Und dennoch soll in dieser noch erst künftig anzubringenden Rechtssache schon jetzt eine provisorische richter-

terliche Verfügung einsweilen zum voraus begründet werden! Auf der andern Seite liegt hingegen klar am Tage, daß, so wenig bisher die Sache auch noch bey Reichsgerichten würklich angebracht ist, so augenscheinlich im Gegentheile in den Reichstagshandlungen, wie solche schon vom Jahre 1766. her über die Visitationssache in Gang gekommen sind, auch das alles bereits vorgekommen und würklich angebracht ist, was nachher nur einseitig abgeändert werden wollen, und eben deswegen nur zu Aufrechthaltung des bisherigen Besitzstandes und des in der That schon 1766. gefaßten Reichsschlusses die nothgedrungene itionem in partes veranlasset hat.

## §. 127.

Und 3) selbst nach dem R. A. 1570. hätte doch der Besitzstand ungestöhrt bleiben müssen.

Aber was noch mehr ist, wenn man bey so gestalten Sachen von dem Reichsabschiede 1570. ja noch eine analogische Anwendung auf den gegenwärtigen Fall machen wollte; so wäre unstreitig das nächste, was sich noch sagen liesse, aus dem §. 164. sothanen Reichsabschiedes: daß doch wenigstens "immittelst ein „jeder bey seiner possessione vel quali, wie die hergebracht, „gelassen werden solle;" welches in gegenwärtigem Falle in der That das einzige war, worauf vorerst alles ankam, indem nur verlangt wurde, es wenigstens bis zu ausgemachter Sache bey dem bisherigen Besitzstande zu lassen, sowohl in dem Betrachte, daß nicht einzelne Grafen, sondern nur ganze gräfliche Collegien zu Deputationsstellen zu subdelegiren hätten, als auch in Absicht dessen, daß die Fränkisch und Westphälisch gräflichen Collegien zur evangelischen Seite zu zehlen seyen, wie es bisher geschehen war.

Nun mag allenfalls dahin gestellt seyn, ob es etwa von Ohngefähr geschehen, daß nicht dieser §. 164., sondern nur die vorhergehenden §§. 160 — 162. des R. A. 1570. in mehrgedachtem Berichsentwurfe angeführet sind. Allein das ist doch

dop-

doppelt seltsam, wenn dieser Entwurf zu Entkräftung des selbst in der kaiserlichen Wahlcapitulation art. 1. §. 3. ganz namentlich enthaltenen Satzes: "daß ein Stand des Reichs aus dem „Besitze seines Sitz- und Stimmrechts von kaiserlicher Majestät „auch nicht prouisorie möge entsetzt werden," so gar dieses hinzufüget: wie "die Folge der über das Stimmrecht ausbrechen„den Streitigkeiten, nach der selbstigen Bekenntniß des R. A. „1570. §. 160. ins gemein diese zu seyn pflege, daß durch sol„che, wie die Worte des Gesetzes lauten: die Stimmen in „den Räthen abgehen."

Daß dieses letztere, wenn selbst der Besitz unter mehreren bestritten wird, zu Zeiten geschehen könne, hat freylich der Reichsabschied nicht unbemerkt gelassen. Wie wenig es aber desselben Absicht gemäß sey, daß ein Stand, der würklich in Besitz ist, über jeden Anspruch seines Sitz- und Stimmrechts durch eine provisorische Verfügung oder unter irgend einem andern Vorwande sollte entsetzt werden können; das kann nur solchen Lesern entgehen, die sich nicht etwa die Mühe geben, solche Gesetze nachzuschlagen und im Zusammenhange nachzulesen. Denn sonst wird hier in obgedachtem §. 164. eben des R. A. 1570. ein jeder Leser eine ganz andere Ueberzeugung finden.

## §. 128.

Kurz, man mag die Sache von einer Seite ansehen, wie man nur immer will, so bleibt die itio in partes, wie sie in den conclusis corporis euangelicorum vom 26. Jul. 1775. und vom 12. März 1776. enthalten ist, in gegenwärtiger Sache, wie in allen anderen, so oft man noch zu dieser Nothwehre zu schreiten sich genöthiget gesehen, das einzige Rettungsmittel für den evangelischen Religionstheil; — nicht um neue Dinge durchzusetzen, oder dem andern respectablen Reichstheile eigenmächtige Anmassungen aufzudringen; — sondern bloß um den bis-

11) Das corpus euangelicorum hat also überall nicht anders thun können, als wie es nothgedrungen würklich gethan hat.

bisherigen Besitzstand und die im Westphälischen Frieden so mühsam und sorgfältig begründete Reichs- und Religionsverfassung zu erhalten, — um nur das zu verhüten, daß nicht jede neu aufgebrachte Ansprüche und Anmassungen, so bald sie dem catholischen Religionstheile nur zuträglich scheinen, gleich eigenmächtig unternommen, und mit der Mehrheit der Stimmen, über die alsdann nichts fürchterlicheres zu denken wäre, ohne Rücksicht auf Besitz und Herkommen sofort durchgesetzt werden können.

Die Erfahrung hat auch diesmal gelehret, wie viel dazu gehöre, wenn der evangelische Religionstheil dieses in der That doch einzig und allein ihm seine Erhaltung gewährende Palladium zur Hand nehmen soll. Wie nahe ist es nicht erst demselben geleget worden, ehe er diese Schutzwehre ergriffen hat? Wie lange hat man sich auf der evangelischen Seite der Visitationsdeputation, da die eigenmächtige gräflich Metternichische Anmassung schon würklich in Gang gebracht werden wollen, nur noch mit Vorstellungen, Widersprüchen, Verwahrungen, Berichtsanträgen, und Berufungen an Kaiser und Reich hingehalten, — in der Hoffnung noch durch solche Mittel weiteren Folgen vorzubeugen, und doch das einmal so weit gediehene Visitationswerk aufrecht zu halten? — Wie viele Mühe haben sich nicht evangelische Reichsstände sammt und sonders gegeben, durch gütliche Versuche, Vorschläge, Negotiationen, provisorische Nachgebungen und alle mögliche Mittel nur zu dem Zwecke zu gelangen, daß die Visitation doch im Gange bleiben möchte? — Wie vieles haben sie in dieser Absicht nicht schon eben in ihren provisorisch eingegangenen und noch weiter vorgeschlagenen Vergleichspuncten nachgegeben? — Aber wie wenig hat das alles auf der andern Seite gefruchtet, um auch nur im mindesten von den einmal aufgebrachten Ansprüchen und zu deren besitzwidriger Durchsetzung angestellten Unternehmungen irgend abzulassen?

Was wird für das Publicum und für die Nachwelt übrig bleiben, daraus zu schliessen, als daß entweder die Absicht gewesen seyn müsse, den auf Seiten des evangelischen Religionstheils bemerkten grossen Eifer, mittelst der Visitation zu einer wahren Verbesserung des Reichsjustitzwesens zu gelangen, dahin sich zu Nutze zu machen, um dagegen in noch so nachtheiligen Neuerungen und Anmassungen denselben am Ende zum Nachgeben zu bringen, wenn anders die Visitation nicht unterbrochen werden sollte? — Oder hat man etwa gerne der Visitation ein Ende machen wollen, und nur deswegen die Sachen so weit bis aufs äusserste getrieben, als man voraussehen können, daß der evangelische Religionstheil (— oder, wenn man die Sache in ihrem wahren Lichte betrachtet, in der That der ganze altweltliche Fürstenstand, als von welchem Stande hauptsächlich diejenigen hohen Häuser sind, die sowohl auf der evangelischen Seite der Visitationsdeputation als in den evangelischen Conferenzen zu Regensburg sich nichts als die Aufrechthaltung der bisher hergebrachten Verfassung, wie sie den chur- und fürstlichen Häusern beiderley Religionen gleich nahe am Herzen liegen muß, angelegen seyn lassen, —) unmöglich würde nachgeben können? — Das mag der unpartheyischen Nachwelt zu beurtheilen vorbehalten bleiben.

# Dritter Abschnitt

## von dem besonderen Anstande, der sich bey der Visitation des Cammergerichts in Ansehung der Revisions-Sachen ereignet hat.

### I.

Einige hier vorauszusetzende allgemeine Betrachtungen über die eigentliche Beschaffenheit dieses Revisionsgeschäfftes.

### §. 129.

Bey den Teutschen Reichsgerichten gibt es Rechtssachen über Regenten und ganze Länder, ganz anders als in anderen Reichen.

Wenn man das Teutsche Reich, sofern es als ein Inbegriff so vielerley besonderer Staaten angesehen werden kann, deren jeder seine eigne Regierung und Verfassung hat, mit anderen Europäischen Mächten in Vergleichung stellet; so zeigt sich die Teutsche Verfassung unter andern vorzüglich darinn als einzig in ihrer Art, daß, wenn andere Mächte keinem gemeinsamen höhern Gerichtsstande unterworfen sind, und also nichts als Krieg oder gütliche Handlung wider sie zum Rechte zu gelangen dienet, hier gleichwohl ein jeder Reichsstand, er mag noch so viele und grosse Länder, oder ein noch so kleines Gebiet zu regieren haben, geschehen lassen muß, daß Ansprüche oder Beschwerden im Wege Rechtens wider ihn angebracht und entschieden werden können.

Eben daher kömmt aber auch dieser Unterschied, daß, wenn in anderen Reichen hohe und niedere Gerichte nur über

Pri-

Privatgüter oder Privatgerechtsame bloſſer Unterthanen zu sprechen haben, bey den Teutschen höchsten Reichsgerichten Sachen zur Entscheidung kommen können, die ganze Länder und Staaten betreffen, und in denen Regenten ganzer Länder so gut, wie anderswo einzelne Unterthanen, als Beklagte zu Recht stehen, und bey dem Ausspruche in der höchsten und letzten Instanz sich beruhigen, und deſſen Hülfsvollstreckung gewärtigen müssen.

## §. 130.

Das Reichsjustitzwesen verdient also doppelte Aufmerksamkeit.

Bringet nun überall die Natur des Justitzwesens mit sich, daß über das Meine und Deine keine höchste Gewalt einen bloß willkührlichen Ausspruch zu thun berechtiget ist, sondern in jeder Rechtssache mit möglichst sorgfältiger Prüfung beiderseitiger Gründe erst das Recht abgewogen, und mit Entfernung aller nur erdenklichen Nebeneinflüsse auf nichts als Wahrheit und Gerechtigkeit gesehen werden muß, — wenn anders nicht das Mittel, so dazu dienen soll, einem jeden zu seinem Rechte zu verhelfen, in das fürchterlichste Mittel, einem jeden seinen Besitz, Gerechtsame, Hab und Gut unwiderstehlich unsicher zu machen, ausarten, und also die innerliche Sicherheit, als den ersten Hauptzweck aller bürgerlichen Gesellschaft gerade umzukehren dienen soll; — Bestehet darinn überall, wie es keinen Zweifel hat, das Wesen des Justitzwesens, wenn man bis auf dessen erste und allgemeinste Grundsätze zurückgehet; — wie viel mehr haben dann die Teutschen Reichsstände nicht Ursache, die ebenwegen ihrer Reichsstandschaft nach der Teutschen Reichsverfassung ihnen gebührende Theilnehmung an der Regierung des Reichs und an dessen gesetzgebender Gewalt, vorzüglich dahin zu verwenden, daß das Reichsjustitzwesen und insonderheit diejenige Instanz, die sowohl über sie, die Reichsstände selbst, als über ihre Unterthanen, die höchste und letzte seyn soll, so vollkommen als möglich eingerichtet, und nicht etwa der Gefahr bloß willkührlicher oder auf andere Dinge, als bloß auf Wahr-

heit und Gerechrigkeit, Rücksicht nehmender Aussprüche, ausgesetzt werde?

§. 131.

Es ist deswegen von je her von willkührlichen Einflüssen möglichst unabhängig gemacht worden.

War es deswegen in vorigen Zeiten des so genannten mittlern Zeitalters gewöhnlich, daß zwar Kaiser und Könige, wenn über Reichsstände Recht zu sprechen war, selbst zu Recht sassen, und durch ihre persönliche Anwesenheit und Aufsicht darüber wachen und halten konnten, daß alles ordentlich hergienge, aber doch ohne daß sie die Entscheidung einer im Streit begriffenen Rechtssache auf ihre eigne oder auch ihrer Minister und Räthe Einsicht oder Willkühr, sondern lediglich auf die Stimmen einer gewissen Anzahl ebenmässiger Reichsstände, welche beider Theile Gründe gehört und erwogen hatten, ankommen liessen; so war bey der neuen Einrichtung des Reichsjustizwesens, die man mit Errichtung des Cammergerichts vor Augen hatte, der Natur der Sache und den Umständen nicht minder gemäß, daß zwar an statt des Kaisers ein von demselben nach Vorschrift der Gesetze zu ernennender Fürst oder Reichsgraf dessen Stelle zu vertreten bekam, um sowohl dem ganzen Gerichte das erforderliche Ansehen zu geben, als alles in gehöriger Ordnung zu erhalten. Aber die eigentliche Entscheidung einer jeden Sache ward doch lediglich den Stimmen der Urtheiler oder nachher so genannten Beysitzer überlassen, welche die Churfürsten und übrigen in Kreise vertheilten Stände selbst zu ernennen, und in so weit es sich selbsten zuzuschreiben haben, wenn sie nicht alles mögliche anwenden, um lauter tüchtige und rechtschaffene Männer zu dieser wichtigen Stelle zu befördern.

Ja das Cammergericht hat von seiner ursprünglichen Einrichtung her noch den besonderen Vorzug bekommen, daß man weder das kaiserliche Hoflager, noch den Ort, wo das gesammte Reich unter seinem Oberhaupte versammelt ist, sondern eine von beiden abgesonderte freye Reichsstadt demselben zum Sitze an-

angewiesen hat, damit ein jeder Beysitzer dieses Tribunals, wie es dem wahren Zwecke einer solchen Gerichtsstelle recht angemessen ist, seine Meynung in jeder Rechtssache bloß nach seiner Ueberzeugung desto freyer und unabhängiger äussern könne, je weniger irgend einiges persönliches Verhältniß ihn in den Fall setzen kann, mehr oder weniger Annehmlichkeiten oder vielleicht unangenehme Begegnungen erwarten zu dürfen, wenn seine Vota auch noch so erhabenen und vielvermögenden Personen nicht nach Wunsch ausfallen sollten.

## §. 132.

Auch die Revisionen am Cammergerichte hat man daher auf den Ausspruch reichsständischer Revisoren ankommen lassen.

Doch eben diese unabhängige Lage, worinn man das Cammergericht und dessen einzelne Mitglieder setzte, hätte auf der andern Seite wieder in üble Folgen ausarten können, wenn nicht in Zeiten die weise Veranstaltung getroffen wäre, von Zeit zu Zeit von Kaiser und Reichs wegen eine Visitation an Ort und Stelle, wo das Cammergericht seinen Sitz hat, anzuordnen, und durch diese wachsame Ausübung des Rechts der höchsten Aufsicht alles in steter Aufmerksamkeit und Ordnung zu erhalten.

Da man sich aber nicht begnügte, durch die Visitation bloß die etwa eingeschlichenen allgemeinen Fehler des Gerichts oder auch persönliche Abweichungen einzelner Glieder desselben untersuchen und gebührend herstellen zu lassen, sondern auch einzelnen Partheyen gestattete, Beschwerden in einzelnen Rechtssachen anzubringen, und mittelst eines förmlichen Rechtsmittels der so genannten Revision um anderweite Besichtigung der Acten und Abänderung des cammergerichtlichen Erkenntnisses zu bitten; so kam auch hier wieder alles darauf an, die entscheidende Erörterung einer jeden Revisionssache von allen Nebeneinflüssen so unabhängig als möglich zu machen.

In-

Insonderheit war es auch hier den Umständen und der Teutschen Reichsverfassung sehr gemäß, daß es zwar kaiserlicher Majestät unbenommen blieb, einer solchen Revisionserörterung ihre eigne Commissarien beywohnen zu lassen. Aber die Abfassung des eigentlichen revisorischen Erkenntnisses ward doch weder von kaiserlicher Majestät, noch von einer kaiserlichen Commission erwartet, sondern lediglich denjenigen Räthen anvertrauet, die von den jedesmal zur Visitation deputirten Ständen besonders dazu subdelegirt, und sowohl dem strengesten Justitzeide als allenfalls der Recusation des Cammergerichts unterworfen waren.

## §. 133.

Bey der neuen Hoffnung zu Revisionen seit 1767. entstand die Frage: wie solche zu behandeln seyen?

Mit welchem glücklichen Erfolge diese herrliche Anstalt in der andern Hälfte des XVI. Jahrhunderts an die dreyssig Jahre würklich in beständigem Gange gewesen, ist eine bekannte Sache; aber auch eben so bekannt, daß nunmehr beynahe schon seit zwey hundert Jahren keine Revision mehr zur Erörterung gekommen ist, wenn man den einzigen ausserordentlichen Fall der Münsterischen Erbmännersache ausnimmt, den ein Reichsgutachten vom 30. Apr. 1706. einer bloß zu dieser Sache ernannten Reichsdeputation zur Revision übergeben hat.

Es konnte daher auch in diesem Betrachte nicht anders als eine allgemeine Freude erwecken, als mit der im Jahre 1767. in Gang gebrachten Visitation des Cammergerichts auch so nahe Hoffnung anschien, daß nicht nur die bisher unerledigt gebliebenen Revisionssachen zur Erörterung gelangen, sondern auch eben damit fürs künftige der Gebrauch dieses Rechtsmittels wieder in völlige Ordnung kommen möchte.

In der That fand sich zwar nach Erlassung des kaiserlichen Edicts, vermöge dessen alle Partheyen, welche die Erörterung ihrer bisher eingewandten Revisionen verlangten, sich von neuem bey Churmainz und am Cammergerichte melden sollten, die An-

zahl derselben so groß nicht, als man nach der Länge der Zeit, da solche Revisionen unerörtert geblieben waren, hätte vermuthen sollen. Doch waren immer noch wichtige Sachen gnug darunter, deren Erledigung denen, die sie betreffen, höchst angelegen seyn mußte. Aber auch noch ungleich wichtiger war es für die Zukunft, wenn dieses Rechtsmittel wieder in völligen Gang gebracht werden sollte, in der Art und Weise, wie die Revisionssachen zur Entscheidung gebracht werden sollten, so zu Werke zu gehen, wie es der Reichsverfassung nach ihrer jetzigen Lage gemäß war, und in der Folge als eine neue Richtschnur des Herkommens weiter befolget werden konnte.

§. 134.

Es fehlte zwar weder an Gesetzen, noch an Beyspielen voriger Zeiten, wie mit den Revisionssachen umzugehen sey. Allein nach Verlauf einer so langen Zeit von beynahe 200. Jahren war eines Theils nicht zu erwarten, daß die ehemaligen Beyspiele erörterter Revisionen so bekannt seyn sollten, daß nicht selbst über die Frage: was das Herkommen voriger Zeiten dieserhalb mit sich bringe? manche Zweifel hätten entstehen sollen. Und wie sehr hat sich nicht andern Theils seit zwey Jahrhunderten überall die Verfassung des Teutschen Reichs sowohl durch ein neueres Herkommen, als durch ausdrückliche neue Reichsgrundgesetze, insonderheit durch den Westphälischen Frieden und die neuern kaiserlichen Wahlcapitulationen, geändert? Wie natürlich erwuchs also hier bey jedem Schritte, den man vor sich sah, der Gedanke, ob auch das, was im XVI. Jahrhunderte den damaligen Gesetzen und Herkommen gemäß gewesen, noch auf die jetzigen Umstände paßte und ohne Nachtheil der nunmehrigen Reichsverfassung in Anwendung gebracht werden könnte? Wie viele neue Umstände traten nicht jetzt ein, an die man im XVI. Jahrhundert nicht gedacht hatte, die also freylich ganz andere Bestimmungen als nach Gesetzen oder Herkommen des XVI. Jahrhunderts erforderten?

es sey nach altem Herkommen, oder nach der inzwischen veränderten Reichsverfassung.

## §. 135.

Ein mißlicher Plan schien den Ausgang aller Revisionen dem Einflusse des kaiserlichen Hofes unterwerfen zu wollen;

Alles das betraff solche Fragen, deren Bestimmung nicht von der oberstrichterlichen, sondern von der gesetzgebenden Gewalt abhieng, und also weder einseitig von kaiserlicher Majestät oder kaiserlichen Ministern und Commissarien, noch auch von den zur Visitation und Revision deputirten Ständen und deren Subdelegirten, sondern einzig und allein von dem unter seinem Oberhaupte versammelten ganzen Reiche erwartet werden konnte. Und wie sehr wäre es zu wünschen gewesen, wenn man diesen reichsverfassungsmässigen Weg gleich von Anfange oder doch noch im Fortgange des Geschäfftes zu rechter Zeit und in dem zwischen Haupt und Gliedern billigen gegenseitigen Vernehmen eingeschlagen hätte? Wie wenig konnte es hingegen von glücklichem Erfolge seyn und auf die Länge Bestand haben, wenn man alles ohne Unterschied zur oberstrichterlichen Gewalt und zur einseitigen kaiserlichen Entscheidung und Verfügung ziehen wollte; — wenn bey jeder Gelegenheit sich immer deutlicher hervorthat, wie man alle reichstägliche Berathung soviel nur möglich zu vermeiden suchte, — wie der ganze Plan nur darauf zu gehen schien, daß sich die Stände schlechterdings sollten gefallen lassen, was etwa gewisse Anschläge nach noch so übertriebenen Grundsätzen an die Hand gegeben hatten, — wie nur das Churmainzische Directorium in allem begünstiget, aber eben dadurch auch zu desto grösserer Folgsamkeit mehr zu Ausführung der kaiserlichen Vorschriften als zu Aufrechthaltung der reichsständischen gemeinsamen Vorrechte bewogen werden sollte, — wie man sich in Visitations- und Revisions-Sessionen nur der Mehrheit der Stimmen zu versichern suchte, wozu nebst den eignen Stimmen des Wiener Hofes durch Beytritt der geistlichen Reichsstände, auch gräflicher und reichsstädtischer Stimmen, oder auch persönlich von gleicher Gesinnung befundener Subdelegirten ohne grosse Schwierigkeit zu gelangen immer nicht geringe Hoffnung war; — wie allenfalls das Ansehen der kaiserlichen Commission

in allem den Ausschlag geben sollte; — und wie auf solche Art endlich der Ausgang aller am Cammergerichte anhängigen Rechtssachen, sobald nur eine Revision darinn zur Hand genommen worden, zuletzt lediglich in die Hände des kaiserlichen Hofes gespielt werden würde?

## §. 136.

womit alle bisherige Vorzüge des Cammergerichts vereitelt seyn würden.

So möchte dann freylich das Cammergericht im übrigen eingerichtet seyn wie es wollte; — Man möchte von Seiten der Reichsstände zu dessen mehrerer Aufnahme mit Vermehrung der Anzahl Beysitzer, mit fortgesetzten kostbaren Visitations-Anstalten, mit Präsentation der geschicktesten und rechtschaffensten Männer, sich noch so grosse Last und Sorgen aufladen; — Man möchte Proceß, Verfassung und Gesetze noch so vollkommen einzurichten suchen; — so würde doch Partheyen, die wichtige Processe am Cammergerichte hätten, bald begreiflich werden, daß sie sich nicht zuverlässiger eines völlig glücklichen Ausganges versichert halten könnten, als wenn sie sich in Zeiten die Gunst des kaiserlichen Hofes zu verschaffen suchten. Und da freylich für die erhabene Person eines Monarchen selten die Umstände gestatten, von einzelnen Rechtssachen so genaue Kenntniß zu nehmen, als dazu gehören würde, wenn der Monarch selbst sich damit abgeben sollte; so würde für diejenigen, die sonst dabey zu thun und zu rathen hätten, das dadurch eröffnete Feld desto grösser seyn, um in die letzte Entscheidung aller am Cammergerichte anhängigen Rechtssachen einen meist den Ausschlag gebenden Einfluß zu gewinnen, da, das Cammergericht möchte sprechen wie es wollte, die von einem oder dem andern Theile nur zu ergreifende Revision die Sache doch in die Wege leiten würde, wo jener Einfluß doch seine völlige Würksamkeit haben könnte.

## §. 137.

Ein solcher Plan würde aber selbst dem kaiserlichen Interesse gänzlich uwider,

Ein Plan von der Art könnte freylich für diejenigen, deren Würksamkeit dadurch geschäfftig werden möchte, vielleicht ungemein schmeichelhaft scheinen. Es dürfte auch nicht schwer fallen, demselben einen solchen Anstrich zu geben, als ob dadurch der kaiserlichen Hoheit ein neuer Glanz und Nachdruck verschafft würde, und als ob hingegen eben deswegen gleichsam dem Kaiser an Krone und Scepter gegriffen wäre, wenn nur ein Wort gegen einen solchen Plan geäussert würde; womit dann alleine schon mancher abgeschreckt werden möchte, nur darüber nachzudenken, geschweige dann Gedanken, die auch noch so gegründet seyn möchten, darüber zu äussern.

Allein in der That ist das ein Plan, der dem wahren Interesse der kaiserlichen Majestät doch gerade entgegensteht. Keinem Monarchen kann jemals ein Plan zuträglich seyn, dessen Ausführung nicht auf die wahre gemeine Wohlfahrt des ganzen Staates, sondern auf Ausübung eigner Willkühr oder auf Durchsetzung eigennütziger Absichten abzielet. Gemeiniglich haben solche Anschläge am Ende nur den Erfolg, daß sie die Herzen der Unterthanen, in deren Zuneigung der gröste Schatz aller Regenten ist, von ihnen abziehen, und zuletzt alles in Verwirrung und Zerrüttung setzen. Nichts kann aber leicht unerträglicher erdacht werden, als wenn es auch nur einen Anschein der Möglichkeit hat, an Orten, wo man sein Recht von Handhabung einer gerade durchgehenden Gerechtigkeit erwartet, willkührliche oder von Nebeneinflüssen abhangende Aussprüche gewärtigen zu müssen. Und kein Reich ist endlich weniger für solche Anschläge gemacht, als das Teutsche Reich, dessen Oberhaupt immer im Grunde desto glorreicher seyn wird, je mehr es nur das sich angelegen seyn läßt, daß insonderheit das Reichsjustitzwesen von allen möglichen Nebeneinflüssen gesäubert, und eben dadurch in solche Aufnahme gebracht werde, daß ein in des

Kaisers allerhöchstem Namen ausgesprochenes reichsgerichtliches Urtheil schon bey der ganzen Welt die Vermuthung für sich habe, daß ein solches Urtheil anzufechten eben so angesehen werde, als der Wahrheit und Gerechtigkeit selbst Hohn zu sprechen.

## §. 138.

Von Seiner jetzt glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät persönlicher Gesinnung ist es weltkundig, daß Gerechtigkeitsliebe einen der edelsten Züge in dem erhabenen Character eines **Josephs** ausmacht. Ein Plan, wie er hier beschrieben ist, dessen wahre Beschaffenheit einem so durchdringenden Geiste auch nicht leicht auf die Länge verborgen bleiben kann, wird also unter einer solchen Regierung am Ende nie eines dauerhaften Beyfalls sich zu erfreuen haben Aber wer kann für künftige entferntere Zeiten Gewähr leisten? Und wer weiß nicht, wie viel es insonderheit nach der Teutschen Verfassung zu sagen hat, wenn nur einmal der Weg dazu gebahnt ist, um auch nur auf ein einziges Beyspiel vergangener Zeiten sich berufen zu können, um in der Folge gleich ein verbindliches Herkommen darauf zu begründen?

und zwar nicht unter der jetzigen Regierung, aber doch in Besorgniß für die Zukunft zu fürchten seyn.

Man siehet also leicht, daß mit allem, was hier gesagt wird, in der That nur von künftigen Besorgnissen die Rede ist. Noch ist keine Revisions-Session gewesen; Noch hat kein kaiserliches Ministerium in Entscheidung einer Revisionssache Einfluß haben können; Noch hat keine Mehrheit der Stimmen von dieser oder jener Seite einen Ausschlag in Revisionssachen zu erwarten gehabt; Noch war also überall der Fall nicht, wo jemand das auf sich ziehen könnte, was hier nur als eine Besorgniß künftiger Möglichkeiten, wenn sie auch erst über hundert und mehr Jahre zur Würklichkeit kommen sollten, an solchen Orten, wo es Pflicht und Recht erfordert, in billige Betrachtung kömmt. Desto weniger kann etwas dabey zu erinnern seyn, die-

se Besorgnisse künftiger Möglichkeiten hier noch etwas näher ins Licht zu setzen, um nur so viel zu zeigen, daß wenigstens sothane Besorgnisse nicht ganz ungegründet sind, und daß in dem, was bisher geschehen ist, doch schon Grundes gnug liegt, daß man darüber aufmerksam werden müssen, um nur künftigen üblen Folgen wo möglich annoch vorzubeugen, ohne übrigens im mindesten jemanden Vorwürfe machen zu wollen.

Um nur das begreiflich zu machen, warum dermalen noch eine beträchtliche Anzahl derer Reichsstände, die bisher zur Visitation des Cammergerichts von 1767. her deputirt gewesen, nicht für thunlich gehalten haben, zu Vornehmung der Revisionssachen die Hand zu bieten, wird es nöthig seyn, einige hier besonders in Betrachtung kommende Puncte noch etwas genauer durchzugehen.

* * *

## II.

### Nähere Erörterung der besonderen Anstände, die sich wegen der Revisionssachen hervorgethan haben; als 1) wegen der Churmainzischen Anmassung, in jedem Revisions-Senate Sitz und Stimme oder wenigstens das Directorium zu führen.

---

### §. 139.

Wider die Absicht des jüngsten R. A.

Der Reichsabschied 1654. §. 130., auf dessen Inhalt zunächst und hauptsächlich dasjenige beruhet, was seit dem Jahre 1767. zu Wetzlar vorgenommen werden sollen, gibt den zur Visitation deputirten 24. Ständen oder deren subdelegirten Räthen eigentlich die Vorschrift, daß sie "nächst Verrichtung „der Visitation vorderst dasjenige, was damals in puncto „iustitiae geschlossen, und etwa bis dahin noch nicht völlig zum „Effect gebracht seyn möchte, werkstellig machen, und die Re„visionssachen unter Hand nehmen" sollen. Und wenn

eben

eben dieser Reichsabschied von Vertheilung der 24. deputirten Stände in vier abgesonderte Räthe spricht, so stehet das in solcher Verbindung mit den Revisionssachen, daß man Ursache hat zu glauben, die Absicht dieser Senatseintheilung sey nicht auf die eigentliche Visitation, sondern nur auf die Erörterung der Revisionen gerichtet gewesen; wie dann auch in der Folge dieses §. 130. des jüngsten R. A. nur von den geordneten vier Revisions-Räthen, aber nie von Visitations-Räthen die Rede ist; daher allem Ansehen nach schon damals die Meynung gewesen: daß gleich nach Eröffnung der Visitation erst das eigentliche Visitationsgeschäffte in vollem Rathe verrichtet, und dann erst zu den Revisionen die Senatseintheilung vorgenommen, und in solchen verordneten Senaten zur Erörterung der Revisionen geschritten werden sollte.

Bey der im Jahre 1742. errichteten Wahlcapitulation weiland Kaiser Carls des VII. hat man zwar die seitdem in den folgenden Wahlcapitulationen wiederholte Stelle art. 17. §. 8. so gefasset, daß gleich bey Eröffnung der Visitation vier Senate formirt, und von einem derselben die Visitation, von den übrigen die Revisionssachen vorgenommen werden sollten. Man hat aber damals nur zur Hauptabsicht gehabt, die ganze Sache von Seiten des churfürstlichen collegii einsweilen bis auf Genehmigung oder genauere Bestimmung des gesammten Reichs soweit vorzubereiten, daß man die genauere Bestimmung einer künftigen Comitialberathschlagung gerne überlassen, und gewiß nichts weniger im Sinn gehabt hat, als eine Abweichung vom wahren Sinne des jüngsten Reichsabschiedes oder, was eben soviel seyn würde, eine einseitige Abänderung desselben vorzunehmen, und dem gesammten Reiche aufzudringen.

§. 140.

Als hernach im May 1767. die Visitation würklich in Gang gebracht wurde, zeigte sich bald im Geschäffte selber, wie unthun. 1767. vier Mainzische Subdelegirte, erschienen

um in vier Senaten Directorium und Stimme zu führen.

unthunlich es seyn würde, daß von den 24 deputirten Ständen 18. sich nur zu Erörterung einzelner Revisionssachen verweisen lassen, und das weit wichtigere eigentliche Visitationsgeschäffte nur 6. deputirten Ständen überlassen sollten. Es ereignete sich aber auch noch überdieses gleich in den ersten Sessionen eine unerwartete Schwierigkeit, ohne deren Hebung überall keine Senatseintheilung zu Stande zu bringen möglich war.

Es erschienen nehmlich bey der ersten Classe der im Jahre 1654. zu dieser Visitation deputirten Stände, deren jeder sonst in Gefolg des kaiserlichen Ratificationsdecretes vom 17. Nov. 1766. nur einen Subdelegirten schickte, nur von Churmainz alleine auf einmal vier Subdelegirte, die gleich in der am 18. May 1767. gehaltenen dritten Session erklärten: "Wenn es zu „Formirung der Revisions-Senate komme, seyen Moguntini „nach den Reichsgesetzen und Observanz zu Führung des Reichs„directorii und Ablegung ihrer Stimme in solchen Senaten, „gleich den übrigen Herren Subdelegirten berechtiget, auch hier„zu von Ihro churfürstlichen Gnaden zu Mainz ausdrücklich „instruirt und befehliget."

Diese Erklärung stritt gerade gegen die Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes, dessen Schema in jeder Classe der 24. deputirten Stände Churmainz nur einfach in völlig gleichem Verhältnisse mit allen übrigen Mitgliedern jeder Classe und mit völliger Beobachtung der Religionsgleichheit angesetzt hatte; statt dessen, wenn Churmainz jetzt vierfach erscheinen sollte, 27. Stimmen in jeder Classe seyn würden, folglich wenn vier Senate, jeder aus sechs deputirten Ständen in gleicher Anzahl beider Religionen, gemacht werden sollten, drey andere catholische Stimmen den drey überschiessenden Mainzischen Subdelegirten nothwendig erst Platz machen und gegen selbige zurückstehen müsten.

## §. 141.

Die mit der Erzcanzlersstelle verbundenen Amtsverrichtungen und das Directorium, so Churmainz bey allgemeinen reichsständischen Versammlungen zu führen hat, haben freylich für Churmainz auch diesen Vorzug zuwege gebracht, daß sowohl bey den bisherigen ausserordentlichen, als bey den ehemaligen ordentlichen Visitationen, da unter den übrigen Ständen nur die Reihe nach einander herumgegangen, Churmainz in jeder Visitation, und so auch vom R. A. 1654. in jeder der darinn vorgeschriebenen fünf Classen eine Stelle angewiesen worden; wie solches wegen der Reichsacten, deren Verwahrung Churmainz anvertrauet ist, und wegen der Ausfertigungen, die es in allgemeinen Reichssachen zu besorgen hat, nicht wohl anders seyn können, auch in solchen Versammlungen, wo entweder das gesammte churfürstliche Collegium, oder das ganze Reich, oder doch eine das ganze Reich vorstellende vollständige Deputation in Berathschlagung tritt, das hergebrachte Churmainzische Directorium mit Vortrag, Aufrufung der Stimmen und Führung des Protocolles nicht bestritten wird.

Diese Anmassung war aber 1) ungegründet 1) nach der Natur reichsständischer Versammlungen und deren Abtheilungen.

Wenn aber eine solche reichsständische Versammlung sich wieder nach weiteren Abtheilungen absondert; daß alsdann auch in einer jeden solchen Abtheilung Churmainz nothwendig mit zu Sitz und Stimme gelassen zu werden, oder auch nur Directorium und Protocoll zu führen berechtiget seyn sollte; dazu ist in der That kein rechtlicher Grund vorhanden. Man würde sonst selbst bey der Reichsversammlung behaupten müssen, daß, wenn das versammelte Corpus sämmtlicher Reichsstände die Berathschlagung in drey abgesonderten Reichscollegien antritt, Churmainz auch im fürstlichen und städtischen Collegio wenigstens Directorium und Protocoll zu führen begehren könne, so doch niemanden in Sinn gekommen ist.

## §. 142.

2) nach dem Herkommen, das a) von 1600. gerade Churmainz entgegen ist;

Vermöge eines beygebrachten extractus protocolli vom 9. Jul. 1600. sind damals zu drey Revisionsräthen, zu zweyen sechs, zum dritten sieben Reichsstände, darunter aber nur zu dem ersten alleine Churmainz und Churpfalz, zum zweyten Churtrier und Chursachsen, zum dritten Churcölln und Churbrandenburg deputirt worden (a). Nach diesem ganz zunächst hier passenden Beyspiele, das überall bisher das einzige in seiner Art ist, kömmt das bisherige Herkommen der Churmainzischen Anmassung offenbar nicht zu statten, da zwey Revisionsräthe ganz ohne Churmainz dazu zu ziehen besetzt worden, also mit der That selbst sich klar zu Tage gelegt hat, daß es keine Nothwendigkeit sey, bey einer in mehrere Revisionsräthe vertheilten Reichsdeputation für Churmainz auch in jedem solchen Senate eine eigne Stelle anzuweisen.

Ausser jenem Vorfalle vom Jahre 1600. hat aber bis jetzt noch kein Beyspiel ausfündig gemacht werden können, daß eine Reichsdeputation in mehrere Revisionsräthe zu gleicher Zeit zergliedert worden wäre. Folglich kann auch Churmainz unmöglich ein hier passendes Herkommen beybringen; sondern so weit dieses reicht, ist es der Churmainzischen Anmassung vielmehr gerade entgegen.

## §. 143.

(a) Extractus protocolli d. d. 19. Jul. 1600. ꝛc. "Zu den drey Revi„sionsräthen sind deputirt worden: „Zum I. Senate Graf Johann von „Montfort als kaiserlicher Commissa„rius; Mainz, Pfalz, Burgund, „Baiern, Braunschweig und Präla„ten; zum II. Senate Reichshofrath „Eberhard Wambold von Umstadt, „als kaiserlicher Commissarius: Trier, „Sachsen, Würzburg, Pommern, „Costnitz und Grafen; zum III. Senate „Reichshofrath, Doctor Johann Ja„cob Streit, als kaiserlicher Commis„sarius; Cölln, Brandenburg, Jülich, „Hessen, Münster, Stadt Cölln, und „Stadt Nürnberg." Dieser Extract findet sich als die XVII. Beylage bey dem nachher gedruckten Berichte der evangelischen Subdelegirten vom 23. Febr. 1776.

## §. 143.

In den Jahren 1583. 1584. 1585. sind nach einander drey Revisionsräthe gehalten worden, deren jedem Churmainz, sonst aber immer andere Stände beygewohnt haben (b). Damit ist weiter nichts geschehen, als wie jetzt auch in den nach einander abgewechselten Classen zwar immer andere Stände, aber Churmainz in allen Classen gewesen. Hier ist aber nicht von solchen nach einander (successiue) folgenden Revisionsräthen, sondern von mehreren zu gleicher Zeit (simultanee) abgetheilten Räthen einer einigen Reichsdeputation die Rede. Was soll nun auf diese für eine Schlußfolgerung von jenen erst in ganz verschiedenen Jahren nach einander gefolgten Revisionsräthen gelten?

und b) von 1583. her in unrichtige Anwendung gebracht wird.

Oder wenn auch 1586. in einem Jahre ein Visitations- und ein Revisions-Convent, als zwey ganz verschiedene reichsständische Versammlungen, beide unter Churmainzischem directorio gehalten worden; so passet auch das Beyspiel auf den gegenwärtigen Fall eben so wenig, als wenn das churfürstliche Collegium bey der Reichsversammlung, und zu gleicher Zeit bey einer ordentlichen Reichsdeputation, oder auch wohl bey einer Kaiser- oder Römischen Königswahl versammelt gewesen, oder überhaupt zu gleicher Zeit verschiedene Reichsdeputationen angeordnet, und in allen solchen Fällen das Churmainzische Directorium an mehreren Orten zugleich ausgeübet worden ist.

Hier ist nicht der Fall von mehreren von einander ganz verschiedenen reichsständischen Versammlungen, sondern nur von einer einigen reichsständischen Versammlung, die nur gewisser



(b) Hierauf beziehet sich die zu Wetzlar am 22. Dec. 1767. zur Dictatur gekommene "Ausführung der Churmainzischen Rechte bey cammergerichtlichen Visitationen und Revisionen" §. 22. Selbige ist ebenfalls unter den Beylagen des in der vorigen Note a. gedachten Berichts Num. XV.

wisser Geschäffte wegen in besondere Räthe zergliedert werden soll, und wo alsdann die Frage ist, ob auch da bey einem jeden solchen zergliederten Rathe die Churmainzische Anwesenheit nothwendig sey, mithin von einer Reichsdeputation auch nie eine Subdeputation gemacht werden könne, ohne Churmainz dazu zu ziehen? oder ob es nicht gnug sey, wenn überhaupt bey der ganzen Deputation das Churmainzische Directorium nebst seinen Expeditions- und Archivsverrichtungen in gehöriger Activität ist?

## §. 144.

3) auch ohne, daß das Erzcanzler-Amt es nöthig macht;

Wenn bey einer Reichsdeputation gut gefunden wird, ein oder andere Aufträge noch unter besonderen Subdeputationen zu vertheilen, so ist vors erste bekanntlich eine jede reichsständische Subdelegation auch mit ihren Legations-Secretarien und Canzlisten versehen, um an der nöthigen Protocoll- und Actenführung keinen Mangel erscheinen zu lassen. Und was ausserdem etwa sonst für ein Directorium zu besorgen übrig bleiben möchte, wird allenfalls von Seiten des vorsitzenden Reichsstandes besorget. Es ist also nichts, was es zur Nothwendigkeit machen sollte, Churmainz auch zu einer jeden solchen Subdeputation zuzuziehen. Und so wenig darinn auch ein bisheriges Herkommen für Churmainz das Wort redet, so wenig kann eben das bey den in Frage stehenden Revisionsräthen statt finden, die in der That nichts anders, als mehrere Subdeputationen einer zur Cammergerichts-Visitation bestimmten Reichsdeputation sind.

Gnug, daß, wenn alle Mitglieder einer solchen Reichsdeputation in Subdeputationen oder Senate vertheilet werden, Churmainz auch dabey nicht übergangen wird, sondern auch darinn doch immer den Vorzug hat, daß, wenn andere Reichsstände nur in solchen Deputationen, worinn sie mit deputiret sind,

sind, auch zu solchen Abtheilungen gelangen können, dagegen Churmainz in allen Reichsdeputationen seinen unabfälligen Platz hat, und also auch in allen Deputationen Hoffnung hat, an Subdeputationen oder Senaten seinen verhältnißmässigen Antheil zu nehmen. Und gnug endlich, daß, so oft von solchen Senaten oder Subdeputationen eine Sache wieder aus Plenum oder auch sonst zur Ausfertigung oder zur Beylegung und Aufbewahrung zu den Reichsacten kömmt, alsdann die Churmainzischen Directorial- oder Erzcanzlers-Verrichtungen noch immer erheblich gnug in ihrer Ausübung sind.

## §. 145.

Die Reichsdeputation, welche im Jahre 1644. zu Frankfurt des Justitzwesens halber versammlet war, hatte zwar in ihrem Gutachten, worinn sie darauf angetragen, gegen den 1. März 1645. zwey, und das nächstfolgende Jahr wiederum zwey iudicia reuisoria anzuordnen, unter andern auch geäussert: daß "Ihro churfürstliche Gnaden zu Mainz, als welchen kraft „führenden directorii beide Räthe durch die Ihrigen auf ein„mal besuchen zu lassen obliege, jedesmal zwey der Ihrigen ab„schicken" möchten.

und 4) so, daß das Dep. Gutachten 1644. a) durch den jüngsten R. A. geändert worden;

Allein da erst bey den Westphälischen Friedenshandlungen in Frage kam: ob und wie weit diesem Deputations-Gutachten die Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses beygelegt werden sollte? so hieß es im instrumento pacis Osnabrugensis art. 5. §. 53.: "in proxime indicendis comitiis de his omnibus agi et conueniri, *deliberationesque* de reformatione institiae *in deputatorum imperii conuentu Francofurtensi habitas ad effectum dari*, et *si qua in his desiderari videntur, suppleri et emendari conuentum* est." Es kann also aus sothanem Deputations-Gutachten nichts verbindliches hergenommen werden, als nur sofern dasselbe in dem Reichsabschiede

1654. seine Genehmigung oder nähere Bestimmung erhalten hat. Hier ist aber wohlbedächtlich jene Aeusserung, daß Churmainz mehrere Revisionsräthe auf einmal zu beschicken habe, nicht wiederholet, und also nicht genehmiget worden. Daher es schon deswegen ohne allen Grund ist, wenn Churmainz allenfalls in dieser Stelle alleine seine Anmassung hinlänglich zu begründen vermeynet.

§. 146.

aber auch b) an sich nur auf jede verschiedene Deputationen gegangen;

Eben dieser Ungrund der Churmainzischen Anmassung zeigt sich aber nur noch desto deutlicher, je näher man in die Umstände hineingehet, wie man sie bey Abfassung des Deputations-Gutachtens 1644. vor Augen gehabt hat.

An statt daß vorher alle Jahre nach einander nebst Churmainz noch sechs andere Stände zur Cammergerichts-Visitation und Revision bestimmt waren, geschah damals der Vorschlag, daß, um die rückständigen Revisionen desto eher zu erledigen, diejenigen Stände, die sonst erst nach einander in zwey oder drey Jahren die Reihe treffen würde, jetzt auf einmal die Ihrigen zur Revision abschicken möchten; wobey man sich gleich vorstellte, daß einem jeden Reichsstande ziemlich gleich gelten würde, ob er seinen Subdelegirten ein Jahr eher oder später, zur Visitation und Revision abzusenden habe.

Eben damit waren aber auch so viele besondere Deputationen gemeynet, als Stände von mehreren Jahren auf einmal dazu kommen sollten. Folglich konnte auch Churmainz, das einmal berechtiget und verbunden war, einer jeden Reichsdeputation und den Visitations- und Revisions-Conventen alle Jahre beyzuwohnen, dabey nicht übergangen werden. Und da kam allerdings in Betrachtung, daß, wenn andere Stände jeder nur einen zu schicken hätten, für Churmainz die Last vielleicht zu groß seyn möchte, an statt zwey oder drey Jahre nach

einander einen solchen Convent durch einerley Personen zu beschicken, jetzt zu gleicher Zeit und auf einmal zwey oder dreyerley Subdelegirten abzuordnen; nicht um mehrere Senate einer Deputation, sondern in der That um mehrere Deputationen, die sonst in verschiedenen Jahren nach einander erfolgt seyn würden, jetzt auf einmal zu beschicken; so wie ein gleiches eingetreten seyn würde, wenn von den fünf nachher errichteten Classen zwey zu gleicher Zeit hätten einrücken sollen.

## §. 147.

jedoch nicht auf jede Subdeputationen oder Senate von einerley Deputation.

Stellt man nun die auf solche Art veranlaßten Vorschläge des Deputations-Gutachtens vom Jahre 1644. in nähere Vergleichung mit dem, was der jüngste Reichsabschied davon würklich genehmiget hat; so stehen allerdings die in letzterem angeordneten fünf Classen der zur Visitation bestimmten Reichsdeputation mit jenen Vorschlägen in so weit in gewisser Beziehung, als man eben zu Erledigung der Revisionssachen diese Classen angeordnet, und Churmainz in jeder Classe, als deren jede eine eigne und besondere Deputation ausmachte, mit angesetzt hat.

Indem man aber eine jede Classe so zahlreich besetzte, daß man darauf rechnen konnte, eine jede solche Deputation in vier Revisionsräthe abtheilen zu lassen, mithin es gnug war, wenn Churmainz einer jeden solchen Classe oder Deputation beywohnte, ohne jeder Subdeputation oder Senatsabtheilung derselben besonders beywohnen zu dürfen; so kam man eben damit über die Schwierigkeit hinweg, daß Churmainz nicht auf einmal mehrere Subdelegirten schicken dürfte, sondern die vorzügliche Befugniß und Obliegenheit, allen Deputationen beyzuwohnen, in allen Classen nach einander doch mit einerley Subdelegirten bestreiten könnte.

Auf solche Art hat nun freylich, wie in der oben (§. 143. b.) angezogenen Churmainzischen Ausführung §. 17. ganz recht

erinnert

erinnert wird, das dem jüngsten Reichsabschiede beygefügte Schema der Visitatoren unter 120. in fünf Classen vertheilten Ständen, deren jeder sonst ordentlicher Weise nur einmal darinn vorkömmt, Churmainz alleine fünfmal gezehlet; aber doch nicht zwanzigmal; wie es hätte geschehen müssen, wenn es die Meynung gehabt hätte, Churmainz nicht nur in jeder Classe, sondern auch in jedem Revisionsrathe eine Stelle anzuweisen.

Folglich ist allerdings dieser ganze Zusammenhang zwischen dem, was 1644 und 1654. vorgegangen ist, der Churmainzischen Anmassung vielmehr gerade entgegen, als daß für dieselbe einiger Vortheil daraus erwachsen sollte.

## §. 148.

11) Nach dem Verlaufe der Sache ward 1) schon am 25. May 1767. auf Bericht ans Reich angetragen.

Bey so gestalten Sachen wird es niemanden befremdlich fallen, aus den jetzt im Druck vor Augen liegenden Auszügen der hier einschlagenden Visitations-Protocolle wahrzunehmen, wie auf obgedachte Churmainzische Erklärung vom 18. May 1767. gleich damals die meisten Stimmen der damaligen ersten Classe der Visitations-Deputation nöthig gehalten haben, derselben zu widersprechen, und wie solche auch in der bereits angezogenen weitläuftigen "Ausführung der Churmainzischen „Rechte bey cammergerichtlichen Visitationen und Revisionen," wie solche im Dec. 1767. zu Wetzlar bekannt gemacht worden, so wenig einige Ueberzeugung gefunden, daß sie unmöglich zugeben können, eine so ausserordentliche Forderung auf irgend eine Art in Gang bringen zu lassen (c).

Da

(c) In der 142. Visitations-Session am 29. März 1768. votirte unter andern Baiern: "Da man aus der „per dictaturam communicirten Aus„führung der angeblichen Churmainzi„schen Rechte nicht den mindesten „Beweis des hauptsächlichsten thema„tis probandi wahrnehmen können, „wohl aber darinnen eines Theils „ganz neue und offenbar unrichtige „Grundsätze, andern Theils Beweis „von solchen Fällen, die mit dem ge„genwärtigen weder Aehnlichkeit „noch Verwandtschaft haben, durch„aus

„aus

Da nun nichts desto weniger Churmainz auf dieser Forderung bestehen wollte, gleichwohl bey der Visitations-Deputation selbsten der Ort nicht war, wo der Streit über eine so wichtige von Churmainz behauptete und von Seiten der Reichsstände widersprochene Anmassung erlediget werden konnte; so blieb nach der wahren Lage der Sache nichts übrig, als nach Vorschrift des §. 16. der Reichsinstruction von 1706. auf baldige Berichtserstattung an Kaiser und Reich anzutragen, damit nicht, wie das von der Mehrheit der Stimmen unterstützte Churs ächsische Votum schon am 25. May 1767. in der 6. Session der Visitations-Deputation mit gutem Grunde bemerklich machte, "künftig erst bey Formirung der Senate unnöthiger „Zeitverlust entstehen, und alsdann den nothgedrungen wider„sprechenden Subdelegationen etwa zur Last gelegt werden „möchte."

§. 149.

„aus entdecket hat; so will man zwar „dermalen, nach ausdrücklich hier„über erhaltenem gnädigsten Be„fehl, dem ganzen Inhalt gedachter „Ausführung und allen daraus ge„zogenen, oder zu ziehen suchenden „Folgen überhaupt widersprochen, „jedoch vollkommen frey und vorbe„halten haben, solche seiner Zeit und „Orts widerlegen, und die allenfallsig „reichsgesetzmäßige Erörterung erholen „zu können; wo inzwischen von einer „hochansehnlichen kaiserlichen Com„mission man die hochgefällig verspro„chenen Vermittelungsvorschläge in „schuldiger Verehrung erwartet, um „sodann näher einsehen und überlegen „zu können, ob zu Beförderung des „Hauptgeschäffts ein auf allen Seiten „angenehmes und schickliches Tempe„rament ausfündig gemacht und ver„abredet werden möge." Desgleichen votirte Pfalz-Lautern: "Unter Be„ziehung auf die vorhin abgelegten „diesseitigen Vota wird sowohl denen „in ermeldeten Ausführung enthal„tenen Sätzen und Schlüssen einst„weilen generaliter widersprochen, „als auch dem Erfolg derer von hoch„ansehnlicher kaiserlichen Commission „hochgefällig zugesicherten Vermitte„lungsvorschläge nunmehro entgegen „gesehen." Siehe die XIX. Beylage des mehrangezogenen Berichts der evangelischen Subdelegirten vom 23. Febr. 1776. Diese Stimmen können unter andern auch davon zum Beweise dienen, daß es auch an catholischen Reichsständen nicht fehlet, die mit dem, was die evangelischen Subdelegirten der dritten Classe in ihrem Berichte vom 23. Febr. 1776. behaupten, einerley Meynung geäussert haben.

## §. 149.

2) Auf einen Vermittelungs-Vorschlag der kais. Commission am 25. Jun. 1768. verlangten einige Reichsstände noch erst eine Erklärung von Churmainz.

Als jedoch am 1. Jun. 1767. in der 9. Session die kaiserliche Commission sich zu einer Vermittelung erbot, und endlich in einer in solcher Absicht das drittemal angestellten Conferenz am 25. Jun. 1768. den Vorschlag that: "daß die erzcanzlerische gesetzmässige Direction allezeit in einem jeglichen Senate, das Churmainzische Stimmrecht aber nur in einem der vier „Senate neben dem directorio bis zu einer schicklichern Auskunft statt haben, und allerseits anzuerkennen seyn möchte;" so erklärte Chursachsen: "daß man I) vor allen Dingen wissen „müsse, was Churmainz zu diesen Vermittelungs-Vorschlägen „sage, und ob es solchen sich zu fügen bereit sey, damit ohne „solches eine diesseitige Erklärung nicht vergeblich und nachtheilig „sey. Wenn man jedoch diesseitige Gedanken vorerst zu wissen „verlange, so müsse man II) als einen ganz unwandelbaren „praeliminariter anzuerkennenden, und bey keiner Gelegenheit, „auch mittelst keinerley Vorwandes oder Fiction weiter zu bezweiflenden Grundsatz voraussetzen, daß bey Vertheilung des „Consesses in vier Senate in jedem derselben nur sechs wahre „physische Vota, als drey von jedem latere und keines mehr, „zugelassen werden könnten. III) Das Churmainzische Directorium in den Senaten erkenne man zwar weder für gesetzmässig noch nothwendig; sey jedoch instruirt, über desfallsigen „Vorschlag sofort zu referiren. Nur werde man, um zu gleicher Zeit ein standhaftes Gutachten erstatten zu können, wissen „müssen, was die Stände durch eine hierunter zu bezeigende „Nachgiebigkeit und Condescendenz hinwiederum, hauptsächlich „auch in Beförderung des Geschäffts gewinnen sollten, und ob „darinn fortzukommen, mithin auch zu den Revisionssachen zu „gelangen, alsdann bessere Hoffnung sey, als sich zeither leider „ergeben habe?" Womit die meisten evangelischen Stimmen,

und

und in Ansehung etlicher Puncte auch einige catholische Stimmen der ersten Classe sich gleichstimmig erklärten (d).

## §. 150.

In dieser Lage der Sache war jetzt natürlich zu erwarten, daß über die hier gewünschte Churmainzische Erklärung entweder durch die vermittelnde kaiserliche Commission zu Wetzlar oder auch sonst irgendwo eine weitere Aeusserung geschehen möchte, wenn anders in dem angefangenen Wege einer gütlichen Unterhandlung fortgefahren werden sollte.

bis zu deren Erfolg ohne Schuld der Stände in Revisionssachen nichts geschehen konnte.

So lange aber weder dieses erfolgte, noch durch Berichtserstattung an Kaiser und Reich die Sache auf andere Art zur Erledigung befördert wurde; blieb in der sonst gewünschten Vornehmung des Revisionsgeschäfftes allezeit das ungehobene Hinderniß, daß die Senatseintheilung, als die wesentlichste Vorbereitung, die noch bey der eigentlichen Visitation geschehen mußte, vor Hebung sothanen Hindernisses unmöglich zu Stande gebracht werden konnte. Die Hebung dieses Hindernisses lag jedoch nicht an Seiten derer, die noch eine Churmainzische Erklärung zu erwarten hatten, sondern offenbar an der



(d) In der zu Wetzlar den 25. Jun. 1768. im fürstlichen Quartiere (des damaligen ersten Commissarien Fürsten von Fürstenberg) gehaltenen Conferenz äusserte nach obiger Chursächsischen Erklärung unter andern Münster: "Lasse sich der Commission Vorschlag „gefallen, jedoch mit ausdrücklicher „Wiederholung des von Chursachsen ad tertium (oben num. II.) aufgestellten Grundsatzes in Ansehung „der votorum, und unter Verwahrung gegen alle dagegen Churmainzischer Seits intendirte Fictionen." Welcher Verwahrung auch Bamberg beytrat. Desgleichen erklärte sich Baiern "wie Chursachsen; „jedoch sey er, wenn nur die übrigen „Schwierigkeiten gehoben worden, und „die Churmainzische Erklärung erfolget seyn würde, hinlänglich instruirt, um sich auch ohne Rückfrage „vergnüglich erklären zu können." Siehe die XXIII. Beylage ofterwehnten Berichts vom 23. Febr. 1776. — Was fehlte also seitdem anders, als daß diese Churmainzische Erklärung, deren Erwartung der Churbairische Hof ausdrücklich nur zur Bedingung gemacht hatte, schlechterdings nicht erfolgte?

andern Seite, von welcher seitdem bis ins Jahr 1776. nicht die geringste Aeusserung über diesen Punct erfolgte.

## §. 151.

z) Vergeblich ward also 1774. die Vornehmung der Revisionen empfohlen,

Mittlerweile ward zwar in dem Reichsgutachten, das unterm 6. May 1774. wegen Ablösung der ersten Classe zu Stande kam, unter andern diese Stelle eingerückt: "und wären sothane Revisionen nach vorgängigen inzwischen zeitlich zu veranstaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen von der zweyten Classe also gleich zur Hand zu nehmen." Es ward auch bey der zweyten Classe von Seiten der kaiserlichen Commission am 23. Nov. 1774. in der 898. Session darauf angetragen: "die gesetzliche Behandlung der Revisionen mit und neben dem „Visitationsgeschäffte" vorzunehmen. Allein von jenen noch erst reichsschlußmässig zu veranstaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen erfolgte während der ganzen zweyten Classe dasjenige nicht, was zur Eintheilung der Senate als der wesentlichsten Zubereitung noch in Ansehung obiger Churmainzischen Erklärung rückständig war. Also konnte auch natürlicher Weise in der zweyten Classe kein Schritt in Revisionssachen geschehen, ohne daß im mindesten die Schuld an denen lag, die noch erst eine Churmainzische Erklärung zu erwarten hatten.

## §. 152.

da der Verzug nur an Churmainz haftete.

Bey Eröffnung der dritten Classe äusserte die kaiserliche Commission in der 979. Session am 2. Oct. 1775.: "Man sey „bis anhero in praeparatoriis der Revisionssachen stehen geblieben," deren gesetzliche Behandlung dann mit und neben dem Visitationsgeschäffte von neuem empfohlen ward.

Je weniger es aber Churmainz unbekannt seyn konnte, was für ein Hauptanstand noch eben in sothanen praeparatoriis der Revisionssachen rückständig war, und an wem deshalb noch

immer

immer der Verzug haftete; desto befremdlicher mußte es nothwendig einem jeden vorkommen, als dennoch nunmehr am 18. Oct. 1775. in der 986. Session Churmainz gerade zu die gesetzliche Behandlung der Revisionen mit und neben dem Visitationsgeschäffte zur Umfrage in Proposition zu stellen 'gut fand, ohne doch nur im geringsten dabey zu erkennen zu geben, ob es noch auf der im Jahre 1767. so eifrig betriebenen, aber auch standhaft widersprochenen Anmassung einer vierfachen Erscheinung in allen vier Revisionsräthen beharrte, oder nicht?

Diese Befremdung konnte nicht anders als sich verdoppeln, als in der würklich erfolgten Umfrage am 20. Oct. und 8. Nov. 1775. viele Subdelegirten zur Vornahme der Revisionssachen sich willfährig bezeigten, ohne des noch im Wege liegenden Haupthindernisses eingedenk zu seyn.

## §. 153.

Als hingegen zehn Subdelegirte, namentlich von Churbrandenburg, Churbraunschweig, Magdeburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig-Calenberg, Baden-Hochberg, Mecklenburg-Güstrow, Würtenberg, Sachsen-Henneberg, und Wetterauischen Grafen, die Sache so geartet fanden, daß sie keinen Umgang nehmen konnten, darüber erst an ihre Höfe zu berichten, und sich immittelst das Protocoll offen zu halten; so war es noch befremdlicher, daß am 8. Nov. 1775. in der 994. Session Churmainz eben darüber Anlaß nehmen wollte, sein innigstes Bedauern mit reichspatriotischem Herzen zum Protocoll zu bezeugen, da es doch am besten sich selbst bewust seyn mußte, woran eigentlich die ganze Sache haftete.

4) Zehn Subdelegirte thaten endlich am 10. Nov. und 11. Dec. 1775. deshalb Erinnerung.

Dadurch sah sich also Churbrandenburg genöthiget, am 10. Nov. 1775. mit Beytritt jener übrigen neun Stimmen vorerst nur vorläufig, so glimpflich als möglich in ganz allgemeinen Ausdrücken zu erkennen zu geben: wie man "wegen der theils

„veranstalteten, theils annoch zu veranstaltenden rechtserforder„lichen Zubereitungen sowohl ab Seiten des Cammergerichts, „als ab Seiten der Visitations-Deputation" vom directorio erst gefällige Anzeige und Proposition erwartete, indem selbst der Reichsschluß vom 6. May 1774. erst nach vorgängiger sothaner Zubereitung die Revisionen zur Hand zu nehmen verordnete.

Als aber darauf ferner am 15. Nov. 1775. in der 997. Session Churmainz auf eine schon bey der zweyten Classe geschehene Anzeige sich berief, daß mehrere Actenstücke zur würklichen Revisionsvornahme bereit lägen; daher Directorium vernehmen wollte: "ob nunmehro zu dem Haupt-praeparatorio, nehm„lich zu der Eintheilung in Senate vorzuschreiten, gefällig seyn „wollte;" so mußte freylich der Hauptanstand, den Churmainz einmal wie das andere immer unberührt ließ, endlich von der andern Seite in Erinnerung gebracht werden; In welcher Absicht also Churbrandenburg am 11. Dec. 1775. in der 1007. Session sich noch näher erklärte: wie "vor allen Dingen noch „vom directorio die gefällige Vernehmlassung zu erwarten sey: „ob von der sogleich bey Anfang dieser Visitation im May 1767. „hervorgetretenen Prätension des directorii Moguntini in al„len Senaten abgestanden sey?"

§. 154.

Darauf erfolgte zwar 5) am 10. Jan. 1776. eine Churmainzische Erklärung;

Hierauf erwiederte endlich Churmainz am 10. Jan. 1776. in der 1015. Session: "Es sey bereits im Jahre 1768. von Ihro „churfürstlichen Gnaden zu Mainz churmildesten Andenkens, „und nun wiederholt im Jahre 1775. gegen allerhöchste kaiser„liche Majestät von dermalen höchstregierender churfürstlichen „Gnaden zu Mainz sich dahin erkläret worden, und werde wie„derholt hiermit, unter feierlichster Verwahrung der bey allen „Reichsversammlungen in ununterbrochener Ausübung erhalte-

„nen

„nen Stimm- und Directorial-Befugnisse, unter dem Schutz „der Gesetze und des Herkommens erkläret: daß höchst Ihro „churfürstliche Gnaden zu Mainz aus reinester Absicht und zu „Bethätigung ihrer reichspatriotischen Gesinnungen den Ent„schluß gnädigst gefaßt haben, vor diesesmal und ohne künftige „Folge, auch vorbehaltlich, daß es weder in petitorio noch „possessorio zu diesseitigem Nachtheile fürs künftige angeführt „werden möge, mit und nebst ungehinderter Ausübung des „höchst Ihro gesetzmässig obliegenden Directorialamts in jedem „Senate, des ihrer Chur Mainz anklebenden Stimmrechts un„beschadet, sich dieses nur in einem der Senate zu gebrauchen. „Wenn jedoch wider alles besseres Hoffen die werkthätige Se„natseintheilung nicht erfolgen sollte; so hätten sich Ihre chur„fürstliche Gnaden auf diesen nicht erwartenden Fall vorbehal„ten, bedängen und behielten sich auch nochmals ausdrücklich „vor, daß alsdann diese geschehene und zum Reichsprotocolle „hiermit abgegebene Erklärung als niemals geschehen gehalten „und angesehen werden solle."

## §. 155.

Diese Churmainzische Aeusserung ward zwar gleich darauf von Seiten der kaiserlichen Commission "als eine großmüthige „patriotische Erklärung mit ganz besonderem Danke verehret," mit dem Beyfügen, daß "in dem Churmainzischen, wie eines „jeglichen andern Reichsstandes freyem Belieben stehe, aus gu„ten den Reichsgesetzen nur nicht abbrüchigen Ursachen für jedes „besondere mal, unbeschadet seines Stimmrechts, sich seines voti „zu bedienen oder nicht zu bedienen."

Aber über deren Annehmlichkeit waren die Stände mit der kaiserlichen Commission nicht gleicher Meynung.

Allein Churbrandenburg mit den übrigen obbenannten Stimmen blieb der Meynung, daß "diese Reichsdeputation der „Chur Mainz den Directorial-Sitz in allen Senaten nicht ein„räumen könne, sondern allenfalls diese Prätension an kaiserli„che Majestät und gesammtes Reich verweisen müsse."

Und

Und als hingegen in der folgenden 1016. Session am 12. Jan. 1776. die kaiserliche Commission die Churmainzische Directorial-Ansprache für jeden Revisions-Senat nur desto mehr unterstützte, und Churmainz die nunmehrige Eintheilung in vier Senate von neuem in Umfrage stellte; so sah Churbrandenburg sich genöthiget in der 1019. Session am 17. Jan. 1776. mit Beziehung auf das, was schon 1767. vorgekommen war, in Gefolg der Reichsinstruction 1706. §. 14. auf forderſamste Berichtserstattung an kaiserliche Majestät und gesammtes Reich geziemend anzutragen, womit jetzt sämmtliche evangelische Stimmen sich gleichförmig erklärten.

Jedoch an statt zu dieser Berichtserstattung die Hand zu bieten, begnügte sich Churmainz mit einer allgemeinen Verwahrung, und die kaiserliche Commission äusserte nur, wie sie den längern Aufschub des Revisionswerks bedaure, und ihres Orts an kaiserliche Majestät Bericht erstatten werde.

## §. 156.

Denn Churmainz wollte sogar das Stimmrecht als ein Recht vorbehalten haben.

Verschiedene Deputationshöfe hatten zwar, um nur der Vornehmung der Revisionssachen möglichst beförderlich zu seyn, sich nicht abgeneigt erkläret, unter der Voraussetzung, daß Churmainz von der Anmassung, so gar in jedem Revisionsrathe eine eigne Stimme zu begehren, schlechterdings abstehen würde, für diesesmal, jedoch ohne Consequenz fürs künftige, soviel nachzugeben, daß Churmainz in den jetzt zu ernennenden Revisionsräthen in jedem das Directorium führen möchte.

Allein von dieser Willfährigkeit zeigte sich jetzt noch ein unendlich weiter Abstand, da im Gegentheile vielmehr Churmainz so gar auf der übertriebenen Forderung einer eignen Stimme in jedem Senate fürs künftige durchaus bestehen, und mit ausdrücklichem Vorbehalte, daß alles sothanem anmaßlichen Stimm-

Stimmrechte sowohl in possessorio als petitorio künftig unbeschadet zu verstehen sey, nur für diesesmal sich dieser Stimmen enthalten, hingegen das Directorium in allen Senaten nicht als eine nur für diesesmal nachzugebende, sondern als eine ohnehin für jetzt und künftig sich verstehende Sache ansehen wollte. Welches desto bedenklicher war, als die ausdrückliche Erklärung der kaiserlichen Commission hinzukam, daß, wenn Churmainz diesmal nicht in allen Revisionsräthen mitstimmte, solches eben so anzusehen sey, wie ein jeder Stand nach Belieben seiner Stimme sich bedienen oder nicht bedienen könne.

## §. 157.

Bey dieser Churmainzischen Erklärung sich zu beruhigen, war demnach eben so viel, als vorjetzo, ohne die mindeste Sicherheit fürs künftige, zu gestatten, was Churmainz verlangte, und für die Zukunft so gar eine Befugniß einzuräumen, die ohne Umsturz der ganzen Verfassung, wie sie im Westphälischen Frieden und jüngsten Reichsabschiede gegründet ist, nie eingeräumt werden konnte.

Dagegen ward endlich 6) am 23. Febr. 1776. von allen 12. evangelischen Subdelegirten an das corpus evangelicorum berichtet.

Das alles gieng unstreitig weit über die Kräfte der Reichsdeputation, die nur zur Visitation und Revision, aber nicht zu Einführung so wichtiger neuer Rechte angeordnet war. Am wenigsten konnte bey der offenbaren Gefahr, welcher die Religionsgleichheit für die Zukunft dadurch ausgesetzt werden sollte, und bey der vielfältigen Erfahrung, wie viel Nachtheil auch das blosse Directorium in Lenkung und Wendung der Propositionen, Umfragen und Stimmensammlungen zu wege zu bringen vermochte, den evangelischen Ständen zugemuthet werden, in diese Churmainzischen Anträge hineinzugehen; obgleich den evangelischen Subdelegirten unter obigen Umständen, und da sie noch am 31. Jan. 1776. ihren Antrag zur Berichtserstattung vergeblich wiederholet hatten, am Ende nichts weiter übrig blieb,

als nur ihres Orts einen gemeinsamen Bericht über alles das an das corpus euangelicorum zu erlassen, wie solches mittelst eines zu Wetzlar den 23. Febr. 1776. von sämmtlichen zwölf evangelischen Subdelegirten unterzeichneten und zu Regensburg am 16. März 1776. inter euangelicos dictirten Berichtschreibens geschehen ist.

## §. 158.

Und so liess man 7) am 8. May 1776. lieber die ganze Visitation scheitern, als diesen Anstand zu heben.

Nun ist zwar noch unterm 1. März 1776. ein kaiserliches Commissionsdecret, mit Beziehung auf obgedachten Bericht der kaiserlichen Commission zu Wetzlar, an die Reichsversammlung erlassen worden, damit von Churfürsten, Fürsten und Ständen mitgewürket werde, solche Mittel einzuschlagen, damit das Visitationsgeschäffte mit Erledigung der Revisionen fortgeführet und vollendet werden möchte. Es ist aber, wie allerdings zu wünschen gewesen wäre, der bisher beschriebene Hauptstein des Anstosses auch bey der Reichsversammlung weiter nicht gereget, vielweniger durch gütliche Unterhandlung, wie es der Sache am angemessensten gewesen seyn würde, auf eine oder andere Art gehoben worden.

Da nun nichts desto weniger am 8. May 1776. die vierte Classe der bisherigen Visitation in der 1056. Session damit eröffnet werden wollen, daß die kaiserliche Commission von neuem darauf angetragen: daß "gleichbalden, und ehe etwas anders „vorgenommen werde, zur gesetzmässigen Abtheilung der vier „abgesonderten Räthe oder Senate geschritten, und einem jeg„lichen derselben seine in den Gesetzen vorgeschriebene Beschäff„tigung ungehindert anheim gelassen werde;" da doch vorauszu sehen gewesen, daß es unmöglich sey, ohne Hebung des oftgedachten Anstosses in dem Haupt-praeparatorio der Senatseintheilung fortzukommen; und daß am wenigsten bey der einmal hierüber in völlige Gleichheit der Stimmen und Verschiedenheit

denheit der Meynungen beider Religionstheile verfallenen Reichsdeputation ohne vorgängige Hebung sothanen Hindernisses weiter einiger Schritt geschehen könne; so wird auch aus diesem Gesichtspuncte sowohl ein unbefangenes Publicum als die späte Nachwelt keine Mühe haben, gründlich abzusehen, auf welcher Seite es ein wahrer Ernst gewesen sey, das Visitationsgeschäfft in gesetzmässigem Gange zu erhalten?

* * *

## 2) Noch einige besondere Anstände, die sich in Ansehung der Revisionssachen hervorgethan haben, als im May 1776. die vierte Classe der Visitation zu Wetzlar eröffnet werden sollen.

### §. 159.

In der Hauptproposition, womit am 8. May 1776. die vierte Classe der Visitation zu Wetzlar eröffnet werden sollte, ließ 1) die kaiserliche Commission, indem sie die Vornehmung der Revisionen mit und nebst den Visitations-Gegenständen, und die zu dem Ende erforderliche Senats-Abtheilung empfahl, unter andern einfliessen: **"wie ein solches Ihro kaiserliche „Majestät auch mit Recht schon zu Anfang der ersten „Classe erwartet hätten."**

1) Der ersten Classe ward ein unverdienter Vorwurf gemacht, daß sie nicht schon die Revisionen vorgenommen;

Dieser die deputirten Stände der ersten Classe treffende commissarische Vorwurf erlediget sich in Ansehung der Senats-Abtheilung schon dadurch von selbsten, da aus obigem klar zu Tage lieget, woran es gleich von den ersten Sessionen der ersten Classe an einzig und alleine gelegen, daß das Hinderniß mit der ganz unerwarteten Anmassung einer vierfachen Churmainzischen Directorial- und Stimmführung in den Weg gekommen, und seitdem ungehoben geblieben, ohne daß alle übrige Stände, die zu der ersten und den folgenden Classen bisher deputirt gewesen, deshalb einen Vorwurf verdienet haben.

## §. 160.

da doch selbst der jüngste R. A. erst nächst Verrichtung der Visitation die Vornehmung der Revisionen vorgeschrieben.

Wenn aber zugleich hier, wie bey mehr anderen Gelegenheiten, die Sprache geführet werden wollen, als ob es der Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes gemäß sey, daß überhaupt die Revisionen mit und nebst der Visitation vorgenommen werden sollten, und daß sich also gleich von Anfang der Visitation gebühret hätte, eines mit dem andern zu verbinden; so darf man nur die oben (§. 139.) bereits angeführten Worte des jüngsten R. A. §. 130. ansehen, um sich zu überzeugen, daß derselbe ganz buchstäblich die Vorschrift gibt, nicht nebst, sondern nächst Verrichtung der Visitation die Revisionen unter Handen zu nehmen; so, daß man diesem klaren Buchstaben des Gesetzes offenbare Gewalt anthun müßte, wenn man behaupten wollte, daß nach dessen Absicht die Revisionen nicht erst nach Verrichtung der Visitation, sondern schon nebst derselben hätten vorgenommen werden sollen.

Es bringt es auch überdies die Natur der Sache mit sich, daß die Visitation, als eine Untersuchung des Zustandes, worinn sich das ganze Gericht befindet, um die bey demselben etwa eingeschlichenen Personal- und Real-Defecte abstellen zu können, ein in sich dergestalt zusammenhangendes einiges Werk ausmacht, daß es ohne Nachtheil nicht unvollbracht gelassen, oder durch andere Zwischengeschäffte unterbrochen werden darf; wie solches eben deswegen nicht nur das Herkommen voriger Zeiten, sondern auch die Erfahrung bey der jetzigen Visitation in mehr als einer Probe überflüssig bestärket hat. Und die einzige Stelle der neueren Wahlcapitulationen, worauf man sich hier bezieht, ist, wie oben (§. 139.) bereits gezeigt worden, so wenig vermögend gewesen, als sie es zur Absicht gehabt hat, die Verordnung des Reichsabschiedes aufzuheben oder abzuändern. Das Reichsgutachten vom 8. Aug. 1766. hat aber ohnedem nur die "Anordnung des jüngsten Reichsabschiedes und der damit übereinstim-

„stimmenden kaiserlichen Wahlcapitulation" zum Grunde gelegt, mithin letztere in der That nur in so weit, als sie mit jenem übereinstimmet, keinesweges hingegen in dem, wo sie etwa davon abweichen möchte, dadurch genehmiget. Vielmehr ist es auch in der Folge ohne Widerspruch des kaiserlichen Hofes und des ganzen Reiches bey der ersten Visitations-Classe dabey geblieben, daß man erst die Visitation alleine verrichtet hat. Und wenn bey den folgenden Classen von ein und andern Orten die Vornehmung der Revisionen in Anregung gebracht worden, sind doch fast alle Wünsche dahin vereiniget gewesen, daß erst das Visitationsgeschäffte, wo nicht gänzlich vollbracht, doch wenigstens bis auf einen gewissen Abschnitt, und so, daß man die noch übrigen Gegenstände unter die folgenden Classen nach einem gewissen Plane vertheilen könnte, ununterbrochen fortgeführt, und dann erst zu den Revisionen geschritten werden möchte.

## §. 161.

Bey Abfassung des jüngsten Reichsabschiedes gieng II) die wahre Absicht dahin, daß gleich die erste Classe der hierzu bestimmten Reichsdeputation die ganze Visitation nebst den damit verbundenen Aufträgen verrichten, und daß in den hernach unter Hand zu nehmenden Revisionen immer eine Classe die andere ablösen, und damit so lange fortfahren sollte, als noch zuerörternde Revisionssachen übrig seyn würden.

II) Der jüngste R.A. hatte sich auch weder an die Zahl der Classen, noch an gewisse Zeit gebunden.

Indem man sich nun solcher Classen halber über ein gewisses Schema verglich, wie die Stände nach einander dazu berufen werden sollten; so begnügte man sich freylich vorerst fünf solche Classen zu bestimmen, indem man sich zweifelsohne vorstellte, daß solche doch einsweilen in Erörterung der Revisionssachen ziemlich weit kommen müßten, und bis dahin allenfalls noch immer Zeit sey, alsdann nach Befinden noch eine weitere Classe zu berichtigen, oder auch von der ersten wieder

anzufangen. So ward das Schema selbst rubricirt, als ein "schema deputationum extraordinariarum pro visitatione camerae imperialis, et reuisionibus ibidem expediendis, absque praeiudicio sessionis et praecedentiae cuiuscumque et *salua vlteriori nominatione eorum statuum, qui in subsequentibus classibus non sunt comprehensi.*" Und im §. 130. des Reichsabschiedes hieß es ausdrücklich: daß die Abwechselung der Classen "von halben zu halben Jahren, bis die alten Revi„sionen alle erlediget, unaussetzlich fleissig continuirt und „wiederholet" werden sollte.

Es war also nicht die Meynung, nur fünf Classen nach einander abwechseln zu lassen, und dann mit Ablauf der dazu bestimmten Zeit das Geschäfft abzubrechen, man möchte in Erörterung der Revisionen soviel oder so wenig gethan haben, als man wollte. Vielmehr sollte nach der klaren Vorschrift des Reichsabschiedes das wahre Ziel der Abwechselung der Classen nicht an gewisse Zeit gebunden seyn, sondern sich so weit erstrecken, bis die alten Revisionen alle erlediget seyn würden. So lange noch nicht alle alte Revisionen ihre Erledigung bekommen haben würden; sollte die Abwechselung der Classen nicht nur continuirt, sondern auch allenfalls von vorn an wiederholet werden, bis man jenen Zweck der Erörterung aller alten Revisionen erreicht haben würde.

§. 162.

Gleichwohl ward am 8. May 1776. nur noch von einem Jahre als einer unüberschreitlichen Zeit gesprochen.

Dieser klare Sinn des jüngsten R. A. scheint denjenigen entgangen zu seyn, welche die Feder in den Aufsätzen geführt haben, in welchen bey mehreren Gelegenheiten, wie noch zuletzt in der commissarischen Proposition vom 8. May 1776., von Seiten des kaiserlichen Hofes solche Aeusserungen geschehen sind, als ob eine "durch die Reichsgesetze in unüberschreitliche Schranken gesetzte Zeit" hier Ziel und Maaß gäbe, so daß

vom

vom Anfange der vierten Classe anzurechnen, wie sie am 8. May 1776. eröffnet werden sollen, nur noch eine Jahresfrist bis zum May 1777. als die "noch übrige wenige Zeit" anzusehen wäre, binnen welcher sowohl die noch rückständigen Visitations-Gegenstände, als sämmtliche Revisionen erlediget werden sollten und müßten.

Bey einer so eingeschränkten Zeit würde freylich, wenn auch die Visitation noch bis dahin ihren ununterbrochenen Fortgang behalten hätte, dennoch wenig Hoffnung gewesen seyn, noch in beiden Gegenständen viel ersprießliches auszurichten. Und es hätte auf der andern Seite unmöglich ohne grossen Nachtheil der Sache selber geschehen können, wenn man in der Art und Weise dieselbe zu behandeln nicht sowohl auf die Erforderniße der Geschäffte selber, als nur auf eine sich einmal unüberschreitlich vorgesetzte Zeitfrist hätte Rücksicht nehmen wollen.

Sollte aber auch eben über diese unüberschreitliche Zeitfrist allenfalls das gesammte Reich, wenn es gefragt würde, wie die Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes hier zu verstehen und zu befolgen sey, wohl mit jenen Aeusserungen verstanden seyn? Oder sollte eine solche bloß einseitige Aeusserung nach der Teutschen Reichsverfassung von der Kraft seyn, eine von den klaren Worten des Reichsabschiedes so sehr abweichende, und von der Natur der Sache zugleich so entfernte, und dem Geschäffte selbsten so nachtheilige Einschränkung ohne Zuthun des Reichs geltend zu machen? Wäre es nicht der Mühe werth gewesen, auch hierüber, wie in so vielen anderen Dingen, lieber erst Verfassungsmässige Rücksprache mit der allgemeinen Reichsversammlung zu halten, als überall auf eine so einseitige zu Unterhaltung des Vertrauens der Reichsstände so wenig abzweckende Art, wie es nur zu häufig geschehen ist, zu Werke zu gehen?

## §. 163.

III) Die Mehrheit oder Gleichheit der Stimmen war schon so oft vereitelt worden, daß es nicht die beste Aussicht für die Zukunft gab.

Bey dieser Art, ohne alle vorgängige Rücksprache mit der Reichsversammlung die Geschäffte gleich bey der Visitations-Deputation so in Gang zu bringen, wie das kaiserliche Ministerium sie nach eignem Gutfinden bestimmt hatte, und allenfalls mit Churmainz concertirt haben mochte, konnte sichs III) freylich zutragen, daß unter dem Vorgange der Subdelegirten, die in den verschiedenen Classen von wegen Oesterreich, Burgund oder Churböhmen zu votiren hatten, die in jeder Classe befindlichen Stimmen der geistlichen Stände und Reichsstädte zu Zeiten die Mehrheit der Stimmen ausmachten. Und in Dingen, die nur irgend ohne gar zu grosses Präjuditz gestattet werden konnten, wird es die Nachwelt vielleicht bewundern, mit welcher Nachgiebigkeit überhaupt die zur Visitation deputirten Stände seit dem Jahre 1767. zu Werke gegangen sind, um nur, wo möglich, die einmal so weit gediehene Visitation nicht in der Gebuhrt ersticken zu lassen.

Inzwischen haben sich doch nicht selten solche Fälle ereignet, da es, ohne gar zu wesentliche Stücke der bisherigen Reichsverfassung aufzuopfern, unmöglich gewesen, solche Dinge, die erst bey der Reichsversammlung hätten bestimmt werden müssen, bloß nach einseitigem Belieben sofort bey dieser Reichsdeputation in Gang bringen zu lassen. Und wenn dann etwa die Mehrheit der Stimmen dem nicht beygepflichtet, — oder wenn auch nur Stände, denen es darum zu thun gewesen, die bisherige Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, so wie es sowohl der ausdrücklichen Vorschrift der Wahlcapitulation (e), als einem unwidersprech-

(e) Wahlcapitulation art. 13. §. 10. „So soll auch inn- und ausserhalb „der Reichstäge den Reichs- und „Kreisständen unverwehrt seyn, so „oft es die Noth und ihr Interesse „erfordert, entweder circulariter oder „collegialiter oder sonsten, ungehindert männiglichen, zusammenzukommen und ihre Angelegenheiten zu „beobachten."

sprechlichen Herkommen gemäß ist, dann etwa nöthig und dienlich gefunden, in besonderen Conferenzen darüber berathschlagen zu lassen, — oder wenn insonderheit endlich die evangelischen Reichsstände mittelst gleichstimmiger Meynungen die Mehrheit Stimmen gehindert; — was dann für Mittel und Wege eingeschlagen worden, bald förmlich durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gekommenen Schlüssen mittelst versagter Ratification von Seiten der kaiserlichen Commissarien ihre verbindliche Kraft streitig zu machen; — bald die schon in Protocollen vor Augen gelegene Mehrheit der Stimmen noch, ohne ein Conclusum daraus zu machen, so lange, bis etwa ein oder ander Votum sich geändert, unbenutzt zu lassen; — bald jene wohl hergebrachte Conferenzen mit gehässigen Vorstellungen und Benennungen abzubilden; — oder auch einzelnen Ständen die durch ihre Subdelegirten abgelegten Stimmen entgelten zu lassen, — oder solche Subdelegirten selbst von der Visitation, wenn es möglich gewesen wäre, zu entfernen, — und hingegen solche Subdelegirten, die sich bey Gelegenheiten beyfällig erkläret, auf andere Weise wieder zu unterstützen und anderwärts mit Vortheil anzubringen; — das alles hat der Erfolg von dem, was von Anfang der jetzigen Visitation bis zur verunglückten Eröffnung der vierten Classe vom May 1767. bis zum May 1776. in solchen Beyspielen vor Augen gelegt, daß man daraus schon zur Gnüge abnehmen können, was man in der Folge noch weiter zu erwarten gehabt haben würde, wenn nicht von der Seite, da man alles das durchzusetzen gedacht, sobald sich nur einige Hauptschwierigkeiten dagegen hervorgethan, lieber der Schluß gefaßt worden wäre, eher die ganze Visitation scheitern zu lassen, als von dem einmal gemachten Plane abzustehen.

* * *

### 3) Schließliche nähere Erörterung der Art und Weise, wie die Revisionen nach der Absicht des kaiserlichen Hofes von der vierten und fünften Classe der bisherigen Visitation hätten erörtert werden sollen.

## §. 164.

Nach den neuesten Aeusserungen des kaiserlichen Hofes sollten die Revisionssachen auf eine ganz besondere Art behandelt werden.

Noch erst im Apr. 1776. ist zu Regensburg eine auf 9¼ Bogen in Quart gedruckte Schrift bekannt geworden, unter dem Titel: "Das Revisionsgericht über die Urtheile des „kaiserlichen Reichscammergerichts bey dessen jetziger Vi„sitation aus Gesetzen und Reichsacten erläutert, im „Jahre 1776.", worinn nach vorangedrucktem kaiserlichen Commissionsdecrete vom 1. März 1776. nebst dessen Anlagen, und dem Berichte der evangelischen Subdelegirten von Wetzlar den 23. Febr. 1776., zuletzt so genannte "Anmerkungen über „das Revisionsgericht bey cammergerichtlichen Visitationen aus „der reichsgesetzlichen Geschichte" mit beygefügter Unterschrift: "Wien den 24. März 1776." befindlich sind. Wenn man den Inhalt dieser Anmerkungen und der oben (§. 12.) angeführten Betrachtungen, nebst dem, was bey Gelegenheiten, wo es darauf ankam, die Meynung des kaiserlichen Hofes zu eröffnen, hin und wieder mündlich geäussert worden, zusammenfasset; so hatte man von der Art und Weise, wie die Revisionssachen behandelt werden sollten, sich folgendes System gemacht: "Alles „müsse hier summarisch und geschwinde hergehen, und dürften „keine Referenten bestellt werden. Churmainz ganz allein habe „das Recht in jedem Senate die Acten Stück vor Stück zu ver„lesen. Die übrigen Revisoren hörten zu, machten sich Be„merkungen; und das äusserste, was man ihnen allenfalls ge„statten könne, sey dieses, daß sie sich in Nachmittagsstunden, „doch nicht anders als in Gegenwart eines Lesers, die Acten „vorlegen liessen; wobey dann die zuzuziehenden Cammerge-

„richts-

„richts-Assessoren von allem Erläuterung geben müßten. Der „kaiserliche Commissarius führe in jedem Revisions-Senate sein „Votum. Er werde sowohl als die übrigen Revisoren mit ei„nem theuren Eide beleget, und niemand könne hier eine Un„gleichheit der Religion, in Rücksicht auf die Zahl der Urtheiler, „anziehen; sondern auch Evangelische wären dem Kaiser schlech„terdings das Vertrauen schuldig, daß sie ihn für einen gerech„ten auf keinen Religions-Unterschied sehenden Richter hielten. „Das Gegentheil könne nicht anders als für eine Beleidigung „aufgenommen werden."

Aus diesem kurzen Abrisse läßt sich am besten abnehmen, was man nicht nur von der diesmal noch im Werke gewesenen vierten und fünften Classe, sondern auch im Fall, wenn damit einmal der Weg zur künftigen Behauptung eines bereits gegründeten Herkommens gebahnt worden wäre, auch für die unabsehliche Zukunft für ein Revisionsgericht über das kaiserliche und Reichscammergericht zu erwarten gehabt würde. Es wird sich doch der Mühe wohl verlohnen, noch ein und anderes stückweise in etwas helleres Licht zu setzen.

## §. 165.

Man darf 1) von Rechtsfällen und von collegialischen Berathschlagungen über deren Entscheidung nur einigen Begriff und Erfahrung haben, um überzeugt zu seyn, was für ein Unterschied sey, sich Actenstücke vorlesen zu lassen, oder den Vortrag eines Referenten anzuhören, der nicht nur die Acten gelesen, sondern auch überdacht, und erst das darinn enthaltene Factum nach der natürlichen Zeitordnung aus einander gesetzt, hernach die Gründe beider Theile aus ihren Schriften herausgezogen, und endlich alle in Erörterung kommende Puncte und Fragen stückweise zergliedert und entwickelt, kurz der alles so vorgearbeitet hat, wie es am ordentlichsten, leichtesten, und gründ-

1) Ohne Referenten zu bestellen, sollten 2) die Acten nur vorgelesen werden; da doch die Visitation dem C. G. selbst das blosse Vorlesen der Actenstücke verboten;

lichsten übersehen und beurtheilet werden kann; an statt daß es fast unmöglich zu erwarten ist, daß einer der nur die Acten selber vorlesen höret, deren Inhalt so zu übersehen und mit Gründlichkeit zu beurtheilen im Stande seyn sollte, wie es die Absicht erfordert.

Die Visitation hat deswegen selbst ans Cammergericht die preiswürdige Verordnung ergehen lassen, daß auch in Extrajudicial Vorträgen, wo es nur auf Erkennung oder Abschlagung der ersten Ladung oder anderer Processe ankömmt, doch nicht, wie bisher nicht selten geschehen war, bloß die Bittschriften nebst ihren Beylagen oder anderen dazu gehörigen Actenstücken ganz vorgelesen, sondern auch darüber jedesmal förmliche Relationen abgefasset und vorgetragen werden sollen. Zu Abfassung gerichtlicher Erkenntnisse und Endurtheile ist es ohnedem am Cammergerichte längst hergebracht, daß erst ausführliche und vollständige Relationen ausgearbeitet, und in den Cammergerichts-Senaten vorgetragen und erwogen werden müssen, wie zumal bey einer so hohen Gerichtsstelle und in so weitläuftigen und wichtigen oft höchst verwickelten Sachen gewiß nicht gnug dafür gesorget werden kann, daß wo möglich lauter Meisterstücke von Relationen erst eine Sache ins Licht setzen, ehe den übrigen Mitgliedern des Gerichts oder Senates nur zugemuthet werden mag, ihre Stimmen zur Entscheidung der von beiden Theilen bestrittenen Fragen abzulegen.

## §. 166.

und b) zum summarischen Verfahren gewiß in der Revisionsinstanz nicht der rechte Ort ist;

Sollte nun in der noch höhern und allerletzten Instanz, wozu die Cammergerichts-Revisionen bestimmt sind, es dabey sein Bewenden haben, daß ohne Bestellung eines Referenten und ohne auf solche Art eine Sache erst rechtschaffen vorarbeiten zu lassen, bloß auf unmittelbare Vorlesung der Acten votirt werden sollte; so würde vorerst der daraus entstehende Contrast sonder-

sonderbar genug seyn, wenn ein Cammergerichts-Urtheil auf eine so umständliche Art und Weise, wie sie die Gesetze mit so vieler Vorsicht und Sorgfalt vorschreiben, abgefasset worden, und hingegen in Erörterung einer dawider eingewandten Revision, wo noch in höherer Instanz zu prüfen ist, ob am Cammergerichte recht oder unrecht gesprochen sey, nur summarisch und geschwinde verfahren werden sollte.

Eine summarische und kürzere Art zu verfahren wird zwar allenfalls in niederen Gerichten und geringfügigen Sachen, oder auch in gewissen ihrer Natur nach keine Weitläuftigkeit erfordernden Rechtssachen durch besondere Gesetze nach Befinden gebilliget oder vorgeschrieben. Aber je höher die Instanz ist, je wichtiger gemeiniglich die Gegenstände sind, worüber daselbst gestritten wird, je verwickeltere Rechtshändel da zu erwarten sind; je unerwarteter würde da ein bloß summarisches Verfahren seyn. Wenn ein Proceß einmal so lange gedauert hat, als er gemeiniglich schon alt geworden ist, ehe er zur Revisions-Instanz kömmt; so wäre es hier doch wohl nicht am rechten Orte angebracht, wenn man es da gar zum Grundsatze machen wollte, daß hier nur geschwinde zu verfahren, und darnach also auch die Erörterung der Revisionssachen einzurichten wäre.

## §. 167.

Aber auch nach der innersten Natur der Sache würde fast ein Wunderwerk dazu gehören, wenn man auf die hier in Frage stehende Art nur mit einiger Zuverlässigkeit erwarten wollte, daß auf blosse Vorlesung der Acten mit wahrer Kenntniß und gründlicher Ueberzeugung sollte votirt und geurtheilet werden können.

auch c) der wahre Zweck gewiß Gefahr liefe, verfehlt zu werden;

Selbst für den, der ganze Acten vorlesen soll, würde es eine unerschöpfliche Gedult erfordern, wenn er nicht im Vorlesen bald ermüden, und darüber denen, die ihn hören sollten, bald unverständlich, und mit gleicher Anstrengung der Aufmerk-

samkeit und Gedult im Zuhören bald unerträglich werden sollte. Was kann aber nicht selbst in der Art des Vorlesens, das eine geschwinder, unachtsamer, unbedeutender, das andere langsamer, deutlicher und mit Nachdruck vorzulesen, für ein ganz verschiedener Eindruck in den Gemüthern derer, die zuhören, erwecket werden!

Wie vorzüglich grosses Uebergewicht würde nicht da wieder auf Churmainz ruhen? Wie erheblich ist auch nur von dieser Seite betrachtet der Vorzug, den man Churmainz beylegen will, in jedem Revisionsrathe seinen Subdelegirten zu haben, und die Acten durch gar keine andere als Churmainzische Hände gehen zu lassen? Wie eingeschränkt würde der Gebrauch seyn, den andere Subdelegirte davon machen könnten, die Acten sich nur in Gegenwart eines Lesers vorlegen zu lassen? Und wie wenig Hülfe würde zu Ersetzung alles dessen von den zuzuziehenden Cammergerichts-Assessoren zu erwarten seyn, zumal wenn man nur bedenkt, wie oft von Revisionssachen die Frage seyn wird, deren cammergerichtliche Referenten und Votanten alsdann längst vermodert seyn werden?

## §. 168.

und b) weder Gesetz noch Herkommen damit übereinstimmet.

Allein aus welchem Gesetze oder andern Rechtsgrunde soll diese Art, die Acten nur durch Churmainz vorlesen zu lassen, und keinen Referenten in Revisionssachen zu bestellen, gerechtfertiget werden? Kein Reichsgesetz ist bekannt, das diese Sprache führte. Und Natur der Sache oder Analogie kann dafür so wenig als ein Herkommen oder sonst eine Aehnlichkeit in irgend einiger Teutschen Gerichtsverfassung angeführet werden.

Gesetzt auch, daß sich etwa aus dem XV. XVI. Jahrhunderte bisher unbekannte Spuhren einer so unvollkommenen Art, Sachen zur collegialischen Entscheidung zu bringen, ausfündig

machen

machen lieſſen; ſo iſt doch jetzt wohl in ganz Teutſchland keine aus mehreren Perſonen beſtehende Gerichtsſtelle, wo nicht in jeder Sache ein eigner Referent beſtellt würde, oder wo man es darauf ankommen lieſſe, nur die Acten ſelber vorleſen zu laſſen. Oder ſoll die Verfaſſung des XV. und XVI. Jahrhunderts etwa überall den Vorzug vor der vom XVIII. haben?

In dem Viſitationsgeſchäffte iſt zwar in der zweyten und dritten Claſſe vom Nov. 1774. bis in den April 1776. unter dem Schutze eben der Stimmen, deren Mehrheit auch der gräflich Metternichiſchen Anmaſſung zu ſtatten gekommen, der Verſuch würklich gemacht worden, nicht mehr, wie es in der erſten Claſſe geſchehen war, über jeden Gegenſtand, zu deſſen Erörterung mehrere Actenſtücke gehörten, erſt beſondere Re- und Correferenten anzuordnen, ſondern alles nur auf Churmainziſche Directorial-Vorleſung der Actenſtücke ankommen zu laſſen. Wer aber Gelegenheit gehabt hat, oder noch haben wird, die Viſitations-Protocolle dieſer Zeit zu leſen; der wird es am beſten beurtheilen können, ob und was das Geſchäfft nach ſeiner wahren Abſicht dabey gewonnen oder verlohren hat? Viele beträchtliche Deputationshöfe, deren ganze Abſicht auf nichts als eine gerade durchgehende Anwendung und Herſtellung der Gerechtigkeit gegangen, haben wenigſtens den Erfolg nicht ſo reizend gefunden, daß ſie dieſe Art die Geſchäffte zu behandeln ihren Mitſtänden in Anſehung der Reviſionsſachen zum Muſter zu empfehlen ſich getrauen möchten. Und noch zur Zeit iſt dieſe neue Behandlungsart auch von der Genehmigung des ganzen Reichs doch zu weit entfernt, als daß man daraus ſchon ein Herkommen für alle künftige Viſitations- und Reviſions-Deputationen machen könnte.

§. 169.

## §. 169.

2) Kaiserliche Commissarien sind zwar von Revisionen nicht ausgeschlossen.

Was II) das Verhältniß kaiserlicher Commissarien zu jeden besonderen Revisions-Senaten und zur Erörterung der darinn vorkommenden einzelnen Rechtssachen anbetrifft; so ist oben (§. 4.) schon bemerket worden, wie in demjenigen Reichsgesetze, wo der erste Ursprung der Revisionssachen zu suchen ist, nicht einmal der kaiserlichen Commissarien gedacht worden, bis der Kaiser Carl der V. erinnert, daß ihm gebühre, auch jemanden, ob er wolle, dabey zu haben, und zwar nicht etwa unter solchen Aeusserungen, als ob ohne Zuordnung besonderer kaiserlicher Commissarien keine rechtsbeständige Erörterung einer Revisionssache geschehen könnte, oder als ob alsdann die kaiserlichen Commissarien gleich den übrigen Revisoren eigentlich mit zu votiren, oder ein entscheidendes Stimmrecht auszuüben hätten, oder doch ohne ihre besondere Genehmigung kein Urtheil abgefasset werden könnte. Von allem dem ist weder in dem oben angeführten Harpprechtischen Staatsarchive, das sonst hievon ausführliche Nachrichten enthält, noch auch in demjenigen, was die oben (§. 164.) angezogenen Anmerkungen über das Revisionsgericht deshalb aufbringen können, nicht die mindeste Spuhr zu finden. Sondern Carls des V. Erklärung gieng nur dahin, daß ihm gebühre, ob er wolle, auch jemanden bey den Revisions-Conventen zu haben, nur in der Absicht: "damit die Sachen desto stattlicher verrichtet werden möchten;" wie solches dem Rechte der höchsten Oberaufsicht, so der kaiserlichen Majestät allerdings nicht zu versagen war, in der That billig zukam, auch mit der hergebrachten Art des Teutschen Reichsjustitzwesens überhaupt (§. 131.) gar wohl übereinstimmte, und deswegen auch ohne Anstand von Seiten des Reichs um so billiger eingeräumet ward, als bey der Visitation, auf welche zugleich die Revision gestellt ist, Ihro kaiserliche Majestät jederzeit ihre Commissarien ohne das hat, wie die Erklärung der Stände in vorgedachten Anmerkungen über das Revisionsgericht §. 1. in ihren Formalien lautet.

§. 170.

## §. 170.

Daß seitdem bey den Visitations- und Revisions-Conventen des XVI. Jahrhunderts jedesmal kaiserliche Commissarien mit doppelter Vollmacht sowohl zur Revision als Visitation erschienen sind, wie in nurberührten Anmerkungen §. 2. behauptet wird, mag wohl keinen Zweifel haben. Und daß besage eben dieser Anmerkungen "bey der ausserordentlichen Visitation im „Jahre 1600., da selbige in drey Senate zur Vornahme der „Revisionen eingetheilet worden, einem jeden derselben ein kai„serlicher Commissarius namentlich vorgesetzt" gewesen; das hat nicht allein seine gute Richtigkeit, wie der Auszug, den die evangelischen Subdelegirten der dritten Classe ihrem Berichte vom 23. Febr. 1776. als die XVII. Beylage selbst beygefüget haben, klar zu Tage leget (f). Sondern eben dadurch bestärken selbst diese Anmerkungen, die sonst auch den Churmainzischen Anmassungen so ausserordentlich günstig sind, zugleich den oben (§. 142.) aus eben diesem Vorgange von 1600. geführten Beweis gegen die Churmainzischen Forderungen, da zwar zu jedem der damaligen drey Revisions-Senate ein kaiserlicher Commissarius, aber nur in einem derselben Churmainz mit angesetzt worden, und da selbst die Anmerkungen gestehen müssen, daß diese Senate "zur Vornahme der Revisionen", mithin nicht, wie Churmainzischer Seits zu Wetzlar behauptet werden wollen, "lediglich zur „gutächtlichen Berichtigung der Revisions-Taxen" bestimmt gewesen seyen.

Aber daß ihnen ein Stimmrecht, oder gar ein Entscheidungs- und Ratifications-Recht gebühre, ist A) unerwiesen.

Daß aber die kaiserlichen Commissarien, wenn sie einem Revisions-Conesse beygewohnt, darinn gleich den übrigen reichsständischen Revisoren ordentlich mit votirt, oder im Fall einer Stimmgleichheit, (die zwar im XVI. Jahrhunderte, da zwey churfürstliche, zwey fürstliche, ein prälatischer, ein gräflicher,

(f) Siehe oben §. 142. Not. a. S. 178.

cher, und ein städtischer, mithin zusammen sieben reichsständische Revisoren gewesen, nicht leicht entstehen können b) gar mit ihrer als einer entscheidenden Stimme den Ausschlag gegeben hätten; davon hat bis jetzt noch kein Beyspiel beygebracht und erwiesen werden können. Es ist auch um so weniger glaublich, je weniger es weder der ursprünglichen Teutschen Gerichts- noch Comitial-Verfassung gemäß ist, von Seiten derer, die den Kaiser vorzustellen haben, jemals eine eigentliche Stimmführung zu erwarten.

## §. 171.

b) Vielmehr kann a) vom Ratifications-Rechte neuer Reichs- oder Deputations-Schlüsse auf Revisionssprüche keine Folge gemacht werden.

Bey allgemeinen Reichsversammlungen und den so genannten ordentlichen Reichsdeputationen stehet zwar die kaiserliche Commission zu dem, was die Reichsstände beschliessen, in dem Verhältnisse, daß kein Gutachten des gesammten Reichs oder einer ordentlichen Reichsdeputation zur verbindlichen Kraft gelanget, wenn es sich nicht der kaiserlichen Genehmigung zu erfreuen hat, die mittelst der kaiserlichen Commission so gut versaget als ertheilet werden kann.

Allein das beziehet sich nur auf solche Gegenstände, wo allenfalls neue Gesetzgebungen eintreten können, wozu allerdings nach der Teutschen Reichsverfassung kein Gutachten des Reichs hinreicht, wenn es nicht erst die Genehmigung der kaiserlichen Majestät erlanget hat. Aber wie wenig davon auf Visitations- und Revisions-Convente ein Schluß gemacht werden könne, ist schon bey anderer Gelegenheit ins Licht gesetzt worden (g). Und wenn gleich dawider in Ansehung der Visitationsgeschäffte noch Zweifel erreget werden wollen, so hat man doch eben da, wo man das kaiserliche Ratificationsrecht im grösten Umfange zu vertheidigen gesucht, gleichwohl dessen Nothwendigkeit bey Revi-

(g) Pütters Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserlichen Ratificationsrechts ꝛc. (Göttingen 1769.) §. 13. 16. 83. ꝛc.

Revisionen sich nicht einmal zu behaupten getrauet, sondern nur soviel geäussert, daß allenfalls von Revisionen auf Visitationen kein vollkommenes Gleichniß zu ziehen sey (h).

Daß ein von reichsständischen Revisoren gut gefundenes Urtheil jemals dadurch entkräftet oder von seinem Ausspruche zurückgehalten worden wäre, weil die kaiserliche Commission demselben ihre Genehmigung versagt hätte, davon hat noch nicht das mindeste Beyspiel beygebracht werden können, und wird gewiß auch nie beyzubringen seyn.

So wenig haben die Aeusserungen, die jetzt auf einmal, als wenn es schon ganz bekannte und sich gleichsam von selbsten verstehende Sachen wären, vorgebracht werden, in der That einigen Grund, wenn man sie auch nach den Zeiten des XVI Jahrhunderts, wovon sie eigentlich hergeleitet werden wollen, in nähere Prüfung ziehet.

§. 172.

Doch im XVI. Jahrhunderte möchte es auch gewesen seyn, wie es wollte, so ist doch gewiß, daß seit dem Westphälischen Frieden die Teutsche Reichsverfassung überhaupt eine solche Veränderung erlitten hat, daß man unendlich irre gehen würde, wenn man alles, was sich in Gesetzen oder Herkommen des XVI. Jahrhunderts findet, schlechterdings und ohne alle Einschränkung noch jetzt in Anwendung und Ausübung bringen wollte.

und b) seit dem Westph. Frieden gilt nichts mehr, was demselben zuwider ist.



(h) Beobachtungen über Pütters Versuch vom Ratificationsrecht ꝛc. (Wien 1770. 4.) S. 40. ad §. 17.: "Von den Revisionen kann man keine "vollkommene Gleichheit auf die Vi"sitationen ziehen. Bey jenen ist es "um eine ordentliche Partheysache zu "thun, in welcher ein Urtheil secun"dum allegata et probata zu sprechen "ist; bey den Visitationen aber kömmt "es vornehmlich auf die Vollstreckung "der Gesetze, Herstellung des Gerichts "in seine Gewalt und Ansehen, Tilgung der Mißbräuche, und auf Un"tersuchung der Personalmängel an ꝛc."

Nicht nur in Dingen, die ausdrücklich der Westphälische Friede durch eigne Veränderungen abgeändert hat, versteht sichs von selbsten, daß damit alles vorige aufgehoben und kraftlos gemacht ist; sondern auch in allem, was mit der überhaupt in diesem Frieden veränderten Verfassung nicht bestehen kann, oder gar mit allgemeinen Grundsätzen, die darinn aufgestellt sind, in Widerspruch stehen würde, kann unmöglich mehr ein Gesetz oder Herkommen des XVI. Jahrhunderts gegen die im Westphälischen Frieden eingeführte Verfassung und Grundsätze in weitere Betrachtung gezogen werden.

Ist aber je ein Grundsatz von der Art oder ein Stück der Teutschen Reichsverfassung durch den Westphälischen Frieden richtig und genau bestimmt, so ist es der von der Religionsgleichheit, wie solche nicht nur bey allen ordentlichen oder ausserordentlichen Reichsdeputationen und Commissionen, sondern auf gleiche Art auch bey reichsgerichtlichen Erörterungen beobachtet werden soll. Daher es auch gleich hernach nicht den geringsten Anstand gefunden, daß die Classen der Reichsdeputation, wie sie der jüngste Reichsabschied zur Erörterung der Cammergerichts-Revisionen bestimmt hat, aufs allergenaueste nach der Religionsgleichheit eingerichtet worden, damit auch die Senate, in welche jede Classe eingetheilt werden sollen, nach ebenmässiger völliger Gleichheit eingerichtet werden können.

Sollte nun gleichwohl in jedem aus sechs, zur Hälfte catholischen, zur andern Hälfte evangelischen Mitgliedern bestehenden Revisions-Senate ein kaiserlicher Commissarius ein Votum haben, oder in ausfallender Gleichheit der Stimmen entscheiden, oder auch ein durch einmüthige oder mehrere Stimmen vergliechenes Urtheil durch versagte Genehmigung entkräften können; so wäre offenbar damit der ganze Zweck der Religionsgleichheit vereitelt. Folglich würde solches mit derselben in so offenbarem Widerspruche stehen, daß, wenn es auch vorher statt gefunden

hätte,

hätte, wie doch keinesweges dargethan ist, doch nunmehr nicht weiter daran zu denken seyn würde.

## §. 173.

Unstreitig geschah es deswegen in Rücksicht auf diese Umstände, daß im Jahre 1706., als auf Ansuchen des Bischofs von Münster in der so genannten Erbmänner-Sache eine Revision wider ein Cammergerichtsurtheil vom 20. Oct. 1685. vorgenommen werden sollte, nur sechs Reichsstände beiderley Religionen aus den drey Reichscollegien deputirt wurden, und daß denselben, ohne daß ein besonderer kaiserlicher Commissarius dazu kam, auch von kaiserlicher Majestät wegen die Vollmacht ertheilet wurde, daß sie als dero kaiserliche und des Reichs bestellte Commissarien durch subdelegirte gewissenhafte und verständige Räthe dieser Streitsache ein gerechtes Ende geben sollten (i). Daher auch c) bey der Erbmänuerschaft 1706. nicht einmal besondere kaiserliche Commissarien gewesen;

Da dieses seit dem Westphälischen Frieden der einzige Fall ist, da bisher ein Revisionsrath über ein Cammergerichts-Urtheil würklich niedergesetzt worden; so hätte man bey entstehender Frage von abermals anzustellenden Revisionsräthen nichts sicherer erwarten können, als daß man entweder eben dieses Beyspiel als das neueste Herkommen zum Muster nehmen, oder, so fern man davon abzuweichen thunlich und dienlich fände, darüber zuförderst mit der Reichsversammlung Rücksprache halten würde. Desto unerwarteter haben hingegen jene einseitig aufgestellte Forderungen eines commissarischen Stimm- und Entscheidungs- und Ratifications-Rechts, woran weder 1706. noch selbst im XVI. Jahrhundert in der Maasse gedacht worden, jedem mit Kenntniß darüber nachdenkenden Patrioten vorkommen müssen.



(i) Siehe oben §. 4. Not. d. S. 5.

§. 174.

auch d) die kaiserliche Verwahrung wegen der Ratification 1707. widersprochen worden;

Wegen der Ratification geschah zwar bald hernach bey Gelegenheit der Instruction für die damalige ausserordentliche Cammergerichts-Visitation in dem kaiserlichen Commissionsdecrete vom 17. Febr. 1707. unter andern die Aeusserung: daß nichts ohne der kaiserlichen Commission Einstimmung und Ratification geschehen möchte. Aber auf verschiedene deshalb ins Reichsprotocoll eingelegte reichsständische Verwahrungen ward von Reichs wegen unterm 16. Apr. 1707. beliebt, diesen Umstand vorerst an die Visitations-Deputation zu verweisen, um zu sehen, ob es allenfalls daselbst zu einer Vergleichung mit der kaiserlichen Commission eingeleitet werden könnte. Da nun dieses nicht geschehen ist, so beziehen sich oftgedachte Anmerkungen §. 4. auch hier vergeblich auf jenes Commissionsdecret, ohne zugleich die reichsständische Gegenverwahrung zu erwehnen, die jener Aeusserung offenbar alle Kraft benommen hat (k).

Und wenn gleich sonst die Erörterung dieser Frage an und vor sich vielmehr zur Reichsversammlung als zur Visitations-Deputation gehörte; so war doch, sobald jene der letztern deshalb einen besondern Auftrag that, dabey weiter nichts zu erinnern, zumal da nichts desto weniger, wenn die Sache würklich zur Sprache gekommen wäre, bey der Visitation doch schwerlich mehr geschehen seyn würde, als die Sache zu einer Vergleichung einzuleiten, deren Genehmigung dann doch allemal auf der Reichsversammlung beruhet haben würde.

§. 175.

und e) der Ausgang der Erbmännersache eben so wenig beweiset.

In jener Erbmänner-Sache entsprach der Erfolg nicht der Erwartung, indem die sechs Revisoren in zweyerley Meynungen mit Gleichheit der Stimmen verfielen. Und als der Kaiser in dem deshalb unterm 12. Febr. 1708. an das Reich erlassenen Com-

(k) Pütter vom kaiserl. Ratificationsrechte §. 70. S. 49. u. f.

Commissionsdecrete dahin antrug: "daß die Revisions-Subde-
„legirten wieder in Wetzlar zusammenkommen, und die Sache
„noch vor dem zweyjährigen Termine beendigen sollten, denen
„Ihro kaiserliche Majestät, um in casum paritatis votorum
„Dero kaiserlichem und höchstrichterlichen Amte und der Justitz
„gemäß die Entscheidung geben zu können, gesinnt wären, dero
„in Wetzlar befindlicher kaiserlichen Commission zu befehlen,
„dieser Sache mit beyzuwohnen;" so bezeigte sich zwar das churfürstliche Collegium willfährig dazu, daß die Sache mit Zuziehung eines kaiserlichen Commissarien und mit Prüfung der von neuem vorgebrachten Urkunden noch einmal in rechtliche Cognition gezogen werden möchte.

Hingegen das fürstliche Collegium war vielmehr mit Beytritt der Reichsstädte der Meynung: daß die ehedem für die Erbmänner ausgefallene Cameral-Sentenz bey der in revisorio sich ereigneten paritate votorum nach Ausweis der von den bewährtesten Cameralisten attestirten und ohnedem der analogiae iuris gemässen Observanz um so mehr pro confirmata zu achten sey, als das von Kaiser und Reich zu dieser Revision bestimmte biennium würklich verstrichen sey. Da nun das churfürstliche Conclusum alleine nicht hinreichte, um eine neue Veranstaltung von Kaiser und Reichs wegen zu begründen, hingegen evangelische Stände unter andern auch deutlich gnug zu erkennen gaben, wie die Zuordnung einer kaiserlichen Commission in der Absicht, wie es der kaiserliche Hof nehmen möchte, mit der im Westphälischen Frieden festgesetzten Religionsgleichheit nicht würde bestehen können (l); so ließ es auch das kaiserliche Commis-

(l) Extract Berichts eines alt-fürstlichen Comitialgesandten d. d. Regensburg den 15. März 1708.: "Bey der Münsterischen Erbmännersache wird den Evangelischen durch „das letzt in derselben emanirte kaiserliche Commissionsdecret und intendirende Zuordnung der kaiserlichen „Commission zu Wetzlar ein abermal „so äusserst präjudicirlich als unleidlicher Streich beyzubringen gesucht. „Denn wenn auf solche Weise paritas „religionis bey dergleichen Reichs-„Commission nicht mehr observirt wer-

den

missionsdecret vom 19. Dec. 1709. dabey bewenden. Folglich kann auch dieser ganze Fall zu Begründung eines entscheidenden Stimmrechts von Seiten der kaiserlichen Commission bey einer Revisionsversammlung nicht angezogen werden.

§. 176.

„den soll, so gehet, was dieserhalb in „recessu nouissimo befindlich, zu„sammt dem ganzen §. 51. instrumenti „pacis völlig übern Haufen; und „dürften nur ins künftige bey andern „Fällen, da es auf der Fürsten und „Stände Land und Leute ankömmt, „wie in praesenti casu der Erbmänner „notorie geschiehet, paria vota zusam„mengekünstelt werden; so folgte als„dann von selbsten, daß Ihro kaiserli„che Majestät die alleinige Decision „geben können, und solche Deroselben „alleine zustehe; welches, was es für „Suiten nach sich ziehen würde, gar „leicht zu urtheilen ist. — Es kann „in dergleichen Occurrentien wohl ein „kaiserlicher Commissarius admittiret „werden, und möchten sich davon bey „vorigen Revisionen vielleicht Exem„pel finden; Allein es competirt dem„selben so wenig ein votum decisiuum, „als der hiesigen kaiserlichen Commis„sion in comitiis, welche ebenfalls „durch ihre Interposition eine Sache „wohl vermitteln, keinesweges aber „alleine decidiren kann. Zudem hat „sich seit 1600., da die letzte Revision „gewesen, der status in imperio, wie „in mehr anderen, also auch in diesem „Stücke, durch die Dazwischenkunft „des instrumenti pacis gar schrecklich „immutirt und geändert, also daß in „hoc passu nicht einmal auf dasjeni„ge, was bey vorigen irregulären Zei„ten etwa passiret, etwa zuverlässig zu „gehen oder zu reflectiren stehet. ꝛc.“ — Extract fernern Berichts von eben der Comitialgesandtschaft vom 6. Sept. 1708.: ”ꝛc. Indem aber in „dem churfürstlichen concluso, so dem „communi einverleibet, der Punct we„gen einer Adjunction stehen geblieben; „unangesehen solches der per instru„mentum pacis art. 5. §. 51. festgestell„ten Religionsparität conträr und ganz „präjudicirlich; so haben der evange„lischen Stände Gesandtschaften sich „per expressum zu verwahren, und „competentia dagegen zu reserviren um „da nöthiger erachtet, als sonst zum „Nachtheile des evangelischen Wesens „der kaiserliche Hof ohnfehlbar auf „dergleichen Adjunction ebenermassen „gefallen seyn würde, so jedoch nun„mehro, da man zu Wien siehet, was „deshalb in votis erinnert, und wie „darunter vorgebauet, schwerlich wei„ter zu besorgen, noch zu vermuthen, „daß aula caesarea zu dergleichen noch „extensiveren Aeusserungen euangelicis „weitern Anlaß geben werde; bevorab „da die evangelischen Stände überdas „noch extra protocollum hautement „declarirt, wie sie ihres Orts in etwas „solches nimmermehr gehelen würden „noch könnten.“.

§. 176.

Daß übrigens III) die im Westphälischen Frieden festgesetzte Religionsgleichheit bey Reichsdeputationen nur unter den deputirten Ständen bedungen, nirgendswo aber auf die kaiserlichen oberhauptlichen und oberstrichterlichen Vorrechte so wenig als auf die reichserzcanzlerischen Befugnisse erstrecket sey; wie in oftgedachten Anmerkungen §. 3. in der Absicht behauptet wird, um damit allen von wegen der Religionsgleichheit hier in Betrachtung kommenden Gründen gleichsam ein vor allemal auszuweichen; dabey wird ein jeder unpartheyischer Kenner der Teutschen Reichsverfassung doch noch sehr vieles zu erinnern finden.

3) In der Religionsgleichheit darf a) auch der Kaiser keinen Eingriff thun;

Denn wenn in gedachten Anmerkungen dabey gleich zum Entscheidungsgrunde hinzugefüget wird: "immassen des Kaisers „und des Erzcanzlers einzelne Personen, so mit auch ihre Ge„rechtsame unzertheilbar, und zugleich zweyerley Religion nicht „zugethan, folglich einer Religions Parität, wie mehrere de„putirende Reichsstände, nicht fähig seyn können;" so darf man sich a) nur erinnern, wie gleichwohl nach Vorschrift des Westphälischen Friedens von der kaiserlichen Majestät ohne Abbruch der Religion, welcher Allerhöchstdieselbe für ihre Person zugethan sind, doch zu Erhaltung der Religionsgleichheit am Cammergerichte einen catholischen und einen evangelischen Präsidenten präsentiren, und wie in gleicher Absicht auch die Anordnung evangelischer Reichshofräthe "eo quidem numero, vt eueniente casu paritas iudicantium ex vtraque religione assessorum obseruari possit," im Westphälischen Frieden ausbedungen worden (m). Folglich kann jene Schlußfolgerung von der untheilbaren Person des Kaisers zur Entkräftung der sonst festgesetzten Religionsgleichheit so wenig gelten, als in Ansehung der damit in Verbindung gesetzten Person des Reichserzcanzlers daraus gefolgert werden mag, daß Churmainz nicht eben so gut catholische und evangelische Canzleypersonen zu Wetzlar ansetzen könne, als der Kaiser beiderley Religionsverwandte Präsidenten dahin ernennet.



(m) *Instrum. pacis Osnabr.* art. 5. §. 53.

§. 177.

b) vielweniger Churmainz.

Noch weniger mag aber 2) daraus gefolgert werden, daß in einem Revisions-Senate, der einmal vermöge des Westphälischen Friedens nicht anders als nach der Religionsgleichheit besetzt werden darf, derselben ungeachtet Churmainz doch noch überschiessen dürfe, weil in der Person des Churfürsten von Mainz der Reichserzcanzler untheilbar catholisch ist. Denn so hätte das im Jahre 1654. verfertigte Deputations-Schema der fünf Classen nicht nöthig gehabt, unter den 24. Ständen jeder Classe Churmainz als einen der 12. catholischen Stände mit zu rechnen, sondern so hätte nebst 12. anderen Ständen Churmainz immer noch ohnedem als der dreyzehende überschiessen können. Allein wer siehet nicht, daß am Ende auf solche Art ein jeder Reichsstand sich auf eine gleiche Untheilbarkeit seiner Person berufen könnte? So wenig man aber dadurch im Jahre 1654. sich hat abhalten lassen, Churmainz als einen der 24. Stände in jeder Classe mit zu rechnen; so wenig kann dieser Grund auch in Ansehung der Senate dazu gebraucht werden, daß Churmainz in jedem Senate einen Platz behaupten könne. Denn entweder müßte alsdann ein anderer catholischer Reichsstand Churmainz Platz machen, oder auf catholischer Seite würde dadurch eine Ueberzahl über das vorgeschriebene Gleichgewicht mit der evangelischen Seite entstehen. Von beiden ist aber nichts im Westphälischen Frieden und jüngsten Reichsabschiede verordnet. Sondern eben deswegen, weil der letztere Churmainz in jeder Classe nur zu einer Stelle angesetzt hat, kann dasselbe auch nicht noch in jedem Senate eine Stelle, und also vier Stellen in einer Classe begehren. Denn sonst müste das damalige Schema ausser Churmainz nicht noch 11., sondern nur noch 8. catholische Stände zu jeder Classe ernannt haben, wie doch offenbar nicht geschehen ist.

§. 178.

c) Kaiserliche Commissarien haben aber ob-

So wenig also die hier zum Grunde gelegte persönliche Untheilbarkeit Churmainz berechtiget, jedem Revisionsrathe be-

son-

sonders beyzuwohnen; so wenig würde 3) auch aus diesem Grunde sich behaupten lassen, daß bey jedem Senate ein eigner kaiserlicher Commissarius seyn müßte, wenn gleich die im Westphälischen Frieden festgesetzte Religionsgleichheit darunter leiden möchte. Und sobald ein jeder solcher Commissarius mit einer eignen Stimme gleich den reichsständischen Revisoren begabet werden sollte; so würde das in der That mit nurgedachter Religionsgleichheit in so offenbarem Widerspruche stehen, daß es ohne wesentlichen Abbruch der Reichsverfassung, wie sie einmal im Westphälischen Frieden so mühsam zu Stande gebracht ist, unmöglich zugegeben werden kann.

nebem eigentlich nicht zu votiren,

Wenn man sich aber erinnert, daß ein kaiserlicher Commissarius auch bey Reichsversammlungen so wenig als der Cammerrichter am Cammergerichte eine Stimme zu führen hat, und daß am Cammergerichte, wo die Abfassung eines jeden Erkenntnisses bloß auf die Einsicht und Ueberzeugung der Assessoren ankömmt, ein solches Erkenntniß auch keiner Ratification des Cammerrichters bedarf, vielweniger durch deren Versagung zurückgehalten oder entkräftet werden kann; so läßt sichs freylich gedenken, daß auch jedem Revisions-Senate der Kaiser, wenn er will, einen Commissarien vorsetzen könne, ohne der Religions-Gleichheit dabey mehrern Eintrag zu thun, als am Cammergerichte derselben das zum Nachtheile gerechnet wird, daß bisher immer nur ein catholischer Cammerrichter angesetzt worden, so fern es nur dabey bleibt, daß auch ein solcher Commissarius in den zu erörternden Revisionssachen weder mit zu stimmen, noch ein Ratificationsrecht auszuüben hat.

## §. 179.

Man darf auch endlich nicht einwenden, daß auf solche Art ein kaiserlicher Commissarius im Revisionsrathe nur eine stumme Person vorstellen würde. Denn eben dieser Vorwurf würde sonst auch den Cammerrichter treffen. Und so wie dieser, je erhabener er ist, desto mehr zur wahren Aufnahme des ganzen Cammergerichts beytragen kann, wenn er gleich weder mit zu

sondern durch ihre Anwesenheit der Sache ein Ansehen zu geben.

stimmen, noch zu ratificiren hat; oder wie auch in den ehemaligen mittleren Zeiten der Kaiser selbst, oder wer an dessen Stelle zu Gerichte saß, den damaligen Fürstenrechten ohne mitzustimmen doch den größten Glanz gab; so läßt sich alles das auch von kaiserlichen Commissarien in Revisionsgerichten erwarten.

Mit dem allem ist dennoch billig und den Umständen ganz gemäß, daß eben, wie der Cammerrichter gleich den Assessoren, so ein solcher kaiserlicher Commissarius, unter dessen Augen so wichtige Rechtssachen in der Revisions-Instanz erörtert werden sollen, auch gleich den Revisoren mit einem Justitzeide beleget werde; ohne daß deswegen von Ablegung dieses Eides so wenig bey solcheu Commissarien als beym Cammerrichter sich auf ein damit verbundenes Stimm- oder Ratifications-Recht mit Grunde schliessen läßt.

§. 180.

U) Nach solchen Grundsätzen wäre eine Herstellung der Visitation zu wünschen.

Kurz wenn so alles nach Vorschrift der Gesetze und nach der wahren Beschaffenheit der Teutschen Reichsverfassung behandelt worden wäre; so würde bey der ganzen Visitation, wie sie seit neun Jahren mit so grossen Kosten unterhalten worden, alles ganz anders gegangen seyn, als es würklich gegangen ist, und so würde auch die Trennung nicht so, wie sie den 8. May 1776. erfolget ist, entstanden seyn.

Was bleibt jedem wohlgesinnten Mitgliede des Teutschen Reichs übrig zu wünschen, als daß die Anstände, so hier in den Weg gekommen sind, auf eine der Reichsverfassung gemässe Art glücklich gehoben, und vergangene einmal nicht ungeschehen zu machende Dinge nur dadurch wieder gut gemacht werden mögen, daß in gegenseitigem preiswürdigen Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern die Sachen so behandelt werden, wie es der Zweck einer Gott wohlgefälligen gerade durchgehenden Gerechtigkeit, und die auf dieser Hauptstütze ruhende allgemeine Wohlfahrt des Teutschen Reichs erfordert?

stimmen, noch zu ratificiren hat; oder wie auch in den ehemaligen mittleren Zeiten der Kaiser selbst, oder wer an dessen Stelle zu Gerichte saß, den damaligen Fürstenrechten ohne mitzustimmen doch den größten Glanz gab; so läßt sich alles das auch von kaiserlichen Commissarien in Revisionsgerichten erwarten.

Mit dem allem ist dennoch billig und den Umständen ganz gemäß, daß eben, wie der Cammerrichter gleich den Assessoren, so ein solcher kaiserlicher Commissarius, unter dessen Augen so wichtige Rechtssachen in der Revisions-Instanz erörtert werden sollen, auch gleich den Revisoren mit einem Justitzeide beleget werde; ohne daß deswegen von Ablegung dieses Eides so wenig bey solcheu Commissarien als beym Cammerrichter sich auf ein damit verbundenes Stimm- oder Ratifications-Recht mit Grunde schliessen läßt.

§. 180.

Kurz wenn so alles nach Vorschrift der Gesetze und nach der wahren Beschaffenheit der Teutschen Reichsverfassung behandelt worden wäre; so würde bey der ganzen Visitation, wie sie seit neun Jahren mit so grossen Kosten unterhalten worden, alles ganz anders gegangen seyn, als es würklich gegangen ist, und so würde auch die Trennung nicht so, wie sie den 8. May 1776. erfolget ist, entstanden seyn.

u) Nach solchen Grundsätzen wäre eine Herstellung der Visitation zu wünschen.

Was bleibt jedem wohlgesinnten Mitgliede des Teutschen Reichs übrig zu wünschen, als daß die Anstände, so hier in den Weg gekommen sind, auf eine der Reichsverfassung gemässe Art glücklich gehoben, und vergangene einmal nicht ungeschehen zu machende Dinge nur dadurch wieder gut gemacht werden mögen, daß in gegenseitigem preiswürdigen Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern die Sachen so behandelt werden, wie es der Zweck einer Gott wohlgefälligen gerade durchgehenden Gerechtigkeit, und die auf dieser Hauptstütze ruhende allgemeine Wohlfahrt des Teutschen Reichs erfordert?

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wahre Bewandtniß der am 8. May 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des kayserlichen und Reichs-Cammergerichts im Junius 1776

Göttingen 1776

4 J.publ.g. 928#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516706-6
VD18 14402831